This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 1SOF S

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 16, 1912

Digitized by Google

Digitized by Google

MAY 16 1912

Digitized by Google

Criminal Law

Die Strafgesetze

des

Königreichs Hannover

auf

Grundlage des Criminalgesetzbuchs vom 8. August 1840.

Zusammengestellt

von

Ferdinand Heinrich Theodor Brandis,
Ober-Gerichts-Rath in Aurich.

Hannover,
Carl Rümpler.
1854.

Digitized by Google

Hannover. Druck von Fr. Culemann.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens gestattet den betheiligten Personen oft kaum, zeitraubende Nachforschungen nach einzelnen Gesetzen anzustellen.

Es sind deshalb die zahlreichen zerstreuten strafrechtlichen Bestimmungen gesammelt, um das Uebersehen einzelner Vorschriften zu verhüten und eine richtige und gleichmäßige Anwendung zu erleichtern, weil eine sichere Auslegung nur durch Vergleichung verwandter Gesetze zu erreichen steht.

Das Criminalgesetzbuch vom 8. August 1840, als Grundlage aller Zweige unserer Strafgesetzgebung, dient unverändert als Leitfaden dieser Zusammenstellung, und es folgen hinter jedem Artikel die darauf sich beziehenden Vorschriften.

An den betreffenden Stellen sind daher das Polizei- und Forststrafgesetz vollständig wiedergegeben, welche in genauem Zusammenhange mit dem Criminalgesetzbuche sich ergänzen und erläutern.

Außerdem sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wörtlich aufgeführt, welche zur Erklärung oder Abänderung der namhaft gemachten Gesetze dienen.

Ausgenommen sind jedoch die eigentlichen Steuer- und Zollgesetze, Disciplinarstrafen und provinziellen oder localen Strafbestimmungen, von denen nur die wichtigeren citirt sind, um den Umfang der Arbeit nicht über das Maß zu erweitern, und weil die Steuer- und Zollgesetze in ihren ersten Grundsätzen zu sehr von den übrigen Strafgesetzen sich unterscheiden.

Dagegen sind die Vorschriften der Steuer- und Zollgesetze aufgenommen, welche die übrigen Strafgesetze berühren.

Es ist der mögliche Grad der Vollständigkeit erstrebt, um dem bürgerlichen Strafrichter, dem Staatsanwalte, Geschwornen und Vertheidiger das zur Entscheidung des einzelnen Falls erforderliche Material an Gesetzen sofort vollständig vor Augen zu legen.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde sind Inhaltsverzeichnisse der Polizei- und Forststrafgesetze mit Hinweisung auf die Artikel des Criminalgesetzbuchs angehängt, bei welchen die betreffenden Stellen jener Gesetze zu finden sind.

Leichter wäre die Abfassung eines systematischen Handbuchs des Hannoverschen Strafrechts gewesen; allein die vorliegende Arbeit hatte nicht den Unterricht im Strafrechte, sondern die Anwendung der Gesetze zum Zwecke, und daher konnten nur die Worte der Gesetze von Nutzen sein.

Auch bei einer anderweiten Redaction der Strafgesetze dürfte diese Zusammenstellung einigen Nutzen gewähren.

Abkürzungen.

P.St. Polizei-Strafgesetz vom 25. Mai 1847.
Gesetzsammlung 1847. Abth. I. S. 111.

F.St. Forst-Strafgesetz vom 25. Mai 1847.
Gesetzsammlung 1847. Abth. I. S. 151.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige
des
Criminalgesetzbuchs.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.
I. Gegenstand des Gesetzbuchs. Art. 1.
II. Personen, welche nach demselben zu richten:
A. Inländer. Art. 2.
B. Ausländer. Art. 3.
III. Bedingungen jeder Bestrafung:
A. Strafgesetz. Art. 4.
B. Beweis. Art. 5.

Erstes Capitel. Von Verbrechen und Strafen überhaupt.
I. Von Verbrechen. Art. 6.
II. Von Strafen. Art. 7.
A. Von schwerern Strafen. Art. 8.
1) Todesstrafe. Art. 9.
2) Kettenstrafe. Art. 10.
Deren Dauer. Art. 11.
Verwandlung derselben. Art. 12.
3) Zuchthausstrafe. Art. 13.
Deren Dauer. Art. 14.
Ausgezeichnete Kleidung bei schwereren Verbrechern. Art. 15.
Allgemeine Folgen der Ketten- und Zuchthausstrafe. Art. 16.
4) Dienstentsetzung. Art. 17.
B. Von leichtern Strafen. Art. 18.
Strafarbeitshaus. Art. 19.
Dessen Dauer. Art. 20.
Gefängniß. Art. 21.
Abkürzung der Gefängnißstrafe. Art. 22.
Von Verwandlung der ordentlichen Freiheitsstrafen in Staatsgefängniß. Art. 23.
Von Verwandlung der Freiheitsstrafen bei Vagabonden. Art. 24.
Von Bestimmung der Dauer und des Grades unbestimmt gedrohter Freiheitsstrafen. Art. 25.
Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen. Art. 26.
Suspension vom Amte. Art. 27.
Geldbuße. Art. 28.
Deren Verwandlung. Art. 29.
Außerordentliche Strafarten und Strafen als bloße Schärfung anderer Strafen. Art. 30.
Bekanntmachung vollzogener Strafen. Art. 31.

Zweites Capitel. Von der Vollendung und von dem Versuche eines Verbrechens.
I. Vollendung. Art. 32.
II. Versuch. Art. 33.
A. Strafloße Versuchs-Handlungen. Art. 34, 35.
B. Strafe des Versuchs;
1) Des beendigten Versuchs. Art. 36.
2) Des nicht beendigten Versuchs. Art. 37.
3) Gemeinschaftliche Bestimmungen. Art. 38.
4) Qualificirter Versuch. Art. 39.
5) Versuch mit untauglichen Mitteln. Art. 40.

Drittes Capitel. Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrläßigkeit.
I. Von dem Vorsatze:
A. Merkmale. Art. 41.
B. Beweis des Vorsatzes:
1) Im Allgemeinen. Art. 42.
2) Einzelne Bestimmungen. Art. 43–45.
II. Von der Fahrläßigkeit:
A. Im Allgemeinen. Art. 46.
B. Grade derselben. Art. 47.
1) Grobe Fahrläßigkeit. Art. 48.
2) Geringe Fahrläßigkeit. Art. 49.
C. Strafe der Fahrläßigkeit. Art. 50, 51.

Viertes Capitel. Von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihülfe und Begünstigung.
Einleitung. Art. 52.
I. Von den Urhebern eines Verbrechens:

Digitized by Google

A. Ueberhaupt. Art. 53.
B. Insbesondere:
1) Von Anstiftern. Art. 54, 55.
2) Von Corporationen. Art. 56.
3) Von dem Complotte. Art. 57—62.
4) Von Banden. Art. 63—65.
II. Von den Gehülfen. Art. 66.
A. Grade der Beihülfe:
1) Gehülfen des höhern Grades. Art. 67.
2) Gehülfen des geringern Grades. Art. 68.
B. Strafe der Beihülfe:
1) Ueberhaupt. Art. 69.
2) Besondere Bestimmungen. Art. 70—73.
III. Von den Begünstigern. Art. 74. Strafe der Begünstigung. Art 75.
IV. Von gewerbmäßiger Beihülfe und Begünstigung. Art. 76.

Fünftes Capitel. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.
I. Ausschließung der Strafbarkeit:
A. Wegen Ausübung eines Rechts. Art. 77.
B. Wegen Nothwehr:
1) Bedingungen. Art. 78.
2) Exceß der Nothwehr. Art. 79.
3) Beistand in Nothwehr. Art. 80.
4) Anzeige ausgeübter Nothwehr. Art. 81.
C. Wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit. Art. 82—85.
II. Tilgung der Strafbarkeit:
A. Durch die erlittene Strafe. Art. 86.
B. Durch den Tod des Uebertreters. Art. 87.
C. Durch Verjährung. Art. 88—90.

Sechstes Capitel. Von der Zumessung der Strafe und von Milderungs- und Schärfungsgründen.
I. Von Zumessung der Strafe:
A. Allgemeine Rücksichten. Art. 91.
B. Insbesondere:
1) Von der objectiven Strafbarkeit. Art. 92.
2) Von der subjectiven Strafbarkeit. Art. 93—95.
II. Umfang und Gränzen des richterlichen Ermessens überhaupt. Art. 96, 97. Von Milderung der gesetzlichen
III. Strafe. Art. 98.
A. Wegen jugendlichen Alters. Art. 99—101.
B. Wegen hohen Alters. Art. 102.
C. Wegen langwieriger Haft. Art. 103.
IV. Von dem Zusammenflusse von Verbrechen. Art. 104.
A. Ideale Concurrenz. Art. 105.
B. Fortgesetztes Verbrechen. Art. 106.
C. Reale Concurrenz:
1) Verbindung aller verwirkten Strafen. Art. 107, 108.
2) Ausnahmen in Hinsicht der Todesstrafe. Art. 109.
D. Allgemeine Rücksichten bei Bestrafung zusammenfließender Verbrechen. Art. 110.
V. Von dem Rückfalle. Art. 111.
1) Regel von Bestrafung desselben. Art. 112, 113.
2) Von Bestrafung des wiederholten Rückfalls. Art. 114.
3) Gränzen der Strafschärfung. Art. 115.
VI. Von dem Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz von Verbrechen. Art. 116, 117.

Besonderer Theil.

Erstes Capitel. Von Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates.
I. Staatsverrath:
A. Begriff. Art. 118.
B. Vom Hochverrathe und dessen Bestrafung insbesondere. Art. 119.
C. Strafe des Staatsverrathes in andern Fällen. Art. 120.
D. Anwendung auf Ausländer. Art. 121.
II. Landesverrätherei:
A. Begriff. Art. 122.
B. Arten. Art. 123.
C. Strafen der Landesverrätherei. Art. 124.
Gemeinschaftliche Bestimmungen:
1) Aufforderung zu dergleichen Verbrechen. Art. 125.
2) Verbindlichkeit zur Anzeige. Art. 126.
3) Strafloſigkeit bei geschehener Selbstanzeige. Art. 127.
III. Andere die Staatssicherheit gefährdende Handlungen. Art. 128—137.

Zweites Capitel. Von Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staates.
I. Majestäts-Beleidigung:
A. Begriff. Art. 138.
B. Arten und Strafen. Art. 139.

Digitized by Google

II. Beleidigung der Personen der Königlichen Familie. Art. 140.
Allgemeine Bestimmung. Art. 141.
III. Herabwürdigung der Staats-Verfassung. Art. 142.
IV. Beleidigung der Amtsehre. Art. 143, 144.
Anhang. Art. 145.
Beleidigungen der Beamten fremder Staaten. Art. 146.
Beleidigung der Stände-Versammlungen. Art. 147.
V. Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen.
A. Durch Frevel an Patenten. Art. 148.
B. Durch Siegelverletzung. Art. 149.

Drittes Capitel. Von Verbrechen wider die Regierung des Staates.

I. Anmaßung eines Staatsamts. Art. 150.
II. Bestechung öffentlicher Beamten:
A. Begriff. Art. 151.
B. Strafe. Art. 152.
III. Amtserschleichung:
A. Begriff. Art. 153.
B. Strafe. Art. 154, 155.
IV. Gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit. Art. 156.
Strafe. Art. 157 – 160.
V. Auflauf. Art. 161.
VI. Aufruhr:
A. Begriff. Art. 162.
B. Strafe:
1) Falls die Aufrührer sogleich auseinander gehen. Art. 163.
2) Falls noch keine Gewalt verübt worden. Art. 164.
3) Falls Gewaltthätigkeiten verübt worden. Art. 165, 166.
Gemeinschaftliche Bestimmung. Art. 167.
Aufforderung zum Aufruhr. Art. 168.
VII. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion. Art. 169.
VIII. Befreiung eines Gefangenen:
A. Durch dritte Personen. Art. 170.
B. Durch Gefangenwärter und dgl. Art. 171.
C. Selbstbefreiung. Art. 172.
IX. Rückkehr eines Verwiesenen. Art. 173.
X. Zweikampf:
A. Begriff. Art. 174.
B. Strafe. Art. 175—177.

Viertes Capitel. Von Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

I. Verbrechen der Gewaltthätigkeit:
A. Begriff. Art. 178.
B. Strafe. Art. 179.
II. Störung des Hausfriedens. Art. 180.
III. Brandstiftung:
A. Begriff. Art. 181.
B. Strafe:
1) Der Brandstiftung an Gebäuden. Art. 182, 183.
2) An andern Gegenständen:
a. Ausgezeichnete Fälle. Art. 184.
b. Sonstige Fälle. Art. 185.
Anzünden eigener Sachen. Art. 186.
Wirkungen thätiger Reue. Art. 187.
IV. Verursachte Strandung. Art. 188.
V. Verursachte Ueberschwemmung. Art. 189.
VI. Gemeingefährliche Vergiftung. Art. 190.
Allgemeine Bestimmung. Art. 191.
VII. Landzwang. Art. 192.

Fünftes Capitel. Von den Verbrechen wider die Religion.

I. Verletzung der Ehrfurcht wider die Religion. Art. 193.
II. Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Art. 194.
Allgemeine Bestimmungen. Art. 195.

Sechstes Capitel. Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

I. Fälschung öffentlicher Urkunden:
A. Begriff. Art. 196.
B. Strafe. Art. 197.
II. Fälschung öffentlicher Siegel. Art. 198.
III. Fälschung der Stempel. Art. 199.
IV. Münzfälschung:
A. Begriff. Art. 200.
B. Strafe:
1) der Verfertigung falscher Münzen. Art. 201.
2) der Münzverfälschung. Art. 202.
V. Münzbetrug. Art. 203.
Allgemeine Bestimmung. Art. 204.
VI. Fälschung der Creditpapiere. Art. 205.
VII. Verbreitung falscher Staatspapiere. Art. 206.
Allgemeine Bestimmung. Art. 207.
VIII. Meineid:
A. Begriff. Art. 208, 209.
B. Strafe des Meineides:
1) Ueberhaupt. Art. 210.
2) Insbesondere des wider einen Angeschuldigten geschwornen Meineides. Art. 211.
C. Widerruf des Meineides. Art. 212.

Digitized by Google

D. Folge der Strafe des Meineides. Art. 213.
IX. Unbedachtsamer Eid. Art. 214.
X. Eidesbruch und falsche unbeschworene Aussage. Art. 215.
XI. Urkundenfälschung oder Unterdrückung in Criminalsachen. Art. 216.
XII. Falsche Denunciation. Art. 217.
XIII. Verletzung fremder Geheimnisse. Art. 218.
XIV. Untreue der Vormünder. Art. 219.
XV. Betrügliches und leichtsinniges Schuldenmachen. Art. 220.
XVI. Bankerott:
A. Betrüglicher Bankerott. Art. 221, 222.
B. Leichtsinniger Bankerott. Art. 223.
C. Strafe des Bankerotts. Art. 224.

Siebtes Capitel. Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Einleitung. Art. 225, 226.
I. Mord:
A. Einfacher Mord. 227.
Besondere Bestimmungen über Vergiftung. Art. 228.
B. Ausgezeichneter Mord. Art. 229.
II. Todtschlag:
A. Begriff. Art. 230.
B. Strafe. Art. 231.
III. Tödtung in Raufhändeln. Art. 232.
IV. Kindesmord:
A. Begriff. Art. 233.
B. Strafe. Art. 234.
V. Tödtung aus Fahrlässigkeit. Art. 235.
VI. Lebensgefährliche Handlungen in Hinsicht auf die Leibesfrucht.
A. Abtreibung derselben:
1) Von Seiten der Mutter oder mit deren Einwilligung. Art. 236.
2) Ohne oder wider der Mutter Willen. Art. 237.
B. Verheimlichung der Niederkunft. Art. 238.
VII. Aussetzung:
A. Begriff. Art. 239.
B. Strafe. Art. 240.

Achtes Capitel. Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person.

I. Körperverletzung:
A. Ueberhaupt.
1) Begriff und allgemeine Bestimmungen. Art. 241.
2) Allgemeine Rücksichten der Strafbestimmung. Art. 242.
B. Von einzelnen Arten der Körperverletzung:
1) Einfache. Art. 243.
2) Ausgezeichnete Körperverletzung. Art. 244.
3) Körperverletzung in Raufhändeln. Art. 245.
C. Fahrlässige Körperverletzung. Art. 246.
II. Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit:
A. Nöthigung.
1) Ueberhaupt. Art. 247.
2) Insbesondere Zwang zur Ehe. Art. 248.
B. Widerrechtliches Gefangenhalten. Art. 249.
C. Menschenraub:
1) Begriff. Art. 250.
2) Strafe. Art. 251.
D. Entführung:
1) Begriff. Art. 252.
2) Strafe. Art. 253.
Anhang. Von Entführung einer Einwilligenden. Art. 254.

Neuntes Capitel. Von Verletzung der Familienrechte.

I. Unterdrückung des Familienstandes. Art. 255.
II. Anmaßung des Familienstandes. Art. 256.
III. Verletzung der ehelichen Treue:
A. Ehebruch.
1) Strafe. Art. 257.
2) Bedingung der Untersuchung. Art. 258.
3) Aufhebung der Untersuchung und Strafe. Art. 259.
B. Mehrfache Ehe. Art. 260.

Zehntes Capitel. Von Ehrenkränkungen.

I. Verleumdung:
A. Begriff. Art. 261.
B. Strafe. Art. 262.
C. Freiwilliger Widerruf. Art. 263.
II. Injurien:
A. Begriff. Art. 264.
B. Strafe. Art. 265.
III. Allgemeine Bestimmungen:
A. Privatgenugthuung. Art. 266.
B. Einrede der Wahrheit. Art. 267.
C. Erwiderung der Beleidigung. Art. 268.
D. Bedingung der Untersuchung. Art. 269.

Elftes Capitel. Von dem Verbrechen der Unzucht.

I. Mißbrauch zur Unzucht.

Digitized by Google

A. Nothzucht.
1) Begriff. Art. 270.
2) Strafe. Art. 271.
B. Schändung. Art. 272.
Allgemeine Bestimmungen. Art. 273.
II. Blutschande. Art. 274.
III. Schwächung. Art. 275.
IV. Widernatürliche Wollust. Art. 276.
V. Verleitung zur Unzucht. Art. 277.
VI. Kuppelei. Art. 278.

Zwölftes Capitel. Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.
I. Diebstahl:
A. Im Allgemeinen. Art. 279—283.
B. Einzelne Arten des Diebstahls:
1) Einfacher Diebstahl. Art. 284 bis 286.
2) Ausgezeichnete Diebstähle erster Classe:
a. Arten. Art. 287.
b. Strafe derselben. Art. 288.
c. Ausnahmen. Art. 289. Diebstahl an Gräbern. Art. 290.
d. Strafzumessungsgründe. Artikel 291.
3) Ausgezeichnete Diebstähle zweiter Classe:
a. Arten. Art. 292.
b. Strafe derselben. Art. 293 bis 296.
4) Vom Holzdiebstahl. Art. 297.
C. Allgemeine Gründe der Strafzumessung. Art. 298—301.
D. Strafe des Versuchs. Art. 302.
E. Strafe der Begünstigung. Art. 303.
II. Unterschlagung.
A. Begriff. Art. 304, 305.
B. Strafe der Unterschlagung. Art. 306, 307.
III. Betrug:
A. Vom Betruge im Allgemeinen. Art. 308—310.
B. Insbesondere vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums:
1) Einfacher Betrug. Art. 311 bis 314.
2) Ausgezeichnete Betrügereien erster Classe. Art. 315, 316.
3) Ausgezeichnete Betrügereien zweiter Classe. Art. 317.
IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Diebstahl, Unterschlagung und Betrug:
A. Unstatthaftigkeit der Untersuchung von Amtswegen. Art. 318.
B. Von dem Zusammenflusse. Art. 319.
C. Vom Rückfall. Art. 320.

Dreizehntes Capitel. Von dem Raube und von der Erpressung.
I. Raub.
A. Begriff. Art. 321—323.
B. Strafe:
1) Im Allgemeinen. Art. 324—329.
2) Besondere Bestimmungen:
a. Hinsichtlich der Anführer von Räuberbanden. Art. 330.
b. Folge des Abstehens von der That. Art. 331.
c. Ueber den Rückfall. Art. 332.
d. Ueber Begünstigung. Art. 333.
II. Erpressung:
A. Begriff. Art. 334.
B. Strafe. Art. 335.

Vierzehntes Capitel. Von der Beschädigung des Eigenthums.
I. Einfache Beschädigung. Art. 336.
II. Ausgezeichnete Beschädigung. Art. 337.
III. Gemeinschaftliche Bestimmung. Art. 338, 339.

Funfzehntes Capitel. Von strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten.
Einleitung. Art. 340, 341.
I. Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt. Art. 342.
II. Mißbrauch der Strafgewalt:
A. Rechtswidrige Einleitung einer Untersuchung. Art. 343.
B. Rechtswidrige Verfügung der Captur. Art. 344.
C. Rechtswidrige Verlängerung der Untersuchung. Art. 345.
D. Unstatthafte Verlängerung der Haft. Art. 346.
E. Mißhandlung der Angeschuldigten:
1) durch den Inquirenten. Art. 347. Mißhandlung der Zeugen. Art. 348.
2) durch Unterbediente. Art. 349. Allgemeine Bestimmung. Art. 350.
F. Rechtswidrige Zuerkennung einer Strafe. Art. 351.
G. Rechtswidrige Vollziehung einer Strafe. Art. 352.

Digitized by Google

II. Unterlassene Untersuchung der Verbrechen. Art. 353.
III. Beugung des Rechts. Art. 354.
IV. Fälschung in Amtshandlungen. Art. 355.
V. Bestechung:
A. Begriff. Art. 356.
B. Strafe. Art. 357.
VI. Anmaßung unerlaubter Vortheile:
A. Erpressung. Art. 358.
B. Erhebung unstatthafter Leistungen. Art. 359.
C. Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder. Art. 360.
D. Unbefugte Anlehen aus Cassen. Art. 361.
VII. Ungetreue Verwaltung öffentlichen Eigenthums:
A. Verkürzung der Einkünfte. Art. 362.
B. Unterschlagung anvertrauter Sachen. Art. 363.
C. Fälschung der Rechnungen oder Belege. Art. 364.
Gemeinschaftliche Bestimmung. Art. 365.
VIII. Verletzung der Amtsverschwiegenheit. Art. 366.
IX. Verletzung der Subordination. Art. 367.
X. Untreue der Rechtsanwälte. Art. 368.
XI. Unbenannte Dienstverletzungen. Art. 369.
XII. Vernachlässigung der Dienstpflichten und unsittliches Betragen. Art. 370.
Allgemeine Bestimmung über Connivenz der Amtsvorgesetzten. Art. 371.
Allgemeine Bestimmung über gemeine Verbrechen öffentlicher Beamten. Art. 372.
Allgemeine Bestimmung über disciplinarische Strafen. Art. 373.

Uebersicht des Inhalts

des

Polizeistrafgesetzes für das Königreich Hannover

vom 25. Mai 1847.

Gesetzsammlung 1847, Abth. I, S. 111.

Die hinzugefügten Zahlen bezeichnen die Artikel des Criminalgesetzbuchs, unter welchen die Paragraphen des Polizei-Strafgesetzes zu finden sind.

A. Allgemeiner Theil.

I. Einleitung §. 1, Art. 1. §§. 2, 3, Art. 2. §§. 4, 5, Art. 3. §. 6, §. 1 des Patents. §. 7, §. 2 des Patents. §. 8, §. 6 des Patents. §. 9—11, Art. 4,
II. Versuch §§. 12, 13, Art. 34, 38. Miturheber §. 14, Art. 53. Beihülfe und Begünstigung §§. 15—17, Art. 66, 74.
III. Strafen §. 18, Art. 18. §. 19, Art. 28. §§. 20—29, Art. 29. §§. 30 bis 33, Art. 21. §. 34, Art. 19, 30. §. 35, Art. 24.
IV. Strafausschließung und Tilgung, Strafzumessung und Schärfung §. 36, Art. 84. §§. 37, 38, Art. 83. §. 39, Art. 89. §. 40, Art. 86. §. 41, Art. 88. §. 42, Art. 89. §. 43, Art. 91. §. 44, Art. 28, 91. §. 45, Art. 99. §. 46, Art. 104. §. 47. Art. 111.
V. Schadenersatz, Anzeige-Gebühr und Bezug der Strafgelder §§. 48—54, Art. 117.

B. Besonderer Theil.

I. Vergehen wider die öffentliche Sicherheit.
1) Auflauf und Ruhestörung §§. 55—57, Art. 161. §. 58, Art. 180. §§. 59—61, Art. 162.
2) Verbotene Vereine §§. 62, 63, Art. 119.
3) Uebertretungen von Bücherverboten §. 64, Art. 125.

Digitized by Google

II. Vergehen wider Regierung und Obrigkeit.
1) Geschenkgeben an öffentliche Beamte §. 65, Art. 151.
2) Beleidigung untergeordneter Angestellten und Widersetzlichkeit gegen sie §. 66, Art. 143. §§. 67, 68, Art. 159. §. 69, Art. 143.
3) Ungebühr vor der Obrigkeit und in Eingaben an öffentliche Behörden §§. 70—72, Art. 143.
4) Vergehungen bei Ableistung von Diensten und Instanderhaltung öffentlicher Anlagen §§. 73—78, Art. 177.
5) Anmaßung einer Würde, eines Standes oder Namens §. 79, Art. 150. §. 80, Art. 256.
6) Verfertigung und Besitz öffentlicher Siegel und Stempel §§. 81—84. Art. 198.

III. Vergehen gegen Sittlichkeit und Ordnung.
1) Trunkfälligkeit §§. 85—88, Art. 278.
2) Unzucht §§. 89—97, Art. 278.
3) Verbotenes Spiel §§. 98—102, Art. 320.
4) Lotterievergehen §§. 103—107, Art. 320.
5) Bettelei §§. 108—112, Art. 320.
6) Landstreicherei und Vergehungen gegen Fremdenpolizei. §§. 113—118, Art. 320.
7) Unerlaubte Sammlungen §§. 119—121, Art. 320.
8) Vergehungen in Bezug auf Religion §§. 122—124, Art. 195.
9) Pflichtwidrigkeiten der Eltern rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder §. 125, Art. 195.
10) Thierquälerei §. 126, Art. 195.

IV. Gemeingefährliche Handlungen.
1) Gefährliches Verhalten in Bezug der Thiere §§. 127—136, Art. 243.
2) Feuergefährliche Handlungen §§. 137—152. Art. 187.
3) Vergehen beim Moor- und Haidbrennen §§. 153—157, Art. 185.
4) Vergehungen in Bezug auf Schießpulver u. s. w. §§. 158—165, Art. 187.
5) Gefährliches Schießen §§. 166—168, Art. 187.
6) Vergehungen bei Schleusen und Stauanlagen §. 169—173, Art. 189.
7) Ungebühr an Eisenbahnen §. 174, Art. 189.
8) Gefährliche Anlagen §§. 175—181, Art. 246.
9) Sonstige Vergehen gegen Baupolizei §§. 182—185, Art. 246.
10) Verkauf gesundheitsschädlicher Gegenstände §§. 186—190, Art. 316.
11) Sonstige Vergehungen gegen Gesundheitspolizei §§. 191—198, Art. 254.

V. Vergehen gegen Person und Ehre.
1) Körperverletzung §§. 199, 200, Art. 243. §. 201, Art. 245.
2) Nöthigung und Drohung §§. 202, Art. 247. §. 203, Art. 192.
3) Ehrenkränkung §§. 204, 205, Art. 261. §. 206, Art. 267. §. 207, Art. 261.
4) Gemeinschaftliche Bestimmung §. 208, Art. 243.

VI. Vergehen gegen Eigenthum.
1) Diebstahl und Unterschlagung §. 209, Art. 284. §. 210, Art. 289. §. 211, Art. 304. §. 212, Art. 284, 304. §§. 213, 214, Art. 303. §. 215, Art. 320.
2) Betrug §§. 216—218. Art. 311. §. 219, Art. 312. §§. 220—225, Art. 316. §. 226, Art. 315.
3) Gemeinschaftliche Bestimmungen über Diebstahl, Unterschlagung und Betrug §§. 227, 228, Art. 301.
4) Gränzänderung §. 229, Art. 315.
5) Beschädigung und ähnliche Ungebühr §§. 230—239, Art. 338. §. 240, Art. 148. §. 241, Art. 338.
6) Vergehen in Bezug auf Gemeinheiten §§. 242—247, Art. 320.
7) Sonstige Vergehungen gegen Flurpolizei §§. 248—253, Art. 320.
8) Vergehen gegen Jagdrecht §. 254, Art. 320.
9) Vergehen gegen Fischereirecht §§. 255—261, Art. 320.

Digitized by Google

10) Vorschriftswidriges Fangen von Blutegeln §. 262, Art. 320.
VII. Vergehen bei Ausübung einer Wissenschaft, Kunst, eines Gewerbes oder Handels.
1) Unbefugte Ausübung eines Gewerbes §§. 263—271, Art. 373.
2) Nachdruck, Nachbildung u. s. w. §. 272, Art. 373.
3) Eingriffe in Erfindungspatente §. 273, 274, Art. 373.
4) Postvergehungen §. 275, Art. 373.
5) Münzvergehungen §§. 276—279, Art. 203.
6) Vergehungen bei Maß, Gewicht und ähnlichen Bestimmungen §§. 280 bis 284, Art. 316.
7) Ueberschreitung von Preisvorschriften §§. 285, 286, Art. 316.
8) Ueberschreitung des höchsten Zinsmaßes (Wucher) §§. 287 — 292. Art. 313.
9) Vergehen beim Dienstboten- und Gesellen-Verhältniß §§. 293 — 302, Art. 320.
10) Sonstige gewerbepolizeiliche Uebertretungen §. 303, Art. 373.

Uebersicht des Inhalts

des

Forststrafgesetzes für das Königreich Hannover

vom 25. Mai 1847.

Gesetzsammlung 1847, Abth. I, S. 151.

A. Allgemeiner Theil.

I. Einleitung §. 1, Art. 117. §. 2, Art. 2. §§. 3, 4, Art. 117. §. 5, §. 1 des Patents. §. 6—8, Art. 4. §. 9, Art. 2, 3.
II. Versuch, Miturheber, Beihülfe und Begünstigung §§. 10, 11, Art. 38. §. 12, Art. 53. §§. 13. 14, Art. 66. §. 15, Art. 74.
III. Strafen, Strafausschließung, Tilgung, Zumessung und Schärfung §. 16, Art. 31. §. 17, Art. 83, 88. §. 18, Art. 91, 111.
IV. Befugnisse der Forstbedienten beim Betreffen von Forstfrevlern §§. 19—27. Art. 117.
V. Schadensersatz, Anzeige- und Pfandgebühren §§. 28—32, Art. 117.

B. Besonderer Theil.

I. Forstentwendungen §§. 33—41, Art. 297.
II. Forstbeschädigungen §§. 42—50, Art. 338.
III. Vergehen in Bezug auf Forstberechtigungen §§. 51—59, Art. 338.
IV. Sonstige Forstvergehen §§. 60—64, Art. 338. §§. 65—68, Art. 185. §. 69, Art. 338.

Digitized by Google

Patent, die Einführung eines allgemeinen Criminalgesetzbuchs für das Königreich Hannover betreffend. Hannover, den 8. August 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die bereits von Unseren Erlauchten Vorfahren in der Regierung angeordneten Arbeiten zur Verbesserung der Criminalgesetze Unseres Königreichs Hannover nunmehr so weit gediehen sind, daß ein dem gegenwärtigen Bedürfnisse angemessenes Criminalgesetzbuch unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände verfaßt ist; so ertheilen Wir hiedurch diesem Gesetzbuche, wie solches hieneben verkündet wird, Unsere Königliche Sanction, und verordnen über dessen Einführung das Folgende:

§. 1.

Das neue Criminalgesetzbuch tritt mit dem 1. November 1840 als allgemeines Gesetz in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs Hannover in Kraft.

P.St. §. 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1848 in Kraft.

F.St. §. 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1848 in Kraft.

§. 2.

Alle in Unserem Königreiche Hannover gegenwärtig geltende, allgemeine und besondere Strafgesetze und Gewohnheiten verlieren in so weit, als sie criminell zu ahndende Handlungen und deren Bestrafung betreffen, auch nicht durch die unten folgenden Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen sind, mit dem 1. November 1840 ihre Gültigkeit.

P.St. §. 7. Von diesem Tage an fallen alle älteren Strafbestimmungen für Handlungen, auf welche dieses Gesetz Strafen droht, hinweg.

F.St. §. 6. Von diesem Tage an fallen alle bisherigen Strafbestimmungen über Forstvergehen hinweg, auf welche dieses Gesetz Strafen droht.

§. 3.

Vergehen, welche durch jene außer Kraft tretenden Gesetze mit einer peinlichen Strafe bedrohet, in das gegenwärtige Criminalgesetzbuch aber nicht aufgenommen sind, bleiben von dem gedachten Tage an der polizeilichen Ahndung überlassen.

Digitized by Google

P.St. §. 9. Polizeiliche Strafbestimmungen für Handlungen, auf welche dieses Gesetz keine Strafe droht, seien sie in diesem Gesetze erwähnt oder nicht, werden nicht außer Kraft gesetzt, vorbehältlich näherer Regelung im Wege der Ausführung dieses Gesetzes.

F.St. §. 7. Oertliche Strafbestimmungen, bezüglich auf besondere Verhältnisse, für welche das Gesetz keine ausreichende Bestimmungen enthält, so wie Anordnungen zur Verhütung von Forstvergehen, bleiben bei Kraft, vorbehältlich näherer Regelung.

§. 4.

An den bestehenden Polizeigesetzen, den Gesetzen über Bestrafung der Steuer- und Zoll-Contraventionen und den sonst zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen, welche nicht peinlich zu ahndende Vergehen betreffen, wird durch das gegenwärtige Gesetzbuch nichts geändert.

Verordnung, die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer betreffend, vom 3. Juni 1826. §§. 37. 89 bis 94. 123.

Gesetzsammlung 1826. Abth. I. S. 83.

Verordnung, die allgemeine Grundsteuer betreffend, vom 5. Juli 1830 ad §. 123.

Gesetzsammlung 1830. Abth. I. S. 173.

Verordnung, die Erhebung der Häuser-Steuer betreffend, vom 3. Juni 1826. §. 8.

Gesetzsammlung 1826. Abth. I. S. 123.

Gesetz, die persönlichen directen Steuern betreffend, vom 21. October 1834. §. 53.

Gesetzsammlung 1834. Abth. I. S. 169.

Gesetz, die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 4. September 1844. §§. 18 seqq.

Gesetzsammlung 1844. Abth. I. S. 243.

Verordnung über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche, vom 1. Mai 1833.

Gesetzsammlung 1833. Abth. I. S. 91.

Gesetz, einige Abänderungen der Verordnung vom 1. Mai 1833 über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-Inhalte der Maisch-Bottiche betreffend, vom 21. April 1835.

Gesetzsammlung 1835. Abth. I. S. 177.

Gesetz, die vom inländischen Biere zu entrichtende Steuer betreffend, vom 21. April 1835.

Gesetzsammlung 1835. Abth. I. S. 181.

Verordnung, die Bestrafung der Defrauden mit fremdem Salze betreffend, vom 30. August 1822.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 303.

Gesetz, die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betreffend, vom 3. November 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 373.

Gesetz, betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in Oesterreich bestehenden Zoll- und Steuergesetze vom 8. November 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 421.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke vom 19. November 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 429.

Digitized by Google

Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 29. November 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 531.

Gesetz, die Verhinderung von Salz-Einschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betreffend, vom 12. December 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 613.

Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 12. December 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 619.

Zollstrafgesetz vom 12. December 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 635.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntewein betreffend, vom 24. Dec. 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 733.

§. 5.

Auch bleiben die für gewisse Stände bestehenden eigenthümlichen Strafgesetze, insbesondere die Militair-Strafgesetze, die academischen Gesetze für die auf Unserer Landes-Universität Studirenden, und die gesetzlichen Bestimmungen wegen der besonderen Uebertretungen der Steuer- und Zollbedienten, in Kraft.

1) Militair-Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1841.

Gesetzsammlung 1841. Abth. I. S. 9.

2) Gesetze für die Studirenden auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen vom 31. März 1823.

Gesetzsammlung 1823. Abth. III. S. 49.

3) Gesetz, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, vom 7. März 1845.

Gesetzsammlung 1845. Abth. I. S. 63.

§. 22. Die Steuerbeamten sind bei Vermeidung einer Disciplinar- oder den Umständen nach härtern Strafe gehalten, bei ihren Dienstverrichtungen ein anständiges und bescheidenes Verfahren zu beobachten, ihre Nachforschungen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen und überhaupt jeden Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu vermeiden.

Damit solche Beschwerden auch in den Fällen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlicheren Verfahren hat, wie namentlich an den Grenzen, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jedem Grenzamte ein Register ausgelegt werden, in welches der Beschwerdeführer seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können vermeint, eintragen kann.

Jede Beschwerde, sie mag durch das eben erwähnte Register oder durch besondere Anzeige zur Kenntniß der Steuerverwaltung kommen, soll Veranlassung geben, den betreffenden Steuerbeamten zur Verantwortung zu ziehen, oder ihn genau zu beobachten und dem Befinden nach für das verkehrende Publikum unschädlich zu machen.

Die Strafe der Dienstentsetzung soll aber diejenigen treffen, welche

1) Vexationen gegen Steuerpflichtige sich erlauben; oder
2) von diesen für irgend ein Dienstgeschäft ein Geschenk an Geld und Sachen, oder eine Leistung, sie habe Namen wie sie wolle, verlangen oder annehmen, oder durch Andere verlangen oder annehmen lassen; oder

Digitized by Google

3) bei den ihrer Controle unterworfenen Personen Geldanleihen machen, oder zu ihrem Nutzen durch Andere machen lassen.

Außerdem soll dasjenige, was auf diese Art angeliehen oder angenommen worden, confiscirt werden und der Steuer-Strafcasse zufallen.

An diese Casse sind auch die den Steuerbeamten angebotenen Geschenke abzuliefern.

§. 6.

Mit den obigen Ausnahmen sind von dem 1. November 1840 an alle zur Entscheidung kommende peinliche Fälle nach dem neuen Criminalgesetzbuche zu beurtheilen, auch wenn die zu strafenden Verbrechen vor dem gedachten Tage begangen sind. Nur wenn ein früher verübtes Verbrechen durch die Gesetze, welche zur Zeit seiner Begehung galten, mit einer gelindern Strafe bedrohet war, als durch das neue Criminalgesetzbuch, kommen jene früheren Gesetze annoch zur Anwendung.

P.St. §. 8. Vergehen, vor dieser Zeit begangen, jedoch nach derselben zur Bestrafung gelangend, sind nach den früheren Bestimmungen zu beurtheilen.

Das gegenwärtige Gesetz ist jedoch anzuwenden, sofern es dem Angeschuldigten günstiger ist.

§. 7.

In Ansehung der vor dem 1. November 1840 bereits gesprochenen Criminalerkenntnisse wird dem neuen Gesetzbuche ein Einfluß nur in so weit gestattet, daß, wenn gegen selbige Rechtsmittel ergriffen oder zulässig sind, über welche nach dem gedachten Termine zu entscheiden ist, alsdann das früher gesprochene Erkenntniß bei der Entscheidung über das ergriffene Rechtsmittel nach dem Criminalgesetzbuche geprüft und dem Befinden nach, sowohl in Ansehung der Strafart als des Strafmaßes, abgeändert werden soll.

§. 8.

Alle vor dem 1. November 1840 begangenen, bisher einer peinlichen Bestrafung unterworfenen Verbrechen, welche durch das Criminalgesetzbuch stillschweigend ausgeschieden oder ausdrücklich der polizeilichen Bestrafung überlassen sind, sollen, so weit darüber nicht vor dem gedachten Tage rechtskräftig erkannt worden, zur polizeilichen Ahndung verwiesen werden, ohne Unterschied, ob wegen derselben eine Criminalunterſuchung bereits eingeleitet worden, oder nicht.

§. 9.

Durch die in dem funfzehnten Capitel des Criminalgesetzbuchs enthaltenen, auf Dienstentlassung oder Dienstentsetzung gerichteten Strafbestimmungen wird die Entlassung eines öffentlichen Dieners im Wege der Verwaltung, so weit solche verfassungsmäßig in dem einzelnen Falle zulässig ist, nicht beschränkt oder ausgeschlossen.

Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840. Gesetzsammlung 1840. Abth. I. S. 141.

§. 177. Kein Königlicher Civildiener (Staatsdiener. Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, vom 5. September 1848. Gesetzsammlung 1848. Abth. I. S. 261. §. 106.) — er mag vom Könige oder dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt sein — kann seines Amts willkürlich entsetzt werden.

Digitized by Google

Gesetz vom 5. September 1848. §. 108.

Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder Mitglied eines Obergerichts ist, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts weder entsetzt noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

Landesverfassungsgesetz §. 177. Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen Königlichen Diener (Staatsdiener) Statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amts entsetzt werden sollen.

Wenn Königliche (Staatsdiener), nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinarstrafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsraths darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amts-Suspension mit Entziehung des Diensteinkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

§. 178. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen.

Die höhern Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere oder eine höhere Behörde angestellt hat.

Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend. §. 1. Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852. Gesetzsammlung 1852. Abth. I. Seite 97.

§. 56. Disciplinarstrafen sind:

— — — —

6) Dienstentlassung.

§. 57. Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens (s. das Gesetz vom heutigen Tage, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend) erkannt werden.

§. 58. Gegen sonstige Staatsdiener können die Strafen

— — — —

die Strafe der Suspension Nr. 4, jedoch nicht über die Dauer eines Monats, von der Anstellungsbehörde,

die Suspension auf längere Zeit und die Strafen der theilweisen Entziehung des Gehalts, so wie der Dienstentlassung, als Disciplinarstrafe nur auf dem im §. 177 des Landesverfassungsgesetzes bezeichneten Wege, nach vorgängigem Staatsrathsgutachten und unter den daselbst vorgesehenen Voraussetzungen erkannt werden.

§. 60. Suspension von Staatsdienern zur Sicherstellung des Dienstes in Verbindung mit einer Untersuchung ist an das Erforderniß des §. 177 des Landesverfassungsgesetzes nicht gebunden.

Digitized by Google

Sie darf bei den bezeichneten richterlichen Beamten nur von dem Gerichte verfügt werden.

Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend, vom 8. Mai 1852. Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 117.

§. 5. Disciplinarstrafen, zu deren Erkennung die Disciplinargerichte befugt sind, sind:

— — — —

4) Suspension vom Dienste und Gehalte, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten.

— — — —

6) Dienstentlassung. Diese kann jedoch nur erkannt werden, wenn der Richter durch gröbliche Verwahrlosung oder Verletzung der Dienstpflichten seine Unfähigkeit zur Fortsetzung seines Dienstes bewährt, oder wenn er durch sein unsittliches Betragen des Zutrauens und der Achtung, welche zur Ausübung seines Amts erforderlich sind, sich verlustig gemacht, und in beiden Fällen eine disciplinarische Ahndung bereits erduldet hat.

§. 10.

Ueber die Bestrafung des Wilddiebstahls und der Jagdfrevel, imgleichen der von Wilddieben dabei verübten Drohungen und Gewaltthätigkeiten, so wie des Fischdiebstahls, ferner über die polizeiliche Bestrafung der in den §§. 3 und 8 erwähnten Vergehen, auch über eine Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen Fällen, sollen besondere Gesetze unverzüglich erlassen werden.

1. Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen, imgleichen über die sonstigen Maßregeln zum Schutz der Jagd- und Forstbedienten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls vom 8. September 1840.
Gesetzsammlung 1840. Abth. I. S. 383.

2. Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls vom 8. September 1840.
Gesetzsammlung 1840. Abth. I. S. 392.

3. Gesetz, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls und die Abänderung verschiedener Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts betreffend, vom 25. August 1848.
Gesetzsammlung 1848. Abth. I. S. 245.

Nachdem die Gesetze vom 8. September 1840, über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, und vom 24. October 1840, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend, nicht mehr zur Anwendung kommen, so sind jetzt in Gültigkeit

4. Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847.
Gesetzsammlung 1847. Abth. I. S. 111.
5. Forststrafgesetz vom 25. Mai 1847.
Gesetzsammlung 1847. Abth. I. S. 151.
6. Strafproceßordnung vom 8. November 1850.
Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 227.

Wir gebieten Allen, welche es angeht, insbesondere den sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs, nach diesen Unseren Vorschriften sich gebührend zu achten, und haben verfügt, daß dieses Patent sammt dem

Digitized by Google

Criminalgesetzbuche in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Gegeben Hannover, den 8. August 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

Stralenheim.

Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover. Hannover, den 8. August 1840.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Das unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände beschlossene und Kraft Unseres Patents vom heutigen Tage mit Unserer Königlichen Sanction versehene und verkündete Criminalgesetzbuch für Unser Königreich Hannover lautet wörtlich, wie folgt:

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

Art. 1.

I. Gegenstand des Gesetzbuchs.

Das gegenwärtige Gesetzbuch hat nur solche unerlaubte Handlungen und Unterlassungen zum Gegenstande, welche als Verbrechen zu betrachten sind.

P.St. §. 1. Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, auf welche das gegenwärtige Gesetz oder andere polizeiliche Bestimmungen Strafe drohen, begeht ein Polizeivergehen.

Art. 2.

II. Personen, welche nach demselben zu richten: A Inländer.

Den Verordnungen des Gesetzbuchs sind alle Unterthanen des Königreichs unterworfen, auch Militairpersonen, in so weit die Militair-Strafgesetze für die Gegenstände desselben keine besonderen Vorschriften enthalten, so wie Studenten, sofern nicht gegen diese nach den Disciplinar-Gesetzen besondere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Die von den Unterthanen begangenen Verbrechen werden nach diesem Gesetzbuche beurtheilt, es mögen solche innerhalb der Grenzen des Königreichs oder außer denselben, an Inländern oder an Ausländern verübt worden sein. Nur dann kommt dasselbe gegen einen Unterthan nicht zur Anwendung, wenn eine in demselben als Verbrechen bezeichnete, von ihm gegen einen Ausländer im Auslande begangene That nach den Gesetzen des Orts, wo sie begangen wurde, straflos ist.

P.St. §. 2. Den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle Unterthanen unterworfen, vorbehältlich abweichender Vorschriften für Militairpersonen in den Militairgesetzen und für Studirende in den academischen Gesetzen.

§. 3. Auch die von Unterthanen im Auslande begangenen Vergehen sind nach demselben zu bestrafen, wenn von der zuständigen ausländischen Behörde oder von dem Verletzten darauf angetragen wird. Ist die Handlung im Aus-

Digitized by Google

lande schon bestraft, oder straflos, so findet keine Strafe Statt. Ist sie mit gelinderer Strafe bedroht, so kommt diese zur Anwendung.

F.St. §. 2. Die Strafbestimmungen des Gesetzes gelten gleichmäßig, der, welcher das Vergehen begangen, sei in anderer Beziehung in der Forst berechtigt oder nicht.

§. 9. Die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 des Polizeistrafgesetzes finden auch auf Forstvergehen Anwendung.

Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840. §. 27. Die Eigenschaft eines Landesunterthanen wird nach Gesetz und Herkommen erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtsbeständige Weise verloren geht.

Nur die Landes-Unterthanenschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen.

Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Landes-Unterthanenverband getreten zu sein, ist für die Dauer seines Aufenthalts, insofern nicht rechtsgültige Ausnahmen bestehen, den Landesgesetzen unterworfen, und steht unter deren Schutze.

Strafproceßordnung vom 8. November 1850. Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 227. §. 21. Die Erhebung einer öffentlichen Klage, Führung einer Untersuchung und Entscheidung über die erstere steht in der Regel beziehungsweise dem Staatsanwalte, Untersuchungsrichter und Strafrichter des Orts zu, an welchem die strafbare Handlung geschah.

§. 22. Dagegen sind Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter des Orts, an welchem der der That Bezüchtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, zuständig:

1) bei den auf Hannoverschen Schiffen in offener See begangenen Verbrechen;
2) bei den außerhalb des Königreichs begangenen, von den Gerichten desselben zu bestrafenden Verbrechen, deren sich Hannoversche Staatsangehörige schuldig gemacht haben.

Man vergleiche: Verordnung über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen vom 26. Februar 1822. Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 81.

Art. 3.

B. Ausländer.

Gegen Ausländer kommt dasselbe zur Anwendung wegen aller innerhalb des Königreichs und wegen der im Auslande an dem hiesigen Staate von ihnen begangenen Verbrechen. Auch für die von ihnen im Auslande an hiesigen Unterthanen begangenen Verbrechen sind sie nach demselben zu bestrafen, so fern sie dieserhalb von den auswärtigen Gerichten nach Urtheil und Recht weder freigesprochen noch bestraft worden, oder sofern nach im Auslande erfolgter Freisprechung derselben Gründe zur Wiederaufnahme der Untersuchung eingetreten sind. Wenn in einem solchen Falle aber für das begangene Verbrechen die an dem Orte der That geltenden Gesetze eine gelindere Strafe bestimmen, als dies Gesetzbuch, so kommt diese zur Anwendung, und falls dabei die Art des Strafübels durch das gegenwärtige Gesetzbuch ausgeschlossen ist, so tritt dafür eine andere verhältnißmäßige Strafe ein. Wenn die Handlung nach den Gesetzen des Orts der That völlig straflos ist, so findet keine Strafe Statt, es sei denn, daß dieselbe gegen den hiesigen Staat gerichtet gewesen.

Digitized by Google

Uebrigens bleibt hiebei dasjenige vorbehalten, was etwa durch Staatsverträge oder specielle Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen anders bestimmt ist, oder künftig bestimmt werden wird.

P.St. §. 4. Gegen Ausländer kommt dieses Gesetz zur Anwendung wegen aller von ihnen im Königreiche Hannover begangenen Vergehen, sofern sie deshalb von den ausländischen Behörden nicht bestraft oder freigesprochen sind.

§. 5. Vorbehalten bleibt, was über Bestrafung von Polizeivergehen durch Verträge mit andern Regierungen bestimmt ist oder werden wird.

F.St. §. 9. Die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 des Polizeistrafgesetzes finden auch auf Forstvergehen Anwendung.

Man vergl. Art. 94 Nr. 7.

Verordnung über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen vom 26. Februar 1822. Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 81.

Strafproceßordnung §. 23. Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter des Orts, an welchem der der That Bezüchtigte angehalten oder zur Verwahrung bezw. Haft gebracht ist, sind rücksichtlich der Verbrechen zuständig, welche von Ausländern außerhalb des Königreichs begangen und von inländischen Gerichten zu strafen sind.

§. 24. Bei Polizeiübertretungen sind zuständig Staatsanwalt, Untersuchungs- und Strafrichter sowohl des Orts der begangenen Uebertretung, als auch des Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Uebertreters, wie endlich des Orts, wo letzterer angehalten oder zur Verwahrung bez. Haft gebracht ist.

Sind hiernach mehrere Gerichtsstände begründet, so hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage in dem Gerichtsstande zu erheben, bei welchem mit mehrerer Schonung für den Bezüchtigten und mit geringerem Zeit- und Kostenaufwande die Erledigung erfolgen kann.

Staatsverträge über Auslieferung der Verbrecher ꝛc. sind geschlossen

1) mit dem Königreiche Preußen am 18. Febr. 1774.
   Willich's Landesgesetze Band III. S. 348.
   Spangenberg's Verordnungen 1245 S. 499.

Bekanntmachung wegen der Kosten vom 26. August 1823. Gesetzsammlung 1823. Abth. I. S. 239.

2) mit dem Herzogthume Sachsen-Gotha am 29. November 1793.
   Willich's Landesgesetze Bd. III. S. 350.
   Spangenberg's Verordnungen 786. S. 703.
3) mit dem Herzogth. Mecklenburg-Schwerin vom 16. Febr. 1797.
   Willichs Landesgesetze Bd. III. S. 353.
   Spangenberg's Verordnungen 1130. S. 851.
4) mit dem Herzogth. Mecklenburg-Strelitz vom 14. Juli 1797.
   Willich's Landesgesetze Bd. III. S. 354.
   Spangenberg's Verordnungen 1162 S. 879.
5) mit dem Herzogthume Braunschweig vom 8. Januar 1798.
   Willich's Landesgesetze Bd. III. S. 354.
   Spangenberg's Verordnungen 1211 S. 905.

Bekanntmachung wegen der an den Gränzen vorfallenden Holz-, Wild- und Fisch-Entwendungen vom 19. September 1828.
Gesetzsammlung 1828 Abth. I. 99.

Digitized by Google

6) mit dem Großherzogthume Oldenburg vom 13. Juni 1815.
Hagemann's Landesverordnungen 1815 S. 525.

Ausschreiben wegen der Criminalkosten vom 28. September 1818.
Gesetzsammlung 1818. Abth. III. S. 198.

Ausschreiben, denselben Gegenstand betreffend, vom 17. Januar 1820
Gesetzsammlung 1820. Abth. III. S. 5.

Desgleichen vom 20. April 1820.
Gesetzsammlung 1820. Abth. III. S. 54.

Bekanntmachung über Auslieferung der Verbrecher vom 11. Nov. 1841.
Gesetzsammlung 1841. Abth. II. S. 19.

7) mit der Stadt Bremen vom 1. December 1815.
Hagemann's Landesverordnungen 1815. S. 1031.

8) mit den Herzogthümern Holstein und Lauenburg vom 28. März 1817.
Hagemann's Landesverordnungen 1817. Stück II. S. 648.

9) mit dem Churfürstenthume Hessen vom 23. September 1817.
Hagemann's Landesverordnungen 1817. Stück II. S. 374.

Verordnung wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel vom 14. März 1839.
Gesetzsammlung 1839 Abth. I. S. 85.

Verordnung wegen desselben Gegenstandes vom 3. Juli 1844.
Gesetzsammlung 1844. Abth. I. S. 139.

10) mit dem Königreiche der Niederlande vom 28. Oct. 1817.
Gesetzsammlung 1843. Abth. I. S. 133.

Ausschreiben wegen der Criminalkosten vom 28. September 1818.
Gesetzsammlung 1818. Abth. III. S. 198.

Ausschreiben, denselben Gegenstand betreffend vom 20. April 1820.
Gesetzsammlung 1820. Abth. III. S. 54.

Ausschreiben, den §. 8 der Convention betreffend, vom 21. Oct. 1836.
Gesetzsammlung 1836. Abth. II. S. 7.

Verordnung, die Zeugengebühren betreffend, vom 29. December 1837.
Gesetzsammlung 1838. Abth. I. S. 3.

11) mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold vom 12. Juli 1825.
Gesetzsammlung 1825. Abth. I. S. 117.

12) mit der Stadt Lübeck vom 17. October 1826.
Gesetzsammlung 1826. Abth. I. S. 217.

13) mit der Stadt Hamburg vom 14. März 1827.
Gesetzsammlung 1827. Abth. I. S. 13.

14) mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar vom 20. Mai 1828.
Gesetzsammlung 1828. Abth. I. S. 49.

15) mit dem Königreiche Belgien vom 22. Januar 1846.
Gesetzsammlung 1846. Abth. I. S. 13.

16) mit dem Fürstenthume Waldeck vom 14. Juli 1846.
Gesetzsammlung 1846. Abth. I. S. 145.

Königliches Patent über die Publication des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete vom 24. April 1854.
Gesetzsammlung 1854. Abth. I. S. 87.

Art. I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Ver-

Digitized by Google

brecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgaben-Defraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist:
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II. In dem Falle des Art. I. Ziffer 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, so wie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrages zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auszuliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. I. 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arrest-Haft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach

Digitized by Google

erfolgter Uebersendung der Kosten-Specification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. VII. Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Art. I. Ziffer 1 bis 3 einschlüssig, für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird im gleichen Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX. Von der auslieferndn Behörde ist ein Transport-Ausweis anzufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transport-Ausweise quittiren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Vorstehender Bundesbeschluß wird unter Hinweisung auf den §. 2 des Landesverfassungsgesetzes Unseres Königreichs hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Der im Art. I. bezeichnete Bundesbeschluß vom 18. August 1836 findet sich zum Art. 118.

Art. 4.

III. Bedingungen jeder Bestrafung: A. Strafgesetz.

Nur solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, die durch das Gesetz mit einer Strafe bedrohet worden sind, können diesem gemäß bestraft werden.

Strafproceßordnung §. 215. Gegen alle in letzter Instanz ergangenen Urtheile erkennender Strafgerichte findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das vorgesetzte Gericht in folgenden Fällen Statt:

— — — —

7) wenn gegen den Angeschuldigten wegen einer Handlung, welche das Gesetz nicht mit Strafe bedrohet, eine Strafe verhängt ist, oder wenn der Richter auf eine von dem Gesetze für das Verbrechen nicht angedrohete Strafe erkannt, oder bei Zumessung der Strafe das höchste Maß der für jenes in den Criminalgesetzen angedroheten Strafe überschritten hat.

Digitized by Google

P.St. §. 9. Polizeiliche Strafbestimmungen für Handlungen, auf welche dieses Gesetz keine Strafe droht, seien sie in diesem Gesetze erwähnt oder nicht, werden nicht außer Kraft gesetzt, vorbehältlich näherer Regelung im Wege der Ausführung dieses Gesetzes.

§. 10. Auch können polizeiliche Strafbestimmungen, welche diesem Gesetze nicht widersprechen, in dem zulässigen Wege ferner erlassen werden.

§. 11. Die Bestimmungen des allgemeinen Theils dieses Gesetzes finden nicht bloß auf die durch dieses Gesetz getroffenen Polizeivergehen, sondern auch auf sonstige Polizeivergehen Anwendung, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

F.St. §. 6. Von diesem Tage an fallen alle bisherigen Strafbestimmungen über Forstvergehen hinweg, auf welche dieses Gesetz Strafen droht.

§. 7. Oertliche Strafbestimmungen, bezüglich auf besondere Verhältnisse, für welche das Gesetz keine ausreichende Bestimmungen enthält, so wie Anordnungen zur Verhütung von Forstvergehen, bleiben bei Kraft, vorbehältlich näherer Regelung.

§. 8. Solche Bestimmungen können in dem bisher zulässigen Wege, wo nöthig, auch künftig getroffen werden.

Art. 5.

B. Beweis.

Außerordentliche Strafen bei unvollständigem Beweise finden nicht Statt.

Erstes Capitel.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

Art. 6.

I. Von Verbrechen.

Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, für welche das gegenwärtige Gesetzbuch eine Strafe gedrohet hat, der begeht ein Verbrechen. Es umfaßt mithin dieser allgemeine Ausdruck, so oft er in dem Gesetzbuche gebraucht wird, auch diejenigen Vergehen, durch welche eine leichtere Strafe verwirkt wird.

Art. 7.

II. Von Strafen.

Die Verbrechen sind in diesem Gesetzbuche theils mit schweren, theils mit leichteren Strafen bedroht.

Art. 8.

A. Von schweren Strafen.

Die schweren Strafen sind folgende:

1) Todesstrafe,
2) Kettenstrafe,
3) Zuchthausstrafe,
4) Dienstentsetzung.

Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. December 1849. Gesetzsammlung 1849. Abth. I. S. 211. §. 2.

Geschworene können nicht sein:

— — — —

6) Personen, welche zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminal-Gesetzbuchs) zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung

Digitized by Google

oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt worden sind.

7) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung befangen sind, welches entweder zu den unter Nr. 6 speciell aufgeführten gehört, oder mit einer der unter Nr. 6 aufgeführten Strafen gesetzlich bedroht ist.

Strafproceßordnung §. 9.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 227.

Vor die Schwurgerichtshöfe gehören:

a) alle schweren Straffälle, d. i. solche, durch welche eine schwere Strafe (Criminalgesetzbuch Art. 8) verwirkt ist.

Zufolge des Hof- und Staatshandbuchs vom Jahre 1854 sind folgende Straf- und Sicherheits-Anstalten vorhanden: S. 306.

I. Staats-Gefängniß in Hildesheim.

II. Ketten-Straf-Anstalt in Lüneburg, für 152 Gefangene.

III. Straf-Anstalt zu Stade, für 220 Gefangene.
Ketten-Strafgefangene und Zuchthaus-Gefangene ersten Grades.

IV. Zuchthäuser.
1) vor Celle, für männliche Gefangene, (für 470).
2) in Emden, für weibliche Gefangene (für 170).

V. Straf-Arbeitshäuser.
1) in Hameln, für männliche Gefangene, (für 350).
2) in Osnabrück, für männliche Gefangene, (für 160).
3) in Peine, für weibliche Gefangene, (für 100).
4) in Moringen, für weibliche Gefangene (für 50).

VI. Polizeiliche Werkhäuser.
A. Allgemeines polizeiliches Werkhaus in Moringen, (für 150).
B. Werkhäuser.
1) in Göttingen,
2) in Hameln.

Bekanntmachung vom 4. October 1852.

Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 389.

Die Oberaufsicht über die Strafanstalten, polizeilichen Werkhäuser und Gefängnisse ist auf das Justizministerium übergegangen.

Art. 9.

1. Todesstrafe.

Wer zum Tode verurtheilt worden ist, soll mittelst des Schwertes enthauptet werden.

Wenn das Gesetz geschärfte Todesstrafe bestimmt, so soll der Verbrecher auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift werden.

Der zum Tode Verurtheilte bleibt berechtigt, über sein Vermögen zu verfügen.

Art. 10.

2. Kettenstrafe.

Der zur Kettenstrafe Verurtheilte wird von dem Staate zu öffentlichen Arbeiten, oder wenn es hierzu an Gelegenheit fehlt, zu Arbeiten im Innern der Strafanstalt, beides in Ketten, gebraucht.

Die Strafe hat zwei Grade, von denen der erste in leichterer Arbeit mit leichten Ketten, der zweite in schwererer Arbeit mit schweren Ketten besteht.

Digitized by Google

Geschärft kann die Strafe werden:

1) durch eine vor der Abführung in die Strafanstalt zu vollziehende Ausstellung des Verurtheilten am Strafpfahle (Art. 30. IV.);
2) durch eine jährlich um die Zeit des begangenen Verbrechens zu verhängende einsame Einsperrung in einen finstern Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brot, auf drei bis acht Tage;
3) durch Verbindung beider Schärfungsarten.

Art. 11.

Dauer der Kettenstrafe.

Die Kettenstrafe darf nicht unter Sechs Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden.

Art. 12.

Verwandlung derselben.

Weibspersonen, so wie gebrechliche oder schwächliche Verbrecher männlichen Geschlechts, auch Verbrecher, welche das achtzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, sofern eine Kettenstrafe unter zehn Jahren von ihnen verwirkt ist, werden mit der gesetzlichen Kettenstrafe verschont, und statt derselben zum Zuchthause, für die ganze Dauer der verwirkten Kettenstrafe, verurtheilt. Sofern Folgen einer erlittenen Kettenstrafe in Betracht kommen, ist es gleichgültig, ob diese Strafe selbst, oder, wegen der in diesem Artikel enthaltenen Gründe, statt derselben die Strafe des Zuchthauses vollzogen ist.

Art. 13.

3. Zuchthausstrafe.

Der zum Zuchthause Verurtheilte wird, innerhalb der Strafanstalt, ohne Fesseln, zu den durch die Zuchthausordnung vorgeschriebenen Arbeiten angehalten.

Diese Strafe hat zwei Grade, die sich durch leichtere Arbeit (erster Grad) und schwerere Arbeit (zweiter Grad) unterscheiden. Es kann jedoch auch durch gelindere oder strengere Behandlung auf die Abstufung der Strafe eingewirkt werden.

Sollte sich ergeben, daß ein zu schwererer Arbeit Verurtheilter wegen seiner Körperschwäche oder Gebrechlichkeit solche zu leisten nicht vermöchte, so ist derselbe, so lange dieser Zustand dauert, zu so schweren Arbeiten anzuhalten, wie seine Körperbeschaffenheit solche irgend verstattet.

Die Zuchthausstrafe kann auf die im Art. 10 bestimmte Art geschärft werden, jedoch mittelst öffentlicher Ausstellung nur in den beiden ersten durch den Art. 12 und in den durch die Vorschriften des besonderen Theils bestimmten Fällen. (Art. 173. 210.)

Art. 14.

Dauer derselben.

Zuchthaus darf nicht unter Zwei Jahren, und nicht über Acht Jahre zuerkannt werden.

Diese letztere Beschränkung gilt jedoch nicht von dem nach Art. 12 anstatt der verwirkten Kettenstrafe zu erkennenden Zuchthause.

Art. 15.

Ausgezeichnete Kleidung bei schwereren Verbrechern.

Die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe zweiten Grades Verurtheilten werden durch eine abweichende Kleidung von den Sträflingen des ersten Grades unterschieden.

Digitized by Google

Art. 16.

Allgemeine Folgen der Ketten- und Zuchthausstrafe.

Verlust des Adels für die Person des Verbrechers, so wie aller Würden, Staats- und Ehrenämter (Vergl. Art. 372.) Ehrenzeichen, imgleichen der Gilden- und Zunftrechte und des Rechts die National-kokarde zu tragen, außerdem Unfähigkeit zu allen ferneren öffentlichen Aemtern und Würden ist eine nothwendige rechtliche Folge jeder Verurtheilung in eine Ketten- oder Zuchthausstrafe. (Vergl. jedoch Art. 175.)

Verordnung wegen Tragung der Hannoverschen National-Kokarde, vom 21. December 1821.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 1.

III. Das ehrenvolle Recht, diese Kokarde zu tragen, wird verwirkt:
durch Feigheit vor dem Feinde,
durch gesetzwidriges Austreten aus dem Dienste,
durch entehrende Vergehungen, auf welche Zuchthaus- oder ähnliche Strafen gesetzt sind,
und ist demnach in den in solchen Fällen ergehenden Straf-Erkenntnissen das Erkenntniß auf den Verlust des gedachten Rechts mit zu richten.

Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852.

Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 97.

§. 99. Der Ruhegehalt geht verloren:
durch rechtskräftige Verurtheilung zu Kettenstrafe und Zuchthausstrafe (Art. 16 des Criminalgesetzbuchs), so wie durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, welche, wenn der Pensionair noch im Dienste gestanden hätte, dessen Entsetzung oder Entlassung gesetzlich zur Folge gehabt haben würde (Art. 372 des Criminalgesetzbuches),
imgleichen durch Verurtheilung eines pensionirten Ministers, in Folge einer von der allgemeinen Ständeversammlung wegen absichtlicher Verfassungsverletzung erhobenen Anklage (§. 102 am Schluß und §. 103 des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848.)

Orden und Ehrenzeichen:
1) Königlicher St. Georgs-Orden.
2) Königlicher Guelphen-Orden und Medaille.

Bekanntmachung vom 29. Dec. 1815.

Hagemann's Landesverordnungen 1815. S. 1054.

Stiftungsurkunden vom 12. August 1815.

Hagemann's Landesverordnungen 1815 S. 1072.

3) Waterloo-Medaille.
4) Wilhelms-Kreuz und Wilhelms-Medaille.

Patent vom 2. März 1837.

Gesetzsammlung 1837. Abth. I. S. 29.

5) Ernst-August-Kreuz.

Patent vom 15. Mai 1844.

Gesetzsammlung 1844. Abth. I. S. 117.

6) Kriegsdenkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die Hannoversche Armee eingetretenen Krieger.

Patent vom 11. Mai 1841.

Gesetzsammlung 1841. Abth. I. S. 159.

7) Kriegsdenkmünze für die bis zum Abschlusse des ersten Pariser Friedens 1814 freiwillig in die Königlich Großbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger.

Digitized by Google

Patent vom 11. Mai 1841.
Gesetzsammlung 1841. Abth. I. S. 163.

8) Verdienst-Medaille.
Patent vom 29. Oct. 1841.
Gesetzsammlung 1841. Abth. I. S. 250.

9) Allgemeines Ehrenzeichen.
Patent vom 29. Oct. 1841.
Gesetzsammlung 1841. Abth. I. S. 250.

10) Goldene Ehren-Medaille für Kunst und Wissenschaft.
Patent vom 30. April 1843.
Gesetzsammlung 1843. Abth. I. S. 143.

11) Verdienst-Medaille für Rettung aus Gefahr.
Patent vom 9. August 1845.
Gesetzsammlung 1845. Abth. I. S. 547.

12) Decorationen der Aebtissinnen, Vorsteherinnen und Conventualinnen von Klöstern.
Patent vom 2. März 1842.
Gesetzsammlung 1842. Abth. I. S. 13.

Art. 17.

4. Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung (Cassation) hat den Verlust aller mit dem Dienste verbundenen Rechte und Vorzüge und, wenn der Verbrecher mehrere Aemter bekleidet, in der Regel den Verlust aller Aemter zur Folge. Jedoch ist in dazu geeigneten Fällen der Richter befugt, in dem Erkenntnisse die letztere Folge auszuschließen.

Art. 18.

B. Von leichteren Strafen.

Die leichteren Strafen sind:

1) Strafarbeitshaus,
2) Gefängniß,
3) einfache Dienstentlassung (Dimission),
4) Suspension vom Amte,
5) Widerruf und Abbitte vor versammeltem Gerichte,
6) gerichtlicher Verweis bei offenen Thüren,
7) Geldbußen.

P.St. §. 18. Polizeistrafen sind:
Verweis,
Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung,
Geldbuße,
Strafarbeit,
Verfall (Confiscation) einzelner Sachen,
Gefängniß,
Werkhaus,
Körperliche Züchtigung.
Verlust von Gewerbebefugnissen.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses vom 22. Nov. 1850.
Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 603.

§. 1. Wenn durch das Betragen einer Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer fortdauernden Gefahr oder solchen Nachtheilen bedroht wird, welche weder durch leichtere Maßregeln noch durch Sicherheitsleistung

Digitized by Google

für gesetzmäßiges Betragen abgewendet werden können und wenn die Gefahr nicht etwa durch eine solche Geisteskrankheit der betreffenden Person begründet ist, welche deren Aufnahme in eine Irrenanstalt nothwendig macht, so ist auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die polizeiliche Aufsicht und Bestrickung (Beschränkung auf einen bestimmten Ort oder Bezirk) oder die Gefangenhaltung in einem polizeilichen Werkhause in folgenden Fällen vom Gerichte zu verfügen.

§. 2. Der polizeilichen Beaufsichtigung und Bestrickung unterliegen die wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten, wenn das Gericht wegen Gefährlichkeit derselben die Erzreifung von Sicherheitsmaßregeln nach ihrer Entlassung für nothwendig hält.

§. 3. Der polizeilichen Beaufsichtigung und Bestrickung oder aber der Werkhaushaft nach dem Ermessen des Gerichts sind solche Verbrecher zu unterwerfen, welche nach Art. 83 des Criminalgesetzbuchs wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit zu einer Criminalstrafe nicht haben verurtheilt werden können, jedoch dem Gemeinwesen gefährlich sind.

§. 7. Die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen sind verpflichtet:

1) regelmäßig zu gewissen, von der Polizeibehörde zu bestimmenden Zeiten vor derselben oder einem zu bezeichnenden Unterbedienten oder Gemeindevorsteher zu erscheinen und über ihr Verhalten, ihre Beschäftigung und ihren Verkehr Auskunft zu ertheilen;
2) ohne Erlaubniß der Polizeibehörde den Wohnort, oder einen von der Polizeibehörde zu bestimmenden Kreis um den Wohnort oder den gestatteten einstweiligen Aufenthaltsort und bei desfallsigem Verbote in gewissen von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden, die Wohnung nicht zu verlassen, auch ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde einen Wohnungswechsel nicht vorzunehmen.

Die Polizeibehörde kann jedoch, wenn sie es für unbedenklich hält, namentlich die im §. 4 Nr. 5 bezeichneten Personen von den obigen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852.
Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 105.

§. 56. Disciplinarstrafen sind:

1) Geldbuße bis zu 100 Thlr. einschließlich;
2) schriftlicher Verweis;
3) mündlicher Verweis vor versammelter Behörde;
4) Suspension vom Dienst und Gehalt, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten;
5) theilweise Entziehung des Gehalts;
6) Dienstentlassung.

Neben einer der fünf ersten Strafen kann auch auf Versetzung auf eine andere Dienststelle ohne Vergütung der Umzugskosten erkannt werden.

Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend, vom 8. Mai 1852.
Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 118.

§. 5. Disciplinarstrafen, zu deren Erkennung die Disciplinargerichte befugt sind, sind:

1) Geldbuße bis zu 100 Thlr.;
2) schriftlicher Verweis;
3) mündlicher Verweis vor versammelter Behörde;
4) Suspension vom Dienste und Gehalte, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten;
5) theilweise Entziehung des Gehalts;

Digitized by Google

6) Dienstentlassung. Diese kann jedoch nur erkannt werden, wenn der Richter durch gröbliche Verwahrlosung oder Verletzung der Dienstpflichten seine Unfähigkeit zur Fortsetzung seines Dienstes bewährt, oder wenn er durch sein unsittliches Betragen des Zutrauens und der Achtung, welche zur Ausübung seines Amts erforderlich sind, sich verlustig gemacht, und in beiden Fällen eine disciplinarische Ahndung bereits erduldet hat.

Neben einer der unter den Nummern 3, 4 und 5 bezeichneten Strafen kann auch auf Versetzung an ein anderes Gericht ohne Vergütung der Umzugskosten erkannt werden.

Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte, vom 24. Dec. 1849.
Gesetzsammlung 1849. Abth. I. S. 211. §. 2.

Geschworene können nicht sein:

— — — —

6) Personen, welche zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs), zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt worden sind;
7) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung befangen sind, welches entweder zu den unter Nr. 6 speciell aufgeführten gehört, oder mit einer der unter Nr. 6 aufgeführten Strafen gesetzlich bedroht ist.

Gesetz, die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, vom 8. Nov. 1850.
Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 589.

§. 11. Disciplinarstrafen sind:
1) einfache Rüge;
2) Verweis, entweder schriftlich oder mündlich, vor dem Ausschusse oder vor der Plenarversammlung der Kammer;
3) Geldbuße bis zu 100 Thlr., welche in die Vereinscasse fließt;
4) Suspension auf die Dauer von zwei Jahren;
5) Ausstoßung aus dem Stande der Staats-Anwälte und Advocaten.

Eine Ausstoßung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn ein Mitglied der Kammer sich so weit verirrt haben sollte, daß es als unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, erscheint.

Art. 19.

Strafarbeitshaus.

Die zum Strafarbeitshause Verurtheilten werden zu angemessener Arbeit, und zwar in der Regel im Innern desselben angehalten.

Die Strafe kann durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot an gewissen Tagen, oder durch strenge Einsamkeit des Sträflings auf gewisse Zeit, oder durch Verbindung beider Mittel geschärft werden. (Vergl. auch Art. 31. Satz 2.)

P.St. §. 34. Polizeiliche Werkhausstrafe darf nicht auf kürzere Zeit als zwei Monate, und, außer bei Rückfällen, nicht auf längere Zeit als sechs Monate erkannt werden.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses vom 22. November 1850.
Gesetzsammlung 1850 Abth. I. S. 603.

§. 15. Polizeiliches Werkhaus darf sowohl als Strafe wie als Sicherungsmaßregel zum ersten Male nicht unter zwei und nicht über sechs Monate

Digitized by Google

erkannt werden und auch beim Rückfalle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 16. Die zum Werkhause sowohl zur Strafe als zur Sicherung Verurtheilten sind nach ihrer Entlassung stets auf die Dauer eines Jahres der polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen.

§. 17. Die in Gemäßheit der §§. 1 und 13 zum Werkhause Verurtheilten sind bei dem Rückfalle in dasjenige Vergehen, um deswillen ihre Aufnahme in das Werkhaus Statt gefunden hat, in der Regel mit Werkhaus zu bestrafen.

§. 18. Die wohnberechtigten Einwohner derjenigen Städte, in welchen gehörig eingerichtete städtische Werkhäuser bestehen und als solche durch eine vom Ministerium des Innern zu erlassende Bekanntmachung bezeichnet werden, sind bei der Verurtheilung zum Werkhause in das städtische Werkhaus aufzunehmen.

Art. 20.

Dauer derselben.

Das Strafarbeitshaus kann nicht unter drei Monaten, und nicht über drei Jahre zuerkannt werden, jedoch mit derjenigen Ausnahme, welche in dem Art. 99 bestimmt ist.

Art. 21.

Gefängniß.

Die Gefängnißstrafe soll auf längere Zeit, als drei Monate, nicht Statt finden, vorbehältlich dessen, was im Art. 29 bestimmt ist.

Der dazu Verurtheilte wird in einem, von den übrigen Strafanstalten verschiedenen Gefängnisse, bei einfacher Kost, eingeschlossen.

Die Strafe hat drei Grade:

a. Der erste Grad, oder das einfache Gefängniß, gestattet dem Verurtheilten, auf seine Kosten, eine bessere als die gewöhnliche Gefangenkost, und von Zeit zu Zeit den Zuspruch seiner Verwandten oder Freunde.

b. Der zweite Grad besteht entweder in Beschränkung der Kost auf Brot und Wasser, ein um den andern Tag, oder in strenger Einsamkeit.

c. Der dritte Grad besteht in einer Verbindung der unter b. bemerkten Schärfungsarten.

Bei allen drei Graden wird der Verurtheilte, wenn seine gewöhnlichen Berufsbeschäftigungen in Handarbeiten bestehen, so weit es die Umstände gestatten, zu angemessener Beschäftigung angehalten. Die abwechselnde Speisung mit Brot und Wasser darf ohne Unterbrechung nicht über vierzehn Tage hinaus erkannt werden, und kann im Ganzen den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.

P.St. §. 30. Polizeiliches Gefängniß soll die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, außer bei Rückfällen (§. 47).

Ein Tag Gefängniß muß volle 24 Stunden begreifen.

§. 31. Gefängnißstrafe kann, wenn sie sonst nicht für genügend wirksam zu halten, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot ein um den andern Tag geschärft werden.

Dies ist ohne Unterbrechung nicht über vierzehn Tage hinaus statthaft.

§. 32. Gefängnißstrafe kann auch durch Verbindung mit Strafarbeit geschärft werden, so daß der Gefangene am Tage zu geeigneter Arbeit (§. 23) außer dem Gefängniß angehalten wird und die Nacht im Gefängniß zubringt.

Digitized by Google

Diese Schärfung ist nur zulässig, wenn der Gefangene sonst Handarbeit zu verrichten pflegt.

§. 33. Vorgedachte Schärfungen können auch verfügt werden, um verwirkte oder aus Verwandlung der Geldbuße hervorgegangene einfache Gefängnißstrafe von längerer Dauer, wenn sie den Nahrungsstand des Angeschuldigten gefährden könnte, abzukürzen. Dabei ist der Tag, an welchem die Schärfung eintritt, zweitägigem einfachen Gefängniß gleich zu achten.

Die fraglichen Schärfungen dürfen nicht mit einander verbunden werden.

Art. 22.

Abkürzung der Gefängnißstrafe.

Wenn eine verwirkte einfache Gefängnißstrafe, welche mehr als acht Tage beträgt, den Nahrungsstand des Verurtheilten, oder den Unterhalt seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll sie, mittelst Anwendung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Schärfungsarten, in der Maße abgekürzt werden, daß der zweite Grad dem Anderthalbfachen, der dritte Grad dem doppelten des ersten Grades gleichgeschätzt wird.

Art. 23.

Verwandlung der ordentlichen Freiheitsstrafen in Staatsgefängniß.

Wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel desselben und der Natur des Verbrechens hervorgehen, dafür gehalten werden müßte, daß in dem besonderen Falle die Vollziehung einer nach dem Gesetze verwirkten Ketten- oder Zuchthausstrafe von einer so außerordentlichen Härte begleitet sei, daß dadurch ein richtiges Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe gänzlich aufgehoben würde; so ist statt derselben auf Staatsgefängniß zu erkennen. Es soll dann aber die Dauer der gesetzlichen Strafe, falls sie zeitlich ist, um ein Viertheil bis zur Hälfte verlängert werden. (Vergl. jedoch Art. 175.)

Auch die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe ist aus gleichen Gründen in Staatsgefängniß, jedoch ohne Verlängerung der Strafzeit, zu verändern.

Tritt das Staatsgefängniß in die Stelle der Ketten- oder Zuchthausstrafe, so treffen den Verbrecher auch die im Artikel 16 bestimmten Folgen.

Jedoch soll der Richter befugt sein, nach den Umständen, insbesondere nach der Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, ihn von diesen Folgen freizusprechen (vergl. Art. 175); auch kann der Richter den Umständen nach die im Art. 31 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung verfügen.

Strafproceßordnung §. 9. Die Zulässigkeit der Verwandlung einer schweren Freiheitsstrafe in die Strafe des Staatsgefängnisses (Art. 23 des Criminalgesetzbuchs) schließt die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe eben so wenig aus, als dieselbe in Folge des Gebots der Verwandlung mehrerer zeitlichen leichten in eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 108 des Criminalgesetzbuchs) begründet wird.

Art. 24.

Verwandlung der Freiheitsstrafen bei Vagabonden.

Wenn von Vagabonden und Bettlern männlichen Geschlechts durch vorsätzliche Verbrechen Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer von Sechs Wochen nicht übersteigt, so kann dieselbe unter Berücksichtigung des Verbrechens in eine körperliche Züchtigung verwan-

Digitized by Google

delt und soll der Bestrafte sodann, wenn es thunlich ist, an seine Obrigkeit abgeliefert, wenn er aber ein Fremder ist, außer Landes geschafft werden.

Die körperliche Züchtigung wird auf den Rücken mit einer Peitsche, in Gegenwart einer Gerichtsperson und eines Arztes oder Wundarztes, innerhalb des Gefängnisses oder Gerichtshauses, vollzogen.

Sie darf die Zahl von 50 Streichen niemals überschreiten, und die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Wäre sie, nach dem Gutachten des Arztes, mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden, so bleibt es bei der verwirkten Gefängnißstrafe, welche jedoch durch zulässige Schärfung abzukürzen ist. (Art. 22.)

Auch bei Vagabonden weiblichen Geschlechts kann auf eine, in angemessener Art zu vollziehende körperliche Züchtigung, unter gleichen Bedingungen und nach vorher eingeholtem Gutachten eines Arztes, statt der Gefängnißstrafe erkannt werden.

P.St. §. 35. Körperliche Züchtigung findet nur als außerordentliche Strafe gegen jugendliche Personen nach Maßgabe des §. 45 und bei dem Vergehen der Landstreicherei Statt. Cf. Art 30.

Art. 25.

Bestimmung der Dauer und des Grades unbestimmt gedroheter Freiheitsstrafen.

Wenn in dem Criminalgesetzbuche irgend eine Freiheitsstrafe, ohne Bestimmung ihrer Dauer, angedrohet wird, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, die Strafe innerhalb der in den Art. 11, 14, 20 und 21 bestimmten Grenzen, so wie nach ihren verschiedenen Graden, in Gemäßheit der die Strafbarkeit bestimmenden allgemeinen (Cap. VI.), oder durch das Gesetz angegebenen besonderen Rücksichten, zuzumessen.

Art. 26.

Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen.

Die Strafzeit ist bei Freiheitsstrafen jederzeit von dem Tage des Anfangs der Vollstreckung an zu berechnen, und so oft dieselbe auf die Dauer von Monaten bestimmt worden, ist darunter der Zeitraum von dreißig Tagen zu verstehen. Jeder Tag einer Gefängnißstrafe muß volle vier und zwanzig Stunden begreifen.

P.St. §. 30. Ein Tag Gefängniß muß volle 24 Stunden begreifen.

Art. 27.

Suspension.

Die Suspension vom Amte ist stets mit Entziehung des Gehalts und der Diensteinkünfte, soweit solche in Geld oder bestimmten Naturalien bestehen, verknüpft. Sie kann nicht unter drei Monaten und nicht über ein Jahr erkannt werden.

Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852.

Gesetzsammlung 1852 Abth. I. S. 97.

§. 57. Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden, oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens (s. das Gesetz vom heutigen Tage, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend) erkannt werden.

§. 58. Gegen sonstige Staatsdiener können die Strafen Nr. 1 bis 3 des §. 56 von der unmittelbar vorgesetzten Behörde,

die Strafe der Suspension Nr. 4 jedoch nicht über die Dauer eines Monats, von der Anstellungsbehörde,

die Suspension auf längere Zeit und die Strafen der theilweisen Entziehung des Gehalts, so wie der Dienstentlassung, als Disciplinarstrafe nur

Digitized by Google

auf dem im §. 177 des Landesverfassungsgesetzes bezeichneten Wege, nach vorgängigem Staatsrathsgutachten und unter den daselbst vorgesehenen Voraussetzungen, erkannt werden.

§. 60. Suspension von Staatsdienern zur Sicherstellung des Dienstes in Verbindung mit einer Untersuchung ist an das Erforderniß des §. 177 des Landesverfassungsgesetzes nicht gebunden.

Sie darf bei den bezeichneten richterlichen Beamten nur von dem Gerichte verfügt werden.

Sie darf eine Schmälerung der Diensteinnahme nicht herbeiführen; letztere darf jedoch für den Fall der Verurtheilung bis zum Betrage der Hälfte der Diensteinnahme insoweit einbehalten werden, als zur Deckung der Kosten der einstweiligen Dienstversehung nöthig ist.

Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend, vom 8. Mai 1852. Gesetzsammlung 1852 Abth. I. S. 117.

§. 9. Wenn bei oder nach Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung das Disciplinargericht dafür hält, daß eine fernere Versehung der Dienstobliegenheiten durch den Angeschuldigten dem Interesse des Dienstes besonders zuwider sei, so kann dasselbe auf Antrag des Staatsanwaltes schon vor Abgabe des Endurtheils die Fernhaltung des Beschuldigten von seinem Dienste (Suspension zur Sicherstellung des Dienstes) verfügen.

§. 10. Wird gegen einen Richter das gewöhnliche Strafverfahren eröffnet, so steht es dem Staatsanwalt frei, bei dem zuständigen Disciplinargerichte erster Instanz die Erkennung der Suspension zur Sicherstellung des Dienstes zu beantragen.

§. 177 des Landesverfassungsgesetzes findet sich oben §. 9 des Patentes.

Art. 28.

Geldstrafe.

Eine Geldstrafe kann nicht über die Summe von Fünfhundert Thalern hinaus erkannt werden, ausgenommen beim Zusammenflusse mehrerer mit Geldbuße bedroheter Verbrechen (Art. 107), und in den durch Art. 203. IV. 359. 362. bestimmten Fällen.

Die Entschädigung des Verletzten geht immer der Geldstrafe vor.

P.St. §. 19. Polizeiliche Geldbuße soll den Betrag von Hundert Thalern nicht überschreiten, außer bei Rückfällen (§. 47).

§. 44. Wo Geldbuße oder Gefängniß zugleich angedroht sind, ist bei der Frage, welche dieser Strafen zu verhängen, neben den sonstigen Verhältnissen auch das Vermögen des zu Bestrafenden zu berücksichtigen.

Art. 29.

Deren Verwandlung.

Keine im Gesetze vorgeschriebene Freiheitsstrafe darf vom Richter in Geldstrafe verwandelt werden.

Hingegen sind die gesetzlich angedroheten Geldstrafen in Gefängniß zu verwandeln:

1. bei den unter Curatel stehenden Verschwendern;
2. bei Unvermögenden, welche die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können.

Bei dieser Verwandlung soll nach Ermäßigung des Richters ein bis zwei Thaler Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe ersten Grades (Art. 21) gleichgeachtet und wegen deren Abkürzung dasjenige beobachtet werden, was im Art. 22. festgesetzt worden ist. Wenn jedoch die

Digitized by Google

solchergestalt ausgemittelte Gefängnißstrafe die längste Dauer dieser Strafart (Art. 21) überschreiten sollte, so sind, von da an, vier Thaler Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

P.St. §. 20. Gesetzlich angedrohete Geldbuße ist in Strafarbeit oder Gefängniß zu verwandeln:

bei den zu ihrer Erlegung Unvermögenden, und
bei Verschwendern unter Curatel.

§. 21. Die Verwandlung in Strafarbeit setzt voraus, daß der Schuldige sonst Handarbeit zu verrichten pflegt.

§. 22. Bei dieser Verwandlung sind:

1. auf einen Arbeitstag mit der Hand 8 ggr.,
2. auf einen Spannarbeitstag mit einem Pferde 16 ggr.,
3. auf einen Spannarbeitstag mit zwei Pferden Ein Thaler

zu rechnen.

§. 23. Die Strafarbeit soll in Wald-, Wegearbeit oder in sonstiger, den Kräften und Fähigkeiten der Strafarbeiter angemessenen Arbeit bestehen.

§. 24. Bleibt der Strafarbeiter auf Bestellung zur Arbeit ohne genügende Gründe aus, verläßt er eigenmächtig die Arbeitsstelle, oder verrichtet er die Arbeit ungehörig, so ist er mit Gefängniß zu belegen, und am Tage zur Arbeit anzuhalten.

§. 25. Der Strafarbeiter hat keinen Anspruch auf Beköstigung. Er hat auf Erfordern die gewöhnlichen Arbeitswerkzeuge mitzubringen. Es sind bei der Strafarbeit die im Tagelohn üblichen Arbeitsstunden zum Grunde zu legen.

§. 26. Die Strafarbeit ist durch den zur Strafe Verurtheilten selbst abzuleisten.

§. 27. Uebersteigt die aus der Verwandlung hervorgegangene Strafarbeit die Dauer von 14 Tagen, so muß für den übrigen Theil der Geldbuße Gefängniß eintreten.

§. 28. Bei Verwandlung der Geldbuße in Gefängniß ist Ein Thaler Geldbuße eintägigem einfachen Gefängniß gleichzuachten.

Uebersteigt die aus der Verwandlung hervorgegangene Gefängnißstrafe die Dauer von 14 Tagen, so ist der Grundsatz für Verwandlung von da an gemildert anzuwenden.

Auch darf bei der Verwandlung die längste Dauer der Gefängnißstrafe (§. 30) nicht überschritten werden.

§. 29. Der Angeschuldigte kann Gefängnißstrafe und Strafarbeit, in welche Geldbuße verwandelt worden, stets durch Erlegung letzterer abwenden.

Art. 30.

Außerordentliche Strafarten und Strafen als Schärfung anderer.

I. Körperliche Züchtigung findet nur als außerordentliche Strafart (Art. 24, 99) in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Statt.

II. Die Confiscation beschränkt sich auf einzelne Gegenstände, insbesondere auf die zur Begehung eines Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Mittel und Werkzeuge, so wie auf die Erzeugnisse einer verbrecherischen Handlung. (z. B. Art. 152. 204.)

III. Die Landesverweisung tritt nur bei Ausländern ein. So oft diese eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 8) verwirkt haben, ist in dem Urtheile zugleich darauf zu erkennen, daß sie nach überstandener Strafe des Landes verwiesen werden sollen. Auch

Digitized by Google

ist auf dieselbe, als außerordentliche Strafe, in den Fällen zu erkennen, wenn fremde Vagabonden oder Bettler die Strafe des Arbeitshauses verwirkt haben.

IV. Oeffentliche Ausstellung findet nicht als selbstständige Strafe, sondern nur als Schärfung anderer Strafen, und zwar bloß in den gesetzlich bestimmten Fällen Statt. (Art. 10. 13. 173. 210.) Der Sträfling wird dabei vor der Abführung in die Strafanstalt, und zwar, wo es thunlich ist, an dem Orte des begangenen Verbrechens, unter Anhängung einer Tafel, worauf das Verbrechen und die Strafe benannt ist, höchstens eine Stunde lang am Strafpfahle ausgestellt.

V. Das Staatsgefängniß kann unter besonderen Verhältnissen anstatt der verwirkten ordentlichen Freiheitsstrafe erkannt werden. (Art. 23.) Eine Nothwendigkeit, statt auf eine der ordentlichen Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß zu erkennen, kann nur bei Bestrafung des Duells, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen, eintreten.

Die Vorschriften des Militair-Pensions-Reglements vom 29sten April 1817, nach welchen eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens in gewissen Fällen den Verlust der Militair-Pension zur Folge hat, bleiben ungeändert.

I. Körperliche Züchtigung.

P.St. §. 34. Körperliche Züchtigung findet nur als außerordentliche Strafe gegen jugendliche Personen nach Maßgabe des §. 45 und bei dem Vergehen der Landstreicherei Statt.

II. Die Confiscation.

Landesverfassungsgesetz §. 29.

Eine allgemeine Confiscation des Vermögens ist unstatthaft.

III. Die Landesverweisung.

Landesverfassungsgesetz §. 27 findet sich zum Art. 2.

Militairpensions-Reglement vom 29. April 1817.

Hagemanns Landesverordnungen 1817 S. 173.

§. 27. Fälle, in welchen die Zahlung der Pension suspendirt wird. Die Bezahlung der Pension wird suspendirt:

— — — —

b) ipso jure durch jede einem Invaliden zuerkannte Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe, während ihrer Dauer, insofern nicht auf einen länger währenden oder gar beständigen Verlust zugleich mit ausdrücklich erkannt ist. Es haben daher die Gerichte Unserer Kriegs-Canzlei von jedem Erkenntnisse der Art sofort Nachricht zu geben, damit diese wegen Einbehaltung der Pension die erforderliche Verfügung treffen könne.

§. 28. Fälle, in welchen der Verlust der Pension Statt findet.

Wie Wir aber die Pensionen nur als eine Belohnung treu geleisteter Dienste angesehen wissen wollen, so sind diese selbst nach geschehener Beilegung wieder einzuziehen, wenn der Pensionair durch große Undankbarkeit, schlechte Aufführung und Verbrechen nachdem sich solcher wieder unwürdig machen sollte, und verordnen Wir zu diesem Ende wie folgt:

Außer den in den oben §. 7, 8 und 18 bestimmten Fällen findet der Verlust der Pension noch Statt:

Digitized by Google

a) bei denjenigen Officieren, Unterofficieren und Gemeinen, welche nach erhaltener Pensions-Bewilligung wieder in activen Militairdienst getreten sind, solchen aber unerlaubter Weise ohne ehrlichen Abschied wieder verlassen haben;

b) bei denen, welche sich mit unerlaubter Werbung befassen, Unsern Soldaten Desertions-Anträge thun, oder auch nur zur Desertion auf irgend eine Weise wissentlich behülflich sein, oder sonst gegen die Uns und demjenigen Stande, in dessen Rücksicht ihnen die Pension verliehen ist, schuldige Treue handeln mögten;

c) bei denen, welche wegen eines begangenen sonstigen schweren Verbrechens eine mehr als sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe verwirkt haben würden.

In allen den vorbezeichneten Fällen ist von den Gerichten, außer der verdienten sonstigen Strafe, welche sodann nach Umständen und nach richterlichem Ermessen in etwas gemildert werden mag, zugleich auf den Verlust der Pension zu erkennen. Hätte aber ein Invalide eine geringere als sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe verwirkt, so soll er nach ausgestandener Strafe in den Genuß der gehabten Pension wieder eintreten. Jedoch überlassen Wir auch hier es dem Ermessen des Richters, nach Befinden der Umstände auf den Verlust der Pension für immer oder für eine Zeitlang allein, oder auch neben der sonstigen Strafe zu erkennen.

Es soll das Erkenntniß in den im §. 7, 8 und 18, sowie im gegenwärtigen §. sub a bezeichneten Fällen Unserem General-Kriegsgerichte, in den übrigen sub b und c aber Unseren Justiz-Canzleien und anderen mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten zustehen, und bei zeitlicher oder lebenslänglicher Aberkennung der Pension eine declaratorische Sentenz vorangehen.

§. 7. Die Militair-Pensionairs bleiben fortdauernd verpflichtet.

Alle Pensionair-Officiere und Gemeine, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche gleich bei der ersten Untersuchung bestimmt auf Zeitlebens für unfähig zu jedem ferneren Militairdienste erachtet werden, welches sodann inskünftige in ihren Pensionsbüchern bemerkt werden soll, bleiben verpflichtet, jederzeit auf Erfordern Unserer Kriegs-Canzlei zu einer anderweitigen Untersuchung sich zu stellen, und im Falle sie für diensttüchtig wieder erkannt werden, in dem früher gehabten Grade in ihr voriges Corps, oder falls der Dienst es nothwendig machen sollte, in dasjenige andere wieder einzutreten, welches ihnen angewiesen werden wird. Gegen diejenigen, welche den ferneren Militairdienst sodann verweigern, oder auch der ergangenen Aufforderung, zur Untersuchung sich zu stellen, überall zur gehörigen Zeit kein Genüge leisten würden, sollen zwar auf den Grund ihrer bisherigen Eigenschaft als Pensionairs keine Zwangsmaßregeln Statt finden, es verlieren selbige aber augenblicklich alle ferneren Ansprüche auf Pension.

Auch die Pensionair-Officiere bleiben zum Dienst verpflichtet und sind bei Verlust ihrer Pension verbunden, auf die an sie ergehende Aufforderung zu demjenigen Militairdienste sich jederzeit wieder zu stellen, zu welchem sie noch für fähig erachtet werden mögten.

Diejenigen Militairs, welche auf solche Weise in activen Dienst wieder eingestellt worden sind, treten nach ihrer Wieder-Verabschiedung, insofern solche nur aus jedem anderen Grunde, als auf alleiniges eigenes Ansuchen, oder wegen schlechter Aufführung erfolgt, wenigstens in den Genuß ihrer früher bezogenen Pension zurück.

Digitized by Google

§. 8. Die Pensions-Zahlung hört auf bei dem Wiedereintritt des Pensionairs in activen Dienst.

Tritt ein Pensionair wieder in activen Militairdienst, gleichviel, ob in Folge einer solchen Statt gehabten Untersuchung und erhaltenen Aufforderung, oder freiwillig, so hört, so lange er Gage genießt, die Pensionszahlung auf.

Der Unteroffizier und Gemeine ist alsdann gehalten, sein Pensionsbuch an die Hospital-Casse abzuliefern, wogegen ihm von dieser ein Schein dahin auszuhändigen ist, daß, sobald er aus einem andern Grunde, als auf eigenes Ansuchen, oder wegen einer sonstigen lediglich ihm zur Last fallenden Ursache wieder verabschiedet werden sollte, er in den Genuß seiner gehabten Pension wieder eintrete.

Würde aber ein Pensionair-Unterofficier und Gemeiner mit Verschweigung seiner anderweitigen Diensinehmung die Pension neben seiner Gage heben und erschleichen, so soll selbiger mit dem Festungsbau oder mit sonstiger Zwangsarbeit auf so viele Monate, als er die Pension erschlichen, bestraft werden, überdies aber allen ferneren Anspruch auf Pension verlieren.

§. 18. Strafen, welche auf die Ausstellung doppelter Quittungen stehen.

Nach Inhalt des §. 16 sind die Pensionen immer nur für den jedesmal ablaufenden Monat fällig. Es werden daher Unsere Unterthanen gewarnt, gegen Einhändigung der Quittungen keine Vorschüsse darauf zu leisten, und diese an sich zu kaufen, indem die Zahlung darauf niemals früher, als nach Ablauf des Monats, auf welchen die Quittung lautet, und nur unter der Bedingung, daß die Pension für denselben Monat noch nicht abgefordert ist, geschehen darf.

Sollte nun wider Verhoffen ein Pensionair-Officier auf dieselbe Monats-Pension doppelte Quittung ausstellen, sei es nun, daß er solche selbst dem auszahlenden Rechnungsbeamten übergeben habe, um Zahlung darauf zu empfangen, oder durch dritte Personen habe übergeben lassen, so soll derselbe, sobald er dessen überführt oder geständig ist, es mag darauf nun wirklich gehoben und Jemand in Schaden gekommen sein, oder nicht, das erste mal mit zweimonatlichem Verlust der Pension für jeden doppelt quittirten Monat bestraft und solche der Hospital-Casse zuerkannt, im Wiederholungsfalle aber er der Pension gänzlich verlustig erklärt und in dieser Maße bei dergleichen vorkommenden Fällen auf Anzeige Unserer Kriegs-Canzlei von Unserem General-Kriegsgerichte erkannt werden.

Art. 31.

Bekanntmachung vollzogener Strafen.

In Vollzug gesetzte schwere Strafen (Art. 8) sollen von den erkennenden Gerichten durch die inländischen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Bei anderen Strafen kann diese Bekanntmachung nur als Schärfung ausnahmsweise verfügt werden, und muß daher in dem Erkenntnisse besonders vorgeschrieben sein. (Vergl. Art. 23.)

F.St. §. 16. Ueber Strafen, Strafverwandlung und Strafvollzug gelten die Bestimmungen der §§. 20 bis 35 des Polizeistrafgesetzes.

Zweites Capitel.

Von der Vollendung und von dem Versuche eines Verbrechens.

Art. 32.

I. Vollendung.

Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald sich bei einer

Digitized by Google

That alle Merkmale, die vermöge des Gesetzes zum Begriffe dieses Verbrechens gehören, vereinigt finden.

Gehört es zu den gesetzlichen Merkmalen, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieser Wirkung, außerdem aber schon mit völliger Beendigung der unerlaubten Handlung für vollendet zu halten.

War in dem ersten Falle die verbrecherische Handlung so beschaffen, daß sie schon ihrer Natur nach zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkung genügte, so ist auch anzunehmen, daß die eingetretene Wirkung aus ihr entstanden sei, wofern nicht mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit eine andere nähere Ursache dieses Erfolges ausgemittelt wird.

Art. 33.

II. Versuch.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. Wenn bei solchen Verbrechen, zu deren gesetzlichen Merkmalen es gehört, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch die zum gesetzlichen Begriffe desselben erforderliche Wirkung eingetreten ist, so ist der Versuch ein beendigter. In allen übrigen Fällen ist ein nicht beendigter Versuch vorhanden.

Art. 34.

A. Straflose Versuchshandlungen.

Die auf Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen bleiben straflos:

1) wenn sie an und für sich erlaubt, als bloße Vorbereitungen zur Ausführung eines Verbrechens anzusehen sind; vorbehältlich dessen, was in Hinsicht der Anstifter (Art. 55), des Complotts (Art. 59) und der Gehülfen (Art. 71) bestimmt ist;
2) wenn sie in solchen durchaus unwirksamen Handlungen bestanden, welchen aus Aberglauben eine übernatürliche Wirkung beigelegt ward;
3) wenn zwar ein nicht beendigter Versuch bereits vorhanden ist, jedoch der Handelnde, ohne dazu durch ein äußeres Hinderniß oder durch Zufall genöthigt zu sein, aus freiem Antriebe von der beabsichtigten That völlig abgestanden ist.

Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine andere Uebertretung enthalten, so tritt die dadurch verwirkte Strafe ein.

P.St. §. 12. Auch der Versuch eines Polizeivergehens ist geeigneten Falls strafbar, sofern die Erfordernisse der Art. 33 und 34 des Criminalgesetzbuches dabei eintreten.

Art. 35.

Fortsetzung.

Dergleichen straflose Vorbereitungen und Versuche solcher Verbrechen, welche mit einer schweren Strafe (Art. 8) bedrohet sind, können jedoch, nach Umständen, die Anordnung besonderer polizeilicher oder disciplinarischer Aufsicht zur Folge haben.

Digitized by Google

Art. 36.

B. Strafe des Versuchs: 1) des beendigten Versuchs.

Die Strafe des beendigten Versuchs soll im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens dergestalt zugemessen werden, daß sie bis zur Hälfte der letzteren, oder wenn diese in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, zu langjähriger und im ersten Falle selbst zu lebenslänglicher Kettenstrafe steigen kann.

Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen ꝛc. vom 8. September 1840.

Gesetzsammlung 1840. Abth. I. S. 383.

Art. 17. Das Schießen auf Wild, ohne Unterschied, ob dasselbe angeschossen wird oder nicht, das Legen und Stellen von Fallen, Eisen, Schlingen oder Dohnen, oder anderer, das Fangen von Wild bezweckender Vorrichtungen ist als beendigter Versuch zu betrachten.

Art. 37.

2) des nicht beendigten Versuchs.

Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, nach dem Grade, worin sich solcher der Beendigung der That mehr oder weniger näherte, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Ursache der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung, so wie der Persönlichkeit des Schuldigen dergestalt zuzumessen, daß sie bis zu einem Drittheil derselben steigen kann. (Vergl. Art. 302.)

Jedoch ist auf keine härtere, als sechsjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Art. 38.

3) Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Wenn in vorkommenden Fällen die in dem vollendeten Verbrechen angedrohete Art der Freiheitsstrafe an sich beizubehalten sein sollte, jedoch unter dem gesetzlichen Minimum (Art. 11, 14, 20) bleiben müßte, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart, unter verhältnißmäßiger Erhöhung, zur Anwendung.

Imgleichen ist statt der Strafe der Dienstentsetzung auf Dienstentlassung oder auch, nach den Umständen, auf Suspension, Verweis oder Geldstrafe zu erkennen.

Wo der Versuch eine härtere Anwendung nothwendig macht, da wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

P.St. §. 13. Die Strafe des Versuchs ist im Verhältniß zur Strafe des vollendeten Vergehens, jedoch in geringerem Maße zu bestimmen.

F.St. §. 10. Bei Forstentwendungen und Beschädigungen ist auch der Versuch strafbar.

§. 11. Es gelten dabei die §§. 12, 13 des Polizeistrafgesetzes.

Unter das niedrigste Strafmaß der §§. 33 und 36 darf auch bei Bestrafung des Versuchs nicht hinabgegangen werden.

Art. 39.

4) Qualificirter Versuch.

Enthält der Versuch selbst schon ein anderes vollendetes Verbrechen, als das beabsichtigte, so ist die Vorschrift des Art. 105 anzuwenden.

Art. 40.

5) Versuch mit untauglichen Mitteln.

Der Versuch eines Verbrechens wird dadurch nicht straflos, daß der

Digitized by Google

Thäter untaugliche Mittel zu seinem Zwecke verwendet hat, wiewohl bei Zumessung der Strafe auf diesen Umstand die erforderliche Rücksicht genommen und besonders darauf gesehen werden muß, ob die angewendeten Mittel an und für sich ganz untauglich waren, oder nur unter den besonderen Verhältnissen und nach der Art ihres Gebrauchs ihre gewöhnliche schädliche Wirkung nicht haben konnten.

Drittes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Art. 41.

I. Von dem Vorsatze. A. Merkmale desselben.

Rechtswidriger Vorsatz ist der Entschluß zu einer strafgesetzwidrigen Handlung mit dem Bewußtsein, daß sie unerlaubt sei.

Dabei schließt weder der Wahn, was das Gesetz mit Strafe bedroht, sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder des Endzwecks, welche den Entschluß zur That erzeugten, die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes aus.

Art. 42.

B. Beweis des Vorsatzes: 1. im Allgemeinen.

Bei einer dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen sei.

Art. 43.

2. Einzelne Bestimmungen: a. über den Umfang des Vorsatzes.

Ist anzunehmen, daß eine dem Strafgesetze zuwiderlaufende Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze verübt worden, und ist dieselbe von der Beschaffenheit, daß daraus nach allgemeiner oder dem Thäter besonders bekannter Erfahrung ein bestimmter Erfolg zu entstehen pflegt, oder eben so leicht eine größere, als eine geringere Verletzung entstehen konnte, so ist nicht minder anzunehmen, daß der Thäter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt habe; sofern nicht aus den Umständen sich mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß seine Absicht bestimmt und ausschließlich auf einen andern strafbaren Erfolg gerichtet war. Vorbehältlich derjenigen besonderen Vorschriften, durch welche die Strafe eines Verbrechens nach der Schwere des eingetretenen Erfolgs, ohne Berücksichtigung der Art des rechtswidrigen Vorsatzes, bestimmt ist.

Dagegen kann ein ungewöhnlicher Erfolg dem Thäter nur dann zum rechtswidrigen Vorsatze angerechnet werden, wenn dieser Erfolg in seiner Absicht lag.

Art. 44.

b. Ueber das Zusammentreffen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen anzunehmen ist, daß der Thäter nur einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg seiner verbrecherischen Handlung beabsichtigt habe, so ist ihm die That, in so weit sie in seiner Absicht gegründet war, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrlässig-

Digitized by Google

keit anzurechnen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, nach welchen bei solchen Verbrechen, die ihrer Natur nach den Begriff der Fahrlässigkeit ausschließen, die auf einen geringern Erfolg gerichtete Absicht nur auf die Zumessung der für das verübte Verbrechen verwirkten Strafe von Einfluß ist.

Art. 45.

Fortsetzung.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels tritt auch in dem Falle ein, wenn ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung oder des von ihm gebrauchten Mittels nicht gekannt hat, wodurch ein strafbareres Verbrechen, als er beabsichtigte, entstanden ist.

Art. 46.

II. Von der Fahrlässigkeit. A. Im Allgemeinen.

Ein jeder ist schuldig, bei seinen Handlungen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich die Rechte Anderer verletze oder die Gesetze übertrete.

Wer, dieser Verbindlichkeit zuwider, etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche, auch ohne Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, mit Strafe bedrohete Verletzung entstanden ist, der macht sich eines Verbrechens der Fahrlässigkeit schuldig.

Art. 47.

B. Grade derselben.

Der Grad der Fahrlässigkeit ist nach den persönlichen Verhältnissen und den Umständen, welche auf die Unachtsamkeit eingewirkt haben, in jedem einzelnen Falle vom Richter zu bestimmen. Derselbe hat dabei sein Augenmerk vorzüglich auf folgende Gegenstände zu richten:

Art. 48.

1. Grobe Fahrlässigkeit.

Als grobe Fahrlässigkeit wird in der Regel zu betrachten sein:

1) wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit dieselbe nicht unterlassen hat;
2) wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg leicht daraus entstehen könne;
3) wenn die fahrlässige Handlung zugleich in anderer Rücksicht schon an sich unerlaubt und rechtswidrig war;
4) wenn der Handelnde, vermöge eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen;
5) wenn er, außer der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 46) noch durch besondere Pflichten der Natur, seines Standes, Berufes, freiwillig übernommener Verpflichtungen und dergl. zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war;
6) wenn er schon früher wegen ähnlicher Fahrlässigkeit gestraft oder gewarnt war;
7) wenn Jemand zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist, und dennoch, ohne dringende

Digitized by Google

pflichtmäßige Veranlassung, oder länger als es die Noth erfordert, eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden;

8) wenn Personen, welche, mit Bewilligung oder im Auftrage des Staates, eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der hierzu gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

Art. 49.

2. Geringere Fahrlässigkeit.

Geringere Fahrlässigkeit ist dagegen in der Regel vorhanden:

1) wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und derselbe nur als ungewöhnliche oder unwahrscheinliche Wirkung vorausgesehen werden konnte;
2) wenn zwar die Handlung an sich zu der im Art. 48 Nr. 2 beschriebenen gefährlichen Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder wegen Schwäche des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die große Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte;
3) wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zur schnellen Entschließung bestimmt wurde.

Art. 50.

C. Strafe der Fahrlässigkeit.

Ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit soll, vorbehältlich der im besondern Theile dieses Gesetzbuchs enthaltenen höheren Strafbestimmungen, nach folgenden Vorschriften bestraft werden:

I. die grobe Fahrlässigkeit wird, wenn das vorsätzliche Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8) zur Folge gehabt hätte, mit einmonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause; falls hingegen dasselbe nur mit einer leichtern Strafe (Art. 18) bedroht ist, nicht härter als mit Gefängniß bestraft.

II. Die geringere Fahrlässigkeit ist immer nur mit Geldbuße, gerichtlichem Verweise oder Gefängniß zu bestrafen.

Art. 51.

Gründe der Strafzumessung.

Bei Zumessung der in vorstehendem Artikel bestimmten Strafen ist vorzüglich auf das Verhältniß zu der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe, auf die Größe und Gefährlichkeit der verschuldeten Fahrlässigkeit, auf die Natur und den Betrag des dadurch verursachten Nachtheils, so wie darauf, ob und in wie weit der Verletzte entschädigt worden ist, Rücksicht zu nehmen, und insbesondere die im Art. 101 enthaltene Vorschrift zu beachten.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend, vom 8. August 1846.

Digitized by Google

Gesetzsammlung 1846 Abth. I. S. 159.

Art. V. Ist eine der im Art. I. bezeichneten, peinlich zu strafenden Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so kommen die in den Artikeln 46—51 des Criminalgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung, es ist jedoch statt der im Artikel 50 angedroheten Strafen:

1) in den Fällen der geringeren Fahrlässigkeit auf Gefängnißstrafe, und wenn dadurch ein beträchtlicher Schaden verursacht worden, auf Arbeitshausstrafe, und
2) in den Fällen der groben Fahrlässigkeit dagegen auf Arbeitshausstrafe, und wenn dadurch ein beträchtlicher Schaden herbeigeführt ist, auf Zuchthausstrafe

zu erkennen.

Art. I. findet sich zum Art. 189.

Viertes Capitel.

Von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihülfe und der Begünstigung.

Art. 52.

Einleitung.

Alle Theilnehmer des Verbrechens, Urheber, Gehülfen und Begünstiger sind dem Strafgesetze unterworfen.

Art. 53.

I. Von den Urhebern eines Verbrechens: A. Ueberhaupt.

Als Urheber eines Verbrechens soll bestraft werden:

1) nicht nur derjenige, welcher das von ihm beabsichtigte Verbrechen durch eigne Handlung ausführt, sondern
2) auch der Anstifter, d. h. derjenige, welcher in dem Andern den Entschluß zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewirkt hat.

Als ein solcher Anstifter ist besonders zu betrachten, wer den Andern

A. durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohns;
B. durch Rath, Verführung, Ueberredung oder dringendes Bitten;
C. durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft oder Gemüthsbewegung

zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

P.St. §. 14. Haben Mehrere ein Vergehen gemeinschaftlich begangen, sei es complottmäßig (Art. 57 und folg. des Criminalgesetzbuches), oder in der Art, daß der Eine es angestiftet (Art. 53 und folg. des Criminalgesetzbuches), der Andere es ausgeführt hat, so ist Jeder als Urheber der vollen auf das Gesetz bedroheten Strafe verfallen.

§. 15. Es ist nicht bloß der Urheber eines Vergehens, sondern auch der Gehülfe: der, welcher die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Vergehens vorsätzlich befördert hat (Art. 66 und folg. des Criminalgesetzbuches) strafbar.

F.St. §. 12. Ueber Miturheber gelten die Bestimmungen des §. 14 des Polizeistrafgesetzes.

Digitized by Google

Art. 54.

B. Insbesondere. 1) Von Anstiftern.

Dem Anstifter des Verbrechens ist nicht nur diejenige von ihm bewirkte That zum rechtswidrigen Vorsatze zuzurechnen, auf welche seine Absicht erweislich gerichtet war, sondern auch

1) jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung des von ihm gewollten Verbrechens nothwendig war; desgleichen
2) jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus der von ihm beabsichtigten That entstanden ist.

Art. 55.

Fortsetzung.

Wenn hingegen entweder das vom Anstifter gewollte Verbrechen gar nicht, oder statt desselben ein anderes, welches weder als Mittel noch als Folge mit jenem in einer solchen Verbindung steht, verübt worden ist; so ist der Anstifter nach den Gesetzen wider den Versuch des von ihm beabsichtigten und nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen. Ob er aber auch in Hinsicht des andern verübten Verbrechens wegen Fahrlässigkeit strafbar sei, dies ist nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über die Bestrafung der Fahrlässigkeit zu beurtheilen.

Art. 56.

2) Von Corporationen.

Wenn die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde, Zunft oder andern Corporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen nur die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden.

Art. 57.

3) Von dem Complotte.

Wenn mehrere die Begehung eines bestimmten gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mit einander, entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt beschließen, und sich dessen gemeinschaftliche Ausführung gegenseitig versprechen, so ist ein Complott vorhanden. Es ist alsdann ein jeder Theilnehmer, welcher auf was immer für eine Weise, vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten.

P.St. §. 14 und **F.St.** §. 12 finden sich zum Art. 53.

Art. 58.

Strafe.

Den Theilnehmern eines solchen Complotts soll die gesetzliche Strafe des verabredeten und ausgeführten Verbrechens zuerkannt werden.

Ist die Strafe nach ihrer höchsten und geringsten Stufe bestimmt, so wird sie den verschiedenen Theilnehmern, nach Beschaffenheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung und der sonst eintretenden persönlichen Milderungs- oder Schärfungsgründe, innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen zugemessen.

Die Häup er der Vereinigung, und zwar

Digitized by Google

1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Verbindung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter), nicht weniger
2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer),

sollen stets mit geschärfter Strafe (Art. 96, Nr. 2) belegt werden.

Art. 59.

a. Wenn das Verbrechen unterblieb.

Ist das verabredete Verbrechen ganz unterblieben, so ist, wenn solches nicht aus freiem Antriebe geschah, die Eingehung des Complotts als ein nicht beendigter Versuch der verabredeten That zu strafen.

Art. 60.

b. Wenn ein Theilnehmer nicht mitgewirkt.

Hat ein Theilnehmer des Complotts bei Ausführung des beschlossenen Verbrechens weder mitgewirkt, noch sich zur Mitwirkung bereit gezeigt, so soll derselbe:

1) wenn er der Anstifter des Complotts ist, dennoch gleich einem Miturheber bestraft, wenn er hingegen
2) ein sonstiger Theilnehmer ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs (Art. 37) belegt und in beiden Fällen besonders darauf gesehen werden, ob er den übrigen Theilnehmern seinen Entschluß, vom Complotte abzugehen, vor der Ausführung deutlich und bestimmt zu erkennen gegeben hat.

Art. 61.

c. Strafloſigkeit eines Theilnehmers.

Ein Theilnehmer des Complotts bleibt straflos:

1) wenn er das Complott so zeitig, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, der Obrigkeit angezeigt;
2) wenn er die Ausführung des Verbrechens durch seine Bemühungen vollständig verhindert hat.

Art. 62.

d. Wenn ein schwereres Verbrechen begangen worden.

Ist bei der Ausführung ein schwereres Verbrechen, als welches ausdrücklich oder stillschweigend (Art. 57) beschlossen war, begangen, so trifft die Häupter des Complotts, wenn sie gleich zu diesem Verbrechen nicht weiter mitgewirkt haben, die Strafe der Beihülfe zu dem verübten schwereren Verbrechen. Haben sie jedoch dieses Verbrechen nach Vermögen zu verhüten gesucht, so geschieht ihre Bestrafung nur mit Rücksicht auf das verabredete Verbrechen.

Art. 63.

4) Von Banden.

Die Gesetze wider das Complott sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Verbindungen verstanden werden, welche zu Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

Doch ist die Vereinigung zu einer Bande als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Digitized by Google

Art. 64.

Fortsetzung.

Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, oder bei deren Verübung er gegenwärtig gewesen ist. War er gegenwärtig bei Ausführung eines schwereren Verbrechens, als nach dem Zwecke der Bande im Allgemeinen, oder der für die einzelne That getroffenen Verabredung beabsichtigt war; so trifft ihn die Strafe der Beihülfe zu dem verübten schwereren Verbrechen. Ist er aber dies Verbrechen zu verhüten aus allen Kräften bemüht gewesen, so macht ihn seine bloße Gegenwart wegen des schwereren Verbrechens nicht strafbar.

Art. 65.

Fortsetzung.

Diejenigen Genossen einer Bande, welche an keinem der einzelnen Verbrechen auf eine oder andere Art Theil genommen haben, sollen mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs (Art. 37) der von der Bande verübten, von ihnen mit beschlossenen schwersten Art von Verbrechen belegt werden.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das Dasein der Bande der Obrigkeit angezeigt haben.

Die in den Artikeln 62 — 65 gegebenen allgemeinen Vorschriften treten ein, soweit nicht für einzelne Verbrechen besondere Bestimmungen getroffen sind. (Art. 294, 317, 326, 330.)

Art. 66.

II. Von den Gehülfen.

Wer die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens vorsätzlich befördert, ist Gehülfe, in so fern er nicht nach der im Art. 57 gegebenen Bestimmung dem Miturheber gleichsteht.

P.St. §. 15. Es ist nicht bloß der Urheber eines Vergehens, sondern auch der Gehülfe: der, welcher die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Vergehens vorsätzlich befördert hat (Art. 66 und folg. des Criminalgesetzbuchs) strafbar.

§. 17. Die Strafe der Beihülfe und der Begünstigung ist, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für einzelne Vergehen, nach Verhältniß der auf das Vergehen selbst stehenden Strafe, jedoch in geringerem Maße zu bestimmen.

F.St. §. 13. Ueber Beihülfe und Begünstigung gelten die Bestimmungen der §§. 15, 16, 17 und 214 des Polizeistrafgesetzes.

Unter das niedrigste Strafmaaß der §§. 33 und 36 darf auch bei Bestrafung der Beihülfe und Begünstigung nicht hinabgegangen werden.

§. 14. Als Gehülfe ist insbesondere zu strafen, wer wissentlich für Ausführung des Forstvergehens Werkzeuge oder Fortschaffungsmittel hergegeben hat.

Art. 67.

A. Grade der Beihülfe: 1) Gehülfen des höhern Grades.

Als Gehülfen des höhern Grades sind in der Regel zu betrachten diejenigen, welche

Digitized by Google

1) dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, welcher zufolge das Verbrechen wirklich vollzogen worden ist;
2) diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft haben;
3) diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder sonst auf irgend eine andere Weise;
4) öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen und dieses Versprechen erfüllt haben;
5) diejenigen, welche vorsätzlich die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten, ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen desselben auf irgend eine Art Theil nahmen.

Art. 68.

2) Gehülfen des geringern Grades.

Als Gehülfen des geringern Grades sind in der Regel zu betrachten:
1) die Rathgeber, bei denen die Erfordernisse des Art. 67 Nr. 1 nicht vollständig vorhanden sind;
2) wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachtem Verbrechen dienen sollten;
3) diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That eine nicht unter Art. 67 Nr. 1, 2 begriffene Hülfe oder Förderung geleistet haben;
4) die im Art. 67 Nr. 4 genannten öffentlichen Diener, wenn sie, ohne verabredetes Einverständniß, durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That, wissentlich die Vollbringung des Verbrechens befördert haben;
5) alle, welche, vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung, den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben; es müßte denn aus den Umständen erhellen, daß ohne solche Zusage das Verbrechen sehr erschwert oder völlig unterblieben sein würde, als in welchem Falle sie den Gehülfen des höheren Grades beizuzählen sind;
6) die im Art. 67 Nr. 5 benannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben.

Art. 69.

B. Strafe der Beihülfe: 1) im Allgemeinen.

Die Strafe der Beihülfe zu einem Verbrechen ist nach Verhältniß der für das Verbrechen selbst gesetzlich angedroheten Strafe, jedoch im geringeren Maße, zu bestimmen.

Digitized by Google

Bei Zumessung dieser Strafe hat der Richter theils auf den Unterschied zwischen den Gehülfen des höhern und niedern Grades (Art. 67, 68), theils auf den größeren Einfluß, welchen die Beihülfe unter den vorhandenen Umständen auf die Vollbringung des Verbrechens gehabt hat, theils endlich auf die in den Artikeln 92—95 angegebenen Gründe der größern oder geringern Strafbarkeit des Gehülfen Rücksicht zu nehmen.

Es ist jedoch nur auf ein, höchstens zweien Drittheilen der gesetzlichen Strafe des Verbrechens selbst ungefähr gleichzuschätzendes Strafübel zu erkennen.

Besteht jene Strafe in der Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe, so kann der Gehülfe im ersteren Falle höchstens mit lebenslänglicher Kettenstrafe, und im letzteren Falle höchstens mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden.

Ist das Verbrechen mit der Strafe der Dienstentsetzung bedroht, so wird die Beihülfe zu demselben mit einer der leichten Strafen geahndet.

Art. 70.

2) Besondere Bestimmungen.

Wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß der Gehülfe nur zu einem geringeren Verbrechen die Beihülfe leisten wollte, und sich derselbe auch innerhalb dieser Grenzen gehalten hat, so ist seine Strafe im Verhältniß zu demjenigen Verbrechen zu ermäßigen, auf welches, seiner Absicht nach, die Beihülfe gerichtet war.

Art. 71.

Fortsetzung.

Ist das Verbrechen, zu welchem die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollendet worden, so ist die Strafe des Gehülfen, nach den Verordnungen des Art. 69, jedoch im Verhältniß zu der vom Haupthäter verwirkten Strafe des Versuchs, zu ermäßigen.

Ist jedoch von letzterem entweder gar kein Versuch, oder doch nur ein strafloser Versuch (Art. 34) gemacht worden, so ist die Strafe des Gehülfen mit Rücksicht auf die von ihm selbst bewiesene Thätigkeit zu bestimmen.

Art. 72.

Fortsetzung.

Eine bloß versprochene, aber nicht geleistete Beihülfe wird nach den Gesetzen wider den Versuch beurtheilt.

Sie ist daher strafbar, wenn der Gehülfe nicht aus freiem Antriebe davon abgestanden ist (Art. 34 Nr. 3), und es ist sodann die Strafe derselben nach den im Art. 37 und 69 enthaltenen Vorschriften zu bestimmen.

Art. 73.

Fortsetzung.

Wer dem Verbrecher, ehe das Verbrechen vollendet war, eine erst nach dessen Vollendung zu leistende Unterstützung versprach, dieses Versprechen aber nicht erfüllte, ist nur dann straflos, wenn er dem Verbrecher, so lange demselben der Rücktritt von dem Verbrechen noch möglich war, die Zurücknahme seines Worts deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

Digitized by Google

Art. 74.

III. Von den Begünstigern.

Wer, nach vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter mit rechtswidrigem Vorsatze in Beziehung auf die begangene Uebertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig;

Dahin gehört vorzüglich: wer Verbrecher, welche nicht seine Descendenten, Ascendenten, Ehegatte oder Geschwister oder ihm in gleich nahem Grade verschwägert sind, wissentlich bei sich aufnimmt oder verbirgt; wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich zu sich nimmt, verbirgt, an sich kauft, oder bei Anderen unterbringt. Auch gehören dahin öffentliche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtete Personen, welche diese Anzeige absichtlich unterlassen.

P.St. §. 16. Es ist ferner der Begünstiger: der, welcher nach vollbrachtem Vergehen dem Thäter mit rechtswidrigem Vorsatze in Bezug auf dasselbe förderlich ist (Art. 74 des Criminalgesetzbuches), geeigneten Falls strafbar.

F.St. §. 13 findet sich zum Art. 66.

§. 15. Als Begünstiger ist insbesondere zu strafen, wer Holz (§. 34) an sich bringt oder zu seinem Nutzen verwenden läßt, wenn er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß es entwendet sei;

ferner, wer Berechtigungsholz (§§. 55 u. f.) an sich bringt, wissend, daß es nicht veräußert werden darf.

Art. 75.

Strafe der Begünstigung.

Die Strafe der Begünstigung ist, vorbehältlich der im besondern Theile dieses Gesetzbuches gegebenen Vorschriften (z. B. Art. 303, 333.), mit Rücksicht auf die Größe des begünstigten Verbrechens, auf eine darin zugleich liegende oder damit verbundene Verletzung der Amtspflicht (Art. 369), und mit Beachtung der in den Art. 92—95 enthaltenen Bestimmungen, vom Richter dergestalt zuzumessen, daß

1) wenn die Begünstigung aus Gewinnsucht oder aus einem andern eigenen Interesse an der strafbaren That selbst verübt worden, keine höhere Strafe, als Arbeitshaus; wenn dieselbe hingegen
2) ohne ein solches Interesse, und nur aus Theilnahme an der Person des Thäters begangen wurde, auf gerichtlichen Verweis, Geldbuße oder Gefängniß erkannt werden soll.

P.St. §. 17 findet sich zum Art. 66.

F.St. §. 13 findet sich zum Art. 66.

Art. 76.

IV. Von gewerbmäßiger Beihülfe und Begünstigung.

Wenn die Beihülfe oder Begünstigung gewerbmäßig betrieben wird, so ist dies als ein besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten. (Vergl. jedoch Art. 303, 333.)

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Art. 77.

I. Ausschließung der Strafbarkeit: A. wegen Ausübung eines Rechts.

Wer ein ihm zustehendes Recht auf eine den Gesetzen nicht widerstreitende Art ausübt, kann wegen der daraus entspringenden Folgen nicht zur Strafe gezogen werden.

Art. 78.

B. wegen Nothwehr. 1) Bedingungen.

Die Selbstvertheidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden oder bereits begonnenen unrechtmäßigen Angriff zur Rettung von Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Gut, in Fällen, wo der Selbstvertheidiger eine zureichende Hülfe durch obrigkeitlichen Schutz, oder auf andere Weise, nicht erhalten konnte, ist nicht strafbar, und der Angegriffene ist wegen der Folgen einer solchen Nothwehr nicht verantwortlich.

Art. 79.

2) Exceß der Nothwehr.

Bei jeder Ausübung der Nothwehr wird jedoch vorausgesetzt, daß der Angegriffene nicht selbst den Angreifenden mit böslichem Vorsatze zum Angriffe gereizt habe, und daß die Art und das Maß der Selbstvertheidigung mit der Gefahr, zu deren Abwendung sie gebraucht wird, in einem angemessenen Verhältnisse stehe, und hat, wenn selbige die Tödtung oder eine bedeutende Verletzung des Angreifers zur Folge gehabt haben sollte, der Richter aus den genau zu untersuchenden Umständen des einzelnen Falles, aus der eigenthümlichen Lage des Selbstvertheidigers und aus dessen Persönlichkeit zu beurtheilen, ob solches ihm überhaupt zuzurechnen sei oder nicht, und ob in dem ersten Falle eine aus Fahrlässigkeit oder aus rechtswidrigem Vorsatze entstandene strafbare Handlung angenommen werden müsse.

Art. 80.

3) Beistand in Nothwehr.

Wer einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, der hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr, innerhalb der nämlichen Grenzen, wie der Angegriffene selbst.

Art. 81.

4) Anzeige ausgeübter Nothwehr.

Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe, schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit ohne Aufenthalt anzuzeigen, vorbehältlich der weitern Bestrafung, wenn durch die unterlassene Anzeige der Tod oder eine bleibende Beschädigung an der Gesundheit entstanden sein sollte.

Art. 82.

C. Wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit.

Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person

Digitized by Google

weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer mit Strafe bedroheten Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

Art. 83.

Gründe, weshalb sie hinwegfällt.

Es bleiben daher mit aller Criminalstrafe verschont:

1) Kinder unter zwölf Jahren.
2) Solche, welche an Raserei, allgemeinem oder besonderem Wahnsinn, oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird.

   Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt, so kann jener Zustand nur als ein Milderungsgrund betrachtet, die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden.
3) Solche, die wegen Blödsinns völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen.
4) Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben.
5) Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist.

Strafprozeßordnung §. 102. Verfahren bei zweifelhaften Gemüthszuständen.

Entstehen Zweifel, ob der Beschuldigte an Raserei, allgemeinem oder besonderem Wahnsinn, oder überhaupt an einer den Vernunftgebrauch aufhebenden Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leidet, ob er wegen Blödsinns völlig außer Stande war, die Folgen seiner Handlung richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen, oder endlich, ob er durch hohe Altersschwäche den Verstandesgebrauch gänzlich verloren hat, oder ob die vorerwähnten Zustände einen bedeutenden Einfluß auf seine Urtheilsfähigkeit geäußert haben, so haben die Gerichtsärzte die für die Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen einflußreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung und Zuverlässigkeit einzeln und in ihrer Gesammtheit zu prüfen und, im Fall der Bejahung der Fragen, die Natur der Krankheit, ihre Art und ihren Grad zu bestimmen und nach den Arten und, soweit thunlich, auch nach eigener Beobachtung darzulegen, welchen Einfluß die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten stets oder zu Zeiten geäußert hat.

Mit Berücksichtigung der von den Aerzten geäußerten Meinung und nach sorgfältiger Erwägung aller sonstigen zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit einer Person dienenden Umstände hat dann der Richter, bez. die Geschwornen, nach eigener Ueberzeugung über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden.

P.St. §. 37. Kinder unter zwölf Jahren bleiben danach straflos, jedoch sind polizeiliche Sicherungs- und Besserungsmaßregeln zulässig.

Auch können in Fällen begangener Vergehen die, welche zur Aufsicht über Kinder verpflichtet, solche nicht gehörig geführt haben, zur Strafe und zwar zu Geldbußen bis zu zehn Thalern gezogen werden.

§. 38. Letztere Bestimmung gilt auch von denen, welche sonstige unzurechnungsfähige Personen (Rasende, Blödsinnige u. s. w.) zu überwachen verpflichtet, dies nicht gehörig gethan haben.

Digitized by Google

F.St. §. 17. Ueber die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen, gelten die Bestimmungen der §§. 36 bis 42 des Polizeistrafgesetzes.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, sowie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses, vom 22. November 1850.

Gesetzsammlung 1850 Abth. I. S. 603.

§. 3. Der polizeilichen Beaufsichtigung und Bestrickung oder aber der Werkhaushaft nach dem Ermessen des Gerichts sind solche Verbrecher zu unterwerfen, welche nach dem Artikel 83 des Criminalgesetzbuches wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit zu einer Criminalstrafe nicht haben verurtheilt werden können, jedoch dem Gemeinwesen gefährlich sind.

Art. 84.

Fortsetzung.

Eine That ist aus gleichem Grunde straflos:

6) Wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit die von ihr ausgeführte Handlung nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hat.

7) Wenn die That in einem auf andere Weise nicht abwendbaren äußersten Nothstande, zur Rettung von Leib und Leben begangen, auch nicht weiter, als zur augenblicklichen Entfernung dieses Nothstandes erforderlich war, ausgedehnt ist und der Thäter nicht solchen Nothstand durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat.

8) Wenn der Thäter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder auch durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, zu der Handlung gezwungen worden.

9) Wenn eine nicht vorher beschlossene That begangen ist, in irgend einem unverschuldeten Zustande einer solchen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte, oder welcher die Willkür des Handelnden gänzlich aufhob.

P.St. §. 36. Die im Criminalgesetzbuche in den Art. 77 bis 80, 82, 83, 84 aufgestellten Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen, finden auch bei Polizeivergehen Anwendung.

Art. 85.

Befehl zur Begehung eines Verbrechens.

Der Befehl zur Begehung eines Verbrechens macht an sich den Vollbringer nicht straflos.

Wenn aber ein öffentlicher Diener oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche nur als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten des befehlenden Theils strafbar ist, so wird allein der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852.

Gesetzsammlung 1852 Abth. I. S. 97.

§. 34. Gehörig erlassene Befehle Vorgesetzter in dienstlichen Angelegenheiten sind gebührend zu befolgen, befreien von der Verantwortung und über-

Digitized by Google

tragen sie auf die befehlenden Vorgesetzten unbeschadet der Bestimmungen im Art. 85 des Criminalgesetzbuches.

Auf die Leitung und Entscheidung von Rechtssachen findet dies keine Anwendung.

§. 35. Glaubt der Staatsdiener, daß ein Befehl verfassungs- oder gesetzwidrig sei, so steht ihm frei, seine Bedenken vorzutragen.

Dies muß jedoch sofort geschehen. Auch darf die Befolgung des Befehls dadurch nur dann aufgehalten werden, wenn sie keine Eile erfordert, oder wenn sie die Begehung eines Verbrechens Seitens des Ausführenden nach Art. 85 des Criminalgesetzbuches in sich begreift (§. 34).

Art. 86.

II. Tilgung der Strafbarkeit: A) durch die erlittene Strafe.

Niemand darf wegen eines und eben desselben Verbrechens mehrmals bestraft werden.

P.St. §. 40. Die Art. 86 und 87 des Criminalgesetzbuches über Tilgung der Strafbarkeit gelten auch bei Polizeivergehen.

F.St. §. 17. Ueber die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen, gelten die Bestimmungen der §§. 36 bis 42 des Polizeistrafgesetzes.

Art. 87.

B. Durch den Tod des Uebertreters.

Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe.

Vermögensstrafen jeder Art aber, welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden, sind aus der Verlassenschaft desselben zu berichtigen.

Art. 88.

C. Durch Verjährung. 1) Statthaftigkeit derselben.

Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung unterblieben ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen Richters an, die im nachstehenden Art. 89 bestimmten Zeiträume verflossen sind, so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt.

Die Verjährung findet jedoch nicht Statt:

1) bei den im Art. 90 bezeichneten Verbrechen;
2) wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

P.St. §. 41. Die Strafbarkeit von Polizeivergehen wird durch Verjährung getilgt, wenn bei Vergehen, die nicht zur Untersuchung gezogen worden, seit dem Tage der Begehung und bei solchen, welche zur Untersuchung gekommen, seit dem Tage der letzten Handlung der Untersuchungsbehörde, zwei Jahre verlaufen sind.

Die Verjährung läuft jedoch nicht, wenn der Thäter sich der Untersuchung durch Flucht entzogen hat.

F.St. §. 17. Ueber die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen, gelten die Bestimmungen der §§. 36 bis 42 des Polizeistrafgesetzes.

Art. 89.

2) Verjährungsfristen.

Die zur Verjährung der Verbrechen erforderlichen Zeiträume sind:

Digitized by Google

1) bei Verbrechen, für welche Ketten- oder Zuchthausstrafe gedroht ist, zwanzig Jahre;
2) bei solchen vorsätzlichen Verbrechen, die mit Arbeitshaus, sowie bei denjenigen Amtsverbrechen, welche mit Dienstentsetzung bedroht sind, zehn Jahre;
3) bei den übrigen vorsätzlichen, so wie bei allen fahrlässigen Verbrechen, in so fern eine Untersuchung von Amtswegen Statt findet, fünf Jahre;
4) bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, drei Monate seit dem Augenblicke der begangenen That, und seitdem sie zur Kenntniß dessen gelangte, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein.

Strafproceßordnung §. 49. Die im Criminalgesetzbuche Art. 88 und 89 und im Polizeistrafgesetze §. 41 und 42 über Verjährung enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft; es wird jedoch die Verjährung durch jede gegen einen bestimmten Uebertreter gerichtete Handlung des zuständigen Staatsanwalts oder Untersuchungsrichters unterbrochen und die im Art. 89 Nr. 4 des Criminalgesetzbuches enthaltene Vorschrift auf die Verjährung der Befugniß, Untersuchung zu beantragen, beschränkt. Nach rechtzeitiger Anbringung des Antrages treten für die Verjährung der Strafe selbst die Fristen unter Nr. 1—3 des Art. 89 des Criminalgesetzbuches ein.

§. 39. Wenn es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Untersuchung des Antrages (Anzeige, Verlangen) betheiligter Privatpersonen (Verletzter und deren Vertreter) bedarf, ist dieser Antrag nicht ferner an den Untersuchungsrichter, sondern an die Staatsanwaltschaft zu richten. Ihr ist es überlassen, ob sie auf Grund des Antrages die öffentliche Klage erheben will.

Hat der Betheiligte den Antrag gestellt, so kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage gegen alle Urheber, Gehülfen und Begünstiger der betreffenden strafbaren Handlung erheben, wenn auch der Antrag nur auf einzelne dieser Personen beschränkt war oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Der Betheiligte kann seinen Antrag bis zum Beginn der öffentlichen Verhandlung (§. 33) zurücknehmen. Diese Zurücknahme bewirkt, daß sofort durch Rathskammerbeschluß das Verfahren eingestellt und der Betheiligte zur Erstattung aller durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten verurtheilt wird; für die Einziehung der letzteren hat die Staatsanwaltschaft Sorge zu tragen.

Zur Zurücknahme bedarf es der Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Rathskammer die Sache bereits an ein Gericht verwiesen hat.

§. 40. Bei Polizeiübertretungen (§. 2) steht auch dem Verletzten die Erhebung der öffentlichen Klage zu.

P.St. §. 39. Bei Vergehen, welche nur auf Antrag des Verletzten strafbar sind, findet auch dann keine Strafe statt, wenn der erfolgte Antrag vor dem ersten Erkenntnisse auf Strafe, unter Uebernahme der Kosten, zurückgenommen wird. Der Angeschuldigte kann jedoch die Abgabe eines Erkenntnisses verlangen.

§. 42. Nicht von Amtswegen zu strafende Vergehen verjähren außerdem, wenn der, welcher auf Bestrafung anzutragen befugt ist, dies nicht binnen drei Monaten, nachdem das Vergehen zu seiner Kenntniß gelangte, gethan hat.

Art. 90.

3) Unverjährbare Verbrechen.

Verbrechen, für welche das Gesetz die Todesstrafe festgesetzt hat,

Digitized by Google

werden nie verjährt, sondern der Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraumes kann, wenn der Verbrecher während desselben durch ein tadelfreies Leben ernstliche Besserung zu erkennen gegeben hat, das Gericht nur veranlassen, ihn zur landesherrlichen Begnadigung zu empfehlen.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Art. 91.

I. Von Zumessung der Strafe: A. Allgemeine Rücksichten.

Der Richter ist verpflichtet, dem Verbrecher, außer Beachtung der oben gegebenen Bestimmungen über Vollendung und Versuch, über Vorsatz und Fahrlässigkeit, und über Urheber, Gehülfen und Begünstiger, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besonderen Falles, die gesetzliche Strafe zuzumessen.

Zu diesem Zwecke muß er theils auf die Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens Rücksicht nehmen.

P.St. §. 43. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der bestimmten Gränzen sind, außer den besondern Bestimmungen dieses Gesetzes, die allgemeinen Gründe der Strafbarkeit: Gefährlichkeit der Handlung und Gefährlichkeit des rechtswidrigen Willens zu beachten (Art. 91 und folg. des Criminalgesetzbuches).

§. 44. Wo Geldbuße oder Gefängniß zugleich angedrohet sind, ist bei der Frage, welche dieser Strafen zu verhängen, neben den sonstigen Verhältnissen auch das Vermögen des zu Bestrafenden zu berücksichtigen.

Es ist auch bei der Frage über das Maaß der zu erkennenden Geldbuße zu beachten.

F.St. §. 18. Ueber Zumessung der Strafen, fofern sie in diesem Gesetze nicht fest bestimmt sind und über Schärfung gelten die Bestimmungen der §§. 43 bis 47 des Polizeistrafgesetzes.

Art. 92.

B. Insbesondere: 1) von der objectiven Strafbarkeit.

Rücksichtlich der Gefährlichkeit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit vorzüglich:

1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung;
2) nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckt, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen, oder nur Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat;
3) nach der aus Verhältnissen der Zeit und des Ortes sowie aus der Heiligkeit des Gegenstandes, an welchem oder in Beziehung auf welchen das Verbrechen verübt ist, entstehenden Gefahr für die Rechtssicherheit.

Digitized by Google

Art. 93.

2) Von der subjectiven Strafbarkeit. a. Größere Strafbarkeit.

In Beziehung auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit besonders:

1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
2) je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und List oder Körperkräfte erfordert und angewandt wurden, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen;
3) je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben; je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen aufgesucht hat;
4) je mehr der Verbrecher andere Personen durch Verführung und Ueberredung zur Theilnahme an dem verübten oder versuchten Verbrechen bewogen hat;
5) je mehr er durch fortgesetzte Uebungen böser Handlungen und schlechte Lebensart verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist;
6) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat;
7) je mehr Bosheit und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat.

Art. 94.

b. Geringere Strafbarkeit.

Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vorzüglich:

1) wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachlässigter Erziehung, oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder aus einem die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemüthsgebrechen, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2) wenn er durch Ueberredung, gegründete Furcht, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung, besonders solcher Personen, denen er Gehorsam schuldig ist, sofern hierdurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird (Art. 85), zu dem Verbrechen bestimmt worden ist;
3) wenn er durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen veranlaßt wurde, sofern nicht seine eigene unmittelbare Verschuldung der Noth, oder die Art und Eigenschaft des Verbrechens solche Entschuldigung gänzlich ausschließt;
4) wenn eine ungesuchte und unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat;
5) wenn der Verbrecher in einer an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung gehandelt hat;
6) wenn der Thäter bei Begehung der That in dem Zustande einer

Digitized by Google

entschuldbaren Trunkenheit sich befand, vorausgesetzt, daß er den Entschluß zu der That nicht schon vorher gefaßt hatte;

7) wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Thäters nicht mit Strafe bedroht ist, und derselbe sich erst seit sehr kurzer Zeit im Königreiche aufgehalten hat;

8) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit mit Grund geschlossen werden kann.

Art. 95.

Fortsetzung.

Aus der im vorstehenden Artikel Nr. 8 bestimmten Ursache mindert sich die Strafbarkeit auch dann:

1) wenn der Verbrecher seine Mitverbrecher von einer größern Beschädigung oder weitern Ausdehnung der verbrecherischen Thätigkeit abgehalten hat;

2) wenn er die Folgen seines Verbrechens zu verhindern, oder

3) den schon verursachten Schaden zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben;

5) wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;

6) wenn er unbekannte Theilnehmer seines Verbrechens, oder gewerbmäßige Hehler dem Gerichte aus eigenem Antriebe angezeigt und dadurch zu deren Ergreifung Gelegenheit gegeben hat.

Art. 96.

II. Umfang und Grenzen des richterlichen Ermessens überhaupt.

Aus keiner der vorbemerkten Ursachen (Art. 91—95) ist das Gericht, sofern nicht etwa der Fall zu einer gesetzlich zulässigen Strafverwandlung (Art. 23) sich eignet, befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Der Richter ist nur ermächtigt, nach Erwägung dieser Umstände

1) die Strafe innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen ihres höchsten und geringsten Grades abzumessen;

2) sie wegen beschwerender Umstände durch äußere Zusätze, so weit dieselben bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu schärfen (Vergl. Art. 10, 13, 15, 19, 21, 30, Nr. IV Art. 31, Satz 2);

3) wegen mildernder Umstände die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten schärfenden Zusätze nachzulassen.

Art. 97.

Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände, selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe, nach richterlichem Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen, und solchergestalt mit den in diesem Gesetzbuche befolgten Grundsätzen nicht zu vereinigen sein würde; so ist auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe zwar nicht zu erkennen, jedoch mittelst eines an das Justiz-Ministerium zu erstattenden gutachtlichen Berichts eine Strafmilderung im Wege der Gnade in Antrag zu bringen.

Digitized by Google

Dasselbe findet Statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat.

Strafproceßordnung §. 155. Tritt der durch Art. 97 des Criminalgesetzbuches vorgesehene Fall ein, so ist darüber eine besonderer, nicht mit zu verkündender Beschluß zu fassen.

Derselbe ist vom Staatsanwalt mittelst gutachtlichen Berichts nebst den Akten an den Justizminister einzusenden.

§. 15. Bedroht das Strafgesetz eine Handlung mit schwererer und leichter Strafe, so hat das die Zuständigkeit bestimmende Gericht (§§. 116, 124) auf den Grund der durch die Voruntersuchung ermittelten Umstände des einzelnen Falls unter Berücksichtigung aller Strafzumessungs-, Schärfungs- und Milderungsgründe zu entscheiden, ob derselbe als schwerer oder als leichter Straffall behandelt werden soll.

Art. 98.

III. Milderung der gesetzlichen Strafe.

Aus allgemeinen Gründen ist das Gericht in nachstehenden Fällen (Art. 99—103) zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung derselben ermächtigt.

Art. 99.

A. Wegen jugendlichen Alters.

Bei Verbrechern, die zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, ist die eigenthümliche Beschaffenheit und der Grad der Entwickelung und Ausbildung ihrer Seelenkräfte sorgfältig zu untersuchen, und hiernach zu beurtheilen, ob sie das Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt haben oder nicht. Ist das letztere anzunehmen, so ist nach den Umständen auf eine angemessene körperliche Züchtigung, Gefängniß oder höchstens Strafarbeitshaus zu erkennen. Im entgegengesetzten Falle aber soll die gesetzliche Strafe vom Richter dergestalt gemildert werden, daß

1) die Todesstrafe, so wie die lebenslängliche Kettenstrafe, in die Strafe des Arbeitshauses bis zu zehn Jahren,
2) die zeitliche Kettenstrafe, so wie Zuchthausstrafe, in die Strafe des Arbeitshauses bis zu drei Jahren verwandelt,
3) die Strafe des Arbeitshauses oder des Gefängnisses abgekürzt, oder erstere in Gefängniß und letztere in eine mäßige körperliche Züchtigung verwandelt werde.

Bei Vollstreckung der Strafen an jugendlichen Verbrechern ist auf die Erziehung und Besserung derselben ein Hauptaugenmerk zu richten, und bei Verhängung körperlicher Züchtigungen auf die Schonung der Gesundheit die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen.

P.St. §. 45. Bei Personen männlichen Geschlechts, welche das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, kann, wenn die Vollziehung der gesetzlich verwirkten Gefängnißstrafe nach der Persönlichkeit des zu Bestrafenden nicht angemessen erscheint, statt derselben eine mäßige, nicht öffentlich zu vollziehende körperliche Züchtigung erkannt werden (Art. 99 des Criminalgesetzbuches), vorausgesetzt, daß diese Strafe der Beschaffenheit des Vergehens entspricht.

Art. 100.

Fortsetzung.

Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre giebt das jugend-

Digitized by Google

liche Alter nur bei solchen Verbrechen einen Milderungsgrund, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze, als Bosheit, Rachsucht und Ueberlegung zum Grunde liegen.

Art. 101.

Fortsetzung.

Bei Ermäßigung der Strafen in Folge der Art. 99 und 100 ist besonders Rücksicht zu nehmen: auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Thäters, auf die etwaige Verführung des Schuldigen, auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und die von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen.

Mit vorzüglicher Nachsicht sind die nur auf Fahrlässigkeit beruhenden Vergehungen zu beurtheilen.

Art. 102.

B. Wegen hohen Alters.

Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre in so fern eine Milderung, daß der zur Kettenstrafe oder zum Zuchthause Verurtheilte unbedingt mit den schweren Arbeiten verschont wird, wie er denn auch derselben zu entheben ist, sobald er während der Strafzeit das sechzigste Jahr überschreitet.

Art. 103.

C. Wegen langwieriger Haft.

Langwierige, ohne alles Verschulden des Thäters von diesem erlittene Untersuchungshaft soll eine verhältnißmäßige Abkürzung der gesetzlichen zeitlichen Strafe, und nach Beschaffenheit der Umstände, die Anrechnung derselben als Strafe zur Folge haben.

Ist aber auf die Todesstrafe oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen, so fällt dieser Milderungsgrund hinweg.

Art. 104.

IV. Von dem Zusammenfluß von Verbrechen.

Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebertreters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von dem nämlichen Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so entsteht ein Zusammenfluß von Verbrechen.

Mehrere bei einem und demselben Verbrechen vereinigt eintretende Umstände, deren jeder für sich den Grund einer gesetzlichen Auszeichnung enthält (z. B. Art. 287), bilden zwar keinen Zusammenfluß, sind jedoch bei Zuerkennung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen (z. B. Art. 293 a. E.).

P.St. §. 46. Beim Zusammenfluß von Vergehen sind die Grundsätze der Art. 104 bis 107 des Criminalgesetzbuches in Anwendung zu bringen.

F.St. §. 18 findet sich zum Art. 91.

Art. 105.

A. Ideale Concurrenz.

Wenn ein Verbrecher durch eine und dieselbe Handlung zugleich mehrere Verbrechen von gleicher oder verschiedener Art begangen hat, so soll die Strafe der schwersten Uebertretung mit Schärfung derselben (Art. 96) zur Anwendung gebracht werden. (Vergl. auch Art. 39, 44, 241, 300.)

Digitized by Google

Art. 106.

B. Fortgesetztes Verbrechen.

Wenn mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Beschlusses anzusehen, oder in Beziehung auf das nämliche dauernde Verhältniß begangen, oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten sind, so werden die einzelnen Handlungen zwar nur für eine einzige That gerechnet; es ist jedoch diese Fortsetzung bei Bestimmung der Strafe als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Art. 107.

C. Reale Concurrenz: 1) Verbindung aller verwirkten Strafen.

Wenn der zu Bestrafende durch mehrere Handlungen entweder verschiedenartige oder gleichartige Verbrechen verübt hat, so müssen ihm in der Regel die sämmtlichen verwirkten Strafen, in so fern deren Verbindung möglich ist, vereinigt zuerkannt werden.

Art 108.

Nähere Bestimmungen über die Verbindung mehrerer Freiheitsstrafen.

Diese Regel gilt jedoch von mehreren zeitlichen Freiheitsstrafen nur unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Sind die zeitlichen Freiheitsstrafen sämmtlich von gleicher Art, so ist, falls sie verbunden das gesetzlich bestimmte höchste Maß dieser Strafart übersteigen würden, nur auf die nächstfolgende höhere Strafart, mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer derselben zu erkennen.
2) Wenn hingegen verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt sind, so wird auf die härteste derselben mit einer angemessenen Erhöhung, der Dauer oder dem Grade nach, erkannt, — und falls die hierdurch nöthig werdende Verlängerung der Strafzeit die gesetzlich bestimmte längste Dauer dieser Strafart übersteigen würde, die zunächst folgende höhere Strafart angewendet.
3) In keinem dieser beiden Fälle (1, 2) darf jedoch die Verbindung mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen, wenn sich darunter keine Kettenstrafe befindet, über die Dauer einer zwanzigjährigen Kettenstrafe hinausgehen. Falls aber mehrmalige Kettenstrafe, oder diese mit mehrmaliger Zuchthausstrafe zusammentrifft, so kann bis auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden. (Vergl. jedoch die besonderen Bestimmungen der Art. 183 Nr. XI, Art. 257, 319.)

Strafproceßordnung §. 9. Die Zulässigkeit der Verwandlung einer schweren Freiheitsstrafe in die Strafe des Staatsgefängnisses (Art. 23 des Criminalgesetzbuches) schließt die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe eben so wenig aus, als dieselbe in Folge des Gebots der Verwandlung mehrerer zeitlichen leichten in eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 108 des Criminalgesetzbuches) begründet wird.

§. 227. Sind gegen einen Verurtheilten wegen mehrerer Gesetzesübertretungen durch verschiedene Strafurtheile verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt, so soll eine Verwandlung der erkannten geringeren in die erkannte höhere Freiheitsstrafe erfolgen.

Digitized by Google

Diese Verwandlung geschieht nach eingetretener Vollstreckbarkeit der verschiedenen Strafurtheile durch die Strafkammer desjenigen Obergerichts, bei welchem die zuletzt erledigte Sache abgeurtheilt wurde, in der Art, daß die geringere Freiheitsstrafe zwei Drittheilen der zunächst höhern Freiheitsstrafe rücksichtlich der Dauer gleichzuachten ist.

Schärfungen der zu verwandelnden geringern Freiheitsstrafe sind hierbei unberücksichtigt zu lassen.

Ergiebt die Verwandlung ein das gesetzliche Maximum der bestimmten Freiheitsstrafe übersteigendes Strafmaß, so ist dieses, jedoch nur mit Einwilligung des Verurtheilten, nach gleichen Grundsätzen in die zunächst höhere Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Diese Verwandlung kann auch dann erfolgen, wenn eine der mehreren Strafen zum Theil schon sollte abgebüßt sein, immer jedoch nur rücksichtlich des noch nicht abgebüßten Theils derselben.

In gleicher Weise kann, jedoch nur mit Einwilligung des Verurtheilten, eine Strafverwandlung eintreten, wenn durch die verschiedenen Strafurtheile gleichartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt worden sind, welche in ihrer Verbindung das höchste gesetzliche Maaß der bestimmten Strafart übersteigen würden.

Gegen die Entscheidung der Strafkammer, welche vor ihrer Vollstreckung stets dem Verurtheilten abschriftlich zuzustellen ist, kann letzterer, wie auch der Staatsanwalt, die Berufung zur Hand nehmen.

Art. 109.

2) Ausnahme in Hinsicht der Todesstrafe.

Hat jedoch der Thäter durch eins der zusammentreffenden Verbrechen die Todesstrafe verwirkt, so findet die im Art. 107 aufgestellte Regel keine Anwendung, sondern durch die Todesstrafe werden alle außerdem von ihm verwirkten Strafen aufgehoben.

Art. 110.

D. Allgemeine Rücksichten bei Bestrafung zusammenfließender Verbrechen.

Bei Zuerkennung der nach diesen Bestimmungen zu ermäßigenden Strafe hat der Richter, unter Berücksichtigung der in den Art. 91—95 enthaltenen Vorschriften, nicht bloß auf die Zahl und Größe der zusammenfließenden Verbrechen, sondern auch auf den längeren oder kürzern Zwischenraum zwischen den der Zeit nach getrennten verbrecherischen Handlungen, so wie auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen, außerdem aber bei Anwendung der Art. 107, 108 auf die schon aus der Verbindung der Strafen an sich entstehende Erhöhung derselben Rücksicht zu nehmen.

Bekanntmachung vom 21. October 1845.

Gesetzsammlung 1845 Abth. I. S. 553.

Präjudicium I. Bei Bestrafung zusammenfließender Verbrechen ist dem Criminalrichter wegen der aus der Verbindung der Strafen an sich entstehenden Erhöhung derselben durch den Schlußsatz des Art. 110 des Criminalgesetzbuches vom 8. August 1840 nicht gestattet, unter das Minimum der für die einzelnen Verbrechen gesetzlich verwirkten und für selbige festgestellten Strafen bei deren Zusammenrechnung und Combinirung herabzugehen.

Zollstrafgesetz vom 12. December 1853.

Gesetzsammlung 1853 Abth. I. S. 635.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen,

Digitized by Google

so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Art. 111.

V. Vom Rückfall.

Wenn derselbe Uebertreter, nachdem er die Strafe eines frühern Verbrechens ganz oder doch zum Theil erlitten hat, sich nachher wieder eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht, so ist ein Rückfall vorhanden, und soll deshalb die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe geschärft werden.

P.St. §. 47. Der Rückfall (Art. 111 des Criminalgesetzbuches) bildet einen Grund für höhere Zumessung oder für Schärfung der Strafe, so daß, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen für einzelne Vergehen, bis zum Doppelten der gesetzlichen Strafe gestiegen werden kann.

F.St. §. 18 findet sich zum Art. 91.

Art. 112.

1) Regel von Bestrafung desselben.

Die Gleichartigkeit der Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall ist nach der dadurch an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung, unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts, zu beurtheilen. Ein vorsätzliches und ein fahrlässiges Verbrechen sind nicht als gleichartige zu betrachten. Ob aber der rückfällige Verbrecher wegen des früheren Verbrechens im Königreiche oder im Auslande bestraft worden, macht dabei keinen Unterschied.

Art. 113.

Zumessungsgründe.

Bei Zumessung der Strafe des neuen Verbrechens hat der Richter im Allgemeinen theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längern oder kürzern Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen.

Art. 114.

2) Von Bestrafung des wiederholten Rückfalls.

Bei Bestrafung des wiederholten Rückfalls treten die im vorstehenden Artikel bestimmten Gründe der Strafschärfung mit verstärktem Gewichte ein.

Art. 115.

3) Grenzen der Strafschärfung.

Nach allen in vorstehenden Artikeln (113 und 114) angegebenen Rücksichten muß der Richter die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe entweder innerhalb der, für dieselbe Strafart gesetzlich bestimmten Grenzen verlängern oder bei Geldstrafen erhöhen, und nach den Umständen durch erlaubte Zusätze schärfen, oder auch nöthigenfalls auf die zunächst höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer der Strafe erkennen.

Die solchergestalt zu bestimmende Strafe kann zwar unter erschwerenden Umständen bis zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe, nicht aber bis zur Todesstrafe steigen. (Vergl. jedoch Art. 183 Nr. X, Art. 234 a. E.)

Digitized by Google

Art. 116.

VI. Von dem Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz von Verbrechen.

Wenn ein rückfälliger Verbrecher mehrere Verbrechen begangen hat, über welche jetzt vereinigt zu erkennen ist, so kommen die Bestimmungen wegen des Rückfalls und wegen des Zusammenflusses von Verbrechen verbunden zur Anwendung.

Art. 117.

Besondere Bestimmungen.

Die für gewisse Arten von Verbrechen erforderlichen Bestimmungen über Bestrafung des Zusammenflusses, so wie des Rückfalls, giebt der besondere Theil dieses Gesetzbuchs (z. B. Art. 183 Nr. X, XI, 234, 316, 319, 332, 370).

P.St. §. 48. Ist durch das Vergehen Anderen Schaden zugefügt, so ist neben der Strafe dieser zu ersetzen.

Vergl. §. 62 und folg. des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19. November 1840.

Strafproceßordnung §. 204. Hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nicht erhoben, so kann die Civilpartei selbstständig den Bezüchtigten vor das Amtsgericht laden lassen und hierdurch seine Verurtheilung sowohl zur Strafe, als auch zum Schadensersatze bewirken.

P.St. §. 49. Wegen des Ersatzes, welcher Folge eines, von Mehreren gemeinschaftlich ausgeführten oder von dem Einen angestifteten und von dem Andern ausgeführten Vergehens ist, haften die Einzelnen für das Ganze.

Dies gilt auch von Gehülfen und Begünstigern, sofern ein Vortheil aus dem Vergehen ihnen zu Theil geworden ist.

§. 50. Sonstige rechtliche Folgen einer verbotenen Handlung sind dadurch, daß dieses Gesetz darauf Strafe droht, nicht ausgeschlossen.

§. 51. Eine Anzeigegebühr findet in Polizeistraffachen nicht ferner Statt.

Dagegen soll ein Drittel der, in Folge der Anzeigen von Angestellten erkannt werdenden Strafgelder und Confiscations-Erträge der Dienstherrschaft, behuf Belohnungen ihrer Angestellten nach Maßgabe ihrer Thätigkeit im Dienste zufallen.

§. 52. Wird Geldbuße oder Confiscationsstrafe erlassen, verwandelt oder ermäßigt, so findet der im §. 51 gedachte Anspruch auf ein Drittel nicht, oder nur hinsichtlich des bleibenden Theils Statt.

Vergleiche: Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, betreffend das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistraffachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder, vom 17. Mai 1853.

Gesetzsammlung 1853 Abtheilung II S. 27.

P.St. §. 53. Die bei Unzuchtsvergehen in einigen Gegenden bisher erhobenen sogenannten Geleitsgelder fallen weg.

§. 54. Im Übrigen bleibt es rücksichtlich des Bezuges der Strafgelder, vorbehaltlich näherer Regelung, bei den bestehenden Bestimmungen.

F.St. §. 1. Der Ausdruck: Forst begreift in diesem Gesetze Holzungen jeder Größe und jeder Art, sie mögen Uns, Gemeinden, Körperschaften, Interessenten oder Einzelnen gehören.

§. 3. Werden vor, bei oder nach Verübung des Forstvergehens Handlungen begangen, welche unter andere Strafbestimmungen fallen: Beleidigungen, Drohungen, Widersetzlichkeiten, Körperverletzungen ꝛc., so sind sie nach diesen anderen Bestimmungen zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 4. Die in diesem Gesetze gedrohten Strafen sind, sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist, (§§. 39 und 40) im polizeilichen Verfahren nach dem Gesetze vom 19. November 1840 zu erkennen.

Strafproceßordnung §. 2. Vor die Amtsgerichte gehören alle Polizei-Übertretungen d. i. alle strafbaren Handlungen, welche bisher der polizeilichen Ahndung unterliegen oder künftig derselben überwiesen werden.

Vergleiche jedoch §. 9. lit. b. Nr. 2, sowie auch das Organisations-Edict §. 9.

F.St. §. 19. Bei Forstentwendungen und Beschädigungen sind die Forstbedienten, welche den Frevler auf der That oder beim Fortschaffen des Entwendeten betroffen, befugt, die zur Verübung des Vergehens gebrauchten Werkzeuge, als: Säge, Axt, Beil, Barte, Messer, Hacken, Sichel, Sense, Harke, Korb, Sack, Strick u. s. w. zu pfänden.

§. 20. Was hier und an anderen Orten des Gesetzes von Forstbedienten bestimmt ist, gilt auch von sonstigen zum Forstschutz bestellten beeidigten Dienern.

§. 21. Die Forstbedienten sind ferner befugt, den Holzdieben das Entwendete abzunehmen.

Auch sind auf Erfordern der Forstbedienten die betroffenen Holzdiebe bei Geldbuße bis zu zwei Thalern verpflichtet, das Entwendete an eine von jenen bezeichnete geeignete Stelle zu liefern.

§. 22. Die Forstbedienten sind ebenfalls befugt, die Mittel zur Fortschaffung des Gestohlenen, als Fuhrwerk, Schlitten, Kahn u. s. w., sowie bei Hütungswrugen das Vieh zu pfänden.

§. 23. Die Pfänder sind demnächst gegen ein Lösegeld zurückzugeben, welches bei den im §. 19 genannten Gegenständen 4 Ggr., bei den im §. 22 genannten 12 Ggr. für alle Pfandstücke des nämlichen Angeschuldigten zusammengenommen nicht übersteigen darf.

In den Fällen des §. 36, Nr. 2 und 3 kann das Lösegeld auf das Doppelte erhöhet werden.

Außerdem bleibt der Ersatz etwaiger Auslagen vorbehalten.

§. 24. Auf die Weisung des Forstbedienten sind die betroffenen Forstfrevler bei Geldbuße bis zu zwei Thalern verpflichtet, die Forst sofort zu verlassen.

§. 25. In Bezug auf Haussuchungen gilt der §. 41 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistraffachen vom 19. November 1840.

Strafproceßordnung. §. 55. Haussuchungen können von den Gemeindebeamten, und unter ihrer Zuziehung auch von der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten, von den Forstaufsehern, Landgendarmen und sonstigen Polizeioffizianten vorgenommenen werden. Ohne die Zuziehung der Gemeindebeamten sind die zuletzt genannten Personen nur im Falle der Entdeckung auf frischer That dazu befugt, und müssen alsdann zwei Mitglieder der Gemeinde, von welchen wenigstens einer kein Polizeibeamter sein darf, zuziehen. (vergl. §. 103.)

Es ist dafür zu sorgen, daß die Identität der etwa in Beschlag genommenen Sachen auf eine genügende Weise festgestellt wird.

Jede bei der Vornahme solcher Haussuchungen eingetretene unnöthige Härte oder durch den Zweck nicht unerläßlich gebotene Belästigung der Hausbewohner von Seiten der dazu verwendeten Officianten soll streng geahndet werden,

F.St. §. 26. An den Befugnissen der Forsteigenthümer in Beziehung auf die Ausübung des Forstschutzes wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 27. Ist der Frevler unbekannt oder ein Ausländer, und kann genü-

Digitized by Google

gendes Pfand oder sonstige Sicherheit nicht gegeben werden, so ist der Forstbediente befugt, ihn zu verhaften und der Obrigkeit vorzuführen.

Vergleiche: Strafproceßordnung §. 58. Hat nicht der Staatsanwalt, sondern ein Polizeibeamter oder eine Privatperson die Verwahrung eintreten lassen, so muß der in Verwahrung Genommene unverzüglich entweder dem Gerichte oder dem Gemeindevorstande oder der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung an das letztere zugeführt werden.

F.St. §. 28. Ueber Schadensersatz u. s. w. gelten die Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 des Polizeistrafgesetzes.

§. 29. Kann der Ersatz des Werthes des Gestohlenen und des verursachten Schadens nicht in Geld geleistet werden, so ist er wie bei Geldbußen in Strafarbeit zu verwandeln, welche der Beschädigte zu benutzen berechtigt ist.

§. 30. Hinsichtlich der Anzeigegebühren gelten die Bestimmungen der §§. 51 und 52 des Polizeistrafgesetzes.

§. 31. Dem Forstbedienten, welcher die Pfändung vorgenommen hat, fällt das Lösegeld (§. 23) zu.

§. 32. Hat der Forstbediente wegen Leugnens des Angeschuldigten Wege zum Gerichte zu machen gehabt, so ist, wenn letzterer demnächst für überführt erkannt wird, dem Forstbedienten eine vom Angeschuldigten zu tragende Vergütung von sechs Ggr. für jede Meile Weges, wobei jedoch der Rückweg nicht berechnet wird, zuzubilligen.

Waren die Wege in Folge der von Mehreren begangenen Frevel zu machen, so ist die Vergütung auf die mehreren zahlungsfähigen Frevler zu vertheilen.

Für den ersten Weg zum Gerichte findet eine Vergütung nicht Statt.

Besonderer Theil.

Erstes Capitel.

Von Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates.

Art. 118.

I. Staatsverrath. A. Begriff.

Des Staatsverrathes macht sich ein Unterthan durch solche die Staatssicherheit gefährdende Unternehmungen schuldig, welche gegen die persönliche Sicherheit des Landesherrn, oder darauf gerichtet sind, demselben auf irgend eine gesetzwidrige Weise die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, oder welche einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates enthalten, oder welche auf eine gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung abzwecken.

Publication des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete vom 8. September 1836.

Gesetzsammlung 1836. Abth. I. S. 135.

Artikel I. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, sowie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht,

Digitized by Google

sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich ein Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat begangenen Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel II. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Strafproceßordnung §. 9. Vor die Schwurgerichtshöfe gehören:

— — — — —

b. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe:

1) die in den Art. 118—127, 128—132, 138—141, 142, 162—168, 169 des Criminalgesetzbuches aufgeführten Verbrechen des Staatsverraths und der Landesverrätherei, der Gefährdung der Staatssicherheit, der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Personen der Königlichen Familie, der Herabwürdigung der Staatsverfassung, des Aufruhrs, der Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion.

— — — — —

Art. 119.

B. Vom Hochverrath und dessen Bestrafung insbesondere.

Dies Verbrechen soll in den folgenden Fällen als Hochverrath mit geschärfter Todesstrafe belegt werden:

I. Wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs, und zwar um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder um die Gesundheit des Körpers oder den Gebrauch der Verstandeskräfte ihm zu rauben, einen Angriff gethan, zu diesem Zwecke Mittel angewandt, oder, um eine jener Missethaten zu verüben, einen Aufruhr erregt hat, oder eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen ist;

II. Wenn er, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen, oder um die hierauf gerichteten Pläne zu begünstigen, eine Verschwörung eingegangen, oder einen Aufruhr erregt, oder an solchen verrätherischen Verbindungen Theil genommen hat;

III. Wenn er, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame

Digitized by Google

Mittel zu ändern, oder um den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder derartige gefährliche Verbindung eingelassen, oder Bürgerkrieg oder Aufruhr erregt, oder auf ein Mitglied der Königlichen Familie zu jenem Zwecke einen thätlichen Angriff gemacht hat.

Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, vom 5. September 1848.

Gesetzsammlung 1848, Abth. I., S. 261.

§. 4. Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

Verordnung, den Bundesbeschluß vom 6. August 1846 wegen Bestrafung communistischer Vereine betreffend vom 24. Julius 1847.

Gesetzsammlung 1847, Abth. I., S. 209.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung in ihrer dreiundzwanzigsten vorjährigen Sitzung am 6. August 1846 den nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

„daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2 der Beschlüsse vom 5. Julius 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe der Hochverraths, nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen."

so lassen wir in Gemäßheit des §. 2 des Landesverfassungs-Gesetzes den vorstehenden Bundesbeschluß zur öffentlichen Kenntniß hiemit gelangen.

P.St. §. 62. Theilnahme an verbotenen Vereinen ist mit Geldbuße bis zu 25 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen zu bestrafen, vorbehaltlich der bestehenden besonderen Bestimmungen über Bestrafung verbotener politischer Vereine, Versammlungen und Feste, des Tragens verbotener Abzeichen u. s. w.

§. 63. Die Strafbestimmung gilt namentlich von verbotenen Verbindungen der Handwerksgesellen (sogenannte Brüderschaften, Gesellenschaften, Gesellenladen) und von Theilnahme an denselben durch Fassung von Beschlüssen, Aussprechung von Strafen, Freisprechung der Gesellen vor der Brüderschaft, Ertheilung von Scheinen darüber, und durch Abforderung solcher Scheine.

Art. 120.

C. Strafe des Staatsverrathes in anderen Fällen.

In anderen Fällen des Staatsverrathes tritt Kettenstrafe ein.

Art. 121.

D. Anwendung auf Ausländer.

Die in vorstehenden Artikeln 118—120 enthaltenen Bestimmungen sind, so weit nicht Verhältnisse eintreten, welche lediglich nach den Grundsätzen des Völkerrechts beurtheilt werden müssen, auch auf die von einem Ausländer wider das Königreich, sei es innerhalb oder außerhalb desselben, verübten, in jenen Artikeln als Staatsverrath oder Hochverrath bezeichneten Handlungen anzuwenden.

Art. 122.

II. Landesverrätherei. A. Begriff.

Der Landesverrätherei macht sich ein Unterthan durch feind-

Digitized by Google

selige, wider die äußere Sicherheit des Königreichs gerichtete Unternehmungen schuldig.

Art. 123.

B. Arten.

Eine Landesverrätherei ist namentlich in folgenden Fällen vorhanden:

I. Wenn ein Unterthan einen auswärtigen Staat zu einem Kriege wider das Königreich ausdrücklich aufgefordert, oder ihm in feindseliger Absicht zu dem Kriege Veranlassung oder Gelegenheit gegeben, insbesondere denselben durch treuloſen Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu dem Kriege aufgereizt hat;

II. Wenn ein Unterthan in einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den Feind mit rechtswidrigem Vorsatze unterstützt.

Als Landesverräther ist in dieser Hinsicht vorzüglich anzusehen:

A. wer besetzte Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath bewirkt hat;

B. wer nach eingetretenem Kriegszustande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider das Königreich getragen hat;

C. wer dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationspläne, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr oder Munition mit rechtswidrigem Vorsatze unterstützt, Soldaten zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu ähnlicher Untreue verführt, oder feindliche Spione in landesverrätherischer Absicht aufgenommen und verborgen hat.

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staats oder eines wesentlichen Bestandtheils desselben abzwecken, so sind sie als Staatsverrath zu betrachten.

Art. 124.

C. Strafen der Landesverrätherei.

Landesverräther sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden.

Wenn jedoch der Staat durch landesverrätherische Handlungen entweder gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade gefährdet worden, so ist auf Kettenstrafe zu erkennen. Auch ist der Richter ermächtigt, in den Fällen des Landesverrathes, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 123 fallen, von der Todesstrafe abzuweichen, auf Kettenstrafe zu erkennen und selbst bis zu der Strafe des Zuchthauses herunterzugehen.

Art. 125.

Gemeinschaftliche Bestimmungen. 1) Aufforderung zu dergleichen Verbrechen.

Wer zu einer staats- oder landesverrätherischen Handlung (Art. 118, 119, 122, 123) mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, oder durch Sammlung von Unterschriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung jene Handlung

Digitized by Google

zur Folge hatte, als deren Urheber gestraft, sonst aber mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt werden. (Art. 36.)

Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, gemeinschaftliche Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes betreffend, vom 30. November 1831.

Gesetzsammlung 1831, Abth. I., S. 225.

Nachdem von der Deutschen Bundes-Versammlung unter dem 27. Octbr. d. J. in Beziehung auf gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes, der nachbenannte Beschluß gefaßt ist:

> Da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundes-Verfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundes-Versammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien. Die Bundes-Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen;

so wird derselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen Einwohnern des Königreichs aufgegeben, diesem Bundestagsbeschlusse gebührende Folge zu leisten.

Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, vom 5. September 1848.

Gesetzsammlung 1848, Abth. I., S. 261.

§. 3. Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Censur betreffend, vom 18. März 1848.

Gesetzsammlung 1848, Abth. I., S. 77.

§. 1. Die Censur wird hiemit aufgehoben und treten die desfalls bestehenden früheren Vorschriften sofort außer Kraft.

§. 2. Bis zur Erlassung eines Preßgesetzes werden die mittelst der Presse begangenen Vergehungen und Verbrechen nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Preßgesetz vom 27. April 1848.

Gesetzsammlung 1848, Abth. I., S. 136.

§. 1. Die Censur der Erzeugnisse der Presse wird aufgehoben.

§. 2. Verbrechen und Vergehen, welche mittelst der Presse begangen werden, sind nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen. Die gesetzlichen Beschränkungen, zufolge deren einzelnen Classen von Unterthanen die Verfolgung zugefügter Beleidigungen im Civilverfahren nicht gestattet ist, kommen bei Preßvergehen nicht zur Anwendung.

§. 3. Es gelten jedoch folgende nähere Bestimmungen:

1) der Verfasser, welcher den Druck genehmigt hat, der Herausgeber (Redacteur) und in dessen Ermangelung der Verleger haften unbedingt als Urheber.

§. 4. 2) die Untersuchung von Preßvergehen ist nur auf Antrag, und zwar nur wider die in dem Antrage bezeichnete Person einzuleiten.

Digitized by Google

In den Fällen, wo die bestehenden Strafgesetze einen Antrag schon voraussetzen, bleibt es bei den Bestimmungen derselben. In anderen Fällen ist der Antrag der Regierung erforderlich.

Strafproceßordnung §. 38. Zur Untersuchung von Preßvergehen bedarf es des im §. 4. des Preßgesetzes vom 27. April 1848 gedachten Antrages der Regierung nicht.

Preßgesetz §. 5. 3) Neben der Strafe ist, auf Begehren dessen, der die Untersuchung beantragt hat, die Vertilgung der strafbaren Stellen der in Untersuchung gezogenen Druckschrift und, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, die Beschlagnahme und der Verfall der noch nicht ausgegebenen, sowie der im Buchhandel vorräthigen Exemplare vom Richter zu erkennen.

§. 6. 4) die erkennende Behörde hat auf Begehren dessen, der die Untersuchung beantragt hat, die Veröffentlichung des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses zu verfügen.

Insofern das Vergehen in einer Zeitschrift begangen, ist der Herausgeber zur Aufnahme verpflichtet.

§. 7. Preßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist, können von der Polizeibehörde verboten werden. In diesem Falle kommt der §. 64 des Polizeistraf-Gesetzes zur Anwendung.

§. 8. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, jede andere Berichtigung gegen die gewöhnliche Einrückungsgebühr in das auf den Empfang nächstfolgende Blatt oder den Umständen nach spätestens in die zweite der auf den Empfang folgenden Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 9. Keine Druckschrift darf ausgegeben oder verbreitet werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers, oder bei Zeitungen und Zeitschriften des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts angegeben ist.

§. 10. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 8 und 9 ist im Wege des Polizeistrafverfahrens mit einer Strafe bis zu 50 Thaler zu ahnden.

Falsche Angaben über die Gegenstände des §. 9 sind mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 100 Thaler zu bestrafen.

Strafproceßordnung §. 9. Vor die Schwurgerichtshöfe gehören:

— — — — —

b. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strafe:

— — — — —

2) strafbare Handlungen, welche mittelst Druckschriften oder bildlicher, auf mechanischem Wege vervielfältigter Darstellungen begangen sind, insoweit ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, mit Ausschluß jedoch der in den §§. 7 bis 10 des Preßgesetzes vom 27. April 1848 vorgesehenen Uebertretungen der Polizei der Presse.

P.St. §. 64 Verbreitung verbotener Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und Bilder ist mit deren Verfalle (Confiscation) und außerdem,

wenn Buchhändler oder Buchverleiher sich derselben schuldig machen, mit Geldbußen bis zu funfzig Thalern,

bei Anderen mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Andere, als Buchhändler und Buchverleiher werden durch die Strafe nur dann getroffen, wenn das Verbot öffentlich bekannt gemacht ist.

Art. 126.

2) Verbindlichkeit zur Anzeige.

Jeder Unterthan, der von einer staats- oder landesverrätherischen

Digitized by Google

Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dieselbe der Obrigkeit, und zwar, falls nicht die dringende Gefahr eine augenblickliche Anzeige nothwendig macht, schleunigst, und sofern er nicht ohne seine Schuld daran behindert wird, längstens binnen acht und vierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, soll deswegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden. Es findet diese Vorschrift auch auf Geistliche, welchen solche Thatsachen in der Beichte anvertraut sind, in so weit Anwendung, daß sie, ohne die Person des Beichtenden anzuzeigen, die Ausführung des Vorhabens auf jede sonstige Weise zu hindern verpflichtet sind.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan gemißbilligt, oder sich demselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und, im Falle einer verspäteten Anzeige, außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Der Ehegatte und Verlobte des Verbrechers, dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, und die Geschwister desselben sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 127.

3) Straflosigkeit bei geschehener Selbstanzeige.

Jeder gemeine Theilnehmer einer solchen Verschwörung oder Unternehmung, welcher vor deren wirklichem Ausbruche, ehe noch die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, und zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angiebt, bleibt straflos. In Hinsicht der Häupter der Verschwörung hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Strafmilderung zur Folge.

Art. 128.

III. Andere, die Staatssicherheit gefährdende Handlungen.

Wenn ein Unterthan ohne staats- oder landesverrätherische Absicht eine die Staatssicherheit gefährdende Handlung begeht, so soll er

A. mit Kettenstrafe belegt werden:

1) wenn er ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate treuloser Weise zum Nachtheil des Staates geführt hat;
2) wenn er Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, aus böslicher Absicht ausgeliefert oder verrathen hat;
3) wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates böslicher Weise vernichtet, unterdrückt oder verfälscht hat;
4) wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche, von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den obigen Grundsätzen (Art. 118, 119) Staatsverrath sein würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen.

Ad Art. 128 — 132. Diese Verbrechen gehören vor die Schwurgerichte. Strafproceßordnung §. 9 findet sich zum Art. 118.

Digitized by Google

Art. 129.

Fortsetzung.

B. Mit Zuchthaus soll er bestraft werden:

1) wenn er für einen wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruch gegen den Staat, den König oder gegen Mitunterthanen eine fremde Macht zu einer Einmischung auffordert, welche seines Wissens dem Staate gefährlich ist;
2) wenn er die Staatsgrenzen absichtlich verletzt oder ungewiß gemacht hat;
3) wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche, von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den obigen Grundsätzen (Art. 122, 123) Landesverrath sein würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen.

Art. 130.

Fortsetzung.

C. Mit Arbeitshaus ist er zu bestrafen:

1) wenn er die Häupter fremder Staaten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Character bekleidete Bevollmächtigten in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, in so fern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält;
2) wenn er die mit anderen Mächten errichteten, die Aufrechterhaltung der innern Ruhe oder des äußern Friedens unmittelbar bezielenden Staatsverträge, oder die bestehenden Neutralitätsverhältnisse absichtlich verletzt;
3) wenn er als Werber hiesige Unterthanen zum auswärtigen Kriegsdienste verleitet.

Gesetz, betreffend Anordnungen behuf Aufrechterhaltung der Neutralität im jetzigen Kriege vom 5. Mai 1854.

Gesetzsammlung 1854, Abth. I. S. 95.

Art. 131.

In so fern die in den Artikeln 128, 129 und 130 mit Strafe bedrohten Handlungen von Ausländern begangen werden, sollen zwar auch auf sie die obigen Strafbestimmungen Anwendung finden, die Gerichte aber ermächtigt sein, den Umständen nach auf die nächstfolgende mildere Strafart herunter zu gehen.

Art. 132.

Zumessungsgründe.

Bei Zumessung der in den Artikeln 128—131 angedrohten Strafen ist vorzüglich darauf zu achten, ob jene Verbrechen von einem öffentlichen Diener begangen und ob der Staat dadurch wirklich in Gefahr oder Schaden gebracht worden.

Falls besonders mildernde Umstände eintreten sollten, können die Gerichte anstatt der dort angedrohten Strafen auf die zunächst folgende geringere Strafart erkennen.

Art. 133.

Insbesondere in Beziehung auf den Kriegsdienst. Verstümmelung des Körpers.

Wenn ein Militairpflichtiger sich durch Verletzung seines Körpers absichtlich zum Kriegsdienste untüchtig gemacht hat, so ist er desfalls

Digitized by Google

mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre zu bestrafen, überdies aber, wenn er Vermögen besitzt, einen Stellvertreter anzuschaffen gehalten.

Gesetz, über die Verpflichtung der Unterhanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse von 23. Februar 1843.

Gesetzsammlung 1843. Abth. I. S. 33.

§. 93. Wenn ein Militair= oder Dienstpflichtiger in der Absicht, um sich dem Dienste zu entziehen, sich selbst verwundet, ohne jedoch dadurch völlig dienstuntüchtig geworden zu sein, so soll derselbe auf keine Weise eine Befreiung vom persönlichen Militairdienste erwirken können; vielmehr auf seine Kosten im Lazareth geheilt, und sodann sofort zu jeder Art des militairischen Dienstes, wozu er noch brauchbar ist, auf volle sieben Jahre eingestellt werden, ohne nach Ablauf der ersten ordentlichen Dienstzeit eine Theilnahme an der im §. 66 bestimmten allgemeinen Beurlaubung in Anspruch nehmen, noch auch jemals im Militairdienste befördert werden zu können.

Art. 134.

Beförderung des Austretens Militairpflichtiger.

Wer das Austreten eines Militairpflichtigen befördert, oder auch einen Ausgetretenen, in der Absicht, ihn dem Dienste zu entziehen, verheimlicht, soll mit einer, nach dem Grade seiner Theilnahme und nach der Beschaffenheit seiner Vermögensumstände zu ermäßigenden Geldbuße, oder aber zu einer Gefängnißstrafe, und unter besonders erschwerenden Umständen zur Strafe des Arbeitshauses auf höchstens vier Monate verurtheilt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, daß aus dem Vermögen des Ausgetretenen ein solcher nicht angeschafft werden kann. Die Bestrafung des austretenden Militairpflichtigen selbst bestimmen die betreffenden besonderen Verordnungen.

Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse, vom 23. Februar 1843.

Gesetzsammlung 1843. Abth. I. S. 33.

§. 83. Jeder Militairpflichtige, welcher im Untersuchungs= und Loosungs=Termine zu erscheinen schuldig gewesen wäre, und daselbst weder in Person, noch in dem §. 24 gestatteten Maße durch nahe Verwandte oder einen Bevollmächtigten erscheint, verliert ohne Weiteres das Recht zu loosen und alle Reclamations=Befugniß, und wird folglich sofort unter die Dienstpflichtigen obenangestellt.

Wenn sich derselbe hierauf binnen den nächsten vier Wochen nach dem Untersuchungs= und Loosungstermine nicht freiwillig zur Erfüllung seiner Dienstpflicht stellt, so ist ihm unverweilt der Proceß zu machen. Zu diesem Ende muß er durch eine, sowohl in die öffentlichen Blätter einzurückende, als auch am Orte der Obrigkeit des Loosungs=Bezirks anzuschlagende Ladung öffentlich citirt und ihm eine Frist von sechs Monaten zur Rückkehr anberaumt werden.

Die Einrückung solcher Vorladungen in die öffentlichen Blätter soll stets nur einmal geschehen, und zwar sind dieselben sämmtlich den Hannoverschen Anzeigen, außerdem aber in den Landestheilen, wo besondere öffentliche Provinzial=Blätter erscheinen, auch diesen zu inseriren.

Wenn aber der Ausgebliebene auch binnen der ihm gesetzten sechsmonatlichen Frist nicht erscheint, auch nicht nachweiset, daß er durch unüberwindliche Hindernisse ohne alle eigene Schuld zu erscheinen durchaus verhindert sei, so

Digitized by Google

ist er nunmehr als Ausgetretener zu verurtheilen (§. 87), zu welchem Ende die Acten sofort an die Justiz-Canzlei der Provinz einzusenden sind.

§. 84. Zugleich muß die Obrigkeit, wenn der Ausgebliebene hinreichendes Vermögen zur Anschaffung eines Stellvertreters besitzt, darüber sofort nach Ablauf der gedachten vier Wochen an die Regiminal-Behörde berichten und auf erfolgte Genehmigung derselben den Eltern, Vormündern oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgebliebenen bei einer namhaften Geld- oder Gefängnißstrafe unverzüglich aufgeben, binnen einer angemessenen Frist einen tüchtigen Stellvertreter aus dessen Vermögen anzuschaffen, damit wo möglich die Einstellung einer höhern Nummer in den wirklichen Dienst vermieden werden möge.

Sollte der Ausgebliebene zwar jetzt noch kein Vermögen besitzen, allein künftig eine Abfindung aus einem Hofe oder sonst irgend ein Capital zu erwarten haben, welche zur Anschaffung eines Stellvertreters hinreichend sind, so hat die Obrigkeit sich zu bemühen, daß selbige, allenfalls gegen einen verhältnißmäßigen Abzug für die frühere Zahlung, sofort an die Eltern oder Vormünder des Ausgebliebenen zu dem gedachten Behuf ausbezahlt werden mögen.

Uebrigens wird, wenn auch die Lieferung eines Stellvertreters wirklich erfolgt, der Ausgebliebene dadurch nicht frei, sondern das Verfahren gegen ihn behält seinen ungehinderten Fortgang.

§. 87. Wer als Ausgetretener verurtheilt wird, soll in dem desfallsigen Erkenntniß jedesmal, außer der Erstattung der Proceßkosten, mit folgenden Strafen belegt werden:

1) Anschlagung seines Namens, sowohl am Orte der Obrigkeit, als in dem Kirchdorfe, wozu er gehört, an die eigends hiezu bestimmten schwarzen Bretter, welche an dazu besonders zu setzende Pfähle befestigt werden müssen.
2) Verlust des etwa habenden Anrechts auf einen Hof oder anderes Gut.
3) Verlust der Fähigkeit, liegende Güter zu erwerben, für den ganzen Umfang des Königreichs.
4) Anschaffung eines Stellvertreters aus seinem Vermögen, falls solches dazu hinreicht, und derselbe nicht etwa nach §. 84 wirklich schon geliefert sein sollte; falls aber sein Vermögen dazu nicht hinreicht, Confiscation desselben zur Entschädigung der für die Ausgetretenen einberufenen höhern Nummern, nach der unten im §. 92 folgenden Vorschrift.

§. 88. 1) Das wider einen Ausgetretenen gefällte Urtheil ist jedesmal durch öffentlichen Anschlag am Orte der Obrigkeit, auch wohl daneben noch, nach Befinden der Umstände, durch Einrücken in die öffentlichen Blätter der Provinz zu publiciren.

2) Um die Vollziehung der unter Nr. 2 im vorigen §. verhängten Strafe zu sichern, ist das Urtheil in dem Verleihungs- oder Meier-Briefe oder in der Ehestiftung des zeitigen Besitzers des Hofes, woraus der Ausgetretene stammt oder etwas zu erwarten hat, jederzeit zu notiren.

3) Damit aber auch die unter Nr. 3 verhängte Strafe der Unfähigkeit zum Erwerb liegender Güter zur gehörigen Vollziehung komme, so soll künftig Niemandem, von dem es nicht ohnehin außer Zweifel ist, daß er von der Militarpflicht frei sei oder sie erfüllt habe, die obrigkeitliche Bestätigung zum Erwerbe eines Grundstücks ertheilt werden, wenn er nicht ein Zeugniß beibringt, daß er seiner Militairpflicht entweder ganz oder doch bis jetzt Genüge geleistet habe.

Digitized by Google

4) Damit die Justiz-Canzlei über die im vorigen §. sub Nr. 4 bestimmte Strafe das Nöthige erkennen könne, muß jedesmal, wenn solches nicht schon früher geschehen, vor Absendung der Akten über das Vermögen des Ausgetretenen eine Untersuchung angestellt und deren Resultat zu den Akten verzeichnet werden. Zugleich ist denselben auch ein Bericht über den Erfolg der im §. 84 wegen vorläufiger Herbeischaffung eines Stellvertreters angeordneten Maßregeln beizufügen.

5) Wird auf Anschaffung eines Stellvertreters erkannt, so liegt solche den Eltern, Vormündern oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgetretenen ob, welche dazu durch ihnen anzudrohende namhafte Geld- oder Gefängnißstrafe anzuhalten sind. Die Confiscation des Vermögens aber muß von der Obrigkeit von Amtswegen betrieben werden, welche dabei bemüht sein muß, die etwa noch nicht fälligen Abfindungen oder sonstigen Forderungen der Ausgetretenen, ebenfalls gegen einen verhältnißmäßigen Abzug für die frühere Zahlung, sobald als möglich einzuziehen.

§. 89. Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Soldaten, einschließlich der Mannschaft der Kriegsreserve und des Friedens-Ergänzungs-Etats, die nach erfolgter Beeidigung austreten, werden von den Militairgerichten, nach Maßgabe der Militair-Strafgesetzgebung, als Deserteure bestraft.

Wenn sie aber nicht wieder ergriffen werden und auch auf die erlassene öffentliche Ladung nicht erscheinen, so sollen sie sogleich nach Ablauf der darin bestimmten Frist, außer der in den Militairstrafgesetzen verordneten Anschlagung ihres Namens an den Galgen, auch noch mit den oben §. 87 Nr. 2—4 festgesetzten Strafen der Ausgetretenen belegt und darauf von den Militair-Gerichten erkannt werden.

§. 91. 1) Alle Dienstpflichtigen, welche durch eigenes Verschulden irgend einer Art erst so spät eingestellt werden, daß bereits eine höhere Nummer für sie hat eintreten müssen, sind verbunden, die anzuschaffende kleine Mondirung, so wie die etwaigen Kosten der Umänderung der ihnen zu verabfolgenden großen Mondirungsstücke aus eigenen Mitteln zu stehen, so weit sie sich nicht dieserhalb mit dem an ihrer Statt etwa wieder Austretenden abfinden. (§.41).

2) Auch sollen alle Dienstpflichtigen, die sich in dem eben gedachten Falle befinden, wenn sie etwas im Vermögen haben, sowie auch die Ausgetretenen, für welche aus ihrem Vermögen ein Stellvertreter angeschafft, dieser aber so spät geliefert ist, daß indessen eine höhere Nummer für sie hat eintreten müssen, schuldig sein, für jeden Monat bis zur eidlichen Verpflichtung der Ausgebliebenen oder ihrer Stellvertreter eine Geldbuße von zwei bis höchstens zehn Thaler zu dem gleich zu bemerkenden Zwecke zu bezahlen. Den näheren Betrag derselben bestimmt die Regiminalbehörde auf den Bericht der Obrigkeit des Loosungsbezirks und des Districts-Commissairs, mit Rücksicht auf das Vermögen und die sonstigen Verhältnisse des Ausgebliebenen, und die Obrigkeit des Loosungsbezirks muß solche, wenn jene Bestimmung der Regiminalbehörde erfolgt, ohne weiteren Aufenthalt beitreiben.

§. 92. Damit nun diejenigen Individuen, welche zum Ersatze des durch die ausgetretenen, desertirten und zu spät eingetretenen Dienstpflichtigen ihres Loosungsbezirks und Jahrs entstandenen Ausfalls in den activen Dienst einberufen werden müssen, während sie, wenn jene ihre Schuldigkeit beobachtet hätten, frei geblieben wären, einige Entschädigung hierfür erhalten mögen, so soll jedesmal die von den Ausgetretenen, Deserteuren und zu spät Eingetretenen eines und desselben Loosungsbezirks und Loosungsjahrs, durch die §§. 87 und 89 verordnete Confiscation, und durch die im vorigen §. bestimmte

Digitized by Google

Geldbuße zusammengebrachte Summe in eine gemeinschaftliche Masse geschlagen und unter sämmtliche ebengedachte Individuen eben dieses Loosungsbezirks und Loosungsjahrs zu ihrer Entschädigung vertheilt werden. Diese Vertheilung ist von der Regiminalbehörde auf den gutachtlichen Bericht der Obrigkeit und des Distrikts-Commissairs nach der Billigkeit zu treffen und dabei theils auf den mehreren oder minderen Nachtheil der für die einzelnen mit ihrer Einstellung in den wirklichen Dienst verbunden gewesen ist, theils und hauptsächlich aber auf die Zeit, welche jeder Einzelne um jenes Ausfalles willen im Dienste hat zubringen müssen, Rücksicht zu nehmen.

Die Vertheilung ist jedoch bis ans Ende der Dienstzeit der für die ausgetretenen, desertirten und zu spät eingetretenen Dienstpflichtigen einberufenen Individuen, oder bis zu der etwa schon früher stattfindenden eidlichen Verpflichtung der Ausgebliebenen auszusetzen.

§. 94. Da zuweilen der Fall eintritt, daß Militairpflichtige, um sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen, einen fremden Namen annehmen, so soll jeder Einwohner gehalten sein, keinem Fremden, von dem ihm nicht mit Gewißheit bekannt ist, daß ihm der Name, den er führt, wirklich zukomme, bei sich auf- oder in Dienst nehmen, ohne sofort und spätestens innerhalb acht Tagen der Stadt-Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher (welcher solches weiter an die vorgesetzte Obrigkeit zu berichten hat) davon Anzeige zu machen Wer solches versäumt, soll eine Geldstrafe von Zehn Thalern bezahlen, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

§. 95. Militairpflichtige, welche in Beziehung auf ihre Dienstpflichtigkeit irgend Jemanden durch Bestechungen für sich zu gewinnen suchen, sollen, wenn auch der Versuch keinen Erfolg gehabt hat, alle Reclamations-Befugniß und das Recht zu loosen (oder falls sie schon gelooset haben, das Vorrecht ihrer Nummer) verlieren und sogleich dienstpflichtig sein.

Im Uebrigen unterliegen dieselben, so wie überhaupt alle diejenigen Personen, welche sich in Beziehung auf die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht eines criminellen Vergehens schuldig machen, den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs vom 8. August 1840.

§. 96. Die verwirkten Geldstrafen, sowie in Fällen von Bestechungen gegebenen oder angebotenen Geschenke und der Betrag der gegebenen oder angebotenen Vortheile sollen der Hospitalcasse zufallen.

Vergleiche: Gesetz, betreffend das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, vom 4. Mai 1852.

Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 67.

Art. 135.

Beförderung der Desertion.

Wer die Desertion einer in der Armee eingestellten Militairperson befördert, soll, wenn solches in Friedenszeiten geschieht, mit Geldbuße oder Gefängniß, wenn er aber den Deserteur zur Desertion verleitet hätte, mit der Strafe des Arbeitshauses auf höchstens sechs Monate belegt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, wenn aus dem Vermögen des Deserteurs ein solcher nicht angeschafft werden kann.

Fand die Beförderung der Desertion oder Verleitung zu selbiger nach ausgebrochenem Kriege statt, so ist die Strafe zu schärfen, und es kann alsdann im Falle einer Verleitung zur Desertion bis auf zweijährige Strafe des Arbeitshauses erkannt werden.

Geschah die Verleitung zur Desertion in landesverrätherischer Absicht, so kommen die Vorschriften des Art. 123 II. C. zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 136.

Fortsetzung.

Die Verleitung zur Desertion soll beim Rückfalle, so wie auch, wenn der Thäter mehrere zugleich, oder die Schildwache vom Posten zur Desertion verleitet hat, mit besonderer Strenge beurtheilt, und wenn das Verbrechen in Friedenszeiten Statt fand, mit Arbeitshaus, in Kriegszeiten dagegen mit Zuchthaus, unter erschwerenden Umständen mit Kettenstrafe belegt werden.

Bei Zumessung der in den Artikeln 134 — 136 vorgeschriebenen Strafen soll in den verschiedenen Fällen besonders darauf geachtet werden, ob die That aus Gewinnsucht verübt worden.

Art. 137.

Ankauf von Militair-Effecten eines Deserteurs.

Der wissentliche Ankauf der Militair-Effecten eines Deserteurs ist nach Beschaffenheit des Werthes der Gegenstände und der Umstände, unter welchen der Ankauf geschah, in geringeren Fällen mit Gefängnißstrafe, unter beschwerenden Umständen aber mit Arbeitshaus zu bestrafen. Ist der Gegenstand des Ankaufs ein Dienstpferd, so tritt jedesmal Strafe des Arbeitshauses ein.

Zweites Capitel.

Von Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staates.

Art. 138.

I. Majestätsbeleidigung. A. Begriff.

Wer die dem Könige gebührende höchste Würde vorsätzlich, jedoch ohne staats- oder hochverrätherische Absicht, durch Worte oder Handlungen verletzt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Ad Art. 138 — 141. Diese Verbrechen gehören vor die Schwurgerichte. Strafproceßordnung §. 9 findet sich zum Art. 118.

Art 139.

B. Arten und Strafen.

I. Wer sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergreift, soll mit dem Tode bestraft werden.

II. Wer die Person des Königs mit einer thätlichen Mißhandlung bedroht, hat Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren verwirkt.

III. Mit Arbeitshaus, und bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus soll bestraft werden:

A. wer mündlich in Gegenwart des Königs, in einer öffentlichen Versammlung, an einem öffentlichen Orte, in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs oder dessen höchsteigene Regierungshandlungen durch Verläumdung oder Schmähungen herabzuwürdigen trachtet;

B. wer dergleichen Schriften oder Darstellungen wissentlich in

Digitized by Google

Auftrag eines Andern verfertigt oder vorsätzlich weiter verbreitet;

C. Wer außer dem Falle des Art. 196 den Namen des Königs zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung böslich mißbraucht. Jede andere der höchsten Würde des Königs zugefügte Beleidigung, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneten Fällen gehört, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus gestraft.

Art. 140.

II. Beleidigung der Personen der Königlichen Familie.

Thätliche Mißhandlungen der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten zugefügt, sollen mit Kettenstrafe nicht unter funfzehn Jahren, und, wenn sie gegen eine andere Person der Königlichen Familie verübt sind, mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren bestraft werden. Als Strafe der Bedrohung mit solchen Mißhandlungen tritt Zuchthaus ein, und es kann, wenn die Bedrohung der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten geschah, auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren erkannt werden.

Wenn solche Beleidigungen, wie die in dem Art. 139 unter A und B erwähnten, Personen der Königlichen Familie oder dem Regenten, oder in dem Falle unter C dem Letztern zugefügt wurden, so ist dadurch die Strafe des Arbeitshauses verwirkt; es kann indeß, wenn die Beleidigungen gegen die Königin, den Kronprinzen oder den Regenten gerichtet waren, auch auf die Strafe des Zuchthauses bis zu vier Jahren erkannt werden. Bei andern Beleidigungen, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichnetern gehören, tritt in der Regel Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen Strafe des Arbeitshauses ein.

Art. 141.

Allgemeine Bestimmung.

Wegen der in vorstehenden Artikeln 138—140 genannten verbrecherischen Handlungen, in so fern solche bloß in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte von Amtswegen keine Untersuchung wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Strafproceßordnung §. 38. In den Fällen, in welchen das Criminal-Gesetzbuch (Art. 141, 142) vor Einleitung der Untersuchung eine Berichterstattung des Gerichts an das Justiz-Ministerium erfordert, ist künftig dieser Bericht von der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Art. 142.

III. Herabwürdigung der Staatsverfassung.

Wer mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadels, vielmehr durch grobe Schmähungen die bestehende Verfassung des Königreichs entweder mündlich in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder mittelst Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze böslich herabzuwürdigen trachtet, soll mit Gefängniß, oder wenn der Thäter ein öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung, oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Es haben indeß die Gerichte in allen hieher gehörenden Fällen vor

Digitized by Google

Einleitung der Untersuchung an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten.

Dieses Verbrechen gehört vor das Schwurgericht. Strafproceßordnung §. 9 findet sich zum Art. 118.

Strafproceßordnung §. 38 findet sich zum Art. 141.

Das Preßgesetz vom 27. April 1848 findet sich zum Art. 125.

Art. 143.

IV. Beleidigung der Amtsehre.

Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amts selbst gebührt, durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm entweder während der Ausübung seines Amts, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist.

Wie Beleidigung der Amtsehre sind auch Beleidigungen zu strafen, welche Militairpersonen im Dienste, namentlich auch einer Schildwache auf dem Posten, oder einer Patrouille widerfahren.

Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, imgleichen untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

Gesetz, über Bildung der Schwurgerichte vom 24. December 1849. Gesetzsammlung 1849, Abth. I., S. 211.

§. 37. Auch die Vorschriften des Criminalgesetzbuches Art. 143, 144, 156 und 157 kommen bei Beleidigung der Amtsehre der Geschworenen und der gewaltsamen Widersetzung gegen die letzteren ebenfalls zur Anwendung

P.St. §. 66. Beleidigung der Amtsehre, welche Amtsunterbedienten untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeindebeamten und sonstigen untergeordneten öffentlichen Dienern widerfahren (Art. 143 des Criminalgesetzbuches), ist auf Antrag des Beleidigten oder seiner Vorgesetzten mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder mit Geldbuße bis zu Fünfundzwanzig Thalern, in besonders leichten Fällen mit Verweis zu ahnden.

Der Beleidiger ist geeigneten Falls auf Verlangen des Beleidigten zum Widerruf, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten.

§. 69. Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu 100 Thalern tritt ein, wenn die Beleidigungen und geringern Widersetzlichkeiten Landgendarmen widerfahren sind.

§. 70. Bei widerspenstigem oder ungebührlichem Betragen vor der Obrigkeit kann, wenn Verweis nicht für genügend zu halten ist, von ihr sofort Geldbuße bis zu zwei Thalern oder, sofern dies zur Aufrechterhaltung des obrigkeitlichen Ansehens nicht genügt, nach vorgängiger Verwarnung, Gefängniß bis zu zwölf Stunden verhängt werden.

§. 71. Erfordert eine Handlung strengere Strafe, so ist die sofort verhängte Haft nur als einstweilige Maßregel anzusehen, welche jene nicht ausschließt.

§. 72. Ungebührliche Aeußerungen in Eingaben an öffentliche Behörden sind, sofern nicht wegen Beleidigung oder sonst strengere Strafe verwirkt ist, mit Verweis oder Geldbuße bis zu Fünfundzwanzig Thalern zu bestrafen.

Strafproceßordnung §. 78. Gegen die, welche sich bei irgend einer Verhandlung in der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden

Digitized by Google

kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter sofort, und ohne daß es erst eines Disciplinarverfahrens bedarf, eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß, und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, bis auf drei Tage Schärfung derselben durch Einsamkeit oder Speisung bei Wasser und Brodt eintreten lassen. Ueber jede Strafverfügung muß das Erforderliche zu den Acten vermerkt und unverzüglich der Rathscammer berichtet werden.

§. 225. So oft zur Vollstreckung eines Strafurtheils oder eines strafrichterlichen Befehls oder zur Bewirkung einer von einem Richter oder einem Beamten der gerichtlichen Polizei vorzunehmenden Untersuchungshandlung die Zuziehung dritter Personen in unvorhergesehenen Nothfällen erforderlich ist, kann der Richter, Staatsanwalt und auch der beauftragte Polizeibeamte Jeden, welcher ihm seiner berufsmäßigen Beschäftigung gemäß den erforderlichen Beistand zu leisten geeignet erscheint, mündlich oder schriftlich zu dieser Leistung auffordern.

Jeder, der einem solchen Befehle nicht unbedingt Folge leistet, kann von dem Staatsanwalte vor das betreffende Amtsgericht geladen und von diesem zu einer Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern oder zu einer entsprechenden Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Hinsichtlich des Beweises gelten die allgemeinen Grundsätze.

Art. 144.

Fortsetzung.

Die Beleidigung der Amtsehre wird in der Regel mit Gefängniß gestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist theils auf die Würde der beleidigten Behörde, theils auf die Größe der Beleidigung an sich, so wie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Officiant den Beleidiger durch gesetz- oder ordnungswidriges Betragen gereizt hat, auch nach den Umständen öffentliche oder gerichtliche Abbitte mit der Gefängnißstrafe zu verbinden. In sehr leichten Fällen, oder bei besonders wichtigen Milderungsgründen kann auf Geldstrafe oder Verweis, dagegen aber bei besonderer Schwere der Beleidigung auf Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Gewalt oder thätliche Mißhandlung in Beziehung auf eine Amtshandlung sind nach den Gesetzen über das Verbrechen der Widersetzung (Art. 156) zu beurtheilen.

Art. 145.

Anhang.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden Artikel kommen auch bei allen mittelbaren und Gemeindebeamten zur Anwendung.

Art. 146.

Beleidigungen der Beamten fremder Staaten.

Ehrenkränkungen der Beamten fremder Staaten, welche mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung in hiesigen Landen Amtsgeschäfte zu besorgen haben, werden, wenn dies Verhältniß zur öffentlichen Kunde gebracht oder doch dem Beleidiger bekannt war, wie die Beleidigungen der hiesigen Beamten beurtheilt und bestraft.

Art. 147.

Beleidigungen der Ständeversammlungen.

Beleidigungen, welche der allgemeinen Ständeversammlung, den Provinzial-Ständeversammlungen oder Mitgliedern derselben in Beziehung auf ihre Functionen zugefügt sind, sollen nach den in den Artikeln 143 und 144 festgesetzten Bestimmungen bestraft werden. Jedoch

Digitized by Google

soll dieserhalb keine Untersuchung ohne vorgängigen Antrag der beleidigten Versammlung oder des beleidigten Mitgliedes eingeleitet werden.

Strafproceßordnung §. 39. Wenn es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Untersuchung des Antrages (Anzeige, Verlangen) betheiligter Privatpersonen (Verletzter und deren Vertreter) bedarf, ist dieser Antrag nicht ferner an den Untersuchungsrichter, sondern an die Staatsanwaltschaft zu richten. Ihr ist es überlassen, ob sie auf Grund des Antrages die öffentliche Klage erheben will.

Hat der Betheiligte den Antrag gestellt, so kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage gegen alle Urheber, Gehülfen und Begünstiger der betreffenden strafbaren Handlung erheben, wenn auch der Antrag nur auf einzelne dieser Personen beschränkt war. oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Der Betheiligte kann seinen Antrag bis zum Beginn der öffentlichen Verhandlung (§. 33) zurücknehmen. Diese Zurücknahme bewirkt, daß sofort durch Rathscammerbeschluß das Verfahren eingestellt und der Betheiligte zur Erstattung aller durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten verurtheilt wird; für die Einziehung der letzteren hat die Staatsanwaltschaft Sorge zu tragen.

Zur Zurücknahme bedarf es der Zustimmung des Beschuldigten, wenn die Rathskammer die Sache bereits an ein Gericht verwiesen hat.

§. 215. Gegen alle in letzter Instanz ergangenen Urtheile erkennender Strafgerichte findet die Nichtigkeitsbeschwerde an das vorgesetzte Gericht in folgenden Fällen Statt:

— — — — —

6) wenn die über die Zulässigkeit der öffentlichen Klage im §. 39 gegebenen Vorschriften verletzt sind, und in Folge dessen eine Vertheilung des Angeschuldigten Statt gefunden hat.

— — — — —

Art. 148.

V. Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen. A. Durch Frevel an Patenten.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen in ehrenkränkender Absicht, oder um die Bekanntwerdung oder Befolgung einer Anwendung zu verhindern, abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt oder verunstaltet, soll mit Gefängniß bestraft werden.

P.St. §. 238. Geldbuße bis zu zehn Thalern wird verwirkt, ꝛc.

§. 240. Gleiche Strafe wird verwirkt durch Frevel an öffentlichen Anschlägen, welche von Behörden oder Angestellten herrühren, sofern nicht der Artikel 148 des Criminal-Gesetzbuchs Platz greift.

Art. 149.

B. Durch Siegelverletzung.

Wer unbefugter Weise Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöset oder beschädigt, ist mit Gefängniß, oder bei besonders mildernden Umständen mit Geldbuße zu bestrafen.

Zollstrafgesetz vom 12. December 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I., S. 635.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze Statt findet.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von Verbrechen wider die Regierung des Staates.

Art. 150.

I. Anmaßung eines Staatsamts.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amts betrüglich anmaßt, soll, falls diese Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält und auch nicht als Mittel der Begehung eines schwereren Verbrechens verübt wurde,

I. mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn es in der Absicht geschehen, den Staat oder Einzelne zu beschädigen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erlangen.

II. Außer diesen Fällen oder bei geringer Gefährlichkeit der Handlung findet Gefängnißstrafe Statt.

Den öffentlichen Aemtern werden in dieser Beziehung diejenigen Functionen gleich geachtet, deren rechtmäßige Ausübung zum Dienste des Publicums eine öffentliche Ernennung oder Ermächtigung und förmliche Verpflichtung voraussetzt.

P.St. §. 79. Wer sich eine Würde, einen Stand, Titel, ein Wappen oder Ehrenzeichen anmaßt, oder unbefugt einen fremden Geschlechtsnamen beilegt, verwirkt, sofern nicht die Art. 150 und 256 des Criminalgesetzbuches gegen Amtsanmaßung und Anmaßung des Familienstandes Platz greifen, Geldbuße bis zu Fünfundzwanzig Thalern.

In leichtern Fällen kann auf Verweis erkannt werden.

Art. 151.

II. Bestechung der öffentlichen Beamten. A. Begriff.

Der Bestechung (vergl. Art. 356) macht sich schuldig, wer einem öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt sein sollte.

War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein.

Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse vom 23. Februar 1853 §. 95 findet sich zum Art. 134.

Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. December 1849. Gesetzsammlung 1849, Abth. I., S. 211.

§. 37. Die Bestechung der Geschworenen ist nach den Vorschriften der Art. 151, 152, 356, 357 des Criminalgesetzbuchs und des §. 65 des Polizeistrafgesetzes zu beurtheilen.

P.St. §. 65. Wer einem öffentlichen Beamten ein Geschenk giebt oder anbietet, um ihn zu einer pflichtmäßigen Handlung zu bestimmen, folglich nach Art. 151 des Criminal-Gesetzbuches nicht criminell zu bestrafen ist, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu Zehn Thalern.

Das Geschenk soll der Armencasse des Orts des Vergehens verfallen sein.

Zollstrafgesetz vom 12. December 1853. Gesetzsammlung 1853, Abth. I., S. 635.

Digitized by Google

§. 25. Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, ist nach §. 152 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

Art. 152.

B. Strafe.

Der Bestechende soll mit Gefängniß bestraft werden.

Als besonders erheblicher Beschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand.

Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedes Mal der Armenkasse an dem Orte des begangenen Verbrechens verfallen sein.

Art. 153.

III. Amtserschleichung. A. Begriff.

Wer, um sich selbst oder einem Andern ein öffentliches Amt zu verschaffen, Geschenke, Versprechungen ungebührlicher Vortheile, Bedrohungen oder Betrügereien irgend einer Art anwendet, macht sich der Amtserschleichung schuldig.

Art. 154.

B. Strafe.

Die Amtserschleichung wird gestraft:

I. An demjenigen, welchem das Amt verschafft werden sollte, in so fern er an der Erschleichung Theil gehabt, mit Geldbuße oder Gefängniß, außerdem aber mit Dienstentlassung, und unter besonders erschwerenden Umständen, wohin der Betrug immer zu rechnen, mit Dienstentsetzung, wenn das Amt in Folge der Erschleichung bereits übertragen war. War dies nicht der Fall, so ist die etwa bereits geschehene Präsentation oder Ernennung nichtig;

II. An demjenigen, der zu Gunsten eines Dritten Erschleichung geübt hat, mit Geldbuße bis zu 200 ℛ oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten.

Hat ein öffentlicher Beamter seine Amtsgewalt zu einer Amtserschleichung gemißbraucht, so kann die Strafe bis zur Dienstentlassung und unter erschwerenden Umständen bis zur Dienstentsetzung steigen.

Art. 155.

Fortsetzung

Mißbraucht ein Mitglied einer Corporation oder eine einzelne Person ihr Recht zur Wahl, Präsentation oder Ernennung zur Beförderung einer Amtserschleichung, so verlieren sie jenes Recht für ihre Person.

Wer behuf Ertheilung eines öffentlichen Amts Bestechungen annimmt (Art. 356), der soll, sofern er dabei als öffentlicher Diener handelt, nach dem Art. 357 bestraft werden. Das gegebene oder versprochene Geschenk verfällt, wie in dem Falle des Art. 152, so auch in den Fällen der Amtserschleichung der Armenkasse.

Art. 156.

IV. Gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet, wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder ge-

Digitized by Google

fährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht, wer an einer obrigkeitlichen Person, während der Ausübung ihres Amts, sich thätlich vergreift; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 162) an sich tragen, der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. December 1849. Gesetzsammlung 1849, Abth. I., S. 211.

§. 37. Auch die Vorschriften des Criminalgesetzbuchs Art. 143, 144, 156 und 157 kommen bei Beleidigung der Amtsehre der Geschworenen und der gewaltsamen Widersetzung gegen die letzteren ebenfalls zur Anwendung.

P.St. §. 70 bis 72 finden sich zum Art. 143.

Art. 157.

Strafe.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

I. mit Zuchthaus, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich gemißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von Mehreren oder mittelst nächtlichen Auflauerns oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist.

Unter Waffen werden hier und an anderen Stellen dieses Gesetzbuchs alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

II. In anderen Fällen findet Arbeitshaus, oder bei geringerm Grade der Widersetzung Gefängniß Statt.

Art. 158.

Fortsetzung.

Wer sich der Vollziehung einer gehörig bekannt gemachten Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Unterbedienten oder der dazu abgeordneten Mannschaft mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre die Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen. Doch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, in solchen Fällen auf Arbeitshaus oder Gefängniß zu erkennen, wobei vorzüglich diejenigen Rücksichten zu beobachten sind, welche aus der Verschiedenheit der Würde der Obrigkeiten und der Unterbedienten erwachsen.

Art. 159.

Fortsetzung.

Mit gleicher Strafe soll derjenige belegt werden, welcher sich den Unterbedienten, Landgendarmen, Forst- und Jagdbedienten, Deich- und Steuer-Officianten, Erhebern öffentlicher Abgaben, Wege-Aufsehern und andern öffentlichen Dienern, imgleichen den in dem Art. 341 Nr. 1 erwähnten Personen in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen mit Gewalt widersetzt, es sei denn, daß der Widerstand nur einen durch die Gesetze gestatteten Schutz des Privatbesitzes begreife, welcher die Grenzen des Erlaubten auf keine Weise überschreitet und nicht in eine andere Uebertretung übergeht.

Digitized by Google

Die Fälle einer geringen Widersetzlichkeit gegen Amts-Unterbediente, auch untergeordnete Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten, und die in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Diener, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen.

P.St. §. 67. Geringe Widersetzlichkeiten gegen die im vorigen §. bezeichneten Angestellten, durch Art. 159 des Criminal-Gesetzbuchs zu polizeilicher Ahndung verwiesen, und Widersetzlichkeiten gegen solche zum Forstschutze bestellte Diener, welche zwar nicht im öffentlichen Dienste stehen, jedoch auf pflichtmäßige Ausübung ihres Dienstes beeidigt worden (Art. 76 des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19. November 1840), sind mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 68. Bei unbefugten, aber nicht in Thätlichkeiten bestehenden Widersetzlichkeiten ist auf Verweis oder Geldbuße bis zu fünf Thalern zu erkennen.

§. 69. Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu Hundert Thalern tritt ein, wenn die Beleidigungen und geringen Widersetzlichkeiten Landgendarmen widerfahren sind.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Königs-Gendarmen betreffend, vom 23. März 1841.

Gesetzsammlung 1841. Abth. I., S. 115.

Demnach des Königs Majestät zu befehlen geruhet haben, daß die bei Allerhöchst Ihrer Person im Dienste befindlichen Königs-Gendarmen, welche zur Verrichtung des Ordonnanzdienstes, sodann aber auch zur Erhaltung der Ordnung in den Königlichen Schlössern und deren nächster Umgebung, besonders bei außerordentlichen Gelegenheiten, bestimmt sind, und zunächst unter den Befehlen eines der Flügel-Adjudanten Seiner Majestät des Königs stehen, für solche Fälle, wo ihnen von des Königs Majestät oder ihren militärischen Vorgesetzten polizeiliche Dienstverrichtungen aufgetragen werden, mit einer dem Landdragoner-Reglement vom 30. August 1822 entsprechenden Instruction versehen, und darauf beeidigt werden sollen; so wird Solches mit dem Bemerken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Allerhöchsten Befehlen zufolge die Königs-Gendarmen bei den ihnen demgemäß aufgetragenen polizeilichen Dienstverrichtungen ganz in die Dienstverhältnisse der Landgendarmen treten und ihnen diejenigen Rechte und Pflichten beigelegt worden sind, welche den Landgendarmen nach den Bestimmungen des Landdragoner-Reglements vom 30. August 1822 zustehen und obliegen.

Zollstrafgesetz vom 12. December 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I., S. 635.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis zweijährigen Gefängnißstrafe belegt werden. Wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat und hiedurch nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, kommt diese zur Anwendung.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs ein.

Digitized by Google

Art. 160.

Fortsetzung.

In allen Fällen der Art. 156 — 159 kommt es als ein wichtiger Milderungsgrund in Betracht, wenn der Officiant seine Befugnisse überschritten hatte.

In wie fern aber in dem Falle einer gesetzlich erlaubten Selbstvertheidigung gegen einen unrechtmäßigen Angriff Strafloſigkeit eintritt, ist nach den Bestimmungen der Art. 78 sq. zu ermessen.

Art. 161.

V. Auflauf.

Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet, so ist ein Auflauf vorhanden, welcher den Umständen nach jedoch nur polizeilich zu strafen ist. Es ist jedoch der Auflauf für die Bestrafung der dabei begangenen Verbrechen ein erheblicher Erschwerungsgrund.

P.St. §. 55. Wer einen Auflauf, eine ruhestörende Zusammenrottung, ohne die Merkmale eines Aufruhrs (Art. 161 des Criminal-Gesetzbuchs) erregt, oder daran Theil nimmt, verwirkt Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern.

§. 56. Zuschauer bei einem Auflauf, welche die Aufforderung der Obrigkeit oder ihrer Diener, sich zu entfernen, nicht befolgen, verwirken Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

§. 57. Störung der öffentlichen Ruhe durch Lärmen, Toben oder andere Ungebühr ist, wenn ein Auflauf nicht veranlaßt worden, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

Art. 162.

VI. Aufruhr. A. Begriff.

Legen die solchergestalt zusammengetretenen Personen die Absicht an den Tag, mit vereinigter Gewalt der Obrigkeit in Ausführung ihres Willens zu widerstehen, oder die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung von einer öffentlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen, so ist ein Aufruhr vorhanden.

Der Obrigkeit soll in dieser Beziehung der Schiffsführer am Bord seines Schiffes gleichgeachtet werden, wenn er sich in See oder in einer solchen Lage befindet, daß er von fremder Hülfe gänzlich abgeschnitten ist.

Ad. art. 162 bis 168. Diese Verbrechen gehören vor die Schwurgerichte. Strafproceß-Ordnung §. 9 findet sich zum Art. 118.

P.St. §. 59. Fabrikanten, Schiffer, Handwerker, Handwerksgesellen und sonstige Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern, oder damit bedrohen, sind, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren, mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu belegen, vorbehältlich etwa sonst erforderlicher polizeilicher Maßregeln.

§. 60. Mit gleicher Strafe sind Verrufserklärungen durch Handwerksgesellen oder sonstige Arbeiter zu ahnden.

§. 61. Die Bestimmungen des §. 59 finden auch Anwendung auf Schiffsvolk, sofern nicht nach Art. 162 des Criminal-Gesetzbuchs Strafe des Aufruhrs zu erkennen ist.

Digitized by Google

Art. 163.

B. Strafe. 1) Falls die Zusammengerotteten alsbald auseinander gehen.

Wenn die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Unterbedienten, oder, im Falle des Einschreitens der bewaffneten Macht sofort nach einer zwei Mal im Namen des Königs geschehenen Aufforderung, bei Vermeidung des Gebrauchs der Waffen sich sogleich hinweg und nach Hause zu begeben, wieder auseinander gehen und zum Gehorsam zurückkehren, sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar mit Arbeitshaus oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 164.

2) Falls noch keine Gewalt verübt worden.

Wenn die Anführer wider den Befehl der erschienenen Obrigkeit oder deren Unterbedienten in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohungen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, oder erst durch Waffengewalt zerstreut sind, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe sie noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen

I. die Anstifter und Anführer mit Zuchthaus,

II. die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten hingegen nach dem Grade ihrer Theilnahme mit Arbeitshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auch darauf zu achten, ob erst durch wirkliche Anwendung militairischen Zwangs, oder ohne daß dieser nothwendig war, die Ruhe hergestellt worden.

Auch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei besonders mildernden Umständen gegen die Anstifter und Anführer auf Arbeitshaus, jedoch nicht unter einem Jahre, zu erkennen, und die Strafe der gemeinen Theilnehmer verhältnißmäßig herabzusetzen.

Art. 165.

3) Falls Gewaltthätigkeiten verübt worden. a. Strafe der Theilnehmer.

Hat aber die zusammengerottete Menge wirklich Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt, so sollen, was die Theilnehmer betrifft,

I. diejenigen, welche Mord, Todschlag, Brandstiftung (Art. 183 Nr. VI) oder Raub begangen haben, zur Todesstrafe verurtheilt;

II. diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt, Plünderung oder Zerstörung verübt, oder an Gebäuden, Wohnungen oder anderen liegenden Gründen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen, Gewalt ausgeübt oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, nach der Größe und dem Umfange dieser Gewaltthaten, und nach dem Maße ihres Antheils an denselben, mit Kettenstrafe, oder bei besonders mildernden Umständen mit Zuchthaus;

III. die übrigen Theilnehmer, falls sie bewaffnet waren oder Anderen absichtlich Waffen mitgetheilt hatten, mit Zuchthaus

Digitized by Google

oder Arbeitshaus, die unbewaffneten aber mit Arbeitshaus oder geschärftem Gefängniß von zwei bis drei Monaten bestraft werden.

Art. 166.

b. Strafe der Anstifter.

Anstifter und Rädelsführer bei einem solchen Aufruhr (Art. 165) sollen jederzeit mit den in dem Art. 165 für das bei dem Aufruhr vorgefallene Verbrechen bestimmten Strafen der schwersten Art belegt werden.

Haben sie jedoch sich bestrebt, solche Verbrechen oder Gewaltthätigkeiten nach Kräften zu verhüten, so ist auf jeden Fall die Todesstrafe ausgeschlossen und an deren Stelle Kettenstrafe zu erkennen.

Es gereicht auch in geringeren Fällen diese Bemühung zur Milderung der verwirkten Strafe, welche jedoch nie unter Zuchthausstrafe sinken kann.

Art. 167.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Bei Zumessung der in vorstehenden Artikeln (163—166) angedrohten Freiheitsstrafen ist, außer den bereits bemerkten Rücksichten, vorzüglich auch auf die Veranlassung des Aufruhrs und insbesondere darauf, ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen oder plötzlich entstanden oder bei Nacht erregt war, sowie auf den Grad und Umfang der Gewaltthätigkeit, und auf den Unterschied zwischen Gewaltthätigkeiten an Personen und an Sachen zu achten.

Art. 168.

Aufforderung zum Aufruhr.

Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeiungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, der soll

I. wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter bestraft werden;

II. außer diesem Falle ist er nach den Bestimmungen des Art. 163 zu bestrafen.

Art. 169.

VII. Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion.

Wer Andere zur Verletzung der gesetzlichen Pflichten gegen den Staat, die Obrigkeit oder die Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für vorgebliche Religionssätze, mit deren Befolgung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, Anhänger zu werben sucht, soll mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder bei besonders mildernden Umständen, mit Gefängniß, und wenn er ein Staats- oder Kirchenamt bekleidet, außerdem mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Dieses Verbrechen gehört vor das Schwurgericht. Strafproceß-Ordnung §. 9 findet sich zum Art. 118.

Art. 170.

VIII. Befreiung eines Gefangenen. A. Durch dritte Personen.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, der soll

Digitized by Google

I. wenn es auf gewaltsame Art, durch Uebermannung der Bewachung oder durch Erbrechung des Gefängnisses geschehen, vorausgesetzt, daß die Handlung kein schwereres Verbrechen enthält, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu sechsjährigem Zuchthaus bestraft werden.

II. Geschah die Befreiung ohne angewendete Gewalt, insbesondere durch Ueberlistung oder Bestechung derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung übertragen ist, oder durch Einsteigen in das Gefängniß, so ist auf Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auf den Grad der angewendeten Gewalt oder List und auf die Schwere des Verbrechens, wegen dessen der Befreiete verhaftet war, zu achten.

Geschah die Befreiung von dem Ehegatten oder Verlobten, oder von Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen oder dessen Verschwägerten in gerader Linie, so ist dieser Umstand als ein besonderer Milderungsgrund anzusehen.

Art. 171.

B. Befreiung durch Gefangenwärter u. dgl.

Wenn diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen ist, dessen Entweichung vorsätzlich bewirken oder dazu Hülfe leisten; so sollen sie mit Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus, und wenn die Befreiung des Gefangenen auf gewaltsame Art geschah, mit Zuchthaus belegt, in allen Fällen aber außerdem ihres Dienstes entsetzt werden. Sofern jedoch die Dienstentsetzung nicht anwendbar sein sollte, ist die in der Handlung liegende besondere Pflichtverletzung als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Fahrlässige Handlungen jener Art werden nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 50, 51 bestraft.

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822. §§. 101, 132, 133.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I., S. 325.

Art. 172.

C. Selbstbefreiung eines Gefangenen.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreiet, verwirkt hierdurch allein keine Criminalstrafe, und es sind nur die mit der Selbstbefreiung etwa verbundenen Verbrechen nach den betreffenden Strafgesetzen zu ahnden.

Die disciplinarische Bestrafung solcher Entweichungen und der Complotte mehrerer Mitgefangenen zum Zwecke ihrer Befreiung hängt von den Bestimmungen ab, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen oder künftig getroffen werden.

Art. 173.

IX. Rückkehr eines Verwiesenen.

Derjenige, welcher durch ein Strafurtheil aus dem Königreiche verwiesen worden ist (Art. 30) und unter irgend einem Vorwande ohne erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, soll mit Arbeitshaus bis zu dreijähriger Zuchthausstrafe belegt und nach überstandener Strafe von neuem aus dem Lande geschafft werden.

Digitized by Google

Den Umständen nach kann durch eine öffentliche Ausstellung die Strafe geschärft werden.

Wird derselbe nachher wieder innerhalb der Landesgrenze ergriffen, so ist nach den Gesetzen über den Rückfall wider ihn zu verfahren.

Art. 174.

X. Zweikampf. A. Begriff.

Wenn zwei Personen, wegen einer Beleidigung, unter gegenseitiger Einwilligung einen Kampf mit tödtlichen Waffen eingehen, so machen sie sich des Zweikampfes (Duells) schuldig.

Der Zweikampf soll, in so fern die Militairgesetze und die academischen Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten (Art 2), nach den in den folgenden Artikeln gegebenen Bestimmungen bestraft werden.

Art. 175.

B. Strafe. 1) der Duellanten.

I. Wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theiles verabredet war und auch wirklich ein Theil getödtet wurde, so tritt gegen den andern Todesstrafe ein. Es kann indeß unter mildernden Umständen auch auf Kettenstrafe erkannt werden.

II. Wenn der Zweikampf zwar nicht ausdrücklich auf den Tod eines Theiles, jedoch unter solchen Bedingungen verabredet und unter solchen Umständen vollzogen worden, daß der Tod eines Theiles nach der höchsten Wahrscheinlichkeit erfolgen mußte, und dieser wirklich erfolgt ist, so hat der andere Theil Kettenstrafe, und unter mildernden Umständen Zuchthausstrafe zu erleiden.

III. Wenn keiner der vorbemerkten erschwerenden Umstände eintritt, gleichwohl Einer getödtet, oder demselben eine von den im Art. 243 Nr. III. IV., 224 Nr. I bezeichneten Verletzungen zugefügt wurde, so ist das Duell mit Arbeitshaus, und unter besonders mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen. Nur in dem Falle, wenn ein Zweikampf unter den oben (I. und II.) bemerkten Bedingungen zwar verabredet war, indeß nicht der Tod, sondern nur eine schwere Verwundung eines Theils erfolgte, kann auf Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden.

IV. Ist eine geringere Verletzung oder gar keine zugefügt, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Ausnahmsweise wird hierbei bestimmt, daß in allen Fällen dieses und des folgenden Artikels der Richter, statt auf die benannten Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß von gleicher Dauer (Art. 30) erkennen soll, und damit die in dem Art. 16 bestimmten Folgen schwerer Strafen nie verbinden darf.

In Fällen jedoch, wo der Duellant den Zweikampf unter Umständen eingegangen ist, bei welchen diejenigen Rücksichten, die eine entehrende Bestrafung des Duells im Allgemeinen ausschließen, nicht zutreffen, namentlich wo den Angeschuldigten der Vorwurf trifft, daß er ohne Verletzung dessen, was der herrschende Begriff von Ehre erfordert, das Duell überhaupt, oder unter den unter I. und II. dieses Artikels bemerkten erschwerenden Bedingungen hätte vermeiden können, soll statt des Staatsgefängnisses die ursprüngliche Strafe eintreten.

Digitized by Google

Art. 176.

2) der Gehülfen und Begünstiger.

Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe aufgehetzt haben, sollen nach den Grundsätzen des Art. 69 gestraft werden, sofern sie nicht als Anstifter betrachtet werden müssen. Andere Gehülfen und die Begünstiger sind mit Gefängniß oder Geldstrafe zu belegen.

Den Secundanten, welchen eine sonstige Art der Theilnahme nicht zur Last fällt, soll, in so fern sie das Duell möglichst unschädlich zu machen bemüht gewesen, dies zur besondern Strafmilderung gereichen. Haben sie aber Alles ernstlich versucht, um das Duell zu verhindern, so sollen sie mit aller Strafe verschont bleiben.

Die beim Zweikampf zugezogenen Aerzte sind von aller Strafe frei.

Art. 177.

Gründe der Strafzumessung.

Im Allgemeinen ist derjenige Theil der strafbarste, welcher durch seine Schuld das Duell herbeigeführt hat, und in dem Grade strafbarer, als seine ganze Handlungsweise dabei tadelnswerth gewesen ist. Im Uebrigen ist bei Zumessung der in den vorstehenden Artikeln angedrohten Strafen besonders auf die Veranlassung und die Natur der zugefügten Beleidigung; auf die etwa geschehene Ablehnung einer angetragenen befriedigenden Ausgleichung, auf die Beschaffenheit der Waffen und die Bedingungen des eingegangenen Kampfes, auf den Unterschied zwischen vorher verabredetem und plötzlich entstandenem Duell (Rencontre); auf die besondere Art der Thätigkeit eines jeden der Kämpfenden, und in dem Falle des Art. 175 Nr. III auf die Größe und die Dauer der mit der eingetretenen Verletzung verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens, Rücksicht zu nehmen.

P.St. §. 73. Wer, zur Leistung von Hoheitsdiensten (Landfolge, Kriegerfuhr, Gefangenwachen u. s. w.) oder Gemeindediensten verpflichtet, auf gehörige Bestellung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, verwirkt Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutegroschen. Vergl. §. 75.

§. 74. Wer den Dienst nicht gehörig leistet, wer zu spät zur Leistung erscheint oder zu früh sich entfernt, erleidet Geldbuße, bei Spanndiensten bis zu sechszehn Gutegroschen, bei Handdiensten bis zu acht Gutegroschen.

§. 75. Daneben sind in den Fällen der vorstehenden beiden §§. die versäumten Dienstarbeiten, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten der Säumigen zu beschaffen.

§. 76. Wer seiner Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstiger Anlagen, zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. in der dafür feststehenden oder besonders vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht nachkommt, fällt in Geldstrafe bis zu zwei Thalern, und, ist Gefahr oder Schaden für Andere herbeigeführt, vorbehältlich des Ersatzes, in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

§. 77. Wer seiner Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze nicht, oder nicht gehörig nachkommt, verwirkt Geldbuße bis zu zwölf Gutegroschen.

§. 78. In den Fällen der beiden vorigen §§. ist die Arbeit, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten des Pflichtigen zu beschaffen.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Von Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

Art. 178.

I. Verbrechen der Gewaltthätigkeit. A. Begriff.

Wenn durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Eigenthum die öffentliche Sicherheit gestört wird, so ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorhanden.

Art. 179.

B. Strafe.

I. Wenn dergleichen Gewaltthätigkeiten an Personen verübt worden, so findet Arbeitshaus oder Gefängniß Statt. Doch ist unter erschwerenden Umständen der Richter auch ermächtigt, auf Zuchthaus bis zu drei Jahren zu erkennen. Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der verübten Gewaltthätigkeiten, auf die Verbindung Mehrerer, auf die Beschaffenheit des Orts, auf den Grad der Mitwirkung der einzelnen Theilnehmer und auf den Unterschied zwischen bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern zu achten.

II. Sind keine Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden, so ist auf Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen auf Arbeitshaus zu erkennen und bei Ermäßigung der Strafe auf die vorstehend bemerkten Umstände Rücksicht zu nehmen.

Art. 180.

II. Störung des Hausfriedens.

Wer widerrechtlicher Weise in eines Andern Wohnung gewaltthätig eindringt, oder einen Andern in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, macht sich der Störung des Hausfriedens schuldig und soll mit Gefängniß, bei beschwerenden Umständen, insbesondere, wenn er sich mit Waffen versehen hatte, mit Arbeitshaus bestraft werden.

P.St. §. 58. Wer in eines Andern Wohnung rechtswidrig, jedoch ohne Gewaltthat (Art. 180 des Criminal-Gesetzbuchs) eindringt, oder einen Andern in dessen Wohnung muthwilliger Weise beunruhigt, verwirkt gleiche Strafe.

§. 57 zum Art. 161. Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 325.

§. 88. In das Haus eines Privatmannes können aber die Landdragoner nur auf schriftlichen Befehl der Obrigkeit den Eintritt verlangen; jedoch leidet dies in folgenden Fällen eine Ausnahme:

1) wenn der Landdragoner in Verfolgung eines Verbrechers begriffen ist und dieser sich in ein Haus flüchtet;
2) wenn er zum Schutze herbeigerufen wird;
3) wenn die Nachforschung nach Verbrechern den sofortigen Eintritt dringend nothwendig macht, und der Befehl der Obrigkeit nicht ohne nachtheilige Verzögerung eingeholt werden kann; in diesem letzteren Falle jedoch in Begleitung des Orts-Vorstehers.

§. 134. Wer den Vorschriften des §. 88 entgegenhandelt, macht sich

Digitized by Google

einer Verletzung des Hausrechts schuldig, wofür er mit vierzehntägigem bis zweimonatlichem Arrest belegt werden soll.

Art. 181.

III. Brandstiftung. A. Begriff.

Wer aus rechtswidrigem Vorsatze eine Sache mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum in Brand setzt, der ist der Brandstiftung schuldig. Zu dem rechtswidrigen Vorsatze bei diesem Verbrechen gehört die Absicht, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen. Das Verbrechen ist vollendet, wenn das Feuer ausgebrochen ist; der Ausbruch des Feuers aber tritt ein, sobald die vom Thäter gebrauchten Brennmaterialien die in Brand zu setzende Sache gezündet haben.

Art. 182.

B. Strafe. 1) der Brandstiftung an Gebäuden.

Ist die Brandstiftung an Gebäuden verübt, so tritt, wenn dabei keine der in dem folgenden Artikel benannten Erschwerungen vorhanden ist, Kettenstrafe dafür ein, bei deren Zumessung vorzüglich auf den aus den Umständen zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Größe des daraus entstandenen Schadens, so wie auf die Heiligkeit des beschädigten Gebäudes zu achten ist.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Brand unmittelbar an Gebäuden selbst oder an solchen Gegenständen erregt ist, welche ihn denselben mitgetheilt haben.

Art. 183.

Fortsetzung.

Die Brandstiftung wird mit dem Tode bestraft, wenn einer der folgenden erschwerenden Umstände hinzutritt:

I. wenn durch das erregte Feuer die Zerstörung eines oder mehrerer bewohnten Gebäude bewirkt ist. Bei massiven Gebäuden soll es der Zerstörung gleich geachtet werden, wenn sie völlig ausgebrannt sind;

II. wenn der Tod oder die lebensgefährliche Verwundung eines Menschen die Folge des erregten Brandes gewesen ist, und der Brandstifter nach allen Umständen vermuthen konnte, daß Menschen in den Gebäuden waren;

III. wenn zu einer Zeit, wo die Bewohner der Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besonderen, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen der Brand gestiftet und dadurch wenigstens ein bewohntes Gebäude selbst angezündet ist;

IV. wenn der Brand an solchen Versammlungsorten gestiftet ist, wo durch dessen Erregung eine große Anzahl von Menschen persönlich in Gefahr gesetzt werden;

V. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken, Dörfern oder Gehöften an verschiedenen Gebäuden zugleich Brand gelegt und das Feuer wenigstens eines derselben angezündet hat;

VI. wenn die Brandstiftung bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth verübt ist:

VII. wenn der Brand an Gebäuden, in welchen Pulver-Vorräthe verwahrt werden, oder in der Nähe solcher Vorräthe

Digitized by Google

erregt wurde, vorausgesetzt, daß der Thäter von dieser besondern Gefährlichkeit seiner That Kenntniß hatte;

VIII. wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes mit einer schweren Strafe bedrohtes Verbrechen von dem Brandstifter selbst, oder von Andern begangen werde;

IX. wenn der Verbrecher mit Feueranlegen zuvor gedroht hatte und durch seine Brandstiftung wenigstens ein Gebäude angezündet ist;

X. wenn der Verbrecher bereits wegen früherer Brandstiftung Kettenstrafe (oder, nach dem Art. 12, statt derselben Zuchthausstrafe) erlitten, und sich von neuem einer Brandstiftung schuldig gemacht hat;

XI. wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten drei noch nicht bestrafte Brandstiftungen an Gebäuden verübt hat.

Art. 184.

2) Strafe der Brandstiftung an anderen Gegenständen. a. Ausgezeichnete Fälle.

Von Brandstiftung an anderen Gegenständen, als Gebäuden, sollen als ausgezeichnet mit dem Tode bestraft werden:

I. Brandstiftungen in Bergwerken, welche noch wirklich in Betrieb stehen;

II. Brandstiftungen an mit Mannschaft besetzten Schiffen, oder bewohnten Schiffsmühlen.

Art. 185.

b. Sonstige Fälle.

Die übrigen hieher gehörenden Brandstiftungen werden nach folgenden Grundsätzen bestraft:

I. wenn sie an Waldungen, noch nicht abgeärnteten Fruchtfeldern, Haiden oder Torfmooren verübt werden, sollen sie, unter Berücksichtigung der Größe der Gefahr und des Schadens, mit Zuchthaus, oder mit Kettenstrafe nicht über funfzehn Jahr bestraft werden, unter besonders mildernden Umständen aber mit Arbeitshaus.

II. Wenn sie verübt werden an unbemannten Schiffen, unbewohnten Schiffsmühlen, abgeärnteten im Freien stehenden Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten, Deichbekleidungen, abgesonderten Vorräthen von Bau- oder Brennmaterialien, oder andern solchen abgesondert liegenden, zu Gebäuden im gewöhnlichen Sinne nicht zu rechnenden Gegenständen, so soll die Strafe des Arbeitshauses oder des Zuchthauses eintreten. Bei besonderer Größe der Gefahr und des Schadens findet jedoch auch Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren Statt. Auch sind die Gerichte ermächtigt, wenn Gefahr und Schaden sehr gering waren, auf Gefängniß, jedoch nicht unter einem Monate, zu erkennen.

F.St. §. 65. Wer ohne Erlaubniß oder gegen besondere Bestimmungen (Waldfeuerordnungen u. s. w.) in der Forst oder in gefahrbringender Nähe derselben ein Feuer anzündet oder ein erlaubt angezündetes unausgelöscht verläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern oder entsprechendes Gefängniß.

Digitized by Google

Ist ein Waldbrand entstanden, so finden die Art. 185 Nr. I und 191 des Criminal-Gesetzbuchs Anwendung.

§. 66. Ist Feuer an einem Baume angelegt, so tritt nach Verhältniß der Gefahr und des Schadens Geldbuße von zwei bis zu zehn Thalern oder entsprechendes Gefängniß ein.

§. 67. Wer Haide oder Torfmoor in der Forst anzündet, ist, sofern nicht der Art. 185 Nr. I und Art. 191 des Criminal-Gesetzbuchs Anwendung findet, nach Verhältniß der Gefahr mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Vergl. §. 153 und folgende des Polizeistrafgesetzes.

§. 68. Köhler, welche nicht genügende Aufsicht auf die Meiler führen oder sonst durch mangelhaftes Verfahren Gefahr eines Waldbrandes veranlassen, sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

Die besondern Vorschriften für Köhler bleiben bei Kraft.

P.St. §. 153. Wer beim Moorbrennen und Haidbrennen die erforderliche Vorsicht gegen Verbreitung des Brandes nicht anwendet, ist, sofern nicht peinliche Strafe wegen fahrlässiger Brandstiftung (Art. 191 des Criminal-Gesetzbuchs) zu verhängen ist, mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu bestrafen.

§. 154. Diese Strafe tritt namentlich ein: wenn die abzubrennende Fläche nicht genügend — beim Moorbrennen durch Gräben, beim Haidebrennen durch Abplaggen — begränzt ist.

§. 155. Ferner: wenn bestehenden Geboten zuwider das Feuer verlassen wird, bevor es erloschen ist.

§. 156. Ferner: wenn das Moor- oder Haidbrennen in gefährlicher Nähe von Gebäuden, Forsten oder sonstigem fremden, der Feuersgefahr ausgesetzten Eigenthume geschieht, oder wenn das Feuer nicht gelöscht wird, sobald bei Aenderung oder Verstärkung des Windes Gefahr für Gebäude u. s. w. entsteht.

§. 157. Endlich: wenn etwaigen sonstigen Sicherungs-Anordnungen der Behörden zuwider gehandelt wird.

Art. 186.

Anzünden eigener Sachen.

Wer seine eigene Sache, in der Absicht eines Betruges an Brandcassen oder anderer Betrügereien, unter solchen Umständen in Brand steckt, bei welchen aus deren Anzündung eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum nicht entstehen kann, ist nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Betrug zweiter Classe zu bestrafen. (Art. 317.)

Art. 187.

Von den Wirkungen thätiger Reue.

I. Wer nach gelegtem Brande den Ausbruch des Feuers aus eigenem Antriebe verhindert, ist von Strafe frei, jedoch vorbehältlich polizeilicher Maßregeln.

II. Wer das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle wieder gelöscht, und sonach, außer dem durch den bloßen Ausbruch des Feuers bewirkten, allen weitern Schaden verhütet hat, der soll in den Fällen der Art. 182, 183 und 184 nur mit Arbeitshaus, im Falle des Art. 185 aber mit Gefängniß gestraft werden.

Digitized by Google

III. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weitern Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung und ohne daß dabei ein Mensch schwer verletzt wurde, von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden, so soll anstatt der in den vorstehenden Artikeln (182—185) bestimmten Todes- und Kettenstrafe auf Zuchthaus, statt der Zuchthausstrafe auf Arbeitshaus, und statt des Arbeitshauses auf Gefängniß erkannt werden.

P.St. §. 137. Handlungen oder Unterlassungen, welche Feuersgefahr für Gebäude oder sonstige Gegenstände (Forsten, Torfmoor, Feldfrüchte u. s. w.) herbeiführen, sind nach dem Grade der Gefahr mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu strafen.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern, die Anlegung enger Schornsteinröhren betreffend, vom 6. Juni 1854.

Gesetzsammlung 1854 Abth. I S. 103.

§. 138. Diese Strafe tritt namentlich ein, wenn eine Feuerungsanlage (Heerd, Ofen, Schornstein) feuergefährlich beschaffen ist.

Die Strafe trifft den Werkmeister, den Bauherrn aber zugleich dann, wenn er die Feuergefährlichkeit gekannt hat. Vergl. Bekanntmachung zum §. 137.

§. 139. Ferner: wenn ein in einem Gebäude entstandener Brand verheimlicht wird.

§. 140. Desgleichen: wenn in einem Gebäude eingefahrnes Heu oder ähnliche Gegenstände durch Verschulden in der Behandlung sich selbst entzünden.

§. 141. Geldbuße bis zu fünf Thalern tritt ein, wenn ein Schornstein nicht vorschriftsmäßig gereinigt worden ist. Vergl. Bekanntm. zum §. 137.

§. 142. Ferner: wenn Abends beim Schlafengehen oder am Tage, falls ein Haus von allen Bewohnern verlassen wird, das Feuer in offenen Geschirren oder auf dem offenen Heerde nicht gelöscht oder auf sichere Weise zugedeckt wird.

§. 143. Desgleichen: wenn Feuer in unbedeckten Geschirren über die Straße oder über freie, von Gebäuden umgebene Plätze getragen wird.

§. 144. Desgleichen: wenn Asche, die nicht völlig ausgebrannt oder nicht völlig erkaltet ist, in entzündbaren Behältern oder auf sonstige gefährliche Weise aufbewahrt oder auf gefährliche Weise ausgeschüttet wird.

§. 145. Desgleichen: wenn leichtfeuerfangende Gegenstände, als Flachs, Hanf, Heu, in gefährlicher Nähe einer Feuerungsanlage in Gebäuden zum Trocknen ausgelegt oder aufbewahrt werden. Vergl. Bekanntm. zum §. 137.

§. 146. Bei gleicher Strafe ist verboten: Bearbeiten (Klopfen, Brechen) von Flachs und Hanf, Dreschen von Kornfrüchten und Schneiden von Heckerling bei Licht ohne eine gegen Feuersgefahr sichernde Vorrichtung.

§. 147. Gleicher Strafe verfällt: wer mit Feuer, offenem Lichte oder unverschlossener Leuchte in Scheunen, Ställen oder sonst in der Nähe feuerfangender Gegenstände: Stroh, Heu, Flachs, Torf u. s. w., verkehrt.

§. 148. Ferner: wer in Scheunen, Ställen, auf Heu-, Stroh- und Flachsböden Taback oder Cigarren raucht, vorbehältlich weiter gehender Verbote für einzelne Orte.

§. 149. Ebenso ist zu bestrafen: Schießen mit Feuergewehr, Abbrennen von Feuerwerk in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 150. Desgleichen: Verbrennen von Laub, Stroh und ähnlichen

Digitized by Google

Gegenständen, Anzünden von Osterfeuern oder sonstigen Fest- und Freudenfeuern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder sonst an Orten oder unter Umständen, welche Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 151. Die Bestrafung sonstiger feuergefährlichen Handlungen oder Unterlassungen richtet sich, so weit sie nicht unter die Strafbestimmungen der folgenden Abschnitte fallen, nach besondern Vorschriften.

§. 152. Uebertretungen bei dem Feuerversicherungswesen sind nach besondern Bestimmungen zu bestrafen.

Verordnung, die Beaufsichtigung der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend, vom 24. Januar 1828.

Gesetzsammlung 1828. Abth. I. S. 3.

§. 14. Denjenigen Feuer-Versicherungs-Anstalten, welche den Vorschriften dieser Verordnung entgegenhandeln und namentlich ohne die Vermittelung eines inländischen ordnungsmäßig autorisirten Agenten Versicherungen aus hiesigen Landen annehmen und Entschädigungen auszahlen, soll die Befugniß zur Eingehung neuer Versicherungs-Verträge mit hiesigen Landeseinwohnern gänzlich untersagt, die Agenten aber, welche in dem einen oder andern Puncte den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, sollen für den ersten Contraventionsfall in eine Geldbuße von hundert Thalern genommen, im Wiederholungsfalle aber soll die Erlaubniß zur Beibehaltung der Agentur ihnen entzogen werden.

Nicht weniger sollen diejenigen Landeseinwohner, welche bei der Versicherung ihres Vermögens die Vorschriften dieser Verordnung überschreiten, deshalb für jede Contravention, deren sie vor Ausbruch eines Feuers überführt werden, in eine Strafe von funfzig Thalern genommen und im Falle eines entstandenen Brandes der von der Feuer-Versicherungs-Anstalt nach Maßgabe des Assecuranz-Vertrags zu zahlenden Entschädigungs-Gelder verlustig erklärt, und diese Gelder, so wie auch die sonst erkannten Strafgelder, nachdem den etwaigen Denuncianten von letztern ein Dritttheil und von erstern eine nach den Umständen zu ermäßigende Belohnung vorgängig verabfolgt worden, der Orts-Armencasse zugewiesen, und hievon nur in dem Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn über das Vermögen des Abgebrannten ein Concurs ausbrechen sollte, indem alsdann die Brandvergütigungs-Summe zum Besten der Gläubiger nicht der Orts-Armencasse, sondern der Concursmasse zufallen soll.

Alle diese Strafverfügungen sind, vorbehältlich des in dem Falle eines beabsichtigten oder begangenen Betrugs wider die Contravenienten von Seiten des competenten Gerichts außerdem einzuleitenden peinlichen Verfahrens, auf den Bericht Unserer Landdrosteien von Unserm Cabinets-Ministerio zu erkennen.

P.St. §. 153 bis 157 (Vergehen beim Moor- und Haidbrennen) finden sich zum Art. 185.

§. 158. Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern verwirkt, wer ohne Genehmigung der Obrigkeit Schießpulver, s. g. Schießwolle oder ähnliche leicht entzündende Stoffe verfertigt oder damit Handel treibt.

§. 159. Ferner: wer, zu solchem Handel zugelassen, größern Vorrath im Hause hat, als obrigkeitlich gestattet ist, oder den Vorrath nicht oben im Hause unter dem Dache oder sonst an andern Orten oder auf andere Weise aufbewahrt, als obrigkeitlich bestimmt ist.

§. 160. Desgleichen: wer zum Handel mit Pulver u. s. w. nicht befugt und ohne obrigkeitliche Erlaubniß mehr als drei Pfund Pulver oder die sonst etwa bestimmte geringere Quantität Pulver, Schießwolle u. s. w. im Hause vorräthig, oder den erlaubten Vorrath nicht sicher verwahrt hält.

§. 161. Desgleichen: wer beim Transporte von Pulver u. s. w. unvor-

Digitized by Google

sichtig ist, insbesondere wer das Fuhrwerk oder Schiff, auf welchem Pulver geladen ist, nicht mit schwarzer Fahne oder Flagge und mit deutlich sichtbarer Aufschrift „Pulver" versehen hat.

§. 162. Desgleichen: wer mit Fuhrwerk, auf welchem Pulver geladen ist, in einer Ortschaft oder sonst in der Nähe von Gebäuden, sofern dort nicht der Bestimmungsort ist, sich aufhält.

§. 163. Ferner: wer mit einem Schiffe, in welchem Pulver geladen ist, anlandet, ohne sofort der Ortsbehörde, zum Zweck anzuordnender Sicherungs-Maßregeln, Anzeige zu machen.

§. 164. Gleiche Strafe verwirkt, wer beim Verfertigen, beim Aufbewahren oder beim Transporte von Feuerwerks-Gegenständen unvorsichtig verfährt, so daß Gefahr für Andere entsteht.

§. 165. Weiter gehende polizeiliche Verbote in Bezug auf die in vorstehenden Strafbestimmungen gedachten Gegenstände sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§. 166. Schießen mit Feuergewehr oder mit sonstigem Schießgewehr an Orten oder unter Umständen, welche Gefahr für Andere herbeiführen, ist mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu ahnden.

§. 167. Dies gilt insbesondere vom Schießen nach der Vogelstange oder Scheibe in solcher Nähe von öffentlichen Wegen, welche das Abstreifen der Kugeln oder das Scheuen der Pferde besorgen läßt.

§. 168. Geldbuße bis zu zehn Thalern verwirkt, wer geladenes Feuergewehr unvorsichtig verwahrt.

Art. 188.

IV. Verursachte Strandung.

Wer in rechtswidrigem Vorsatze, mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum, die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht, soll, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft, sonst aber mit Kettenstrafe belegt werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Thäter selbst die Gefahr getheilt hat oder nicht. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Gefahr sich bloß auf das Eigenthum anderer Personen beschränkt und nur einen geringfügigen Gegenstand betrifft, kann nach den Umständen auf eine andere Freiheitsstrafe, jedoch nicht unter Arbeitshaus erkannt werden.

Wer aber ohne Gefahr für andere Personen oder deren Vermögen nur zur Vernichtung seines Eigenthums die Strandung oder das Versinken eines Schiffs in betrüglicher Absicht, namentlich um von einer Versicherung gegen Seegefahr einen widerrechtlichen Vortheil zu ziehen, bewirkt, ist mit der Strafe des ausgezeichneten Betruges zweiter Klasse zu belegen. (Art. 317.)

Art. 189.

V. Verursachte Ueberschwemmung.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze und mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum, mittelst Durchstechung oder Beschädigung der Deiche oder Dämme, Eröffnung von Schleusen oder Syhlen, oder auf ähnliche Weise eine Ueberschwemmung verursacht, hat die Todesstrafe, und bei besonders mildernden Umständen Kettenstrafe verwirkt.

War die Ueberschwemmung nur mit Gefahr für das Leben Einzelner oder mit gemeiner Gefahr für Eigenthum verbunden, so soll Kettenstrafe, und bei geringer Gefahr für Leben oder Eigenthum, so wie

Digitized by Google

bei geringem Schaden an Eigenthum, Zuchthausstrafe eintreten; traf die Gefahr nur das Eigenthum Einzelner, so tritt Strafe des Arbeitshauses, und in geringen Fällen Gefängnißstrafe ein.

Wer durch eine unbefugte, wenngleich vorsätzlich geschehene Eröffnung der Schleusen oder Syhle eine Ueberschwemmung bewirkt hat, wobei eine Gefahr für Leben oder Eigenthum so wenig beabsichtigt als entstanden ist, unterliegt nur einer polizeilichen Bestrafung.

P.St. §. 169. Wer unbefugt Schleusen oder Siele öffnet oder schließt, verwirkt Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen, zuzumessen nach Umfang der Gefahr.

§. 170. Die Strafe kann bei Schleusen und Sielen gegen die See bis zu Geldbußen von Hundert Thalern oder Gefängniß von sechs Wochen steigen.

§. 171. Ist durch unbefugtes Oeffnen oder Schließen von Schleusen oder Sielen Ueberschwemmung bewirkt, Schaden oder Gefahr für Leben oder Eigenthum aber nicht beabsichtigt noch entstanden (Art. 189 und 191 des Criminalgesetzbuchs), so tritt gleiche Strafe ein.

§. 172. Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, sofern nicht peinliche Strafe zu verhängen ist (Art. 315 des Criminalgesetzbuchs), verwirken Müller oder sonstige Stauberechtigte, welche das vorhandene Stauziel ändern, unkenntlich machen, nicht gebührend unterhalten oder sonst eine auf den Wasserstand Einfluß äußernde Aenderung der Stauanlage unbefugt vornehmen.

§. 173. Sie verwirken mit gleichem Vorbehalt (Art. 189 des Criminal-Gesetzbuchs) dieselbe Strafe, wenn sie das Stauziel oder die etwa bestimmte Stauzeit nicht beachten, insbesondere wenn sie nicht durch zeitige Anwendung aller zu Gebote stehenden erlaubten Mittel dem Ansteigen des Wassers über das Stauziel vorbeugen.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend, vom 8. August 1846.

Gesetzsammlung 1846, Abth. I., S. 159.

Art. I. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze an einer Eisenbahn, an deren Zubehör oder an deren Betriebsmitteln sich einer solchen Handlung schuldig macht, oder solche Hindernisse des Bahnbetriebes bereitet, wodurch für Menschen oder Sachen bei deren Beförderung auf der Bahn eine Gefahr entsteht, ist nach dem Maaße der Gefahr, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus (vergl. Art. 19 des Criminalgesetzbuchs), in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln, wodurch weder die Beförderung von Menschen oder Sachen gefährdet, noch ein die Summe von zwei Thalern übersteigender Schaden herbeigeführt wird (vgl. Art. 337 des Criminalgesetzbuchs), unterliegt polizeilicher Ahndung.

P.St. §. 174. Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln ist, wenn peinliche Strafe nicht verwirkt ist (Gesetz vom 8. August 1846, Art. I.), mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu strafen.

Art. II. Hat in Folge einer peinlich zu strafenden Handlung (vgl. Art. I) ein Mensch das Leben verloren, so ist Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, und wenn jener Erfolg von dem Thäter beabsichtigt, Todesstrafe zu erkennen.

Art. V. Ist eine der im Art. I bezeichneten, peinlich zu strafenden Handlungen aus Fährlässigkeit begangen, so kommen die in den Art. 46 — 51 des

Digitized by Google

Criminalgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung, es ist jedoch statt der im Art. 50 angedrohten Strafen:

1) in den Fällen der geringeren Fahrlässigkeit auf Gefängnißstrafe und wenn dadurch ein beträchtlicher Schaden verursacht worden, auf Arbeitshausstrafe, und

2) in den Fällen der groben Fahrlässigkeit dagegen auf Arbeitshausstrafe, und wenn dadurch ein beträchtlicher Schaden herbeigeführt ist, auf Zuchthausstrafe zu erkennen.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betreffend, vom 24. December 1849.

Gesetzsammlung 1849. Abth. I. S. 255.

§. 1. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern, stören oder beeinträchtigen, ist mit einer peinlichen Strafe von drei Monaten Gefängniß bis zu zwei Jahren Arbeitshaus zu bestrafen. Geschah die Verübung aus Fahrlassigkeit, so tritt Gefängnißstrafe, gerichtlicher Verweis oder Geldbuße ein. Bei fahrlässiger Verletzung hat die sofortige, bei der nächsten Telegraphenstation gemachte Selbstanzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadensersatze, Straflosigkeit zur Folge.

§. 2. Diese, sowie die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gelten von solchen Telegraphen-Anstalten, welche zwar nicht Eigenthum des hiesigen Staates, gleichwohl mit Genehmigung desselben von auswärtigen Regierungen, von Privatgesellschaften oder Privatpersonen eingerichtet und als solche von Unserm Ministerium des Innern durch eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind.

§. 3. Handlungen der im §. 1 gedachten Art sind insbesondere:
die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen;
die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;
die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;
die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;
die Verhinderung der Telegraphen-Officianten in ihrem Dienstberufe;
jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphen-Anlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

Art. 190.

VI. Gemeingefährliche Vergiftung.

I. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, boshafter Weise vergiftet, soll mit dem Tode bestraft werden.

II. Wer aus Bosheit oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet oder veranlaßt hat, soll mit einer nach der Größe der Gefahr und des Schadens zu bestimmenden Kettenstrafe belegt werden.

III. Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet, ist mit Zuchthaus oder Arbeitshaus zu bestrafen.

Art. 191.

Allgemeine Bestimmung.

Alle in den Art. 181 bis 190 incl. bezeichneten Verbrechen sollen,

Digitized by Google

wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen sind, nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50 und 51 bestraft werden. Bei besonderer Größe der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens kann jedoch der Richter ausnahmsweise auf Zuchthaus erkennen.

Art. 192.

VII. Landzwang.

Wer durch aufgesteckte Brandzeichen oder durch schriftliche Drohungen von Mord, Raub, Brandstiftung oder anderer gemeingefährlichen Verbrechen, über ganze Orte oder Gegenden Erpressungen unternimmt (Art. 334), soll nach Gefährlichkeit der Drohung mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden.

Bei geringer Gefährlichkeit der Drohung findet Zuchthaus oder Strafarbeitshaus Statt. Auf gleiche Weise, und in den geringsten Fällen mit Gefängniß werden dergleichen Drohungen bestraft, wenn sie nicht auf Erpressungen abzweckten.

P.St. §. 203. Gefährliche Androhung eines Verbrechens ohne die Merkmale im §. 192 des Criminal-Gesetzbuchs soll, wenn die Aufnahme in ein Werkhaus nach Art. 6 des Gesetzes vom 27. Junius 1838 nicht Statt finden kann, mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, in leichten Fällen mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft werden.

Außerdem ist auf geeignete Weise für etwa nöthige Sicherung auf Kosten des Schuldigen zu sorgen.

Gesetz, über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses vom 22. Novbr. 1850. Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 603.

§. 4. In folgenden Fällen ist zunächst polizeiliche Beaufsichtigung und erst dann, wenn diese Maßregel als ungenügend sich ausgewiesen hat, nach vorgängiger Androhung Gefangenhaltung im Werkhause zu erkennen:

1) gegen diejenigen, welche wegen Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit, das Leben oder Eigenthum Anderer, mit einer härteren Freiheitsstrafe als Gefängniß belegt, nach überstandener Strafe einen rechtlichen Erwerbszweig nicht ergreifen und zu einer ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung nicht angehalten werden können;

— — — —

§. 7 findet sich zum Art. 18.

§. 13. Als Strafe kann auf Werkhaus, außer denjenigen Fällen, in welchen dasselbe bisher gesetzlich bereits als Strafe bestimmt ist, nach vorgängiger Androhung in folgenden Fällen erkannt werden:

— — —

5) gegen diejenigen, welche die in dem §. 7 enthaltenen Vorschriften wiederholt übertreten.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Religion.

Art. 193.

I. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion.

Wer durch Reden oder Handlungen die einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staates steht, gebührende Ehrfurcht wissentlich ver-

Digitized by Google

letzt, und dadurch ein öffentliches Aergerniß erregt, soll nach der Größe des Aergernisses und mit Rücksicht darauf, ob Muthwille, Frevel oder die Absicht böslicher Herabwürdigung der Religion zum Grunde gelegen, mit Geldbuße, Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, vom 5. September 1848.

Gesetzsammlung 1848. Abth. I. S. 261.

§. 6. Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt.

Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig; jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

Art. 194.

II. Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die mit rechtswidrigem Vorsatze geschehene Störung eines im Staate nicht untersagten Gottesdienstes soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden.

Geschah die Störung durch Ehrenkränkung, ohne Gewalt an Personen oder Sachen, so ist auf Gefängniß bis zu einem Monate, und wenn gottesdienstliche Verrichtungen durch Zwang gehindert wurden, auf Gefängniß von zwei bis drei Monaten zu erkennen.

Geschah sie durch nicht thätliche Ehrenkränkungen, welche an einem Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst begangen wurden, so wird der Thäter außer der im ersten Falle dem Beleidigten selbst oder im andern Falle der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen oder Vorsteher zu leistenden Abbitte, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

War die Störung mit einer an Personen oder Sachen verübten Gewalt verbunden, so ist sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wenn ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt wurde, mit Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 195.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei Zuerkennung der Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Geistlicher in seinen Amtsverrichtungen beleidigt ist, wobei die Wichtigkeit und Heiligkeit derselben in Betracht kommt, und ob die Störung innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses geschehen ist.

Fahrlässige Störungen des öffentlichen Gottesdienstes bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen.

P.St. §. 122. Vorsätzliche Störung des öffentlichen Unterrichts, sowie fahrlässige, folglich nach Art 195 des Criminalgesetzbuchs nicht criminell zu strafende Störung des öffentlichen Gottesdienstes ist mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

§. 123. Gleiche Strafe trifft Unfug in gottesdienstlichen Gebäuden und auf Begräbnißplätzen, namentlich Viehhütung auf letztern, sofern nicht durch Beschädigung oder auf sonstige Weise strengere Strafe verwirkt ist.

Digitized by Google

§. 124. Andere Vergehen in Bezug auf Gottesdienst und auf Feier der Sonn- und Festtage sind nach besonderen Bestimmungen zu ahnden.

Verordnung, die Feier der Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettage betreffend vom 25. Januar 1822.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 65.

I. Was die Feier der einer gottesdienstlichen Andacht vorzüglich gewidmeten Tage überhaupt betrifft: so sollen an den Sonntagen, wie auch an den beiden Tagen der drei hohen Jahresfeste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, nicht weniger am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage von den Glaubensgenossen aller Confessionen, und an anderen Fest- und Bußtagen, von denen, für deren Confessionen solche angeordnet sind,

1) den ganzen Tag über keine öffentliche maskirte Bälle, Auflagen der Handwerker, Zusammenkünfte zur Lossprechung der Lehrlinge und zur Aufnahme der Gesellen und Meister, überhaupt keine solche Zusammenkünfte gehalten werden, welche dem Hauptzwecke christlicher Feiertage hinderlich sind.

Alle Arbeit auf Aeckern und Wiesen, wie auch in den Gärten, Forsten und Holzungen soll an diesen Tagen unterbleiben, und solche nur in Nothfällen vor, zwischen und nach den Gottesdiensten geschehen. Das Fahren mit Brennholz, Torf und Victualien nach den Städten kann nur den über eine halbe Tagereise von den Städten entlegenen Dorfschaften, jedoch nicht anders als nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste, gestattet werden. Auch sollen an diesen Tagen keine Treibjagden, andere Jagden aber erst nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste gehalten und ohne dringende Noth keine Herren-, Land- und Jagdfolge-, Dienst und Dienstfuhren-Leistungen gefordert werden. Ferner sollen keine Handwerke uud Professionen, es sei denn im erweislichen, von der Polizei zu ermäßigenden Nothfalle, öffentlich getrieben werden, auch die Sägemühlen und andern Mühlen, die keine Mahlmühlen sind, an ermeldeten Tagen den ganzen Tag, auch die Mahlmühlen am ersten Tage der drei großen Jahresfeste bis nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste, und an anderen Sonn- und Festtagen während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, es wäre denn, daß zu solcher Zeit zu mahlen die Nothdurft erheischte, stille stehen und nicht gebraucht werden. Unmaskirte Bälle und andere Tanzpartien, auch Schlittenfahrten anzustellen, Kegelschieben auf öffentlichen Gärten und auf den in der Nähe der Kirche belegenen Privatgärten, und öffentlich Musik zu machen, soll erst nach drei Uhr Nachmittags verstattet sein.

Schauspiele aufzuführen, Hochzeitsgelage und in öffentlichen Häusern große Gastmähler zu halten, bleibt an den ersten Tagen der drei hohen Jahresfeste und an den Buß- und Bettagen verboten, an den übrigen Sonn- und Festtagen soll solches aber erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste, das Scheibenschießen ganzer Gemeinden aber nie anders, als unter besonderer Genehmigung der Obrigkeit und gleichermaßen erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste zugelassen werden. Was die Dauer der Tanzpartieen, insonderheit in den Wirthshäusern betrifft, so hat es bei den desfallsigen polizeilichen Anordnungen sein Verbleiben.

2) während des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes an den Sonn- und Festtagen sollen außerdem alle Kram- und andern Läden und Buden verschlossen bleiben, kein Handwerk und Profession ohne besondere, von der Polizei in Nothfällen zu ertheilende Erlaubniß weder öffentlich noch in den Werkstätten getrieben werden; alles Kaufen und Verkaufen mit Ausnahme der Arzneien in den Apotheken, das Aufschlagen der Krambuden auf den Jahrmarktsplätzen, das Brauen, Malzen, Schlachten und Einsalzen, das Anfahren des Wassers

Digitized by Google

zum Brauen, das Mehl- und Bierfahren und überhaupt Alles, was eine besondere Störung der Andacht verursacht, soll verboten sein.

Alle Wirthshäuser, Wein-, Bier- und Branntewein-, Thee- und Kaffeeschenken, auch Krüge und Handwerker-Herbergen, nicht weniger auch Waage- und Packhäuser und dergleichen sollen zugehalten und binnen solcher Zeit in den erstern keine Gäste, außer Reisende, aufgenommen, auch kein Getränke, außer an Reisende und Kranke, gereicht und verabfolgt werden.

In Ansehung des platten Landes soll den Landleuten, welche von andern Dörfern vor dem Geläute zum Gottesdienste kommen, das Einkehren in ein Wirthshaus oder Krug, zumal bei Winterszeit und bei schlechtem Wetter, jedoch nicht weiter als bis zur Kirche geläutet wird, verstattet sein. Nach dem letzten Geläute aber in den Wirthshäusern oder auf den Kirchhöfen zu verweilen, wird untersagt; so wie denn auch alle Veranlassungen zu vermeiden sind, um die Kirchgänger nach dem öffentlichen Gottesdienste auf den Kirchhöfen oder in den Krügen und Wirthshäusern annoch zusammenzuhalten. Zwischen dem vormittägigen und nachmittägigen Gottesdienste sind gleichfalls alle ungewöhnliche, öffentliches Aufsehen erregende Aufzüge verboten.

II. An dem den Sonn-, Festtagen und Bußtagen nächstvorhergehenden Tage, mithin auch an dem ersten Tage der drei hohen Jahresfeste, bleibt verboten, Hochzeitsgelage zu halten, Comödien aufzuführen, öffentliche Tanzpartien und dergleichen öffentliche Lustbarkeiten anzustellen, auch sollen nach 10 Uhr Abends überall keine Schlittenfahrten angestellt und keine Musik öffentlich gemacht, Trinkgäste nicht weiter geduldet und überall kein Getränk in den Krügen und Wirthshäusern anders als an Reisende verschenkt werden.

Verordnung, die Beschränkung des Verbots öffentlicher Lustbarkeiten in der Fasten- und Adventszeit und die Gestattung öffentlicher Lustbarkeiten am Sylvestertage betreffend, vom 15. November 1830.

Gesetzsammlung 1830. Abth. I. S. 237.

In gleicher Maße wollen Wir auch das Verbot wegen der Haltung sonst erlaubter öffentlicher Lustbarkeiten an dem dem Neujahrsfeste vorhergehenden sogenannten Sylvestertage hiemit für aufgehoben erklären.

III. In den beiden letzten Adventswochen, mithin vom dritten Sonntage des Advents an, sowie an den beiden letzten Wochen in den Fasten von dem Sonntage Judica an, sollen Hochzeiten mit Musik und Tanz, öffentliche Tanzpartien und Schlittenfahrten zur Belustigung unterbleiben, auch keine Schauspiele aufgeführt und keine Musik öffentlich gemacht werden. Hingegen werden Hochzeiten an und für sich, sofern solche im Stillen ohne Musik und Tanz geschehen und mit keinen Gastereien verbunden sind, auch den der römisch-katholischen Kirche zugethanen Unterthanen in Ansehung des Heirathens innerhalb der geschlossenen Zeit eine kirchliche Dispensation ertheilt ist, annoch in der dritten Adventswoche, und in den Fasten in der Woche vor dem Sonntage Palmarum, verstattet.

Am stillen Freitage soll (Oratoria des Abends ausgenommen) den ganzen Tag überall nicht öffentlich Musik gemacht, auch den Handwerkern die Zusammenkunft auf den Herbergen und in den Wirthshäusern nicht gestattet werden, und überhaupt alles dasjenige verboten sein, was am ersten Tage der drei hohen Jahresfeste untersagt ist.

Am grünen Donnerstage wird bis nach geschlossenem Gottesdienste nicht nur alles dasjenige gleichfalls hiemit untersagt, was an den Sonntagen verboten ist, sondern es soll auch an solchem Tage dasjenige unterbleiben,

Digitized by Google

was an dem den Sonn- und Festtagen zunächst vorhergehenden Tage zu thun und vorzunehmen untersagt worden.

Verordnung, die Beschränkung des Verbots öffentlicher Lustbarkeiten in der Fasten- und Adventszeit und die Gestattung öffentlicher Lustbarkeiten am Sylvestertage betreffend, vom 15. November 1830.

Gesetzsammlung 1830. Abth. I. S. 237.

und wollen demzufolge hiemit bestimmen, daß die in dem §. III der Verordnung vom 25. Januar 1822 erwähnten öffentlichen Lustbarkeiten künftighin nur in der vierten Adventswoche, an dem dem Weihnachtsfeste vorhergehenden Tage und in der stillen oder Charwoche vor Ostern gänzlich verboten oder untersagt sein sollen.

IV. Uebrigens soll Alles und Jedes, was einer würdigen Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettagsfeier zuwider ist, es bestehe dasselbe, worin es wolle, hierdurch und in Kraft dieses, als ob es alles wörtlich hierin enthalten wäre, ernstlich und bei Vermeidung unabbittlicher Strafe verboten sein.

In Ansehung Unseres Harzes und der auf selbigem belegenen Bergstädte und Oerter lassen Wir es bei demjenigen bewenden, was in gewissen Fällen durch die unterm 20. Julius 1735 vorhin ausgelassene Verordnung festgestellt ist, in allem Uebrigen aber soll Unsere gegenwärtige Verordnung auch den Bewohnern des Harzes zur Nachachtung dienen.

In Hinsicht derjenigen Orte, wo mehrere Confessionen in Uebung sind, setzen wir annoch ausdrücklich fest, daß daselbst an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen, imgleichen an den Fest- und Bußtagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen während der Zeit solchen Gottesdienstes keine geräuschvolle Arbeiten öffentlich verrichtet und keine Processionen gehalten werden sollen, wodurch oberwähnter Gottesdienst und die selbigem Beiwohnenden in ihrer Andacht gestört werden.

Anlangend die jüdischen Einwohner, so sind selbige in Allem, was den äußeren Cultus betrifft, denselben Einschränkungen wie die christlichen Einwohner unterworfen und werden solche Einschränkungen auf jene hiemit ausdrücklich ausgedehnt.

Was die von den Obrigkeiten jeden Orts gegen die Uebertretung dieser Verordnung zu erkennenden Strafen betrifft, so sind alle an Sonn- und Festtagen Vormittags und Nachmittags während des Hauptgottesdienstes begangenen Contraventionen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Thaler und die zu andern Zeiten begangenen Contraventionen mit einer Geldbuße von 1—5 Thaler, oder in beiden Fällen statt der Geldbuße mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu ahnden. Die Obrigkeiten aber haben über die genaue Beobachtung des gegenwärtigen Edictes bei eigener Verantwortlichkeit mit Nachdruck zu halten, die Vergehungen solcher Personen aber, welche nicht unter der Unterobrigkeit stehen, der Regierung der Provinz, worin die Contravention begangen ist, zu weiterer Verfügung berichtlich anzuzeigen, auch dahin zu sehen, daß bei den an Sonn- und Feiertagen nach völlig geendigtem Gottesdienste zu einer Erholung und anständigen Aufmunterung nachgelassenen Ergötzlichkeiten aller Mißbrauch verhütet, und die Schranken der Mäßigung und Ehrbarkeit nicht überschritten werden.

P.St. §. 125. Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertrauten Kinder nicht zum Besuche der Volksschule anhalten, sind, sofern sie gesetzlich dazu verbunden sind, auf Antrag von zu-

Digitized by Google

ständiger Seite mit Verweis, und wenn dies nicht fruchtet, mit Geldbuße bis zu zwei Thalern, bei fernerer Widersetzlichkeit aber, sofern nicht andere Maßregeln angemessener erscheinen, mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§. 126. Rohe, Aergerniß erregende Mißhandlung von Thieren ist mit Verweis, Geldbuße bis zu fünf Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu ahnden.

Gesetz, über Angaben für die Kirchenbücher vom 14. Julius 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 148.

§. 6. Erhält der Kirchenbuchführer eine rechtzeitige Anzeige nicht, so trifft die zur Anzeige Verpflichteten (§§. 1 — 5), sofern ihre Versäumniß nicht genügend entschuldigt wird, vorbehältlich der etwa verwirkten Disciplinarstrafe, eine polizeiliche Geldbuße bis zu fünf Thaler.

§. 8. Wer wider besseres Wissen dem Kirchenbuchführer oder der Obrigkeit eine unrichtige Angabe für den Inhalt der Kirchenbücher macht, soll, wenn er dadurch nicht criminelle Strafe verwirkt hat (vergl. insbesondere §. 255 des Criminalgesetzbuchs) polizeilich mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Sechstes Capitel.

Von Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 196.

I. Fälschung öffentlicher Urkunden. A. Begriff.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze eine Urkunde fälschlich auf den Namen des Königs, oder einer öffentlichen Behörde, oder einer sonst öffentlichen Glauben habenden Person ausstellt, die Unterschrift oder das Siegel, wodurch eine Urkunde die Eigenschaft einer öffentlichen erhält, nachahmt oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung böslich entstellt, der ist der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen öffentlichen Urkunde wird gleich der Fälschung derselben gestraft.

Art. 197.

B. Strafe.

Die Fälschung öffentlicher Urkunden wird mit Zuchthaus oder Arbeithaus gestraft, deren Dauer besonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem von derselben gemachten Gebrauche und nach der Größe des dadurch bezweckten oder verursachten Schadens zu bestimmen ist.

Bei besonders hohem Grade der Gefährlichkeit und des Schadens findet jedoch auch Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren Statt.

War hingegen Gefahr und Schaden sehr gering, so sind die Gerichte ermächtigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Im Allgemeinen jedoch ist die Fälschung öffentlicher Urkunden stets härter zu bestrafen, als die Fälschung von Privat-Urkunden.

Fälschungen in Reisepässen, Wanderbüchern und dergleichen, in so fern dadurch nicht die Verübung anderer Verbrechen bezweckt wurde, sind der polizeilichen Ahndung überlassen.

Verordnung, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend, vom 9. Mai 1826.

Gesetzsammlung 1826. Abth. I. S. 77.

Digitized by Google

§. 3. Personen, in deren Reisepapieren Rasuren, Ueberklebungen oder sonstige Verfälschungen erscheinen, welche Reisepapiere anderer für die ihrigen ausgeben; die ohne zureichenden Grund von der Reiseroute abweichen und ihre Reisepapiere nicht haben visiren lassen; welche ferner ohne einen erweislichen legitimen Reisezweck und ohne genugsame Mittel für ihren Unterhalt zu besitzen im Lande umherziehen, sei es aus Neigung zu einer unstätigen vagabondirenden Lebensart, um unter eigenem oder fremdem Namen und unter falschen Angaben zu betteln, oder um auf andere unrechtliche Weise sich ihre Subsistenz zu verschaffen, sind,

1) wenn es Ausländer sind, im ersten Betretungsfalle, ohne Rücksicht auf ihre etwaigen Reisepapiere, anzuhalten und insofern sie sich nicht zur peinlichen Untersuchung qualificiren, von Polizeiwegen mit dreitägigem Gefängnisse, den ersten und dritten Tag bei Wasser und Brodt zu bestrafen und, nachdem diese Strafe in den Reisepapieren bemerkt und ihnen zu Protokoll eröffnet worden, daß sie im Wiederbetretungsfalle eine körperliche Züchtigung zu erleiden haben würden, auf dem kürzesten nach ihrer Heimath führenden Wege über die Landesgränze zu transportiren und an die nächste Gränzobrigkeit abzuliefern.

Im Wiederholungsfalle sind selbige mit der angedrohten körperlichen Züchtigung, welche jedoch nicht die Zahl von 20 Streichen überschreiten darf, zu bestrafen und nach deren Vollziehung und geschehener Bedeutung, daß sie im Wiederbetretungsfalle in eine öffentliche Arbeits-Anstalt aufgenommen und darin detinirt werden würden, in derselben Maße, wie oben bestimmt worden, über die Landesgränze zu transportiren.

Wird ein ausländischer Vagabonde zum dritten Male betroffen; so ist von der Polizei-Obrigkeit oder Paßbehörde an die betreffende Landdrostei, und auf dem Harze an die Berg-Hauptmannschaft, zu berichten und sodann von diesen Behörden auf dessen Aufnahme und Detention in einer öffentlichen Arbeits-Anstalt bei Unserem Cabinets-Ministerio anzutragen.

2) Gegen inländische Vagabonden hat das nämliche Verfahren, jedoch mit der Ausnahme Statt, daß, Falls der betroffene Vagabonde kein Einwohner des Verwaltungsbezirks derjenigen Polizei-Obrigkeit oder Paßbehörde ist, von welcher er eingezogen worden, nicht diese, sondern die Polizei-Obrigkeit oder Paßbehörde seines Geburts- oder vorhinnigen Aufenthaltsorts die festgesetzten Strafen an ihm zu vollziehen hat. Der letztbenannten Behörde ist daher ein solcher Vagabonde, bei Uebermittelung des wegen seiner Einziehung aufgenommenen Untersuchungs-Protocolls, zuzusenden, um gegen denselben das weitere Verfahren, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, einzuleiten.

Die Namen und der Wohnort der im Laufe eines jeden Monats eingezogenen Vagabonden sind nebst den gegen sie erkannten Strafen nach dem Ablaufe des Monats von jeder Obrigkeit durch die Hannoverschen und Provinzial-Anzeigen bekannt zu machen.

Wenn aus der Untersuchung gegen den Vagabonden ein Verdacht hervorgegangen ist, der eine Criminal-Untersuchung begründet; so ist derselbe von der Polizei-Obrigkeit oder Polizeibehörde, die ihn eingezogen hat, an die geeignete Justizbehörde abzugeben.

Gesetz, das Verfahren gegen Vagabonden betreffend, vom 22. Nov. 1850. Gesetzsammlung 1850, Abth. I. S. 611.

§. 5. Anstatt der im §. 3 der Verordnung vom 9. Mai 1826 für wiederholte Vagabundage angedrohten Strafe der körperlichen Züchtigung ist auf Gefängniß von 8 bis 14 Tagen bei abwechselnder Speisung mit Wasser und Brot zu erkennen.

Digitized by Google

Art. 198.

II. Fälschung öffentlicher Siegel.

Wer in rechtswidriger Absicht das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt, wer ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel zu verbrecherischen Zwecken in Besitz nimmt, soll, wenn kein Mißbrauch davon gemacht worden, mit Gefängniß bestraft werden.

P.St. §. 81. Wer Siegel oder Stempel der Behörden, Angestellten Gemeinden, Körperschaften oder Anstalten ohne deren Auftrag verfertigt, verwirkt neben dem Verfalle der Siegel u. s. w. Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, sofern nicht nach Art. 203 Nr. II und nach Art. 207 des Criminal-Gesetzbuchs (bei Münzstempeln und Stempeln für Werthpapiere) und nach Art. 198 und 199 des Criminal-Gesetzbuchs (bei rechtswidriger Absicht) peinliche Strafe eintritt.

§. 82. Wer Siegel oder Stempel der bezeichneten Art nach ihrer Verfertigung an einen Andern als die Behörde oder Angestellten, welcher den Auftrag ertheilt hat, abliefert, fällt, unter gleichem Vorbehalt etwa verwirkter peinlicher Strafe, in Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen.

§. 83. Der unbefugte Besitz solcher Siegel und Stempel ist mit gleicher Strafe zu ahnden.

§. 84. Wer ohne verbrecherische Absicht, jedoch unbefugt, Münzstempel oder Münzwerkzeuge besitzt, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Verfertigung öffentlicher Siegel betreffend, vom 4. December 1838.

Gesetzsammlung 1838. Abth. I. S. 229.

Art. 1. Niemand darf ein öffentliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag der Behörde ꝛc., welcher es angehört, verfertigen.

Art. 2. Ein verfertigtes öffentliches Siegel darf nur an die Behörde ꝛc., für welche es bestimmt ist, oder den schriftlich von ihr Bevollmächtigten abgeliefert werden.

Art. 3. Wer gegen diese Bestimmungen handelt, verfällt, vorbehältlich der außerdem etwa verwirkten peinlichen Strafe, in eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Art. 199.

III. Fälschung der Stempel.

Wer in Ansehung der Stempel, womit Papier, Waaren, Maße und Gewichte unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, eine Fälschung begeht, indem er in rechtswidriger Absicht falsche Stempel verfertigt oder verfertigen läßt, anwendet, oder die rechten mißbraucht, soll mit Arbeitshaus, und in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft werden.

Arbeitshaus, oder in leichteren Fällen Gefängniß, soll derjenige erleiden, welcher der falsch gestempelten Gegenstände im öffentlichen Verkehr auf betrügerische Weise sich bedient.

Wer zum Zweck solcher Fälschungen ächte oder falsche Stempel in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn der beabsichtigte betrügerische Gebrauch davon noch nicht gemacht ist, Gefängnißstrafe erleiden.

Digitized by Google

P.St. §§. 81 bis 84 finden sich zum Art. 198.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Posttaxe vom 9. August 1850, vom 10. August 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 147.

§. 4. Wer gestempelte Couverts oder Francomarken nachmacht oder verfälscht, wissentlich falsche Couverts oder Marken verwendet oder die echten mißbraucht, verfällt in die gesetzlich angedroheten Strafen. (Vergl. besonders Art. 199 des Criminal-Gesetzbuchs.)

Art. 200.

IV. Münzfälschung. A. Begriff.

Wer in rechtswidriger Absicht die im Königreiche im Handel oder sonstigen Verkehr als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder nachmacht, ist der Münzfälschung schuldig.

Patent, betreffend die zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten bestehende allgemeine Münzconvention und das zwischen denselben verabredete Münzcartel, vom 29. November 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 535.

Münzcartel.

Art. 1. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines andern Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.

Art. 2. Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines andern Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern, mit der Maßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts aufzufordern ist.

Art. 3. Die im Art. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a. in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b. die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Art. 4. Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Art. 1 bis 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuld-

Digitized by Google

scheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von andern Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Gesetz, betreffend die Bestrafung der Verbrechen in Beziehung auf Münzen ꝛc. der mit Hannover durch Münzcartel verbundenen Staaten vom 29. November 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 563.

§. 1. Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die in den Münzcartellen (Art. 3, bez. §§. 1, 4) aufgeführten Creditpapiere derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche durch die Münzcartelle verbunden sind, unterliegen der gleichen Bestrafung, als wenn sie in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die Creditpapiere gleicher Art des Inlandes begangen wären.

Art. 201.

B. Strafe: 1) der Verfertigung falscher Münze.

Der Verfertiger falscher Münze wird,

I. wenn er Münzen, die nicht zu der Scheidemünze gehören, geprägt und ausgegeben hat, in der Regel mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt. Unter besonders mildernden Umständen kann ausnahmsweise auf Zuchthaus von vier bis acht Jahren erkannt werden.

II. Wenn er dagegen solche Münzen gegossen hat, oder von diesen oder den geprägten unächten Münzen noch keine ausgegeben worden, oder wenn die Nachahmung nur an Scheidemünze geschehen ist, so tritt Zuchthaus, bei besonders erschwerenden Umständen jedoch Kettenstrafe bis zu acht Jahren, und in sehr geringen Fällen die Strafe des Arbeitshauses ein.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Münzen, auf den größern oder kleinern Nennwerth, auf den mehrern oder mindern Schein der Aechtheit, auf die innere Güte und auf die Menge der verfertigten und ausgegebenen Münzstücke Rücksicht zu nehmen.

Art. 202.

2) Strafe der Münzverfälschung.

Wer den innern Werth ächter Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel verringert, wer unächten oder verrufenen Metallstücken oder geringern Münzsorten den äußern Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschten Stücke ausgiebt, der wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, oder bei minderer Gefährlichkeit der That mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

Digitized by Google

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die am Ende des Art. 201 angegebenen Rücksichten zu achten.

Als ausgegeben ist in den Fällen dieses und des vorstehenden Artikels eine Münze auch dann schon zu betrachten, wenn sie als Zahlung angeboten ist.

Art. 203.

V. Münzbetrug.

Wer, ohne falsche Münze zu verfertigen oder ächte Münzen zu verfälschen und auch ohne sich der Theilnahme an diesen Verbrechen schuldig zu machen, Betrügereien in Hinsicht der Münzen verübt, soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

I. Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder, bei mildernden Umständen, Gefängniß nicht unter einem Monate findet wider denjenigen Statt, welcher, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, unächte oder falsche Münzen wissentlich einwechselt und wieder ausgiebt;

II. mit Gefängniß ist zu strafen, wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert. Hatte er hingegen dergleichen Stempel oder Werkzeuge in der erwiesenen Absicht, eine Münzfälschung zu verüben, angeschafft, so soll er, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, wegen Versuchs der Münzfälschung bestraft werden;

III. Gefängniß bis zu einem Monate oder angemessene Geldbuße findet wider denjenigen Statt, welcher falsche Münzen, die er selbst in Zahlung empfangen hat, wissentlich als ächte ausgiebt. Falls jedoch der Betrag der ausgegebenen falschen Münzen die Summe von 12 ggr nicht übersteigt, soll nur polizeiliche Ahndung eintreten.

IV. Wer verbotene Münzen zur Verbreitung einführt, soll mit Geldstrafe belegt werden. Wenn Wechsler sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen, oder wenn sie überhaupt verbotene Münzen als Münzen in Umlauf bringen, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche wenigstens dem vierfachen Betrage des äußern Zahlwerthes der von ihnen eingeführten oder bei ihnen vorgefundenen verbotenen Münzen gleichkommt. Im Wiederholungsfalle soll ihnen außerdem die Treibung des Wechselgeschäfts verboten und dies öffentlich bekannt gemacht werden.

P.St. §§. 81 bis 84 finden sich zum Art. 198.

Münzgesetz vom 8. April 1834.

Gesetzsammlung 1834. Abth. I. S. 25.

§. 19. Verboten nicht blos für den Gebrauch der öffentlichen Cassen Unseres Königreichs, sondern auch Unserer gesammten Unterthanen ist alle fremde Scheidemünze, das heißt, alle Münzstücke, deren äußerer Werth nicht mindestens zwei Gutegroschen beträgt, von fremdem Gepräge, wenn auch die gröberen Münzsorten der Landesherrschaft, von welcher die Scheidemünze ausgegeben worden, zu den nach dem vorstehenden §. Unserer Landesmünze gleichgesetzten

Digitized by Google

gehören. Dieses Verbot soll in Kraft treten, sobald die verschiedenen Theile Unseres Königreichs mit Scheidemünze von Unserm Gepräge in hinreichender Menge versehen sind, nach einer alsdann von Unserm Ministerio für sämmtliche Landestheile gleichmäßig zu bestimmenden, den Umständen angemessenen öffentlich bekannt zu machenden Frist. In den öffentlichen Cassen soll fremde Scheidemünze niemals angenommen werden.

In den Fällen, wo der nachbarliche Verkehr mit dem Auslande oder sonstige Handelsverhältnisse die Annahme fremder Scheidemünze unvermeidlich machen, kann Unser Ministerium die Zulassung bestimmter Sorten innerhalb gewisser Grenzen und Beschränkungen gestatten, ist aber auch befugt, diese Erlaubniß nach den Umständen zu beschränken oder zurückzunehmen. Vorzugsweise soll diese Ausnahme in Hinsicht der zu einem schwereren Münzfuße gehörenden Schillinge und der Bremer Grote eintreten dürfen. Uebrigens soll in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme solcher Scheidemünzen dasjenige Anwendung finden, was am Schlusse des §. 10 hinsichtlich Unserer Scheidemünze vorgeschrieben ist.

Zu der verbotenen Scheidemünze soll auch diejenige gerechnet werden, welche in den jetzt zu Unserm Königreiche gehörenden Landestheilen früher unter einer andern Landesherrschaft geschlagen ist, wenn solche der wegen deren Einziehung getroffenen Verfügungen ungeachtet noch umlaufen sollte.

Auch ertheilen wir Unserm Ministerio hiemit die Befugniß, den Umlauf anderer in Unser Königreich etwa eindringenden fremden Münzsorten, welche in ihrem Gehalte unsicher sein oder dem äußern Gepräge nicht entsprechen, so wie solcher Münzsorten, die von der Landesherrschaft, in deren Besitzungen sie ausgeprägt sind, im äußern Werthe herabgesetzt werden möchten, nach einer den Umständen angemessenen Frist gänzlich zu verbieten.

§. 20. Verbotene Münze kann nach dem Metallwerthe bei Unserer Münzstätte zu Hannover umgewechselt werden.

Verkehr mit verbotener Münze, durch welchen dieselbe in Umlauf gebracht wird, ist mit der Confiscation derselben zu bestrafen.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii, das Verbot fremder Scheidemünze, so wie fremder Zweigutegroschen-Stücke betreffend, vom 12. October 1836.

Gesetzsammlung 1836. Abth. I. S. 157.

§. 1. Das in dem §. 19 des Münzgesetzes enthaltene Verbot wegen der fremden Scheidemünze tritt, nicht blos was die öffentlichen Cassen, sondern auch die gesammten Unterthanen betrifft, mit dem 1. Januar 1837 in Kraft.

§. 2. Verboten von dem gedachten Zeitpuncte an sind gleichfalls alle Zweigutegroschen-Stücke fremden Gepräges.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, das Verbot ausländischer Ducaten betreffend, vom 20. Mai 1846.

Gesetz-Sammlung 1846. Abth. I. S. 85.

Es wird daher unter Berücksichtigung der §§. 19 und 20 des Münzgesetzes vom 8. April 1834 der Umlauf von Ducaten von anderm als hannoverschem Gepräge, und zwar ohne Rücksicht auf das Gewicht des einzelnen Stückes, nicht blos für die öffentlichen Cassen, sondern auch für den Privatverkehr bei Strafe der Confiscation hiemit verboten.

Gesetz, die Gleichstellung der nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägten fremden Silbermünzen mit der Landesmünze betreffend, vom 6. März 1851.

Gesetzsammlung 1851. Abth. I. S. 28.

Die ausweislich ihres Gepräges nach dem Vierzehnthalerfuße aus-

Digitized by Google

geprägten Silbermünzen aller deutschen Bundesstaaten, bis zu den Einsechstelthaler-Stücken einschließlich abwärts, sollen bei allen Zahlungen den unter Unserm Stempel geprägten Courantmünzen gleichgeachtet werden, und die im §. 15 des Münzgesetzes vom 8. April 1834 hinsichtlich der Königlich-Preußischen Courantmünzen getroffenen Bestimmungen auf sie Anwendung finden.

P.St. §. 276. Wer verbotene Münzen in Umlauf bringt, verwirkt, wenn nicht nach Art. 203 Nr. IV des Criminal-Gesetzbuchs peinliche Strafe zu verhängen ist, neben dem Verfalle der Münzen, Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 277. Wer wissentlich falsche Münzen, die er in Zahlung empfangen, als echt ausgiebt, ist, wenn der Betrag zwölf Gutegroschen nicht übersteigt, folglich nach Art. 203 des Criminal-Gesetzbuchs peinliche Strafe nicht zu verhängen ist, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Daneben sind die falschen Münzen für verfallen zu erklären.

§. 278. Erheber öffentlicher Gelder, Armenvorsteher und sonstige Angestellte, so wie Gewerbtreibende, insbesondere Geldwechsler, haben bei Geldbuße bis zu fünf Thalern die ihnen vorkommenden falschen Münzen anzuhalten und der Obrigkeit abzuliefern.

§. 279. Hat die eingelieferte falsche Münze einen Metallwerth, so ist solcher dem Eigenthümer, wenn er sich nicht in Bezug auf dieselbe vergangen hat, auf Verlangen zu ersetzen.

Art. 204.

Confiscation der Werkzeuge.

Neben der Strafe der in vorstehenden Artikeln 196—203 bemerkten Verbrechen findet zugleich die Confiscation der zur Verübung derselben dienenden Werkzeuge und Materialien, so wie insbesondere der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen Statt.

Art. 205.

VI. Fälschung der Creditpapiere.

Wer in Ansehung der Verbriefungen über landesherrliche und Landesschulden, so wie die Schulden der Provinzial-Landschaften, imgleichen in Ansehung der auf den Inhaber lautenden Obligationen der unter öffentlicher Autorisation stehenden Credit-Vereine und der Städte und deren Zinscoupons, von welcher Art oder Summe sie sein mögen, eine Fälschung begeht, es geschehe durch Nachahmen solcher Credit-Papiere oder deren betrügliche Veränderung, soll, wenn von dem falschen Staatspapiere Gebrauch gemacht ist, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren belegt werden.

Auf Zuchthaus, und bei besonders erschwerenden Umständen auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren ist zu erkennen, wenn noch kein Gebrauch davon gemacht ist.

Dieselbe Strafe tritt ein bei der Fälschung ausländischer Staatspapiere und ausländischen Papiergeldes, sofern sie im Königreiche im Course oder sonst ein Gegenstand des Handels sind.

Bei Zumessung dieser Strafe ist vorzüglich auf den Betrag der verfälschten Papiere, so wie auf den Grad der bei Verübung des Betruges angewendeten Kunst und der daraus hervorgehenden größern Gefahr und Schadens, imgleichen auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie inländische oder ausländische sind.

Digitized by Google

Art. 206.

VII. Verbreitung falscher Staatspapiere.

Wer von verfälschten Staatspapieren oder Papiergelde wissentlich, jedoch ohne Einverständniß mit dem Verfälscher selbst, Gebrauch macht, soll mit Zuchthaus, unter mildernden Umständen mit Arbeitshausstrafe belegt, und bei Abmessung der Strafe soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, ob er selbst die ausgegebenen falschen Papiere irrthümlich als ächte empfangen hat.

Münzcartel mit den Zollvereinsstaaten findet sich zum Art. 200.

Art. 207.

Allgemeine Bestimmungen.

Uebrigens treten rücksichtlich der unbefugten Verfertigung und Anschaffung der zur Verfälschung der in den Art. 205 und 206 bezeichneten Papiere dienenden Werkzeuge, so wie in Betreff der Confiscation derselben, die Bestimmungen der Art. 203 II und 204 ein.

P.St. §§. 81 bis 84 finden sich zum Art. 198.

Art. 208.

VIII. Meineid: A. Begriff.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger, oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter, als Vormund oder Curator, oder bei der Angabe eines Vermögensbestandes, vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde einen Eid wissentlich falsch geschworen, oder den Eid eines Zeugen oder Sachverständigen vorsätzlich verletzt hat, der ist des Meineides schuldig.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Betheuerungsformeln der Mennoniten und ähnlicher Religionssecten; so wie die Behauptungen und Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten gerichtlichen Eid gethan worden, sind in Hinsicht der Strafe des Meineides, dem Eide selbst gleich zu halten.

Dasselbe gilt von solchen Eiden, die in den gesetzlich zugelassenen Fällen vor Notar und Zeugen oder durch einen Bevollmächtigten abgelegt werden.

Gesetz über Eidesleistungen vom 25. April 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 69.

Verordnung über das Verbot aller Privat-Eide, und die Formen, welche bei einzelnen Rechts-Geschäften an die Stelle der eidlichen Bestärkung treten sollen, vom 28. December 1821.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 43.

§. 1. Wir untersagen für die Zukunft gänzlich alle Privat-Eide — d. h. diejenigen, welche nicht von einer obrigkeitlichen oder öffentlichen Behörde selbst, oder doch vermöge deren besondern Auftrages, abgenommen werden, — desgleichen alle, ohne solchen vorgängigen Auftrag von Notarien abzunehmende Eide.

§. 2. Von diesem allgemeinen Verbote finden nur folgende Ausnahmen Statt:

1) Die herkömmlichen, selbst Privat-Personen zu leistenden Lehns-Eide bleiben nach wie vor erlaubt.
2) Sind, behuf ausländischer Rechtsgeschäfte, Urkunden auszustellen, bei welchen die Form des fremden Rechts eine eidliche Bekräftigung vor Notar und Zeugen erfordert, so darf diese auch forthin ohne Weiteres geschehen.

Digitized by Google

§. 3. Sämmtliche, nach dem Obigen verbotene Eide, sie mögen nun Wahrheits- oder Versprechungs-Eide und entweder körperlich oder auch schriftlich durch Einrückung einer eidlichen Betheuerung in eine Urkunde abgeleistet sein, sollen nicht nur überall keine weitere Wirkung nach sich ziehen, als welche schon ein einfaches Versprechen haben würde, sondern auch außerdem als Eides-Mißbrauch bestraft werden.

§. 4. Wer einem Andern einen solchen verbotenen Eid abnimmt oder abnehmen läßt, soll, nach Ermessen des Richters, jedesmal mit einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Thalern belegt werden, welche, im Falle des Unvermögens, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Bei gehegter wucherlicher Absicht tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis drei Wochen ein; eben so bei sonstigen erschwerenden Umständen, wenn nicht schon dadurch allein eine noch härtere Strafe verwirkt ist.

Im Wiederholungsfalle werden diese Strafen verdoppelt.

§. 5. Dieselben Strafen sollen auch die Sachwalter, Anwalte und Notarien treffen, welche bei der Abnahme eines verbotenen Eides oder bei der Ausstellung von Urkunden, die einen solchen Eid enthalten, behülflich gewesen sind.

Zugleich sind dieselben beim zweiten Wiederholungsfalle von der Praxis gänzlich auszuschließen und ihres Notariats-Amtes zu entsetzen.

§. 6. Wer einem Andern einen verbotenen Eid geleistet, jedoch keine böse Absicht dabei gehegt hat, soll zwar, in sofern es eine großjährige Mannsperson ist, ebenfalls zur Strafe gezogen werden. Jedoch ist derselbe gelinder zu bestrafen, als der Abnehmer des Eides und dessen Gehülfen.

Wer hingegen einen solchen Eid in der Absicht leistet, einen Andern dadurch zu betrügen, soll als Betrüger bestraft werden.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Th. II. Tit. 20. §. 1425. Da Schuldverschreibungen und Verzichtsleistungen durch den Eid keine größere Kraft erhalten: so soll, wegen eines solchen Mißbrauches der Eide, sowohl Derjenige, welcher den Eid gefordert, als Der, welcher selbigen geleistet hat, mit Geldbuße von fünf bis zehn Thalern belegt werden.

§. 1426. Aus eben den Gründen sind alle außerordentliche Versprechungs-Eide bei gleicher Strafe verboten.

§. 1427. Wer einen Andern zu einer nach den Gesetzen ungültigen Handlung durch den Eid hat verpflichten wollen, soll diese Strafe doppelt entrichten.

§. 1428. Wer den Andern zu einer verbotenen Handlung durch den Eid verpflichten will, gegen den wird die Strafe des durch dergleichen Verführung begangenen Verbrechens nachdrücklich geschärft.

§. 1429. Wer durch einen außergerichtlichen Eid Jemanden hintergeht, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betrugs um die Hälfte erhöht.

Art. 209.

Würderungseid.

Der Würderungseid in Civilsachen, wodurch der besondere Werth einer Sache beschworen wird, läßt keine Untersuchung wegen Meineides zu.

Art. 210.

B. Strafe des Meineides: 1) überhaupt.

Der Meineid wird mit Zuchthaus, sammt dem Verluste der Fähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern bestraft, vorbehältlich der, anstatt des Zuchthauses, in den folgenden Fällen eintretenden härtern Strafen. Auch ist der Richter ermächtigt, in schwerern Fällen und mit Ausnahme des in dem Art. 212 bestimmten

Digitized by Google

Falles auf öffentliche Ausstellung des Verbrechers vor dessen Abführung an den Strafort zu erkennen.

Art. 211.

2) Insbesondere des wider einen Angeschuldigten geschworenen Meineides.

Wer in der Untersuchung wegen eines Verbrechens, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, meineidig geschworen hat, soll

I. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit zehn bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe, und wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe erlitten, mit lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden.

Ist ein Unschuldiger auf falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden, so sollen die Meineidigen, welche sich zu solchem Zeugnisse mit einander vereinigt haben, desgleichen der Dritte, welcher diese falschen Zeugen dazu beauftragt oder gedungen hat, mit dem Tode bestraft werden.

II. Wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen eine andere, als die Todesstrafe steht, so ist der meineidige Zeuge mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bis zu zwanzigjähriger Kettenstrafe zu belegen, und bei Zumessung dieser Strafe vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die Wichtigkeit des Zeugnisses, auf die etwaige Verbindung Mehrerer zu dessen Ablegung und auf den daraus für den Angeschuldigten entstandenen Schaden zu achten.

Wurde der Meineid geschworen, um einen Schuldigen in eine härtere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden.

Art. 212.

C. Widerruf des Meineides.

Wenn der Meineidige aus eigenem Antriebe und bevor noch ein erheblicher Nachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt anstatt der in vorstehendem Art. 210 bestimmten Zuchthausstrafe, Arbeitshaus, und in den Fällen des Art. 211 Zuchthaus ein.

Art. 213.

D. Folge der Strafe des Meineides.

Wer wegen Meineides verurtheilt wird, der soll zugleich zur Ablegung eines Eides jeglicher Art (nur mit Ausnahme eines solchen, welchen etwa die Gegenpartei im Prozesse ihm zuschiebt), für immer unfähig sein.

Art. 214.

IX. Unbedachtsamer Eid.

Wer aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung eidlich vor Gericht erhärtet hat, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monat, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre gestraft werden.

Hat er jedoch seine Unbedachtsamkeit aus eigenem Antriebe, bevor noch ein Rechtsnachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, angezeigt, so soll nur auf Gefängniß bis zu einem Monate wider ihn erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 215.

X. Eidesbruch und falsche unbeschworene Aussage.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat; wer zwar nicht durch einen förmlichen Eid oder eine diesem gleich zu achtende feierliche Versicherung (Art. 208), aber an Eidesstatt verpflichtet, ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt hat: wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt, diesen aber, weil er vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und in dem ersten Falle dieses Artikels unter besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bestraft werden.

Art. 216.

XI. Urkundenfälschung oder Unterdrückung in Criminalsachen.

Wer in der Untersuchung wegen eines Verbrechens, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, falsche Urkunden wissentlich gebraucht oder Urkunden oder andere Beweismittel unterdrückt, soll,

I. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Kettenstrafe, jedoch dann, wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe nicht erlitten, nur bis zu zehn Jahren belegt werden;

II. wenn das Verbrechen mit einer andern, als der Todesstrafe bedroht ist, so findet Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, in besonders leichten Fällen aber Strafe des Arbeitshauses Statt.

Es ist bei Zumessung dieser Strafen vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die Gefährlichkeit der Handlung für den Angeschuldigten und auf den für ihn daraus entstandenen Schaden zu achten.

Wurde das Verbrechen nur verübt, um einem Schuldigen eine härtere Strafe als er verwirkt hat, zuzuziehen, so sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden, und wenn der Verbrecher aus eigenem Antriebe und ehe aus seiner Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Angeschuldigten entstanden ist, sein Verbrechen selbst angezeigt hat, so ist auf die nächstfolgende leichtere Strafart herunterzugehen.

Geschahen dergleichen Handlungen zum Vortheil eines Angeschuldigten, so soll, nach Beschaffenheit der Sache, Gefängniß oder Arbeitshaus eintreten.

Art. 217.

XII. Falsche Denunciation.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, bei der Obrigkeit entweder denselben einer strafbaren Handlung beschuldigt oder wissentlich unwahre Verdachtsgründe angiebt, welche eine Untersuchung gegen ihn zu veranlassen geeignet sind, der soll als falscher Angeber,

I. wenn durch das angeschuldigte Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8) verwirkt sein würde, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus;

II. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu zweijährigem Arbeitshaus bestraft werden.

Digitized by Google

In beiden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der dem Denuncirten angeschuldigten Handlung zu bestimmen.

Nimmt der Angeber seine Beschuldigung, noch bevor wider den Beschuldigten eine gerichtliche Handlung vorgenommen worden, zurück, so tritt nur Geld- oder Gefängnißstrafe ein, deren Maß mit Rücksicht auf den eben bemerkten Unterschied zu bestimmen ist.

Art. 218.

XIII. Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer unbefugter Weise und in der Absicht, Jemandem zu schaden, oder sich oder einem Dritten hierdurch einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Acten, Handelsbücher und andere dergleichen Urkunden, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liefet, abschreibt, oder erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monate, und wenn das auf solche Weise zu seiner Kenntniß gelangte Geheimniß zu wirklichem Schaden gemißbraucht worden ist, mit ein- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Diejenigen Personen, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden müssen, sind, wenn sie ein solches Geheimniß unbefugter Weise Andern mittheilen, falls solches in der Absicht, Jemandem zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, geschah, auf Anzeige des Betheiligten mit Gefängniß zu strafen.

In allen Fällen kann jedoch anstatt des Gefängnisses auf Geldstrafe erkannt werden.

Strafproceßordnung §§. 39, 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Art. 219.

XIV. Untreue der Vormünder.

Vormünder und Curatoren, welche absichtlich ihren Pflegebefohlenen oder der ihnen anvertrauten Masse zum Nachtheile handeln, sollen, wenn sie sich nicht dabei einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines andern schwereren Verbrechens schuldig machen, mit Gefängniß, oder unter besonders erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft und ihrer Stellen entsetzt werden.

Art. 220.

XV. Betrügliches und leichtsinniges Schuldenmachen.

I. Wer in Concurs gerathen ist, und dabei seine Gläubiger absichtlich hintergangen hat, namentlich:

1) wer überwiesen ist, seine bereits vorhandene Ueberschuldung vorsätzlich zum Schaden seiner Gläubiger verheimlicht zu haben;
2) wer bei Contrahirung neuer Schulden das Dasein älterer oder bevorzugterer Forderungen abgeläugnet oder betrüglich verschwiegen hat;
3) wer die zur Masse gehörigen Güter oder Effecten betrüglicher Weise über die Seite geschafft hat;
4) wer simulirte Contracte zum Nachtheil seiner Gläubiger abgeschlossen;

Digitized by Google

5) wer betrüglicher Weise zum Nachtheil älterer Pfandgläubiger bevorzugtere Pfandrechte ertheilt hat,

soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den Betrug überhaupt bestraft werden. Die Beendigung des Concurses durch einen Nachlaßvertrag kann in diesem Falle die Strafe mildern, aber nicht gänzlich ausschließen.

II. Leichtsinnige Schuldenmacher, welche durch gewagte, mit ihrem Vermögen in keinem Verhältniß stehenden Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende Lebensart oder Spiel in Concurs gerathen sind, sollen mit einer, nach der Größe des ihren Gläubigern zugefügten Schadens zu bestimmenden Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche bei beschwerenden Umständen bis zu zwei Jahren steigen kann, bestraft werden.

Art. 221.

XVI. Bankerott: A. Betrüglicher Bankerott.

Verkürzt ein Handelsmann, Banquier, Fabrikant oder Lieferant, imgleichen derjenige, welcher für einen mercantilischen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, für Commissions- oder Geldgeschäfte die Wechselfähigkeit genießt und in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, seine Gläubiger auf eine arglistige Weise, so ist das Verbrechen des betrüglichen Bankerotts vorhanden. Der hiebei vorausgesetzte böse Vorsatz ist namentlich anzunehmen:

I. wenn er seine Handelsbücher vernichtet oder auf die Seite gebracht hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher betrügerische Einträge, insbesondere erdichtete Schulden, Ausgaben oder erlittene Unglücksfälle enthalten;

II. wenn er zu der Zeit, wo er bereits überschuldet war, noch ungewöhnliche Einkäufe auf Borg gemacht, oder, ohne genügende Veranlassung, beträchtliche Anlehen aufgenommen oder Waaren und Papiere unter dem Preise verschleudert hat;

III. wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft, oder in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlung beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;

IV. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt, oder nach bereits geschehener Einstellung der Zahlungen noch Forderungen, Waaren oder andere zur Masse gehörigen Sachen betrüglich an sich gezogen;

V. wenn er die ihm in Handelssachen, vermöge eines Auftrages oder einer Hinterlegung, von Andern anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere zu deren Nachtheil für sich verwendet hat;

VI. wenn er mit dem geliehenen Gelde oder den auf Credit erhaltenen Waaren die Flucht ergreift.

Gesetz, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 7. April 1849.

Gesetzsammlung 1849. Abth. I. S. 39.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Digitized by Google

Art. 222.

Fortsetzung.

Dem betrügerischen Bankerott ist es gleich zu achten, wenn eine der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Personen in der Absicht, ihre Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag oder auf sonstige Weise zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

Art. 223.

B. Leichtsinniger Bankerott.

Des leichtsinnigen Bankerotts sollen die in dem Art. 221 benannten Personen dann schuldig erachtet werden, wenn sie durch eine der in dem Art. 220 unter II bemerkten Handlungen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen sind. Ein Gleiches soll dann angenommen werden, wenn sie die zu ihrem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt haben, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus ihren Activ- und Passiv-Zustand nicht übersehen kann.

Art. 224.

C. Strafe des Bankerotts.

I. Der betrügerische Bankerott soll mit Zuchthaus, und in besonders leichten Fällen mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft und der Betrüger des von ihm gemißbrauchten Gewerbes für unfähig erklärt werden. Bei Zumessung dieser Strafe ist außer den allgemeinen, bei Bestrafung des Betruges eintretenden Rücksichten (Art. 311) besonders auf das Zusammentreffen mehrerer der im Art. 221 bemerkten Handlungen zu achten.

II. Der leichtsinnige Bankerott ist mit dreimonatlichem Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Siebtes Capitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 225.

Einleitung.

Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, der ist des Verbrechens der Tödtung schuldig.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahn-Betriebes betreffend, vom 8. August 1846.

Gesetzsammlung 1846. Abth. I. S. 159.

Art. II findet sich zum Art. 189.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betreffend, vom 24. December 1849.

Gesetzsammlung 1849. Abth. I. S. 255.

§. 1 findet sich zum Art. 338.

§. 4. Ist in Folge einer derartigen widerrechtlichen vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung Verlust eines Menschenlebens, Körperverletzung oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen eingetreten, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1846, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahn-Betriebes betreffend, zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 226.

Tödtlichkeit einer Verletzung.

Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe.

Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluß, ob eine solche Verletzung in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob die Verletzung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod hervorgebracht habe. Wenn auf die einem Menschen zugefügte Verletzung dessen Tod zwar erfolgt ist, allein aus der angestellten Untersuchung mit großer Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit sich ergiebt, daß eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende, von derselben unabhängige Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, so ist der erfolgte Tod in rechtlicher Hinsicht nicht für die Folge der Verletzung zu halten.

Art. 227.

I. Mord. A. Einfacher Mord.

Der Urheber einer Tödtung, welcher sie mit überlegtem Vorsatze entweder beschlossen oder ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Der Mörder soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 228.

Besondere Bestimmungen über Vergiftungen.

Einem Mörder gleich soll derjenige bestraft werden, welcher einem Andern Gift oder sonstige lebensgefährliche Substanzen, nur in der auf Beschädigung, nicht auf den Tod des Vergifteten gerichteten Absicht, beigebracht und dessen Tod dadurch bewirkt hat.

Lebenswierige Kettenstrafe findet Statt, wenn zwar der Tod nicht erfolgte, jedoch das Gift in tödtlicher Absicht gegeben, und dadurch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden. Jedoch kann der Richter bis zu einer zehnjährigen Kettenstrafe heruntergehen, wenn in dem ersten Falle es erwiesen ist, daß die Absicht nur auf eine unbedeutende Beschädigung gerichtet gewesen, und wenn in dem letzten Falle der zugefügte Schaden nicht bedeutend und nicht bleibend war.

Art. 229.

B. Ausgezeichneter Mord.

Geschärfte Todesstrafe findet Statt, wenn der Mord verübt worden ist:

I. an einer Person der Königlichen Familie;

II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an dem Ehegatten, an den Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden;

Digitized by Google

III. an einer schwangern Person, vorausgesetzt, daß dem Mörder ihre Schwangerschaft bekannt war;
IV. wenn der Ermordete mit ausgesuchten Martern getödtet, und
V. wenn Jemandem in tödtlicher Absicht Gift oder eine andere lebensgefährliche Substanz beigebracht und dadurch dessen Tod bewirkt ist.

Art. 230.

II. Todtschlag. A. Begriff.

Wer ohne überlegten Vorsatz, in der Hitze des Affects, eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist, bei erfolgtem Tode des Beschädigten, des Todtschlags schuldig.

Art. 231.

B. Strafe.

Der Todtschlag soll mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren und, wenn erwiesener Maßen der Vorsatz des Todtschlägers bestimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war, am Leben gestraft werden. Wenn jedoch der Getödtete selbst den Todtschläger durch ganz besonders schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorne gereizt hat, so ist auf Zuchthaus und, in dem Falle der sonst gesetzlichen Todesstrafe auf sechsjährige Zuchthaus- bis zehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die Ursache und den Grad der Gemüthsbewegung (Vergl. Art. 94 Nr. 5), auf die größere oder geringere Lebensgefährlichkeit der Handlung an sich, so wie auf die, im zweiten Satze des Art. 226 bemerkten, die Strafbarkeit des Todtschlags erhöhenden oder mindernden Verschiedenheiten der tödtlichen Verletzungen Rücksicht zu nehmen.

In Hinsicht der durch Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr verübten Tödtung behält es bei der im Art. 79 enthaltenen Vorschrift sein Bewenden.

Art. 232.

III. Tödtung in Raufhändeln.

Ist in einem Raufhandel oder einer Schlägerei Jemand getödtet worden, so ist

I. jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, gleich einem Todtschläger zu strafen. Wenn es jedoch
II. nicht in Hinsicht aller Theilnehmer zur Gewißheit gebracht ist, ob sie tödtliche Verletzungen zugefügt haben, so sollen diejenigen, bei denen zwar diese Gewißheit fehlt, von denen jedoch der Getödtete auf irgend eine Art verletzt worden, nach Anleitung der Grundsätze von der Körperverletzung bestraft werden.
III. Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, so sind die Urheber der letztern nach den Gesetzen wider Körperverletzung zu strafen. Waren endlich
IV. die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen die Urheber derselben auf die Strafe

Digitized by Google

der Körperverletzung zu erkennen, und die Strafe, so viel möglich, nach dem Grade der Mitwirkung eines jeden Theilnehmers auszumessen.

In allen Fällen, wo hiernach die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Art. 233.

IV. Kindesmord. A. Begriff.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben bringt, ist, wenn die Niederkunft heimlich und hülflos war, des Kindesmordes schuldig.

Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt, ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen.

Art. 234.

B. Strafe.

Die Kindesmörderin soll mit zehn- bis zwanzigjährigem und, unter ganz besonders beschwerenden Umständen, wohin vorzüglich die Wiederholung des früher unbestraft gebliebenen Verbrechens gehört, bis lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden. Jedoch ist dem Richter gestattet, unter ganz besonders mildernden Umständen, namentlich wenn der Entschluß erst während oder nach der Geburt gefaßt worden, bis zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe herunter zu gehen.

Bei Zumessung der Strafe ist der Umstand, daß die Thäterinn als öffentliche Hure lebte, als ein Erschwerungsgrund, hingegen die Erzeugung des getödteten Kindes aus Nothzucht oder Schändung (Art. 272) als ein Grund der geringeren Strafbarkeit zu betrachten.

Ist es insbesondere mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen. Ist lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt, so kann in diesem Falle deren Dauer höchstens auf funfzehn Jahre bestimmt werden.

Eine Kindesmörderin, welche nach erlittener Strafe sich dieses Verbrechens von neuem, und zwar in Hinsicht eines lebensfähigen Kindes schuldig macht, ist mit dem Tode zu bestrafen, sofern nicht besonders mildernde Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein dem Richter gestattet ist, auf lebenswierige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 235.

V. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit (Art. 46) verursacht hat, soll nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50, 51 bestraft werden.

Für den Fall, wo durch eine mit rechtswidrigem Vorsatze vollführte Mißhandlung der von dem Thäter überall nicht beabsichtigte Tod des Gemißhandelten bewirkt ist, enthält der Art. 244 die Strafbestimmung.

Art. 236.

VI. Lebensgefährliche Handlungen in Hinsicht auf die Leibesfrucht. A. Abtreibung derselben: 1) von Seiten der Mutter oder mit deren Einwilligung.

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde

Digitized by Google

niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel oder sonstige Handlungen, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist sie mit einjährigem Arbeitshaus bis zu vierjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher solche Handlungen an einer Schwangern mit deren Bewilligung vorgenommen hat. Wenn eine Verehelichte sich dieses Verbrechens schuldig macht, so soll die Strafe mit besonderer Strenge zugemessen werden.

Bei Zumessung der Strafe ist in jenem Falle auf die im Artikel 234 bemerkte Verschiedenheit des Beischlafes, worin das Kind erzeugt worden, in beiden Fällen aber auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, so wie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden.

Wer das Abtreiben der Leibesfrucht gewerbmäßig betreibt, soll mit acht- bis funfzehnjähriger Kettenstrafe bestraft werden.

Art. 237.

2) Ohne oder wider der Mutter Willen.

Wenn Jemand ohne oder wider den Willen einer Frauensperson, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen, zuvor abtreibende Mittel oder dahin abzweckende sonstige Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so soll derselbe bestraft werden:

I. mit Kettenstrafe nicht unter funfzehn Jahren, wenn daraus der Tod der Mutter entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigte;

II. mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, wenn entweder eine todte Geburt erfolgt ist, oder wenn die Mutter durch die Abtreibungsmittel in Lebensgefahr gesetzt, oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden;

III. in den übrigen Fällen, mithin auch dann, wenn der unbeabsichtigte Tod der Mutter zwar eingetreten ist, auf dies Ereigniß aber die abtreibenden Mittel oder Handlungen keinen Einfluß gehabt haben, mit Zuchthaus.

Bei Zumessung der Strafe ist besonders auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, so wie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden.

Art. 238.

B. Verheimlichung der Niederkunft.

Vorsätzliche Veranstaltung der hülflosen Niederkunft mit einem unehelichen Kinde ist als Versuch des Kindesmordes zu bestrafen, wenn solche in der Absicht geschah, das Kind zu tödten, dasselbe aber nicht in Folge dessen ums Leben kam.

Geschah dieselbe ohne diese Absicht, so tritt, wenn der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden ist, die Strafe fahrlässiger Tödtung ein. Wurde dasselbe aber am Leben erhalten, oder war es schon vor der Geburt verstorben, so findet Gefängniß nicht unter einem Monate Statt.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf den Grad der Geflissenheit

Digitized by Google

und die Größe der Gefahr für das Kind zu achten. Auch ist der Umstand, daß das nach verheimlichter Niederkunft todtgeborne oder durch Fahrlässigkeit umgekommene Kind von der Mutter verborgen oder auf die Seite geschafft worden, als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Art. 239.

VII. Aussetzung. A. Begriff.

Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, vorsätzlich, jedoch ohne tödtliche Absicht von sich entfernen, um sich dadurch ihren Pflichten gegen dasselbe zu entziehen, und es dadurch in einen hülflosen Zustand versetzen, imgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, sind der Aussetzung schuldig.

Art. 240.

B. Strafe.

Die Aussetzung soll bestraft werden:

I. wenn sie unter solchen Umständen geschehen, daß von dem Thäter durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, mit Gefängniß nicht unter einem Monate;

II. wenn sie auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch unter solchen Umständen geschah, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, mit Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten.

In beiden vorstehenden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf den Zweck und die Gefährlichkeit der Aussetzung zu bestimmen.

Ist in diesen Fällen (I, II) die ausgesetzte Person ums Leben gekommen oder beschädigt worden, so findet die Vorschrift des Art. 105 ihre Anwendung.

Wenn endlich

III. die Aussetzung unter solchen Umständen geschah, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist jener mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause zu bestrafen. Falls jedoch der Ausgesetzte beschädigt wurde, ist auf Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren, und wenn er das Leben verlor, auf sechs- bis zehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses, vom 22. November 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 603.

§. 4. In folgenden Fällen ist zunächst polizeiliche Beaufsichtigung und erst dann, wenn diese Maßregel als ungenügend sich ausgewiesen hat, nach vorgängiger Androhung Gefangenhaltung im Werkhause zu erkennen:

1) gegen diejenigen, welche wegen Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit, das Leben oder Eigenthum Anderer, mit einer härteren Freiheitsstrafe als Gefängniß belegt, nach überstandener Strafe einen rechtlichen Erwerbszweig nicht ergreifen und zu einer ihren Kräften

Digitized by Google

und Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung nicht angehalten werden können;

— — — —

4) gegen Diejenigen, welche gefährliche Drohungen ausgestoßen haben, durch welche eine peinliche Strafe nicht verwirkt ist, wenn durch die Drohungen die dringende Besorgniß einer Gefahr für Personen oder Eigenthum begründet wird.

Achtes Capitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person.

Art. 241.

I. Körperverletzung: A. überhaupt. 1) Begriff und allgemeine Bestimmungen.

Wer ohne die Absicht zu tödten mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, ist sie mithin zugleich als verursachte Tödtung zu betrachten, so finden dabei die Regeln von dem Zusammenflusse mehrerer durch eine und dieselbe Handlung vollführter Verbrechen ihre Anwendung.

So weit die Größe der Beschädigung auf die Strafe von Einfluß ist, entscheiden die wirklich eingetretenen Folgen derselben, ohne Rücksicht darauf, ob selbige in andern Fällen durch Hülfe der Kunst abgewandt worden; ob dies in dem zu beurtheilenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe nach Wahrscheinlichkeit zu erreichen gewesen; ob diese Folgen durch die Verletzung unmittelbar, oder durch Zwischenursachen bewirkt sind, welche die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt hat; und ob dieselben nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten entstanden sind.

Art. 242.

2) Allgemeine Rücksichten der Strafbestimmung.

Bei Zumessung der in den folgenden Artikeln (243 — 245) angedroheten Strafen ist im Allgemeinen besonders auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen:

I. ob die Körperverletzung mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt worden oder nicht.

A. Bei der vorbedachten Körperverletzung ist ferner darauf zu sehen, ob solche in einer verabredeten Vereinigung Mehrerer, mittelst Auflauerns, auf eine hinterlistige Weise, mit Waffen, oder unter mehreren dieser erschwerenden Umstände zugleich verübt worden.

B. Im Falle der nicht vorbedachten Körperverletzung ist besonders darauf zu achten, ob solche im Zustande entschuldbarer Trunkenheit, in der Hitze des Affects, oder mittelst einer Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts geschehen, als in welchen Fällen die kürzeste Dauer der nachstehend gedroheten Strafen zuerkannt oder bei besonders mildernden

Digitized by Google

Umständen selbige noch um etwas abgekürzt, und falls diese Abkürzung unter das gesetzliche Minimum der gedroheten Strafart herabsinken würde, auf die zunächst folgende geringere Strafart herabgegangen werden kann.

Außerdem ist

II. die Persönlichkeit des Verletzten und das Verhältniß des Thäters zu demselben zu beachten, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verletzung an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an Geschwistern, an Ehegatten, Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienstherrschaft, in deren Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Verletzung gestanden, oder an einer Schwangern verübt worden.

Auch ist

III. auf die größere oder geringere Gefährlichkeit der verletzenden Handlung an sich, so wie

IV. auf die Größe und Dauer der mit der Körperverletzung für den Beschädigten verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens zu sehen.

Art. 243.

B. Von einzelnen Arten der Körperverletzung: 1) einfache.

Die körperlichen Mißhandlungen sollen unter Berücksichtigung der vorstehend (Art. 242) bemerkten Umstände auf folgende Weise bestraft werden:

I. haben die Verletzungen dem Beschädigten die Gefahr eines bleibenden geringern Schadens oder eine bleibende Verunstaltung von geringerer Bedeutung, oder eine in kürzerer Zeit heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht; so findet Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre Statt.

Geringere Verletzungen bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen, ausgenommen wenn sie an Verwandten in aufsteigender Linie vorsätzlich verübt wurden, als in welchem Falle die eben bemerkten Strafen eintreten.

Wenn hingegen

II. die dem Verletzten verursachte Geistes- oder Körperkrankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten längere Zeit dauerte, so ist auf Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Arbeitshaus zu erkennen.

III. Ist der Beschädigte an einem Theile seines Körpers verstümmelt, oder beträchtlich verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, wobei eine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; so soll der Thäter Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten und in schweren Fällen Zuchthaus leiden. Wenn endlich

IV. der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, oder Gehörs, oder des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt,

Digitized by Google

oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis zu zwölfjähriger Kettenstrafe erkannt werden.

Sind die Mißhandlungen von Kindern an ihren Eltern, Großeltern, Stief- oder Schwiegereltern begangen, so ist der Richter ermächtigt, in den vorbezeichneten Fällen unter I auf Arbeitshaus auch über ein Jahr, und in den Fällen unter II auf Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahn-Betriebes betreffend, vom 8. August 1846.

Gesetzsammlung 1846. Abth. I. S. 159.

Art. I findet sich zum Art. 189.

Art. III. Hat die That eine Körperverletzung zur Folge, so treten, nach Verschiedenheit der in dem Art. 243 des Criminal-Gesetzbuchs unter den Nrn. I bis IV bezeichneten Fällen einer geringeren oder schwereren Beschädigung, folgende Strafen ein:

1) in dem Falle unter Nr. I Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis Zuchthaus zu vier Jahren;
2) in dem Falle unter Nr. II Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
3) in dem Falle unter Nr. III Zuchthaus nicht unter vier Jahren;
4) in dem Falle unter Nr. IV Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betreffend, vom 24. December 1849.

Gesetzsammlung 1849. Abth. I. S. 255.

§. 4 findet sich zum Art. 225.

P.St. §. 199. Einfache geringe Körperverletzung, im Art. 243 des Criminal-Gesetzbuchs zu polizeilicher Ahndung verwiesen, so wie solche schwere Körperverletzung, welche durch Fahrlässigkeit verursacht und nicht peinlich strafbar ist (Art. 246 des Criminal-Gesetzbuchs), sind mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 200. Bei Zumessung der Strafe ist auf das Maß und den Anlaß der Verletzung, insbesondere darauf zu sehen, ob sie mit Vorbedacht oder in Gemüthsbewegung geschehen ist.

§. 208. Körperverletzung, Nöthigung, Drohung, und Ehrenkränkung sind nur auf Antrag des Verletzten oder Beleidigten zu strafen.

Ist öffentliches Aergerniß gegeben oder Ruhestörung herbeigeführt, so sind sie von Amtswegen zu bestrafen.

§. 127. Wer es an genügender Aufsicht über Thiere fehlen läßt, so daß Gefahr für Andere daraus entsteht, ist mit Verweis oder mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

§. 128. Dieser Strafe verfällt insbesondere, wer gefährliche Thiere: Hengste, Stiere, bissige Hunde u. s. w., frei umherlaufen läßt.

§. 129. Ferner: wer auf Straßen oder sonst an Orten, wo Gefahr entstehen kann, sich von seinen Pferden vor einem Fuhrwerk entfernt, ohne sie sicherer Aufsicht anzuvertrauen oder die Stränge zu lösen.

§. 130. Bei derselben Strafe ist verboten: schnelles Reiten und Fahren in engen besuchten Straßen oder sonst an Orten und unter Umständen, welche Gefahr für Andere besorgen lassen.

§. 131. Gleiche Strafe oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt, wer durch Hetzen oder sonstige Ungebühr Thiere gemeingefährlicher Weise reizt, insbesondere wer Hunde aus Bosheit oder Muthwillen gegen Menschen hetzt.

Digitized by Google

§. 132. Geldbuße bis zu fünf Thalern verwirkt, wer obrigkeitliche Anordnungen über Einsperrung oder sonstige Sicherung von Hunden u. s. w. nicht gebührend befolgt.

§. 133. Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt, wer seinen Hund oder sonstiges Hausthier, bei welchem sich Wuth (Tollheit) oder bekannte Zeichen derselben äußern, oder welches durch ein von Wuth ergriffenes oder derselben verdächtiges Thier angefallen ist, nicht sofort, nachdem er davon Kenntniß erhalten, tödtet oder sichert.

§. 134. Desgleichen: wer von der bei seinem Hunde oder sonstigem Hausthiere eingetretenen Wuth nicht der Ortsbehörde sofort, nachdem er davon Kenntniß erhalten, Anzeige macht.

§. 135. Ist als Sicherungs-Maßregel Tödtung der Hunde u. s. w. nöthig, so kann sie neben der Strafe von der Obrigkeit verfügt werden.

§. 136. Wer Bienenstöcke in Entfernung von weniger als 20 Ruthen von Chausseen und Landstraßen oder 10 Ruthen von sonstigen öffentlichen Fahrwegen aufstellt, verwirkt, sofern es nicht besonders gestattet ist, Geldbuße bis zu fünf Thalern.

Art. 244.

2) Ausgezeichnete Körperverletzung.

I. Ist der Beschädigte durch vorbedachte gewaltthätige Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt worden, in Hinsicht deren keine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; so soll der Thäter zu Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren verurtheilt werden.

II. Wer zwar ohne Absicht zu tödten (vergl. Art. 228), jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemandem Gift beigebracht hat, der soll, wenn hieraus der Tod des Vergifteten nicht erfolgt ist, demselben jedoch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren, sonst aber mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die aus der Vergiftung entstandene Gefahr, so wie auf die Größe und Dauer des Schadens Rücksicht zu nehmen.

III. Ist durch eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, bei welcher gleichwohl die Absicht des Thäters auf einen tödtlichen Erfolg überall nicht gerichtet war (vergl. Art. 43), die Tödtung des Gemißhandelten bewirkt, so tritt Zuchthausstrafe und unter erschwerenden Umständen Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren ein.

Art. 245.

3) Körperverletzung in Raufhändeln.

Wenn Körperverletzungen in einem Raufhandel zugefügt worden; so sind

I. diejenigen Theilnehmer, welche dieselben erwiesenermaßen verursacht haben, als deren Urheber nach den obigen Bestimmungen (Art. 242—244) zu bestrafen. Wenn hingegen

II. die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt oder eine Verletzung durch die vereinte Thätigkeit mehrerer Theilnehmer verursacht worden, so ist die Strafe eines jeden Theilnehmers

Digitized by Google

nach dem Grade seiner Mitwirkung, in Gemäßheit derselben Bestimmungen, zu ermäßigen.

P.St. §. 201. Sind die Verletzungen in einem Raufhandel (Schlägerei) ohne complottmäßige Verbindung zugefügt, und die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht zu ermitteln, so ist die Strafe jedem Theilnehmer nach dem Maße seiner Mitwirkung an der Rauferei zuzumessen.

§. 208 findet sich zum Art. 243.

Art. 246.

C. Fahrlässige Körperverletzung.

Wer einem Andern durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung verursacht hat, der soll in den im Art. 243 Nr. II, III, IV, und im Art. 244 Nr. I genannten Fällen, so wie, wenn durch Gift dem Andern ein bedeutender bleibender Schaden zugefügt worden, nach den im Art. 50, 51 enthaltenen Vorschriften bestraft werden.

Bei Zumessung der Strafe ist insbesondere auf die Größe und Dauer des Schadens, so wie darauf, ob der Thäter auf geschehene Anzeige des Verletzten oder nur von Amtswegen zur Strafe gezogen worden, Rücksicht zu nehmen.

Strafproceßordnung §§. 39, 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses, vom 22. November 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 603.

§. 4 Nr. 1 findet sich zum Art. 240.

P.St. §. 199, 200, 208 finden sich zum Art. 243.

§. 175. Wer offene Brunnen nicht mit sicherer, wenigstens zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung umgeben hält, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 176. Gleiche Buße verwirkt, wer Teiche oder andere Gewässer, Steinbrüche, Gruben u. s. w. in der Nähe von Wegen oder sonst unter Umständen, welche Gefahr für Menschen oder Thiere drohen, nicht mit gehöriger Schutzwehr versehen hält.

§. 177. Ebenso ist zu ahnden gemeingefährliches Auswerfen von Gegenständen aus Gebäuden auf Straßen oder öffentliche Plätze.

Ferner: gefährliches Aushängen oder Aufstellen von Gegenständen an Gebäuden gegen Straßen oder öffentliche Plätze.

§. 178. Desgleichen gefährliches Aufstellen von Gegenständen auf Straßen, Offenlassen von Luken, Kellerthüren an Straßen.

§. 179. Gleicher Strafe verfällt, wer sonstige gemeingefährliche Anlagen macht, oder Bauten und sonstige Arbeiten ohne die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherung Vorübergehender oder sonst in gemeingefährlicher Weise vornimmt oder vornehmen läßt.

§. 180. Ferner: wer Gebäude, Mauern u. s. w., welche auf gefährliche Weise den Einsturz drohen, nicht abbricht oder sichert.

§. 181. Neben der Strafe ist der Schuldige anzuhalten, die nöthigen Vorrichtungen oder Aenderungen vorzunehmen, oder es sind solche auf seine Kosten zu bewirken.

§. 182. Wer ein neues Gebäude ohne obrigkeitliche Genehmigung, wo solche auf zulässige Weise vorgeschrieben ist, oder gegen bestehende Bestimmungen über Lage, Bauart u. s. w. baut, verwirkt Geldbuße bis zu fünf und

Digitized by Google

zwanzig Thalern und hat den Bau wegzuschaffen oder zu ändern, soweit es obrigkeitlich für nöthig gehalten wird.

§. 183. Wenn gegen obrigkeitliches, zur Aufrechthaltung bestehender baupolizeilichen Bestimmungen erlassenes, Gebot oder Verbot gebaut ist, so kann die Strafe bis auf funfzig Thaler erhöht werden.

§. 184. Die Strafen treffen den Werkmeister und, insofern dem Bauherrn ein Verschulden zur Last fällt, auch diesen.

§. 185. Sonstige Vergehungen gegen Baupolizei sind nach den besonderen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 247.

II. Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit: A. Nöthigung: 1) überhaupt.

Wer entweder ohne Recht, oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts, durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, wofern die That nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer bloß polizeilichen Ahndung geeignet ist und auch in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und unter sehr erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bestraft werden.

Bei Ausmessung dieser Strafe ist theils auf die Art und Größe, die Zeit und den Ort des gebrauchten Zwanges, theils auf die Beschaffenheit der dadurch bezweckten Handlung, theils auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

P.St. §. 202. Wer unbefugt durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, wenn die That wegen ihrer Geringfügigkeit nach Art. 247 des Criminalgesetzbuchs zu peinlicher Bestrafung sich nicht eignet, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu Fünfundzwanzig Thalern belegt werden.

§. 208 findet sich zum Art. 243.

Art. 248.

2) Insbesondere Zwang zur Ehe.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihre Pflegebefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deshalb von dem zuständigen Gerichte für ungültig erklärt worden ist, auf Anzeige der Betheiligten, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse, und unter sehr erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Strafproceßordnung §§. 39, 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Art. 249.

B. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Menschen wider dessen Willen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit auch nur auf kurze Zeit beraubt, der soll, falls die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist,

I. wenn die Freiheitsberaubung nicht über acht Tage gedauert, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre;

II. falls solche über acht Tage gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;

III. wenn sie über ein Jahr gedauert hat, mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu acht Jahren; wenn sie endlich

Digitized by Google

IV. über drei Jahre gedauert hat, mit sechsjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden.

Die Art und Dauer dieser Strafen ist mit vorzüglicher Rücksicht auf den Zweck der Freiheitsberaubung zu bestimmen. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besonders gelitten hat, oder die That gegen die im Art. 242 II genannten Personen verübt worden ist.

Art. 250.

C. Menschenraub. 1) Begriff.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem funfzehnten Jahre mit oder ohne seinen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

Art. 251.

2) Strafe.

Der Menschenraub wird bestraft:

I. mit Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernten Weltgegenden ausgesetzt, oder, um ihn in Sclaverei oder Leibeigenschaft zu versetzen, dahin geführt worden;

II. mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt, so wie wenn der Raub von Bettlern, Gauklern und dergleichen Leuten an einem Kinde verübt worden ist;

III. mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu zehn Jahren in sonstigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, welchem derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, so wie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

Verordnung, den Bundesbeschluß vom 19. Junius 1845 wegen Unterdrückung des Negerhandels betreffend, vom 10. August 1845.

Gesetzsammlung 1845. Abth. I. S. 521.

In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben und von dem Wunsche beseelt, soviel von ihnen abhängt, auch ihrerseits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo diesfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.

Digitized by Google

Art. 252.

D. Entführung: 1) Begriff.

Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt, und dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt oder in seiner Gewalt wider ihren Willen zurückhält; desgleichen, wer eine Person unter funfzehn Jahren, obschon mit deren Einwilligung, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder sonst unter seiner Gewalt zurückhält, der ist der Entführung schuldig.

Art. 253.

2) Strafe.

Die Entführung wird, auf Anzeige der betheiligten Personen, mit Arbeitshaus und, unter erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft, dessen Dauer mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, auf den Grad der gebrauchten List oder Gewalt, und besonders darauf, ob die Absicht erreicht worden oder nicht, zu bestimmen ist.

Wenn jedoch auf die Entführung die Ehe erfolgt ist, und diese nachher von Seiten der zu deren Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt worden, auch keine sonstige von Amtswegen zu bestrafende Uebertretung mit der Entführung verbunden ist, so findet keine Untersuchung Statt.

Strafproceßordnung §§. 39 und 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Art. 254.

Anhang. Von Entführung einer Einwilligenden.

Wer eine Frauensperson über funfzehn Jahren, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, oder ihres Ehemannes, zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder zur Befriedigung der Wollust entführt, soll auf Anzeige jener betheiligten Personen, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniß bestraft werden.

Strafproceßordnung §§. 39, 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Gesetz, über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, sowie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses vom 22. November 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 603.

§. 4 Nr. 1. 4. findet sich zum Art. 240.

P.St. §. 191. Wer eine menschliche Leiche heimlich beerdigt oder sonst wegschafft oder wegschaffen läßt, ist, sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 192. Bei Gefängniß bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu Fünfundzwanzig Thalern ist verboten, menschliche Leichen vor Ablauf von sechszig Stunden von der Todesstunde angerechnet, zu beerdigen.

§. 193. Strafe findet nicht Statt, wenn die Ortsbehörde auf Grund des Zeugnisses eines Arztes oder Wundarztes, frühere Beerdigung ausnahmsweise gestattet hat.

§. 194. Wenn ein Todter (namentlich ein Ertrunkener, Erhängter oder sonst gewaltsam Getödteter) gefunden, ein Scheintodter, Verwundeter oder Kranker in hülflosem Zustande angetroffen wird, ist bei Geldbuße bis zu Zehn Thalern, sofort der nächsten Ortsbehörde oder einem Arzte Anzeige zu machen.

§. 195. Wer zu Rettungsversuchen die ihm zu Gebote stehenden Mittel:

Digitized by Google

Obdach, Feuerung, Lagerstatt und dergleichen herzugeben weigert, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 196. Wer dagegen mit eigener Lebensgefahr einen Menschen aus Lebensgefahr rettet, hat öffentliche Belobung oder Belohnung zu erwarten.

Ist die mit eigener Lebensgefahr unternommene Rettung erfolglos geblieben, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob und welche Belohnung oder Belobung verdient sei.

§. 197. Geldbuße bis zu Fünf Thalern verwirkt, wer gefallenes Vieh unverscharrt liegen läßt oder nicht gehörig und zeitig verscharrt.

Die Strafe trifft da, wo Abdecker ein ausschließliches Recht haben und ihnen Anzeige gemacht ist, diese, sonst aber den Eigenthümer.

§. 198. Sonstige Vergehen gegen Gesundheitspolizei sind, soweit nicht dieses Gesetz (§§. 267 bis 269) Strafen droht, nach besondern Bestimmungen zu bestrafen.

Dies gilt namentlich von Uebertretungen der Vorschriften gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten bei Menschen und Vieh.

Verordnung, die allgemein einzuführende Vaccination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend, vom 24. April 1821.

Gesetzsammlung 1821. Abth. I. S. 133.

§. 12. Jeder, dessen Obhut und Gewalt impfpflichtige Kinder anvertraut sind, und welcher selbige, ohne die in dem §. 8 dieser Verordnung angegebenen Befreiungsgründe für sich zu haben, am Tage der öffentlichen Vaccination zur Untersuchung und Impfung nicht stellt, oder die Befreiungsgründe am Tage der öffentlichen Impfung nicht genügend darthut, verfällt für die erste Uebertretung in eine Geldstrafe von einem Thaler für jedes der Impfung und Untersuchung entzogene Kind. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn das impfpflichtige oder noch zu untersuchende Kind auch bei der nächstfolgenden öffentlichen Vaccination nicht erscheint; und werden hierauf widerspenstige Aeltern und Pflege-Aeltern von den Obrigkeiten zu Stellung der Kinder bei der darauf zunächst folgenden öffentlichen Vaccination durch schärfere Strafen anzuhalten sein.

Derjenige, welcher bei der öffentlichen Vaccination die Zusicherung ertheilt, daß er das impfpflichtige Kind binnen acht Wochen vacciniren lassen wolle, und diesem durch ein ärztliches Zeugniß bei der nächsten öffentlichen Impfung als befolgt darzuthuenden Versprechen nicht nachkömmt, verfällt ebenfalls in eine Geldstrafe von Einem Thaler und die Ertheilung desselben Versprechens wird nicht wieder als Befreiungsgrund angesehen.

Die Geldstrafe wird bei Unvermögenden in Gefängnißstrafe verwandelt, wobei ein Thaler einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich gerechnet wird. Diese Geldstrafen dürfen von den Vormündern nicht in Rechnung gebracht werden, sondern sind von denselben ex propriis zu berichtigen.

Verordnung, verschiedene Abänderungen bei dem Verfahren in den öffentlichen Kuhpocken-Impfungs-Angelegenheiten betreffend, vom 15. August 1839.

Gesetzsammlung 1839. Abth. I. S. 181.

5) Den Privat-Impfern wird untersagt, Termine zu einer allgemeinen Impfung anzusetzen und irgend eine Bekanntmachung, sei es mündlich oder schriftlich, deswegen zu erlassen; desgleichen ist jede Bekanntmachung untersagt, daß ein Impfer zu niedrigerm Preise, als der für die öffentliche Impfung bestimmte, vacciniren wolle; beides bei einer, von der betreffenden Landdrostei

Digitized by Google

oder Unserer Berghauptmannschaft zu erkennenden Geldbuße von 20 Thalern im Uebertretungsfalle.

Neuntes Capitel.

Von Verletzung der Familienrechte.

Art. 255.

I. Unterdrückung des Familienstandes.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, wer insbesondere zu diesem Ende ein Kind unterschiebt, verwechselt, entfernt oder vorenthält, oder ein Kind, als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich ausgiebt, der ist, unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, so wie des verursachten Schadens, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus zu bestrafen. Bei sehr erschwerenden Umständen findet auch Kettenstrafe bis zu acht Jahren Statt.

Angaben für die Kirchenbücher vergl. Art. 195.

Art. 256.

II. Anmaßung des Familienstandes.

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Gefängniß, oder, unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

P.St. §. 79 findet sich zum Art. 150.

§. 80. Wer ohne höhere Genehmigung seinen Geschlechtsnamen ändert, hat Verweis oder Geldbuße bis zu fünf Thalern zu erwarten.

Art. 257.

III. Verletzung der ehelichen Treue: A. Ehebruch. 1) Strafe.

Die wissentliche Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

I. der Ehebruch eines Ehemannes mit einer ledigen Frauensperson ist an Ersterm mit einer Strafe von einem bis zu drei Monaten Gefängniß, und der Ehebruch einer verheiratheten Frauensperson mit einer ledigen Mannsperson an Jener mit einer Strafe von drei Monaten Gefängniß bis zu sechs Monaten Arbeitshaus zu belegen.

Der unverheirathete Theil ist, falls ihm der Ehestand des andern bekannt gewesen, mit Gefängniß bis zu der Hälfte der für den andern Theil bestimmten Strafdauer zu bestrafen.

II. Ist der Ehebruch von beiderseits verheiratheten Personen verübt, so sind, unter Voraussetzung der Kenntniß dieses Verhältnisses, die vorstehend bestimmten Strafen in ihrer höchsten Dauer zuzuerkennen und nach Umständen zu schärfen.

Die wegen Zusammenflusses oder Rückfalls, nach Art. 104 bis 117 eintretende Erhöhung obiger Strafen kann sich nicht über einjähriges Arbeitshaus erstrecken. Hinsichtlich der Vollendung dieses Verbrechens treten dieselben Bestimmungen wie in dem Art. 270 ein.

Digitized by Google

Art. 258.

2) Bedingung der Untersuchung.

Der Ehebruch wird, außer den Fällen, wo ein Ehegatte durch Verbindung zu fortgesetztem außerehelichen Beischlafe, oder eine Ehefrau durch Hurerei öffentliches Aergerniß giebt, nur auf Verlangen des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Hat jedoch letzterer die ihm bekannt gewordene Beleidigung entweder ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Anklage berechtigt.

Strafproceßordnung §§. 39, 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Art. 259.

3) Aufhebung der Untersuchung und Strafe.

Wenn in Fällen, wo die Bestrafung des Ehebruchs von dem Verlangen des beleidigten Theils abhängt (Art. 258), dieser erst nach geschehener Anklage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht und mit demselben die Ehe fortsetzen zu wollen erklärt, so findet überall keine weitere Untersuchung und Strafe Statt.

Es soll auch in den Fällen, da der Ehebruch von richterlichen Amtswegen untersucht und bestraft wird, die verzeihende Erklärung des beleidigten Theils, die Ehe fortsetzen zu wollen, bei der Strafzumessung innerhalb der gesetzlichen Grenzen als ein mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Strafproceßordnung §§. 39, 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Art. 260.

B. Mehrfache Ehe.

I. Ein Ehegatte, welcher, bei noch fortdauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schließt, soll mit zwei- bis vierjährigem Zuchthause, und falls er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, mit vier- bis achtjährigem Zuchthause bestraft werden.

Befand er sich jedoch in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der Ehe, hatte er insonderheit die Mittel des förmlichen Beweises der Trennung der Ehe herbeizuschaffen versäumt, so ist er nach den Vorschriften der Art. 50, 51 zu bestrafen.

II. Sind beide Theile schon verheirathet, so soll jeder, wenn er von dem Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit vier- bis sechsjährigem Zuchthause belegt werden.

III. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, verheirathet, ist, in so fern ihr dieses Verhältniß bekannt war, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

Zehntes Capitel.

Von Ehrenkränkungen.

Art. 261.

I. Verleumdung. A. Begriff.

Wer einem Andern mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung, Verbrechen oder andere Handlungen wissentlich andichtet, welche

Digitized by Google

diesem den guten Namen oder das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können, macht sich, sofern die Handlung nicht die Eigenschaft einer falschen Denunciation hat und als solche zu bestrafen ist (Art. 217), der Verleumdung schuldig.

Als Verleumder ist sonach auch derjenige anzusehen, welcher eine den guten Namen gefährdende Handlung absichtlich dergestallt vornimmt, daß dadurch ein Anderer, indem sich z. B. der Verbrecher dessen Namen beilegt, fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, vom 5. September 1848.

Gesetzsammlung 1848. Abth. I. S. 261. §. 3.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Censur betreffend, vom 18. März 1848.

Gesetzsammlung 1848. Abth. I. S. 77.

Preßgesetz vom 27. April 1848.

Gesetzsammlung 1848. Abth. I. S. 136.

finden sich zum Art. 125.

P.St. §. 204. Ehrenkränkung durch Thätlichkeit oder durch beleidigende Aeußerung (Rede, Schrift, Bild, Zeichen), welche nicht unter die Bestimmung des Criminal-Gesetzbuchs Art. 261 und folgende fällt, und nicht im Civilverfahren verfolgt wird, ist mit Geldbuße bis zu hundert Thalern, je nach der Größe der Ehrenkränkung und nach den Verhältnissen der Betheiligten zu ahnden.

Gegen Personen, welche zur Erlegung von Geldbußen unvermögend sind, ist auf Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu erkennen.

§. 205. Außerdem ist der Beleidiger auf Verlangen des Beleidigten nach den Umständen zum Widerrufe, zur Abbitte oder Ehrenerklärung anzuhalten.

§. 207. Die Strafbestimmung des §. 205 findet auch Anwendung bei Schlägereien, welche Körperverletzung (§. 199) nicht herbeigeführt haben.

Art. 262.

B. Strafe.

Die Verleumdung wird:

I. mit Arbeitshaus bestraft, wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, durch welches eine schwere Strafe (Art. 8) verwirkt sein würde;

II. in andern Fällen tritt Gefängniß oder Geldstrafe ein.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der Beschuldigung, auf die persönlichen Verhältnisse, auf die Art und den Grad der Verbreitung und auf den dem Beleidigten verursachten Schaden zu achten.

Immer aber ist mit Arbeitshaus zu strafen der Urheber und wissentliche Verbreiter einer mit dem wahren Namen des Erstern nicht bezeichneten, öffentlich verbreiteten Schmähschrift, welche die Andichtung eines Verbrechens enthält.

Die Bestrafung des Verleumders ist, auf Verlangen des Verleumdeten, öffentlich bekannt zu machen.

Art. 263.

C. Freiwilliger Widerruf.

Wer Jemanden in der Hitze des Affects oder aus Unbesonnenheit, jedoch weder bei einer öffentlichen Behörde noch vor einer versammelten Menschenmenge verleumdet hat, diese Verleumdung aber, noch ehe sie

Digitized by Google

ins Publicum oder zur Untersuchung gekommen ist, freiwillig und ernstlich widerruft, soll mit Strafe verschont, kann jedoch auf Verlangen des Beleidigten von dem zuständigen Civilgerichte angehalten werden, den Widerruf auch vor Gericht zu erklären.

Art. 264.

II. Injurien. A. Begriff.

Wer die bürgerliche Ehre eines Andern durch thätliche Beleidigung oder durch ehrenkränkende Aeußerung, sei es durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung, mit rechtswidrigem Vorsatze angreift, ist der Injurie schuldig.

Art. 265.

B. Strafe.

Vorausgesetzt, daß die Injurien kein schwereres Verbrechen enthalten, sollen dieselben in folgenden Fällen criminell bestraft werden:

I. wenn die Ehrenkränkung in gröberen Thätlichkeiten besteht;
II. wenn sie entweder gegen Personen, denen der Beleidiger, wegen ihres Standes oder wegen seines Verhältnisses zu denselben eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen einen ganzen Stand oder eine ganze Körperschaft, oder eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft gerichtet war;
III. wenn die Beleidigung auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, seine Standesverhältnisse, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen besonders nachtheilig einwirkt; wenn dieselbe
IV. in Hinsicht der Person, des Orts, der Zeit, der Mittel der Begehung oder der Verbreitung ein besonderes Aufsehen erregte.

In diesen und ihnen gleich zu achtenden Fällen wird eine Injurie mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, auch unter Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse mit Geldbuße nicht unter dreißig Thaler, und endlich, wenn mehrere Ehrenkränkungen der gedachten Art zusammentreffen, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren geahndet.

Art. 266.

III. Allgemeine Bestimmungen. A. Privatgenugthuung.

Wer sich einer Verleumdung oder Injurie schuldig macht, ist, neben der verwirkten Strafe auf Verlangen des Beleidigten, nach Umständen, zum Widerruf, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten.

P.St. §. 205 findet sich zum Art. 261.

Art. 267.

B. Einrede der Wahrheit.

Durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit wird die Strafe der Injurie nicht aufgehoben, wenn der Beleidiger die beleidigende Aeußerung unbefugter Weise und um den Andern dadurch zu schaden sich erlaubte, oder wenn sonst das Ehrenkränkende schon in der Form enthalten ist.

P.St. §. 206. Die Bestimmungen der Art. 267 und 268 des Criminalgesetzbuchs wegen Einrede der Wahrheit und wegen Erwiederung der Beleidigung kommen auch hier zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 268.

C. Erwiederung der Beleidigung.

Hat der Beleidigte die Ehrenkränkung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maßes, erwiedert, so findet keine weitere Untersuchung Statt, wenn nicht die Beschaffenheit des Falles eine von Amtswegen vorzunehmende Untersuchung nöthig macht. (Art. 269.)

P.St. §. 206 findet sich zum Art. 267.

Art. 269.

D. Bedingung der Untersuchung.

I. Von Amtswegen werden nur solche Verleumdungen und Injurien untersucht, welche mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung, oder thätlich an Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden sind. Die in diesen Fällen Statt findende Untersuchung und Bestrafung wird durch die Verzeihung des Beleidigten nicht ausgeschlossen, obwohl sie auf die Zumessung der Strafe einen erheblichen Einfluß hat.

II. Andere Ehrenkränkungen werden nur auf Verlangen des Betheiligten untersucht. Hierzu gehören jedoch, außer dem Beleidigten selbst, auch der Ehemann desselben, die Eltern, in Ansehung der durch eigene Wirthschaft von ihnen noch nicht getrennten Kinder, die Pflegeeltern, der Vormund, so wie die Erben in Hinsicht der erst nach dem Tode des Erblassers verübten Ehrenkränkungen.

Strafproceßordnung §§. 39, 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Bekanntmachung mehrerer Präjudicien des Ober-Appellations-Gerichts vom 31. März 1842.

Gesetzsammlung 1842. Abth. I. S. 45.

I. Ein Injuriat, welcher seinen Klageantrag auf öffentliche Bestrafung des Injurianten gerichtet hat, ist nicht befugt, über das Maß der hiernächst erkannten öffentlichen Strafe Beschwerde zu führen.

P.St. §. 208 findet sich zum Art. 243.

Elftes Capitel.

Von dem Verbrechen der Unzucht.

Art. 270.

I. Mißbrauch zur Unzucht. A. Nothzucht. 1) Begriff.

Wer eine Frauensperson mittelst körperlicher Gewalt oder Drohung, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist, zur Duldung des unehelichen Beischlafs zwingt, ist der Nothzucht schuldig.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Wer eine Frauensperson durch arglistige Beibringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung gesetzt hat, und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht, ist gleich dem Nothzüchtiger zu bestrafen.

Art. 271.

2) Strafe.

Der Nothzüchtiger ist mit geschärftem Zuchthause nicht unter

Digitized by Google

vier Jahren, oder Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren zu belegen.

Ist jedoch

I. die Nothzucht an einem noch nicht mannbaren Mädchen verübt, oder hat die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit einen bedeutenden Nachtheil erlitten, so findet Kettenstrafe von acht bis zu zwanzig Jahren Statt.

Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die Persönlichkeit der Genothzüchtigten, und auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, so wie auf den Grad der angewendeten Gewalt und des entstandenen Nachtheils zu achten.

II. Wenn der Tod der genothzüchtigten Person durch die Mißhandlungen verursacht worden, so soll der Verbrecher, falls nicht seine That als eine vorsätzliche Tödtung sich darstellt, zur lebenslänglichen Kettenstrafe verurtheilt werden.

Art. 272.

B. Schändung.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem die Willensfreiheit aufhebenden Zustande eines Gemüthsgebrechens, einer Ohnmacht, Betäubung oder sonstigen Bewußtlosigkeit befindet (vergl. jedoch Art. 270 a. E.), zum Beischlafe mißbraucht, ferner wer eine ehrbare Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beischlafe für verpflichtet halten mußte, endlich wer eine solche Person durch Erregung der Furcht vor künftiger Mißhandlung oder vor Beschädigungen, in so fern solche nicht unter den Begriff der Nothzucht fallen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten, zur Gestattung des unehelichen Beischlafes dringet, der ist der Schändung schuldig, und soll mit Zuchthaus, oder bei besonders mildernden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Der Beischlaf an einem nicht mannbaren Mädchen, selbst wenn er mit ihrem Willen vollzogen worden, ist an dem Verführer mit Zuchthaus zu bestrafen.

In allen diesen Fällen ist bei Zumessung der Strafe besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben und auf den für sie aus der That entstandenen Nachtheil Rücksicht zu nehmen.

Art. 273.

Allgemeine Bestimmung.

In allen in den Art. 270, 271 und 272 enthaltenen Fällen der unfreiwilligen Unzucht ist nur auf Anzeige der betheiligten Personen (Art. 269 Nr. II) die Untersuchung anzustellen, wenn nicht entweder ein öffentliches Aergerniß dadurch gegeben worden, oder die That mit Tödtung oder schwerer Körperverletzung verbunden ist.

Strafproceßordnung §. 39 und 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Art. 274.

II. Blutschande.

I. Eltern oder Großeltern, welche wissentlich mit ihren Kindern

Digitized by Google

oder Enkeln den Beischlaf vollziehen, oder sie sonst zur Unzucht mißbrauchen, sollen mit geschärftem Zuchthause gestraft werden, und der elterlichen Rechte verlustig sein.

Stiefeltern oder Schwiegereltern, welche dasselbe Verbrechen an ihren Stief- oder Schwiegerkindern, oder deren Descendenten verübt haben, sind mit Arbeitshaus, und unter erschwerenden Umständen mit Zuchthaus, wenn sie aber noch nicht mannbare Kinder zur Unzucht mißbraucht haben, mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu strafen.

Mannbare Kinder oder Enkel aber, welche sich zu dem Verbrechen mit Willen hergeben, sollen mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren gestraft werden, wenn sie mit leiblichen Eltern, und mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, wenn sie mit Stief- oder Schwiegereltern Unzucht getrieben haben (vergl. jedoch Artikel 99, 100).

II. Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, welche wissentlich den Beischlaf mit einander vollziehen, sind mit ein- bis zweijährigem geschärftem Arbeitshause zu strafen.

Art. 275.

III. Schwächung.

Die Verleitung einer ehrbaren Frauensperson zum Beischlafe durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer durch seine Schuld nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen geahndet.

Die Bestrafung findet nur auf Anzeige der Geschwächten Statt.

In allen sonstigen Fällen ist die Schwächung, als solche, niemals criminell zu bestrafen.

Strafproceßordnung §. 39, 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Art. 276.

IV. Widernatürliche Wollust.

Wer sich widernatürlicher Wollust unter Umständen schuldig macht, welche öffentliches Aergerniß erregen oder mit Grund besorgen lassen, soll mit geschärftem Arbeitshause nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus bestraft werden.

Wurde das Verbrechen an einem Kinde, oder mittelst Zwanges an einer Person (Art. 270) verübt, so ist dasselbe auch ohne Voraussetzung eines öffentlichen Aergernisses zu untersuchen und mit geschärftem Zuchthause zu bestrafen, dessen Dauer nach den im Art. 271 Nr. I bemerkten Rücksichten zu bestimmen ist.

Art. 277.

V. Verleitung zur Unzucht.

Pflegeeltern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmeister beiderlei Geschlechts, welche ihre Pflegekinder, Zöglinge, Pfarrkinder oder Untergebene zur Unzucht mißbrauchen, sollen, in so fern die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält, falls die gemißbrauchte Person noch nicht mannbar ist, mit Zuchthaus, sonst aber mit Arbeitshaus bestraft; in allen Fällen soll jedoch der Thäter,

Digitized by Google

wenn er ein Religions- oder Schullehrer ist, seines Dienstes entsetzt werden.

Art. 278.

VI. Kuppelei.

Wer um eignen Vortheils willen entweder eins der in den Art. 257, 274—277 genannten Verbrechen, oder auch gewerbmäßig die einfache Schwächung (Art. 275 a. E.) absichtlich befördert, ist der Kuppelei schuldig, und soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

I. wer seine Ehegattin oder seine Kinder verkuppelt, ist zu Arbeitshausstrafe und bei erschwerenden Umständen zu Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu verurtheilen.

II. In andern Fällen tritt Gefängnißstrafe mit Schärfung und bei besonders erhöheter Strafbarkeit Arbeitshaus ein.

Diese Strafen sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der verkuppelten Personen und das Verhältniß des Kupplers zu derselben, auf die Natur des Verbrechens, zu welchem die Beihülfe geschah, auf die angewendeten Mittel, und auf die gewerbmäßige Betreibung zu ermäßigen.

P.St. §. 85. Trunkenheit, welche öffentliches Aergerniß erregt oder mit Unfug verbunden ist, soll mit Gefängniß bis zu drei Tagen oder ausnahmsweise mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft werden. (Vergl. §. 47.)

§. 86. Bei wiederholtem Rückfalle ist Gefängniß bis zu vier Wochen zu erkennen oder es findet Werkhaus Statt, nach Art. 8 und den weiteren Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über Werkhäuser. Siehe unten.

§. 87. Wer sich betrunken umhertreibt, ist von allen öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten zu entfernen, vorbehältlich weiterer Ahndung nach vorstehenden Bestimmungen.

§. 88. Sonstige Vergehen in Bezug auf Trunkfälligkeit und übermäßigen Branntweingenuß sind nach besondern Bestimmungen zu bestrafen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, Maßregeln gegen den übermäßigen Branntweingenuß betreffend, vom 12. Mai 1841.

Gesetzsammlung 1841. Abth. I. S. 153.

Art. 1. Die Landdrosteien und Obrigkeiten haben auf eine Verminderung der, trotz der ergangenen Vorschriften, in vielen Gegenden noch immer zu großen Zahl der Schenkwirthschaften ernstlich hinzuwirken.

Die Erlaubniß zur Schenkwirthschaft ist daher nur im Falle eines wirklichen Bedürfnisses zu ertheilen.

Art. 2. Um eine Trennung der Bierschenken von den Branntweinschenken herbeizuführen, kann da, wo es angemessen erscheint, auch eine Schenkwirthschaft ohne Erlaubniß zum Branntweinschank gestattet werden.

Art. 3. Wer zur Schenkwirthschaft nicht befugt ist, darf in seinem Hause Trinkgesellschaften, deren Kosten von den Theilnehmern getragen werden, nicht veranstalten noch dulden. Wer hiergegen handelt, oder wer sonst unbefugt Branntwein ausschenkt, ist mit der im Art. 14 bestimmten Strafe zu belegen.

Art. 4. Unerwachsenen (unter 16 Jahren) Handwerkslehrlingen, Betrunkenen und Solchen, welche ihrer Geisteskräfte nicht mächtig sind, darf von den Wirthen kein Branntwein geschenkt werden.

Art. 5. Dasselbe gilt von bekannten und wegen Trunkfälligkeit schon bestraften Trunkenbolden, rücksichtlich welcher den Wirthen eine desfallsige Weisung von der Obrigkeit ertheilt ist.

Digitized by Google

Art. 6. Die Wirthe sind, sofern nicht von der Obrigkeit eine Ausnahme zugestanden wird, verpflichtet, stets gutes Bier vorräthig zu haben, und auch in denjenigen kleinen Quantitäten, welche verlangt werden, zu verkaufen.

Art. 7. Sind sie zugleich, wenn nicht eine Ausnahme zugelassen wird, gehalten, einen zur Aufbewahrung des Biers geeigneten Keller, sofern er nicht schon vorhanden ist, anzulegen.

Künftig ist die Erlaubniß zur Schenkwirthschaft in der Regel nur Solchen zu ertheilen, in deren Häusern ein Keller vorhanden ist.

Art. 8. Die Obrigkeiten haben streng darauf zu halten, daß alle Branntweinschenken um 10 Uhr Abends geschlossen werden, und nur in seltenen Fällen Ausnahmen zu gestatten. Nach der vorgeschriebenen Zeit dürfen weder sitzende Gäste geduldet, noch Branntwein oder ähnliche geistige Getränke ausgeschenkt werden.

Der Wirth, welcher hiegegen handelt, fällt unter die allgemeine Strafbestimmung (Art. 14), der Gast in eine Geldbuße bis zu Einem Thaler oder in verhältnißmäßiges Gefängniß.

Art. 9. Bei öffentlichen Versteigerungen, bei Gemeindeversammlungen und ähnlichen Zusammenkünften darf kein Branntwein verabreicht werden.

Art. 10. Da, wo aus dem Branntweingenusse bei öffentlichen Tanzgesellschaften Unordnungen oder Mißbräuche sich ergeben haben, kann die Erlaubniß dazu von der Obrigkeit an die Bedingung geknüpft werden, daß kein Branntwein dabei ausgeschenkt werde.

Art. 11. Bei Märkten, öffentlichen Festen und sonstigen größeren Versammlungen darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß außerhalb der Wohnung auch von denen, welche zur Schenkwirthschaft befugt sind, kein Branntwein ausgeschenkt werden.

Art. 12. Den Gefangenen in Strafanstalten, Werkhäusern und Gefängnissen darf kein Branntwein verabreicht werden, vorbehältlich der Ausnahmen, welche von den Aerzten angeordnet werden.

Art. 13. Was in dieser Bekanntmachung von dem Branntwein gesagt ist, gilt auch von sonstigen gebrannten Wassern (destillirten Getränken).

Art. 14. Uebertretungen der aufgestellten Vorschriften sind mit Geldbußen bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß, und wenn diese Strafen ohne Erfolg bleiben, rücksichtlich der concessionirten Wirthe mit Entziehung der Concession zu bestrafen.

Art. 15. Die aufkommenden Strafgelder sollen, nach Abzug eines Drittels für den Denuncianten, so wie schon in den bisherigen Vorschriften wegen des übermäßigen Branntweingenusses bestimmt ist, in die Armencassen fließen.

Art. 16. Gegen solche öffentliche Diener, insbesondere Unterbediente, Ortsvorsteher ꝛc., welche sich dem übermäßigen Branntweingenusse oder sonst dem Trunke ergeben, ist auf geeignete Weise einzuschreiten.

P.St. §. 89. Außerehelicher Beischlaf (Unzucht), sofern das Vergehen nicht unter die Art. 270 und folgende des Criminal-Gesetzbuchs fällt, zieht für jeden Theil Geldbuße bis zu fünf Thalern nach sich, wenn dadurch Aergerniß erregt ist.

§. 90. Für den Fall außerehelicher Niederkunft kann die Geschwängerte nicht gezwungen werden, den Schwängerer zu nennen.

§. 91. Ist die Ehe erfolgt vor der Geburt des Kindes, so ist keinenfalls Strafe zu erkennen.

§. 92. Frauenspersonen, welche sich gewerbsmäßig der Unzucht ergeben

Digitized by Google

oder welche sich unzüchtig umhertreiben, sind mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 93. Beim Rückfall, so wie bei einer dritten außerehelichen Niederkunft nach erlittener zweimaliger Bestrafung ist auf Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen oder es tritt Werkhaus ein, nach Art. 9 des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über Werkhäuser. Siehe unten.

§. 94. Unverheirathete Personen, welche wie Eheleute zusammenleben (Concubinat, wilde Ehe), sind mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen und von einander zu trennen.

§. 95. Beförderung der Unzucht ist, sofern sie nicht unter den Art. 278 des Criminal-Gesetzbuchs fällt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 96. Wer durch unzüchtige Handlungen oder Reden oder Absingen unzüchtiger Lieder öffentliches Aergerniß gibt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen.

§. 97. Gleicher Strafe verfällt, wer unzüchtige Schriften oder Bilder zur Verbreitung verfertigt, feil hält, ausstellt oder verbreitet.

Daneben sind die unzüchtigen Schriften und Bilder für verfallen zu erklären.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses, vom 22. November 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 603.

§. 4. In folgenden Fällen ist zunächst polizeiliche Beaufsichtigung und erst dann, wenn diese Maßregel als unbegründet sich ausgewiesen hat, nach vorgängiger Androhung Gefangenhaltung im Werkhause zu erkennen:

— — — —

5) gegen Personen, welche den gewerbmäßigen Betrieb der Unzucht befördern oder notorisch in wilder Ehe leben.

§. 13. Als Strafe kann auf Werkhaus, außer denjenigen Fällen, in welchen dasselbe bisher gesetzlich bereits als Strafe bestimmt ist, nach vorgängiger Androhung, in folgenden Fällen erkannt werden:

1) gegen Trunkenbolde, welche in Gemäßheit des §. 85 des Polizeistrafgesetzes wenigstens zweimal eine Gefängnißstrafe erlitten haben;
2) gegen liederliche Frauenspersonen, welche nach Maßgabe der §§. 92 und 93 des Polizeistrafgesetzes bereits zweimal mit Gefängniß bestraft sind;

Zwölftes Capitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

Art. 279.

I. Diebstahl. A. Im Allgemeinen.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Digitized by Google

Bekanntmachung vom 21. October 1845.
Gesetzsammlung 1845. Abth. I. S. 553.

Praejudicium II. Wenn das Hausgesinde, welchem die Futterung des Viehs anvertraut worden, der Dienstherrschaft Korn, Stroh oder andere Futterung ohne deren Einwilligung wegnimmt, um dasselbe in dieses Vieh zu verfüttern, so liegt wegen Mangels der rechtswidrigen Aneignung, nach Art. 279 des Criminal-Gesetzbuchs vom 8. August 1840, ein Diebstahl nicht vor; diese Handlung ist vielmehr nach dem §. 3 des Patents vom 8. August 1840 und Art. 39 der Verordnung vom 24. October 1840, die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend, zu ahnden.

P.St. §. 299. Dienstboten, welche der Herrschaft gehöriges Futter unerlaubt in deren Vieh verfuttern, verwirken Gefängniß bis zu vier Wochen.

Art. 280.

Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.

An gemeinschaftlichen Sachen, so wie an einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft, kann ein Diebstahl nicht nur von einem Dritten, sondern auch von einem Miteigenthümer oder Miterben begangen werden. Bei Schätzung des Betrages ist jedoch im letztern Falle nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

Art. 281.

Widerrechtliche Wegnahme eigener Sachen.

Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle, als Gewaltthätigkeit, Betrug, oder nach den sonst auf die Handlung anwendbaren Strafbestimmungen zu beurtheilen.

Art. 282.

Vollendung des Diebstahls.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die entwendete Sache dergestalt in seine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer geworden ist.

Namentlich ist es daher hinreichend, wenn der Dieb die Sache an seinem Körper verborgen, oder zum Forttragen an sich genommen, oder sonst von der Stelle, wo er sie antraf, in der Meinung entfernt hat, daß er sie dadurch der Verfügung des Bestohlenen entziehe.

Art. 283.

Schätzung des Betrages eines Diebstahls.

Bei der Bestimmung des Betrages eines Diebstahls ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum Grunde zu legen.

Wenn Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden Miturheber nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Art. 284.

B. Einzelne Arten des Diebstahls: 1) einfacher Diebstahl.

Ein einfacher Diebstahl, nämlich ein solcher, welcher durch keinen

Digitized by Google

der in den Art. 287 und 292 bemerkten erschwerenden Umstände ausgezeichnet ist, wird,

I. wenn der Werth des gestohlenen Guts nicht mehr als zwanzig Thaler beträgt, mit einer Gefängnißstrafe von vier Wochen bis drei Monaten belegt, welche in den Fällen, wo der Werth nur fünf Thaler beträgt, bei besonders mildernden Umständen bis auf die Dauer von vierzehn Tagen herabgesetzt werden kann.

Sollte jedoch der Werth des Gestohlenen weniger als einen Thaler betragen, so bleibt die That der polizeilichen Ahndung überlassen.

Nach einer bereits eingetretenen, wenn gleich nur polizeilichen Bestrafung wegen Diebstahls, Betruges oder einer Unterschlagung mit wenigstens achttägigem Gefängnisse, ist auch ein Diebstahl unter einem Thaler der obigen Strafbestimmung unterworfen.

P.St. §. 209. Einfacher Diebstahl (Art. 284 des Criminal-Gesetzbuchs) soll, wenn der Werth des Gestohlenen weniger als einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

§. 212. Entwendungen und Unterschlagungen von besonderer Geringfügigkeit können mit Geldbußen bis zu fünf Thalern geahndet werden. (Vergl. §. 242.)

Art. 285.

Fortsetzung.

Beläuft sich der Betrag eines einfachen Diebstahls

II. über zwanzig Thaler, ohne den Werth von hundert Thalern zu übersteigen, so soll der Thäter mit zweimonatlichem Gefängnisse bis zu einjährigem Arbeitshause bestraft werden.

III. Bei einem höheren Betrage bis zu fünfhundert Thalern tritt Strafe des Arbeitshauses von acht Monaten bis zu drei Jahren ein.

IV. Bei einem Betrage über fünfhundert Thaler bis zu zweitausend Thalern findet Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vierjährigem Zuchthause, und

V. wenn sich der Werth des Gestohlenen über zweitausend Thaler beläuft, Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren Statt.

Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer sehr großen Summe hinansteigt, ist der Richter den Umständen nach ermächtigt, Zuchthausstrafe bis acht Jahr zu erkennen.

Art. 286.

Fortsetzung.

Bei Zumessung der Strafen des einfachen Diebstahls innerhalb der gesetzlichen Grenzen sind, außer den allgemeinen die Strafbarkeit überhaupt bestimmenden Rücksichten (Art. 92 ff.), die im Art. 298 bemerkten Gründe zu beachten.

Art. 287.

2) Ausgezeichnete Diebstähle erster Classe. a. Arten.

Die folgenden Diebstähle sollen, weil sie an Gegenständen verübt worden, welche überhaupt oder unter besonderen Umständen, oder in

Digitized by Google

dem Verhältnisse zu der Person des Diebes schwer zu verwahren sind, oder wegen besonderer Heiligkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes, als ausgezeichnete Diebstähle erster Classe betrachtet werden:

1) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder in der Pferche, an Fischen aus Teichen und Hältern, an Wild aus eingefriedigten Thier- oder Wildgärten, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien, an Bäumen, an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von den Orten ihrer Cultur, an Hof- und Garten-Befriedigungen, an offen gelagertem Brenn-Material, Bau- oder Nutzholz, imgleichen an Holz während des Flößens, an Bleichstücken und andern Gegenständen, welche öffentlich hingestellt oder gelegt zu werden pflegen;
2) auf Messen und Märkten, in einem Menschengedränge, imgleichen auf öffentlichen Straßen, Flüssen, oder auf dem Meere, an dem Gepäcke der Reisenden, an dem Schiffsgeräthe, oder an den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren begangene Entwendungen;
3) Diebstähle, welche entweder von dem Hausgesinde und sonstigen Hausbedienten, so wie von Kaufmannsdienern, Gesellen und Lehrlingen an dem Hausherrn, der Hausfrau, deren Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen, von Gastwirthen an ihren Gästen, von dem Vermiether an seinen in demselben Hause wohnenden Miethsleuten, oder umgekehrt von diesen an jenen und unter den in einem Hause zusammen wohnenden Miethsleuten verübt werden;
4) Entwendungen, welche von Handwerkern und Tagelöhnern oder anderen Personen, denen man, vermöge des ihnen aufgetragenen Geschäfts, freien Zugang gestattet, bei Gelegenheit desselben begangen sind;
5) alle bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, so wie an Strandgütern oder aus gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffen, imgleichen in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen verübte Entwendungen;
6) Entwendungen von Pferdehaaren, welche durch Abschneiden der Schweife und Mähnen begangen werden, so wie das Ausrupfen der Wolle an Schafen auf der Weide;
7) der Diebstahl, welcher in einem der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude, wo der Gottesdienst gehalten wird, oder in der Sacristei desselben, desgleichen an Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, verübt worden;
8) der Diebstahl an dem Eigenthume der milden Stiftungen und Armenanstalten, vorausgesetzt, daß dem Thäter dies Eigenthums-Verhältniß bekannt gewesen;
9) Entwendungen, welche in Berg-, Puch-, Hüttenwerken, Salinen, Münzen, so wie in oder an den mit dem Betriebe derselben in Verbindung stehenden Gebäuden, Vorrichtungen, und auf den dazu gehörenden Plätzen, an Erzen, Materialien, Arbeits- und änderen Geräthen, Producten und nutzbaren Abfällen, von den dabei in Lohn angestellten Personen verübt worden;
10) der Diebstahl von Eisengeräth, welches behuf des Bergwerks- oder Hüttenbetriebes und der dazu dienenden Vorrichtungen verfertigt oder gebraucht ist (Bergwerkseisen), sofern solches an den

Digitized by Google

bei Nr. 9 benannten Orten entwendet worden, der Dieb mag dabei in Lohn angestellt sein oder nicht;

11) der an Geldern oder Sachen, die im Gewahrsame der Obrigkeit befindlich sind, oder mit Verletzung obrigkeitlicher Siegel verübte Diebstahl;

12) Entwendung der den Posten anvertrauten Gelder und Effecten, sie sei in den Posthäusern oder während des Transports geschehen;

13) Entwendung solcher Gegenstände, durch deren Wegnahme ein großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, so wie für das Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden konnte, wie z. E. des Eisenwerks in Gruben und an Schleusen, der zur Befestigung von See- und Fluß-Deichen angewandten oder zur Bezeichnung des Fahrwassers dienenden Gegenstände u. s. w.;

14) Entwendungen an Bestandtheilen von öffentlichen Brücken, Wasserleitungen, Canälen, Brunnen, Denkmälern, Bibliotheken, Sammlungen für Künste und Wissenschaften, Feuerlöschungs-Geräthschaften, Landesgrenz-Zeichen, zu öffentlichen Wegen gehörenden Bauwerken und andern ähnlichen, zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken vorgerichteten und aufbewahrten Gegenständen.

Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls vom 8. September 1840.

Gesetzsammlung 1840. Abth. I., S. 392.

Art. 1. Die Entwendung von Fischen oder Krebsen aus irgend einem Gewässer, an welchem Anderen eine den Thäter ausschließende Berechtigung zum Fischfange zusteht, und welches nicht den in dem Art. 287 Nr. 1 des Criminal-Gesetzbuchs benannten Gewässern beizuzählen ist, soll nach den folgenden Bestimmungen bestraft werden.

Art. 4. Die Entwendung soll peinlich bestraft werden, wenn

1) entweder der Werth des Entwandten mehr als zwei Thaler beträgt;
2) oder der Thäter zuvor wegen desselben Vergehens, oder eines Versuchs desselben, bereits dreimal polizeilich bestraft gewesen ist;
3) oder wenn die Entwendung durch Abdämmen des Gewässers oder durch betäubende oder sonst den Fischen schädliche Mittel geschieht.

Art. 5. In den Fällen einer peinlichen Bestrafung ist auf eine nach den Umständen der That und dem Werthe des Entwandten abzumessende Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 6. Bei jeder, auch nur polizeilichen Bestrafung sollen die sämmtlichen von dem Thäter gebrauchten Fischereigeräthschaften zum Besten des durch die Entwendung Verletzten confiscirt werden.

Art. 7. Werden Fische oder Krebse aus Teichen und Hältern entwandt, so ist die That als ausgezeichneter Diebstahl erster Classe nach dem Art. 287 Nr. 1 und Art. 288 des Criminal-Gesetzbuchs zu beurtheilen.

Diebstahl des Hausgesindes an Korn und Fütterung s. Art. 279.

Bekanntmachung vom 29. Julius 1843.

Gesetzsammlung 1843 Abth. I. S. 231.

Praejudicium IV. Das mit der Absicht rechtswidriger Aneignung geschehene Ansichnehmen von Strandgütern, — d. i. solchen Guts, welches in Folge eines Schiffbruchs, oder sonstigen Unfalls auf den Strand getrieben wird, oder annoch in dem Wasser umhertreibt — ist nicht als Unterschlagung ge-

Digitized by Google

fundener Sachen (Art. 305), sondern, gemäß der Bestimmung unter Nr. 5 im Art. 287 des Criminal-Gesetzbuchs, als Diebstahl zu betrachten, ohne Unterschied, ob in Folge des Unfalls der Besitz an dem Gute aufgehoben ist, oder annoch fortbesteht.

Art. 288.

b. Strafe derselben.

Beläuft sich der Werth eines ausgezeichneten Diebstahls erster Classe

I. nicht über zwanzig Thaler, so ist der Thäter mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, und wenn bei Entwendungen von geringem Werthe die beschwerenden Umstände nur in besonders geringem Grade vorhanden sind, mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten;

II. bei einem Betrage von mehr als zwanzig bis zu hundert Thalern aber mit Arbeitshausstrafe von acht Monaten bis zu drei Jahren zu belegen;

III. bei einem höhern Werthe bis zu fünfhundert Thalern tritt Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vierjährigem Zuchthause;

IV. bei einem Betrage über fünfhundert bis zweitausend Thaler Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren, und

V. bei noch höherm Belaufe, von fünf bis acht Jahren ein.

Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer sehr großen Summe hinansteigt, ist der Richter den Umständen nach ermächtigt, Kettenstrafe bis zu der Dauer von acht Jahren zu erkennen.

Bei den im Art. 287 Nr. 13 bezeichneten Entwendungen kann in den Fällen einer offenbar damit verbundenen Gefahr, wenn dem Thäter die Schädlichkeit der Entwendung bekannt gewesen, selbst bei einem Betrage unter zwanzig Thaler auf Strafe des Arbeitshauses von einem bis zu drei Jahren erkannt werden.

Art. 289.

c. Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind indessen die im Art. 287 unter Nr. I. begriffenen Entwendungen, so wie, unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Thäters, auch Marktdiebstähle, wenn deren Werth sich nicht über fünf Thaler erstreckt, mit Gefängniß von mindestens vier Wochen zu bestrafen. Bei einem Betrage von nicht mehr als einem Thaler aber sind dieselben, wenn dabei keine gewaltsame Eröffnung oder Durchbrechung von Befriedigungen Statt gefunden hat und der Thäter noch nie wegen Diebstahls, Unterschlagungen oder Betruges bestraft worden ist, der polizeilichen Ahndung überlassen.

Unter derselben Voraussetzung tritt, wenn eine der im Art. 287 aufgeführten Entwendung Eß- oder Trinkwaaren zum Gegenstande hatte und selbige zur augenblicklichen Verzehrung geschah, bei einem Betrage unter einem Thaler, polizeiliche Ahndung, im Falle einer vorhergegangenen Bestrafung aber, oder bei einem Betrage von einem Thaler bis fünf Thalern, Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen ein.

Auch sollen die im Art. 287 unter Nr. 3, 4, 8, 9, 10 begriffenen Entwendungen, wenn deren Werth die Summe von einem Thaler nicht übersteigt, nur mit Gefängniß von mindestens vier Wochen be-

Digitized by Google

straft werden, wenn nicht die in dem ersten Absatze dieses Artikels erwähnten erschwerenden Umstände dabei eintreten.

Gesetz, die peinliche Bestrafung von Diebstählen zu dem Werthbetrage von einem Thaler betreffend, vom 25. Mai 1847.

Gesetzsammlung 1847. Abth. I. S. 167.

Um die im Criminal-Gesetzbuche vom 8. August 1840 Art. 289 enthaltenen Bestimmungen mit dem Art. 210 des am heutigen Tage erlassenen Polizeistrafgesetzes in völlige Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir auf den Antrag der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, daß die im ersten Absatze des Art. 289 des Criminal-Gesetzbuchs bezeichneten Diebstähle der peinlichen Bestrafung auch dann unterliegen sollen, wenn der Werth des Gestohlenen einen Thaler beträgt.

P.St. §. 210. Die im Art. 289 des Criminal-Gesetzbuchs zu polizeilicher Ahndung verwiesenen ausgezeichneten Diebstähle sind, wenn der Werth des Gestohlenen weniger als einen Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§. 212. Entwendungen und Unterschlagungen von besonderer Geringfügigkeit können mit Geldbußen bis zu fünf Thalern geahndet werden. (Vergl. §. 242.)

Art. 290.

Diebstahl an Gräbern.

Der Diebstahl von Sachen aus und an Gräbern und Grabstätten wird gleich den im Art. 287 enthaltenen Fällen bestraft. Ist aber ein Leichnam entwendet, so ist diese That mit drei- bis sechsmonatlichem, und wenn sie von Todtengräbern oder andern Aufsehern geschehen, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu ahnden.

Art. 291.

d. Strafzumessungsgründe.

Bei Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls der ersten Classe ist vorzüglich auf das vorhandene größere oder geringere Gewicht der die Auszeichnung des Diebstahls bestimmenden Hauptrücksichten (Art. 287) und auf das Zusammentreffen mehrerer darunter begriffenen erschwerenden Umstände zu achten.

Auch ist zu berücksichtigen, ob der Thäter sich eine gewaltsame Eröffnung oder Niederreißung von Umzäunungen und Befriedigungen, oder andere in diesem Gesetzbuche nicht schon besonders für strafbar erklärte Gewaltthätigkeiten hat zu Schulden kommen lassen.

Art. 292.

3) Ausgezeichnete Diebstähle zweiter Classe. a. Arten.

Als ausgezeichnete Diebstähle zweiter Classe sind, wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit der That, folgende zu betrachten:

1) diejenigen, bei welchen der Dieb Dietriche oder Nachschlüssel gebraucht hat, oder die rechten Schlüssel, welche er sich vorher heimlich oder mit List, um den Diebstahl zu begehen, verschaffte;
2) solche, zu deren Vollführung bei Nachtzeit, der Thäter sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen hat;
3) Diebstähle, welche mittelst Einsteigens in ein Gebäude, oder durch Einbruch oder gewaltsame Eröffnung desselben oder der darin befindlichen Thüren und Behältnisse verübt worden sind;

Digitized by Google

4) solche Diebstähle, bei denen der Dieb, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, Waffen (Art. 157) mit sich geführt hat;
5) alle von Diebesbanden verübten Diebstähle.

Art. 293.

b. Strafe derselben.

Ein ausgezeichneter Diebstahl der zweiten Classe ist in den unter den Bestimmungen 1, 2 und 3 des vorhergehenden Artikels begriffenen Fällen in der Regel nach folgenden Grundsätzen zu bestrafen:

Wenn der Betrag des Gestohlenen die Summe von 20 Thalern nicht übersteigt, so tritt Zuchthausstrafe von zwei bis vier Jahren, bei einem höheren Betrage bis zu hundert Thalern Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren, bei einem Werthe über hundert Thaler bis zu fünfhundert Thaler Zuchthausstrafe von fünf bis acht Jahren, und bei einem höheren Belange Zuchthausstrafe von sechs Jahren bis zehnjährige Kettenstrafe ein.

Wenn aber bei einem Diebstahle dieser Classe zwei oder mehrere der in den Art. 287 und 292 enthaltenen Auszeichnungen zusammentreffen, so sind nach den obigen vier Abtheilungen folgende Strafabstufungen anzunehmen: drei- bis sechsjährige und fünf- bis achtjährige Zuchthausstrafe, sechs- bis zehnjährige und acht- bis zwölfjährige Kettenstrafe.

Art. 294.

Besondere Bestimmungen wegen des bewaffneten und Bandendiebstahls.

Mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, und im Falle der Wiederholung nach erlittener Bestrafung nicht unter funfzehn Jahren sind zu bestrafen die in dem Art. 292 unter Nr. 4 und 5 begriffenen Fälle. Die Anführer der Diebesbanden trifft Kettenstrafe auf Zeitlebens.

Beschränkt sich jedoch die bandenmäßige Verbindung auf bestimmte Gattungen von Diebstählen, für welche an sich eine leichte Strafe verwirkt ist, so soll eine solche Verbindung in der Regel nur als Erschwerungsgrund betrachtet werden, jedoch der Richter ermächtigt sein, nach Beschaffenheit der Umstände, auf die nächstfolgende höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer zu erkennen; stets aber soll solche Strafe gegen die Anführer zur Anwendung kommen.

Art. 295.

Ausnahmen von der Regel bei minderer Beschwerung.

Hat jedoch ein Einsteigen oder Einbrechen und gewaltsames Eröffnen bei unbewohnten Privatgebäuden Statt gefunden, so tritt, bei einem Betrage des Diebstahls bis zu zwanzig Thalern, viermonatliche bis dreijährige Arbeitshausstrafe, und bei den höheren Summen beziehungsweise zweijährige Arbeitshausstrafe bis vierjährige, drei- bis sechsjährige und fünf- bis achtjährige Zuchthausstrafe ein.

Wenn in ein bewohntes Gebäude eingestiegen ist, welches von der Beschaffenheit war, daß das Einsteigen leicht und ohne herbeigeschaffte Hülfsmittel oder veranstaltete Vorrichtungen geschehen konnte, oder wenn ein gewaltsames Eröffnen innerhalb der Gebäude an leicht zu eröffnenden Behältnissen verübt worden ist, so soll auf diese Umstände in so weit Rücksicht genommen werden, daß, wenn der Werth des Entwende-

Digitized by Google

ten die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigt, nur auf die Strafe des Arbeitshauses von vier Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen ist.

Art. 296.

Besondere Regel für die Strafzumessung bei dieser Classe.

In allen Fällen hat der Richter bei Ermäßigung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls zweiter Classe vorzüglich auf die aus den Umständen der That und der Persönlichkeit des Thäters sich ergebende größere oder geringere Gefährlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 297.

Vom Holzdiebstahle.

In Ansehung der wrogenmäßigen Bestrafung der Holzdiebstähle und sonstigen Forstfrevel verbleibt es, bis zu weiterer Bestimmung, bei den jetzt bestehenden Grundsätzen. Die Entwendung von zugerichtetem Bau- und Nutzholze aus der Forst soll jedoch nach gleichen Grundsätzen wie der einfache Diebstahl bestraft werden.

Dasselbe soll einstweilen in Ansehung des Holzdiebstahls überhaupt in denjenigen Landestheilen eintreten, in welchen bis jetzt noch der Holzdiebstahl criminell bestraft wird.

F.St. §. 33. Wer Holz aus einer Forst entwendet, verwirkt Geldbuße bis zum zweifachen Betrage des Werthes des Entwendeten, mindestens aber von vier Gutegroschen.

Außerdem ist der Werth des Entwendeten, wenn es nicht herausgegeben ist, und der sonst etwa zugefügte Schaden dem Forsteigenthümer zu ersetzen. Vergl. §. 28.

§. 34. Gleicher Strafe verfällt, wer sonstige Walderzeugnisse, deren Aneignung nicht erlaubt ist, als Borke, Gras, Moos, Heide, Schilf, Farrenkraut, Waldsaamen, Laub, Nadeln u. s. w. aus einer Forst entwendet, und wer in einer Forst diebisch Plaggen, Bülten u. s. w. haut, Thon u. s. w. gräbt, Steine bricht oder sammelt.

§. 35. Wo in diesem Gesetze der Ausdruck: Holz in Beziehung auf Entwendung gebraucht ist, begreift derselbe alle sonstigen Walderzeugnisse, deren Aneignung unerlaubt ist.

§. 36. Auf das Dreifache des Werthes, mindestens aber auf Geldbuße von acht Gutegroschen oder auf verhältnißmäßiges Gefängniß ist zu erkennen:

1) bei dem ersten Rückfalle;
2) wenn die Entwendung an Sonntagen oder Festtagen;
3) vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt ist;
4) wenn der Frevler einen falschen Namen oder Wohnort angegeben oder sich unkenntlich gemacht hat.

§. 37. Die Strafe soll bis zum Vierfachen des Werthes steigen oder in verhältnißmäßigem Gefängniß bestehen:

1) bei dem zweiten und dritten Rückfalle;
2) wenn zwei oder mehrere der im vorigen §. gedachten erschwerenden Umstände zusammentreffen;
3) wenn der Dieb bei der Entwendung sich einer Säge bedient hat;
4) wenn der Dieb behuf des Diebstahls ein Spannfuhrwerk oder ein Wasserfahrzeug gebraucht hat;
5) bei ausgezeichnet schädlichen Entwendungen, als: Entwenden von Holzpflanzen, oder von gepflanzten jungen Stämmen, Abhauen junger Bäume oder ihrer Wipfel, Abstreifen von Laub, Saftabziehen von

Digitized by Google

Birken, Rindenschälen, Harzkratzen, Ausreißen oder Abhauen der Wurzeln von stehenden Bäumen, Kienhauen aus stehenden Bäumen, Plaggenhauen aus Beständen, welche sich noch in Zuschlag befinden;

6) wenn der Diebstahl an bereits gefälltem Holze verübt ist.

§. 38. Beim vierten und jedem ferneren Rückfalle, sowie beim gewerbmäßigen Stehlen von Holz zum Verkaufe, ist stets auf Gefängniß, und zwar von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu erkennen.

§. 39. Die Entwendung von zugerichtetem Bau- oder Nutzholze aus der Forst ist peinlich zu strafen (Crim.-Ges.-B. Art. 297 und 284), wenn aber der Werth weniger als einen Thaler beträgt, nach dem §. 37 zu ahnden.

Gleiches soll von zugerichtetem Brennholze gelten.

Als zugerichtet ist das Holz anzusehen, welches, wenn auch nur stumpfkantig, behauen oder welches zerschnitten oder auf gewisse Längen gekürzt ist.

§. 40. Hat der Dieb in gefährlicher Weise Waffen (Art. 157 des Crim.-Ges.-B.) geführt oder ist der Holzdiebstahl in Banden verübt, so tritt peinliche Strafe ein, und zwar nach Maßgabe der Gefährlichkeit, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

§. 41. Wer, viermal wegen Holzdiebstahls mit Gefängnißstrafen belegt, welche zusammen die Dauer von sechs Wochen übersteigen, wieder Holzdiebstahl begeht, ist mit polizeilichem Werkhaus zu bestrafen. Vergl. §. 34 des Polizeistrafgesetzes. Zum Art. 19.

Art. 298.

C. Allgemeine Gründe der Strafzumessung.

Außer den allgemeinen die Strafbarkeit bestimmenden Gründen (Art. 92 ff.), so wie außer den in den Artikeln 291 und 296 bemerkten, die Zumessung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls betreffenden besonderen Rücksichten, ist bei Bestrafung des Diebstahls überhaupt auf den größern oder geringern Werth des gestohlenen Guts (Art. 284, 285, 288, 293), so wie darauf zu sehen, in wie weit der Bestohlene etwa schadlos gehalten worden ist. Auch ist zu berücksichtigen, in wie fern bei dem Thäter ein mehr oder minder bestimmter Vorsatz zur Begehung eines so beträchtlichen Diebstahls anzunehmen sei. Allen diesen Gründen ist jedoch bei dem ausgezeichneten Diebstahle ein geringeres Gewicht beizulegen, als bei dem einfachen Diebstahle, und es mindert sich solches bei ersterem noch weiter in der Maße, worin die Strafbarkeit desselben in andern Rücksichten (Art. 291, 293) steigt.

Art. 299.

Vom freiwilligen Schadenersatz.

Insbesondere hat der von dem Diebe selbst aus freiem Antriebe vor erhobener Untersuchung geleistete Schadenersatz bei dem einfachen Diebstahle die Wirkung, daß, wenn voller Ersatz geleistet worden, die Strafe nach der zunächst niedrigern Stufe des Diebstahls zu bestimmen, und, wenn es ein Diebstahl der niedrigsten Stufe war, die Dauer der Strafe auf die Hälfte herabzusetzen ist. Bei theilweise geleistetem freiwilligen Ersatze ist die verwirkte Strafe nach Verhältniß des ersetzten Betrages zu mildern.

Art. 300.

Von mit dem Diebstahle verbundenen Beschädigungen.

Wenn dem Bestohlenen durch den Diebstahl, außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlenen Guts, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugefügt worden, so ist

Digitized by Google

dies als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen, und sind, falls darin zugleich ein Verbrechen der Beschädigung (Art. 336 u. f.) liegt, die Regeln vom Zusammenflusse der Verbrechen (Art. 105) anzuwenden.

Art. 301.

Bestrafung des Rückfalls.

Der Rückfall bei Diebstählen wird mit Ausnahme dessen, was im Art. 294 bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften in den Art. 111 bis 114 bestraft; jedoch sollen diese Strafbestimmungen gegen rückfällige Diebe mit besonderer Strenge in Anwendung gebracht werden.

P.St. §. 227. Für Zusammenfluß mehrerer polizeilich zu strafenden Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien gilt die Bestimmung des Art. 319 Nr. I des Criminal-Gesetzbuchs, wonach sie auch dann polizeilich zu ahnden sind, wenn der Gesammtbetrag die Gränze für polizeiliche Bestrafung überschreitet.

Bei solchem Zusammenflusse kann die Strafe bis zu sechswöchigem Gefängniß steigen.

§. 228. Letzteres gilt auch vom Rückfalle, sofern nicht die Schlußbestimmung des Art. 284 des Criminal-Gesetzbuchs Platz greift, nach welcher ein Diebstahl auch unter einem Thaler, wenn polizeiliche Strafe wegen Veruntreuung mit wenigstens achttägigem Gefängniß vorhergegangen, peinlich zu strafen ist.

Art. 302.

D. Strafe des Versuchs.

Wenn nur der Versuch eines Diebstahls zu bestrafen ist, so kann das in diebischer Absicht in bewohnte Häuser verübte Einsteigen oder Einbrechen, oder Eingehen mit Waffen in der Absicht, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, mit zwei Drittheilen der Strafe des vollendeten Diebstahls bestraft werden. Bei andern Arten des Versuchs kann die Strafe nur bis zur Hälfte der Strafe des vollendeten Verbrechens steigen.

So weit das Maß dieser Strafe von dem Werthe des Entwendeten abhängig ist, genügt es zur Bestimmung der Strafe des Versuchs, daß von dem Richter ermessen werde, wie hoch nach Wahrscheinlichkeit jener Werth ungefähr sich belaufen haben würde, wenn der beabsichtigte und versuchte Diebstahl ausgeführt wäre.

Art. 303.

E. Strafe der Begünstigung.

Gegen Diebshehler und andere Begünstiger des Diebstahls finden die im Art. 75 enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung. Im Falle gewerbmäßig getriebener Begünstigung ist der Richter ermächtigt, auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und im Falle gewerbmäßiger Begünstigung von Banden bis zu zehn Jahren Kettenstrafe zu erkennen.

P.St. §. 213. Wer entfremdete Sachen zwar ohne bestimmte Kenntniß der Entwendung oder Unterschlagung (§. 16 oben und Art. 74 und 303 des Criminalgesetzbuchs), jedoch unter Umständen, welche den Verdacht rechtswidrigen Erwerbes erwecken mußten, an sich bringt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern und beim Rückfalle Gefängniß bis zu vier Wochen.

§. 214. Gewerbmäßig betriebene Begünstigung von Diebstählen, welche polizeilicher Ahndung unterliegen, ist, sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist

Digitized by Google

(Art. 303 des Criminal-Gesetzbuchs), mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Art. 304.

II. Unterschlagung. A. Begriff.

Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in seinem Besitze oder Gewahrsame hat, und sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatze zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Die Bestimmung des Art. 280 findet auch hier ihre Anwendung.

Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache in der Absicht der Zueignung entweder dem zur Zurückforderung Berechtigten abgeleugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theil verbraucht, veräußert, oder sonst eine blos dem Eigenthümer zustehende Handlung geflissentlich damit vorgenommen hat.

P.St. §. 211. Unterschlagung (Art. 304 und flgde. des Criminal-Gesetzbuchs) ist, wenn der Werth des Untergeschlagenen weniger als einen Thaler oder bei gefundenen Sachen weniger als zwei Thaler beträgt, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 212. Entwendungen und Unterschlagungen von besonderer Geringfügigkeit können mit Geldbußen bis zu fünf Thalern geahndet werden. (Vergl. §.242)

Art. 305.

Unterschlagung gefundener Sachen.

Wer eine Sache findet, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, und sich solche rechtswidrig zueignet, macht sich der Unterschlagung gefundener Sachen schuldig.

Die Absicht der Unterschlagung ist, in Ermangelung hinreichend starker Gegen-Anzeigen, für erwiesen anzunehmen, wenn seit dem Funde vierzehn Tage verstrichen sind, ohne daß der Finder davon die Obrigkeit, den Ortsvorsteher oder das Publicum in Kenntniß gesetzt hat.

Wegen der Aneignung von Strandgütern vergl. Art. 287.

P.St. §§. 211, 212 finden sich zum Art. 304.

Art. 306.

B. Strafe der Unterschlagung.

Die Unterschlagung ist in der Regel den, von dem einfachen Diebstahle geltenden, in den Artikeln 284—286, 298 und 299 enthaltenen Bestimmungen unterworfen; die daselbst angedrohten Strafen sind jedoch bei der Unterschlagung gefundener Sachen auf die Hälfte ihrer Dauer zu beschränken. Sollte der Werth des unterschlagenen gefundenen Gegenstandes weniger als zwei Thaler betragen, so unterliegt die Handlung nur der polizeilichen Ahndung.

P.St. §§. 211, 212 finden sich zum Art. 304.

Art. 307.

Ausgezeichnete Fälle.

Wider öffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde, so wie die demselben gleichgestellten (Artikel 287 Nr. 3) und die in demselben Artikel unter Nr. 9 erwähnten Personen ist hingegen, falls sie die ihnen anvertrauten Sachen unterschlagen, die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls erster Classe (Art. 288) anzu-

Digitized by Google

wenden. Die im zweiten Satze des Art. 289 gemachte Ausnahme findet auch hier ihre Anwendung.

Art. 308.

III. Betrug. A. Im Allgemeinen.

Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich und rechtswidrig unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich und rechtswidrig Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Art. 309.

Betrug durch Unterdrückung der Wahrheit.

Durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit kann ein Betrug nur dann verübt werden, wenn eine allgemeine oder auf besonderen Verhältnissen beruhende Rechtspflicht, die Wahrheit zu offenbaren, vorhanden war.

Art. 310.

Vollendung des Betruges.

Der Betrug ist, in so fern nicht bei den einzelnen Arten desselben abweichende Bestimmungen gemacht sind, als vollendet anzusehen, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an. Ob aber zur Beendigung der täuschenden Handlung die wirklich erfolgte Täuschung des Andern erforderlich sei, dies ist nach der Natur jener Handlung zu beurtheilen. Ist insbesondere bei Fälschung einer Urkunde oder andern Sache die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weitern Thätigkeit des Betrügers abhängig, so wird der Betrug erst hiedurch, z. B. durch den von der verfälschten Sache gemachten Gebrauch, vollendet.

Art. 311.

B. Insbesondere vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums: 1) einfacher Betrug.

Ist der Gegenstand der durch den Betrug verübten Rechtsverletzung das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen Anderer, so wird der Thäter, falls nicht das gegenwärtige Gesetzbuch die betrügerische Handlung an einem andern Orte mit Strafe bedroht, und keine Umstände hinzutreten, die ihn als einen gesetzlich ausgezeichneten Betrüger darstellen, nach den in den Artikeln 283—286, 298, 299 über den einfachen Diebstahl enthaltenen Vorschriften bestraft, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die Summe des bezweckten oder verursachten Schadens zwei Thaler oder darunter beträgt, ein solcher Betrug der polizeilichen Ahndung überlassen bleibt, imgleichen mit den folgenden nähern Bestimmungen. Es soll nämlich die volle Strafe des Diebstahls nur dann eintreten, wenn der von dem Betrüger bezweckte Schaden auch wirklich verursacht ist. Ist kein wirklicher Schaden gestiftet, so soll die nach Maßgabe des bezweckten Schadensbetrages Statt findende Strafe des Diebstahls zu zwei Drittheilen erkannt werden. Ist zwar einiger, aber nicht der ganze beabsichtigte Schaden erfolgt, so soll eine vom Richter zu ermessende verhältnißmäßige Erhöhung jener Strafe über zwei Drittheile der betreffenden Diebstahlsstrafe hinaus eintreten. Sollte ein bei dem Betruge bezweckter bestimmter Schadensbetrag nicht mit Gewißheit anzunehmen

Digitized by Google

stehen, so ist die Verordnung des Art. 302 zu beobachten. Ueberhaupt aber ist bei Anwendung dieser Vorschriften nach der Bestimmung des Art. 38 zu verfahren.

P.St. §. 216. Einfacher Betrug, bei welchem der bezweckte oder verursachte Schaden zwei Thaler oder darunter beträgt (Art. 311 des Criminal-Gesetzbuchs), ist mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu ahnden.

§. 217. Die nicht auf Vermögensschaden gerichteten und im Criminalgesetzbuche nicht mit Strafe bedrohten Betrügereien sind mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu hundert Thalern zu bestrafen.

§. 218. Betrügereien von besonderer Geringfügigkeit sind mit Geldbußen bis zu fünf Thalern zu ahnden.

Gesetz, betreffend Anordnungen behuf Aufrechterhaltung der Neutralität im jetzigen Kriege vom 5. Mai 1854.

Gesetzsammlung 1854. Abth. I. S. 95.

Art. 312.

Nähere Bestimmungen.

Diese Vorschriften über Bestrafung des einfachen Betruges werden jedoch folgendergestalt eingeschränkt und näher bestimmt:

1) bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen sind die geringeren Betrügereien, welche die Gültigkeit des Vertrages nicht aufheben, sondern nur in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung der Preise, der Größe, Güte und anderer Bestimmungen begangen werden, überall nicht Gegenstand des Strafgesetzes, sondern nur in dazu geeigneten Fällen der polizeilichen Ahndung unterworfen.

   Das Strafgesetz findet dagegen seine Anwendung, wenn das von dem einen Contrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrages selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, wie z. B. wenn eine nicht mehr vorhandene oder bereits veräußerte Sache, eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, zum Gegenstande eines solchen Vertrages gemacht ist; oder wenn der eine Contrahent wegen verheimlichter Rechte eines Dritten, diejenigen Rechte, welche den Gegenstand des Vertrages ausmachten, nicht erlangen konnte; wenn das aus Irrthum zuviel Gezahlte, oder statt eines bestimmten Gegenstandes ein aus Irrthum gegebener verschiedener, von höherm Werthe, angenommen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung behalten ist. u. s. w.

2) Bei Verträgen, welche ursprünglich bloß zum Vortheil des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge ꝛc. wird der Versprechende, welcher den Andern durch Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

3) Defrauden und Verkürzungen des öffentlichen Einkommens, welche nicht vom peinlichen Richter, sondern nach besondern gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen sind, machen keinen Gegenstand dieses Gesetzbuchs aus.

P.St. §. 219. Die Strafbestimmung des vorigen §. (vergl. Art. 311)

Digitized by Google

gilt auch für die nach Art. 312 Nr. 1 des Criminal-Gesetzbuchs peinlich nicht zu strafenden geringern Betrügereien bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteteten Verträgen, welche in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung des Preises, der Größe oder der Güte begangen werden, sofern sie eine Rechtsverletzung enthalten.

Die Grundsätze Nr. 2 und 3 des angeführten Artikels gelten auch hier.

Die Gesetze über Steuer-Contraventionen, Contrebande und Zolldefrauden finden sich zum §. 4 des Patents citirt.

Art. 313.

Insbesondere von wucherlichen Verträgen.

Wucherliche Verträge aller Art sollen, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit hervorgeht, und dieselben folglich als verkleidet anzusehen sind, gleich einfachen Betrügereien, unter besonderer Berücksichtigung der größern oder geringern Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes, bestraft werden. Der Richter ist indeß ermächtigt, statt der Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen. Auf die Personen, welche den Wucher gewerbmäßig treiben, findet die Bestimmung des Art. 316. ihre Anwendung.

P.St. §. 287. Wer sich bei Darlehen oder bei Verträgen, welche deren Stelle vertreten, höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedingt, verwirkt, sofern nicht der Art. 313 des Criminal-Gesetzbuchs eintritt, Geldbuße bis zu funfzig Thalern, welche mit Rücksicht auf die größere oder geringere Ueberschreitung des erlaubten Maßes und auf die Größe des Darlehns zuzumessen ist.

§. 288. Den Zinsen sollen die statt ihrer oder neben ihnen bedungenen Leistungen gleich geachtet werden. Dies gilt jedoch nicht bei der Antichrese.

§. 289. Sind die Zinsen am Darlehen vorabgezogen, so ist das gestattete Zinsmaß nach dem wirklich Dargeliehenen zu berechnen.

§. 290. Die Bestimmung des §. 287 findet keine Anwendung auf Darlehen an wechselfähige Personen.

Gesetz, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend vom 7. April 1849.

Gesetzsammlung 1849. Abth. I. S. 39.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

P.St. §. 291. Sie trifft öffentliche Leihanstalten und öffentlich zugelassene Pfandverleiher nur, wenn das oberlich festgesetzte Zinsmaß überschritten wird.

§. 292. Auf das höchste Strafmaß des §. 287 ist zu erkennen, wenn das wucherliche Geschäft auf Verlangen des Darleihenden durch Ehrenwort bekräftigt ist.

Vergl. §. 4 und flgde., sowie §. 12 der Verordnung über Privateide vom 28. December 1821.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 45.

§. 4. Wer einem Andern einen solchen verbotenen Eid abnimmt oder abnehmen läßt, soll, nach dem Ermessen des Richters, jedesmal mit einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Thalern belegt werden, welche im Falle des Unvermögens, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Bei gehegter wucherlicher Absicht tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis drei Wochen ein; eben so bei sonstigen erschwerenden Umständen, wenn nicht schon dadurch allein eine noch härtere Strafe verwirkt ist.

Digitized by Google

Im Wiederholungsfalle werden diese Strafen verdoppelt.

§. 5. Dieselben Strafen sollen auch die Sachwalter, Anwalte und Notarien treffen, welche bei der Abnahme eines verbotenen Eides, oder bei der Ausstellung von Urkunden, die einen solchen Eid enthalten, behülflich gewesen sind.

Zugleich sind dieselben beim zweiten Wiederholungsfalle von der Praxis gänzlich auszuschließen und ihres Notariatsamtes zu entsetzen.

§. 6. Wer einem Andern einen verbotenen Eid geleistet, jedoch keine böse Absicht dabei gehegt hat, soll zwar, in sofern es eine großjährige Mannsperson ist, ebenfalls zur Strafe gezogen werden. Jedoch ist derselbe gelinder zu bestrafen als der Abnehmer des Eides und dessen Gehülfen.

Wer hingegen einen solchen Eid in der Absicht leistet, einen Andern dadurch zu betrügen, soll als Betrüger bestraft werden.

§. 7. Zufolge §. 1 bleiben die Notarien hinfort nur zu unbeeidigter Verpflichtung oder Abhörung von Zeugen, Kunstverständigen, Achtsleuten u. s. w. befugt.

Sollte daher bei Besitzstreitigkeiten Jemand den jüngsten Besitzstand oder die Störung desselben schleunig darzuthun haben, und wünschen, daß solches sofort durch eidliche Vernehmung geschehe: so muß er deshalb irgend eines der nächsten Gerichte ersuchen, welches seiner Bitte zu willfahren hat.

§. 8. Ebenso kann die Beeidigung von Kunstverständigen, Achtsleuten oder Schiedsrichtern, deren man sich außerhalb eines Rechtsstreites bedienen will, wenn dieselben dazu bereit, und die bei der Sache etwa interessirten mehreren Parteien sämmtlich damit einverstanden sind, vor jedem Gerichte nachgesucht werden.

§. 9. Ein gleiches findet Statt, wenn Jemand in den Fall kommt, daß ihm in einem außergerichtlichen Geschäfte, z. B. zur Erhebung gewisser Gelder, die Ableistung eines Wahrheits- oder Versprechungseides nothwendig wird. Er darf sich alsdann an jedes Gericht wenden, welches ihm den Eid, sobald derselbe unbedenklich erscheint, in einem sofort anzusetzenden Termine, mit allen gewöhnlichen Förmlichkeiten abzunehmen, und darüber die erforderliche Urkunde auszustellen hat.

§. 10. Wenn auch Parteien, bei Fällen oder Verhältnissen, in denen eine Eidesleistung nicht bestimmt erforderlich ist, es gleichwohl ihrem Vortheil angemessen finden sollten, daß ein Theil dem andern eine eidliche Zusage leiste, oder eine Behauptung eidlich bekräftige: so steht ihnen frei, sich an das competente Gericht (§. 28) zu wenden und dessen Genehmigung zu der beabsichtigten Eidesleistung nachzusuchen.

§. 11. Findet das Gericht, nach Erwägung der Verhältnisse und nöthigenfalls angestellter summarischer Untersuchung derselben, die Zulassung des Eides unbedenklich und der Lage der Sache angemessen: so hat dasselbe seine Genehmigung zu ertheilen, und ist sodann der Eid in einem dazu anzusetzenden Termine, vor dem Gerichte, mit allen gewöhnlichen Förmlichkeiten, zu schwören.

§. 12. Auch die gerichtliche Ableistung eines Eides (§. 9, 10) darf jedoch niemals in dem Falle Statt finden, wenn der beabsichtigte Eid auf die Bekräftigung einer rechtlich ungültigen, oder für unwirksam oder nicht klagbar erklärten Verbindlichkeit gerichtet ist, oder durch denselben auf die gegen solche Verbindlichkeiten zustehenden Rechtswohlthaten Verzicht geleistet wird. Vielmehr soll jeder solche Eid, wenn auch derselbe mit gerichtlicher Genehmigung geleistet wäre, dennoch nichtig und ohne alle Wirkung sein.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten Theil II. Tit. 20. §. 1425—1429 finden sich zum Art. 208.

Digitized by Google

Art. 314.

Unterdrückung von Urkunden.

Wer in der Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, gültige Urkunden rechtswidrig unterdrückt, oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angiebt, wird als Betrüger nach Art. 311 bestraft.

Art. 315.

2) Ausgezeichnete Betrügereien erster Classe.

Nach den in dem Art. 288 über den ausgezeichneten Diebstahl erster Classe und dem Art. 298 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Beobachtung der beschränkenden Vorschriften des Artikel 311, sollen gestraft werden:

1) der Betrug an einer zu frommen Zwecken errichteten Anstalt;
2) das Gesinde und die im Art. 287 demselben gleichgestellten Personen, wegen eines Betruges an der Herrschaft oder deren Angehörigen;
3) der Betrug, welchen Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer und Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählte Sachverständige oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse verüben. Ein Gleiches gilt von den im Art. 287 Nr. 9 erwähnten Personen in den daselbst bemerkten Verhältnissen;
4) diejenigen, welche die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbrauchen, oder in eigennütziger Absicht durch abergläubische oder hinterlistige Verblendung, z. B. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen Andere hintergehen;
5) wer die zur Bezeichnung der Gränze liegender Grundstücke oder des Wasserstandes oder der Grubenfelder öffentlich bestimmten Merkmale, oder die Höhenlage des Fach- (Grund-) Baums bei Wassermühlen und anderen derartigen Anlagen, betrügerischer Weise verändert, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt.

Ist der Gegenstand eines solchen Betruges von geringer Wichtigkeit, so ist der Richter ermächtigt, auf Gefängnißstrafe nicht unter vier Wochen zu erkennen.

P.St. §. 226. Das s. g. Wahrsagen, Besprechen und ähnliche in eigennütziger Absicht vorgenommene Täuschung Anderer ist, sofern nicht der Art. 315 des Criminal-Gesetzbuchs Nr. 4 Anwendung findet, mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 229. Grenzverrückung, unbefugtes Anpflügen, Angraben und sonstiges Aneignen fremden Grundeigenthums gegen Privatgrundstücke, Gemeinheiten, Forsten, Wege oder Gewässer ist, sofern nicht der Art. 315 Nr. 5 des Criminal-Gesetzbuchs Platz greift, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu ahnden.

In leichteren Fällen tritt Geldbuße bis zu drei Thalern ein.

Außerdem ist der rechtmäßige Zustand auf Kosten des Uebertreters wieder herzustellen.

Digitized by Google

§. 172 und 173, Veränderung des Stanziels enthaltend, finden sich zum Art. 189.

Art. 316.

Fortsetzung.

Ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages der in dem einzelnen Falle zur Untersuchung gekommenen Betrügerei sind mit Arbeitshaus zu bestrafen:

1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Apotheker, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Weinhändler, Branntweinbrenner, Brauer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Medicamente oder Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, in so fern eine solche That nicht ein schwereres Verbrechen enthält.

   Die Gerichte sind ermächtigt, in dazu geeigneten Fällen, besonders bei dem Rückfalle, neben der verwirkten Strafe auf den Verlust des zu dem Betruge gemißbrauchten Gewerbes zu erkennen.

2) Spieler von Profession, welche falsch spielen, nebst ihren Gehülfen;

3) überhaupt alle diejenigen, welche sich einer solchen Art des Betruges ergeben, die eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt; z. B. falsche Sammler und Collectirer, imgleichen die, welche in ihrem Gewerbe sich falschen Maßes oder Gewichts bedienen.

Wäre jedoch durch die Größe des Betrages schon an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist auf diese zu erkennen.

P.St. §. 186. Wer Nahrungsmittel, als Brot, Wein, Branntwein, Bier u. s. w., verkauft oder feil hält, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande, sei dieser auf natürlichem Wege oder durch Anwendung schädlicher Stoffe oder schädlicher Aufbewahrungsmittel entstanden, verwirkt, sofern nicht peinliche Strafe zu verhängen ist (Art. 190 und 316 des Criminal-Gesetzbuchs), Gefängniß bis zu vier Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern.

§. 187. Derselben Strafe verfällt, wer Gefäße für Aufbewahrung und Werkzeuge für Bereitung von Nahrungsmitteln in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringt.

§. 188. Sind schädliche Stoffe (Farben u. s. w.) äußerlich erkennbar, bei Backwerk, Spielsachen u. s. w. angewendet, so tritt Geldbuße bis zu fünf Thalern ein.

§. 189. Bei wiederholtem Rückfalle in die vorbemerkten (§. 186 und 188) Vergehungen, kann auch auf Verlust der gemißbrauchten Gewerbebefugniß erkannt werden.

§. 190. Neben den Strafen sind die in den §§. 186 und folgenden erwähnten gesundheitsschädlichen Gegenstände für verfallen zu erklären.

§. 218. Betrügereien von besonderer Geringfügigkeit sind mit Geldbußen bis zu fünf Thalern zu ahnden.

§. 220. Unter dieselbe Strafbestimmung fällt: wer Waaren unrichtig zumißt oder zuwiegt (vergl. §. 280 und folgende), sofern nicht peinliche Strafe verwirkt ist. (Art. 316 des Criminal-Gesetzbuchs.)

§. 221. Ferner mit gleichem Vorbehalt: wer Waaren verkauft oder feil hält, welche, nach Maß oder Gewicht abgetheilt, das richtige Maß oder Gewicht nicht halten.

Daneben kann die Waare für verfallen erklärt werden.

Digitized by Google

§. 222. Ferner: wer das zum feilen Verkaufe bestimmte Fleisch aufbläst oder sonst eine Täuschung bezweckende Handlung damit vornimmt.

§. 223. Wer bei Erzeugnissen seines Gewerbes den Namen, die Firma oder das Fabrikzeichen anderer Gewerbetreibenden benutzt, ist, auf Antrag der Letzteren, in Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu nehmen.

§. 224. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Waarenbezeichnung mit solchen Aenderungen wieder gegeben wird, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrzunehmen sind.

§. 225. Ist die Handlung gegen ausländische Gewerbetreibende begangen, so findet nur dann Strafe Statt, wenn für die einheimischen Gewerbetreibenden ein gleicher Schutz in dem andern Staate besteht.

§. 280. Gewerbetreibende, welche unrichtiges Maß, Gewicht oder Waagen anwenden, ohne die Unrichtigkeit zu kennen (Criminal-Gesetzbuch Art. 316), oder welche unrichtiges Maß u. s. w. besitzen, verwirken außer dem Verfalle desselben Geldbuße bis zu zehn Thalern.

War Maß oder Gewicht geeicht, so tritt Strafe nur ein, wenn dasselbe später unrichtig geworden.

§. 281. Gebrauch oder Besitz ungeeichter Maße, Gewichte, Waagen, Garnhaspel, Streichhölzer u. s. w. und sonstige Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht sind nach den Vorschriften über Maß und Gewicht zu bestrafen.

Gesetz über Maß und Gewicht vom 19. August 1836.

Gesetzsammlung 1836. Abth. I., S. 117.

Art. 38. Bei Geschäften und Verhandlungen, welche zum öffentlichen Dienste gehören (vorbehältlich der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes über die Branntweinsteuer und des §. 1 des Gesetzes über die Biersteuer vom 21. April 1835) und bei dem Verkehr im Königreiche darf kein anderes als das vorgeschriebene oder besonders gestattete Maß und Gewicht angewendet werden.

Art. 39. Gewerbetreibende, welche Waaren feil halten oder aufkaufen, dürfen kein anderes als das vorgeschriebene oder gestattete Maß und Gewicht, und auch dieses nur, wenn es gehörig gestempelt ist, in ihren Läden, Buden und Geschäftsräumen besitzen oder beim Aufkauf mit sich führen.

Art. 40. Behörden und öffentliche Beamte, welche bei ihrer Amtsführung Maß und Gewicht anzuwenden haben, dürfen in ihren Geschäftsräumen ebenfalls kein anderes und nur gehörig gestempeltes Maß und Gewicht haben.

Art. 41. Wer verpflichtet ist, nur gestempeltes Maß und Gewicht anzuwenden, ist ebenfalls verbunden, sein gestempeltes, jedoch durch den Gebrauch oder auf sonstige Weise unrichtig gewordenes Maß und Gewicht berichtigen zu lassen.

Art. 42. Andere Maßen und Gewichte, als die vorgeschriebenen oder gestatteten, dürfen von den Eichämtern nicht gestempelt werden.

Art. 43. Andere als gehörig gestempelte Maßen und Gewichte dürfen nicht feil geboten werden.

Ausländisches Maß und Gewicht darf zwar feil geboten werden, indeß muß die Eigenschaft desselben als ausländisches auf demselben angegeben sein.

Art. 44. Gebinde, welche unter dem Namen Anker und Ohm vorkommen, deren Rauminhalt jedoch von den Bestimmungen des Art. 10 abweicht, sind im Verkehr zulässig, sofern die Quartierzahl, welche der Inhalt faßt, darauf eingebrannt ist.

Art. 45. Bei allen Erlassen der Behörden, bei Verträgen und sonstigen

Digitized by Google

Geschäften ist, wenn nicht ein anderes als das gesetzliche Maß und Gewicht ausdrücklich angegeben ist, bis zum Gegenbeweis anzunehmen, daß das gesetzlich vorgeschriebene Maß und Gewicht verstanden sei.

Da, wo ein abweichendes Maß zugelassen worden, gilt jene Bestimmung von diesen.

Art. 46. In allen Fällen, in denen Gegenstände nach Maß und Gewicht zu liefern oder zu verabreichen sind, kann verlangt werden, daß solches nach gehörig gestempelten Maßen und Gewichten geschehe.

Art. 47. Die bestehenden Verpflichtungen zur Entrichtung von Getreide und sonstigen Gegenständen, welche nach anderm als dem in diesem Gesetze festgestellten Maße und Gewichte sich richten, erleiden durch dies Gesetz an sich keine Veränderung. Jedoch soll die Größe des bisher zur Anwendung gekommenen Maßes und Gewichts und dessen Verhältniß zu dem gesetzlich vorgeschriebenen oder gestatteten ausgemittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wenn die Größe der bisherigen Maße ihrer Natur nach oder durch Zufälligkeiten oder in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen ungewiß ist, so soll, falls innerhalb sechs Monaten nach jener Bekanntmachung von einem oder andern Theile darauf angetragen wird, eine Wiederholung jener Ausmittelung, unter Zuziehung einiger vorzugsweise betheiligten Personen aus der Classe der Berechtigten und Verpflichteten, nach Ablauf obiger Frist vorgenommen werden.

Art. 48. Dabei soll ein Calenberger Fuß einem Hannoverschen Fuße und ein Neubraunschweigscher Himten einem Hannoverschen Himten gleich gerechnet werden.

Art. 49. Nachdem die im Art. 47 gedachte Ausmittelung und Bekanntmachung erfolgt sein wird, soll die Entrichtung nur in den gesetzlich vorgeschriebenen oder gestatteten Maßen und Gewichten geschehen.

Art. 50. Uebertretungen dieses Gesetzes sind mit einer Geldbuße von zwölf Gutegroschen bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen polizeilich zu ahnden.

Diese Strafen sind bei Wiederholungen bis zu zwanzig Thalern oder vierzehn Tagen Gefängniß zu schärfen.

Daneben sind die unrichtigen oder ungestempelten Maßen und Gewichte zu confisciren.

Im Falle eines Betruges durch Anwendung unrichtiger Maßen oder Gewichte findet außerdem die nach den Gesetzen verwirkte Strafe Anwendung.

P.St. §. 282. Gold- und Silberarbeiter, welche Silber unter zwölf Loth Feingehalt verarbeiten oder Silberwaare geringeren Gehalts feil halten, verwirken, sofern sie nicht wegen Betruges schwererer Strafe verfallen, Geldbuße von fünf bis zu zehn Thalern und Verfall der Waare.

Die Strafe fällt weg, wenn Waare geringeren Gehalts erweislich bestellt ist.

§. 283. Sie verwirken gleiche Buße, wenn sie die von ihnen verfertigte Gold- oder Silberwaare nicht mit Bezeichnung ihres Namens und mit der Zahl des Feingehalts, bei Waaren aber, welche jene Bezeichnung nicht zulassen, wenigstens mit letzterer versehen.

Die Strafe fällt weg bei so feiner Waare, welche auch letztere Bezeichnung nicht zuläßt.

§. 284. Uebertretungen der Bestimmungen über Wagengleis sind nach besondern Vorschriften zu bestrafen.

Digitized by Google

Gesetz über die Einführung eines gleichen Wagengleises vom 19. August 1836.

Gesetzsammlung 1836. Abth. I., S. 126.

Art. 1. Nach drei Monaten von Verkündigung dieses Gesetzes an sollen alle neue Achsen an zwei- und vierrädrigen Wagen jeder Art im ganzen Umfange Unseres Königreichs dergestalt verfertigt werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß zehn Zoll Hannoversch beträgt.

Art. 2. Der Stellmacher, Schmied und jeder Andere, welcher eine neue Achse dieser Vorschrift zuwider einrichtet, oder eine neue vorschriftswidrige Achse mit Beschlag versieht, verfallen in eine Strafe von drei, und bei Wiederholungen von sechs Thalern.

Art. 3. Bei gleicher Strafe dürfen von der im Art. 1 bestimmten Zeit an keine Wagen und keine Wagenachsen aus dem Auslande zum Gebrauche im Inlande eingeführt werden, welche der Vorschrift jenes Artikels zuwider eingerichtet sind.

Art. 4. Kommt eine Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen zur Bestrafung, so ist zugleich der Eigenthümer des Fuhrwerks verpflichtet, die Achsen bei Vermeidung der Confiscation derselben vorschriftsmäßig einrichten zu lassen oder durch neue vorschriftsmäßige Achsen zu ersetzen.

Art. 5. Nach zehn Jahren von Verkündigung dieses Gesetzes an sollen bei der im Art. 2 angedrohten Strafe im Königreiche keine Wagen gebraucht werden, welche nicht nach jener Vorschrift eingerichtet sind.

Hievon ausgenommen sind jedoch diejenigen vor der Verkündigung dieses Gesetzes verfertigten Wagen, welche ausschließlich auf besteinten Wegen gebraucht werden.

Auch soll, wenn bei gebrauchten Wagen die Abweichung weniger als einen Zoll beträgt, eine Strafe wider den Eigenthümer nicht erkannt werden.

Art. 6. Der Uebertreter des im vorigen Artikel enthaltenen Verbots ist durch den Officianten, welcher die Uebertretung entdeckt, wenn er ihm nicht persönlich bekannt und in der Nähe wohnhaft ist, zur nächsten Obrigkeit zu begleiten, welche die Strafe zu erkennen hat.

Art. 7. Erbietet er sich jedoch freiwillig zur Bezahlung oder Hinterlegung der Strafgelder, so ist er zum Vorstande des nächsten Orts auf seinem Reisewege zu begleiten, welcher die Gelder zu empfangen und an die Obrigkeit einzusenden hat.

Art. 8. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Wagens.

Art. 9. Sie soll für die nämliche Reise bis zum Bestimmungsorte nur einmal Statt finden, und über den vorgekommenen Fall eine Bescheinigung ertheilt werden.

Art. 11. Unserm Ministerium steht frei, einzelne Gegenden, wo solches aus örtlichen Gründen nöthig sein sollte, von den Vorschriften dieses Gesetzes auf bestimmte Zeit auszunehmen.

Auch ist dasselbe ermächtigt, eine andere Spurbreite zu verstatten, sofern die Bedürfnisse des Grenzverkehrs es nothwendig machen.

Art. 12. Von den ertheilten Vorschriften sind ausgenommen:

1) Fuhrwerke, welche verweislich zur Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind;
2) Fuhrwerke, welche sich im Eigenthume von Ausländern befinden;
3) das Fuhrwerk der Militair-Verwaltung;

Digitized by Google

4) diejenigen Postfuhrwerke, in welchen drei Personen neben einander auf jeder Sitzbank Platz nehmen müssen;
5) Fuhrwerke mit wenigstens sechs Zoll breiten Felgen;
6) Fuhrwerke, welche nicht von dem gewöhnlichen Zugvieh (Pferden, Maulthieren und Rindvieh) gezogen werden, oder für besondere örtliche Zwecke ausschließlich bestimmt sind.

P.St. §. 285. Gewerbetreibende, welche Preisvorschriften (Taxen) für Waaren oder Arbeiten übertreten, verwirken Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Daneben ist geeigneten Falls die feilgehaltene geringhaltige Waare für verfallen zu erklären.

§. 286. Müller, welche mehr als den erlaubten Mahllohn (Metze) von dem gemahlenen Korne nehmen, oder sonst in Beziehung auf den Mahllohn sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, verwirken, sofern die Handlung nicht unter sonstige Strafbestimmungen fällt, Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

Art. 317.

3) Ausgezeichnete Betrügereien zweiter Classe.

Nach den in dem Art. 293 über den ausgezeichneten Diebstahl der zweiten Classe und den im Art. 298 enthaltenen Bestimmungen sollen gestraft werden:

1) Betrügereien, welche von einer Bande verübt worden sind;
2) die Betrügereien derjenigen, welche Urkunden, als Testamente, Contracte, Schuldscheine, Wechsel, Creditbriefe, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellen oder verfertigen, betrüglich nachahmen, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändern, zusetzen, auslöschen, oder auch von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch machen. (Verhalten sich die Urkunden als öffentliche, so kommt der Artikel 197 zur Anwendung.)

Ist der Gegenstand eines solchen Betruges nur von geringer Wichtigkeit, so sind die Gerichte ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe, und wenn der Betrag zwei Thaler nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 318.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Diebstahl, Unterschlagung und Betrug. A. Unstatthaftigkeit der Untersuchung von Amtswegen.

Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und Geschwistern, oder zwischen andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten und Verschwägerten, desgleichen von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder des Familienhaupts untersucht und bestraft werden. Es ist sodann jenes Verhältniß bei Zumessung der Strafe als ein Milderungsgrund zu betrachten.

Strafproceßordnung §. 39, 215 Nr. 6 finden sich zum Art. 147.

Art. 319.

B. Von dem Zusammenflusse

Von dem Zusammenflusse mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien gelten folgende Regeln:

1) Treffen mehrere Uebertretungen dieser Gattung zusammen, welche

Digitized by Google

einzeln wegen der Geringfügigkeit ihres Betrages und weil der Uebertreter wegen gleicher Vergehen früher noch nicht bestraft gewesen, der polizeilichen Ahndung unterworfen sind, so kann eine peinliche Bestrafung auch dann nicht eintreten, wenn deren Gesammtbetrag die für die polizeiliche Bestrafung bestimmte Gränze überschreitet.

2) In allen andern Fällen aber ist bei dem Zusammenflusse mehrerer einfacher Uebertretungen, von höherm oder geringerm Betrage, die Strafe in der Regel nach dem Gesammtwerthe zu ermessen. Es ist jedoch die wiederholte Verübung bei Zumessung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen, und der Richter ist ermächtigt, nach den Umständen auf die zunächst höhere Strafbestimmung (Art. 285) zu erkennen.

3) Treffen Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zu den ausgezeichneten Verbrechen dieser Gattung gehören, unter sich, oder mit einfachen Uebertretungen zusammen, so behält es im Allgemeinen bei den in den Artikeln 107, 108 und 110 gegebenen Bestimmungen sein Bewenden; doch ist, wenn nicht ausgezeichnete Verbrechen zweiter Classe mit zur Bestrafung kommen, höchstens auf funfzehnjährige Kettenstrafe zu erkennen. Hievon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

a. Treffen die nach Art. 289, 307 a. E. und 315 a. E. milder zu bestrafenden ausgezeichneten Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien erster Classe unter sich oder mit einfachen Uebertretungen zusammen, so sind sie nur den unter Nr. 2 vom Zusammenflusse einfacher Uebertretungen gegebenen Bestimmungen unterworfen.

b. Gehören die mit einfachen oder ausgezeichneten Uebertretungen erster Classe zusammentreffenden ausgezeichneten Verbrechen zweiter Classe zu den im Art. 295 und 317 a. E. bezeichneten Fällen, so ist höchstens auf funfzehnjährige Kettenstrafe zu erkennen.

P.St. §. 227 findet sich zum Art. 301.

Art. 320.

C. Vom Rückfalle.

Die in diesem Capitel enthaltenen Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betruges sind in Hinsicht des Rückfalls als gleichartige Verbrechen anzusehen. (Vergl. Art. 112.)

P.St. §. 228. findet sich zum Art. 301.

P.St. §. 98. Glücksspiele (Hazardspiele) ziehen für jeden Theilnehmer nach Höhe und Dauer des Spiels, Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen nach sich. (Vergl. §. 47.) Werkhaus. Vergl. unten §. 113.

§. 99. Gleicher Strafe verfällt, wer Glücksspiele in seiner Wohnung duldet. Die Strafe ist mit Strenge zuzumessen, wenn Wirthe sich des Vergehens schuldig machen.

Bei wiederholtem Rückfalle kann auf Verlust der Wirthschaftsbefugniß erkannt werden.

§. 100. Ist ein Glücksspiel von einem Unternehmer (Bankhalter) gewerbsmäßig eröffnet, so trifft ihn nach Umfang, Dauer und Schädlichkeit des Spiels

Digitized by Google

Geldbuße von fünfundzwanzig bis hundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen.

Daneben ist die Bank verfallen.

§. 101. Gehülfen des Spielunternehmers und die, welche solches Spiel in ihrer Wohnung dulden, verwirken Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen.

§. 102. Theilnehmer trifft die im §. 98 angedrohte Strafe und Verfall des Einsatzes.

§. 103. Wer eine Lotterie oder ein Lotto oder ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde eine Ausspielung unternimmt, fällt in die Strafen des §. 100 gegen Spielunternehmer.

Die Strafe ist nach Umfang und Schädlichkeit des Unternehmens zuzumessen.

Die auszuspielenden Gegenstände sind verfallen.

§. 104. Bei unbedeutenden Ausspielungen tritt Geldbuße bis zu zehn Thalern ein.

Ausspielung zu milden Zwecken und Ausspielung geringfüger Sachen bei Volksbelustigungen (Freischießen u. s. w.) sind straflos, sofern sie mit obrigkeitlicher Genehmigung geschehen.

§. 105. Wer für nicht erlaubte Lotterien, Ausspielungen oder Lotto's Theilnehmer sammelt (colligirt), fällt in die Strafen des §. 101 gegen Gehülfen von Spielunternehmern.

§. 106. Theilnehmer an einem Lotto, fallen in die Strafen der §§. 98 und 102 gegen Theilnehmer an Glücksspielen.

§. 107. Sonstige Uebertretungen der Lotterie-Collecteure sind nach den besonderen Bestimmungen über das Lotteriewesen zu beurtheilen.

Verordnung, das Lotteriewesen in dem ganzen Königreiche betreffend vom 19. April 1819.

Gesetzsammlung 1819. Abth. I S. 25.

III. Wer diesem entgegen, ohne eine Concession erhalten zu haben, für die inländischen oder auswärtigen erlaubten Lotterien colligirt, soll mit fünfundzwanzig Thalern bestraft werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die ertheilten Concessionen nach Belieben zurückgenommen werden können.

IV. Die mit einer Authorisation versehenen Collecteurs haben jedes Loos, welches sie selbst absetzen, oder durch Sub-Collecteurs — für welche sie übrigens zu stehen haben — absetzen lassen, mit ihrem Namen und Wohnort in deutscher Schrift zu versehen, auch haben sowohl sie selbst als die Sub-Collecteurs sich bei Verlust ihrer Concession und einer nach den Umständen zu bestimmenden Strafe aller und jeder Zudringlichkeiten oder täuschenden Vorspiegelungen zu enthalten. Namentlich sollen sie sich nicht unterfangen, Jemanden, mit welchem sie nicht etwa schon wegen Lotteriesachen in Berechnung und Verbindung stehen, ein Lotterieloos ohne sein Verlangen zuzusenden. Ist solches gleichwohl geschehen, so soll der Empfänger nicht schuldig sein, selbiges zurückzusenden, dem Collecteur aber, der solches zugesandt hat, in dem Fall, wenn das Loos mit einer Niete herauskommen sollte, keine Klage auf die Bezahlung des Einsatzes gegen den Empfänger zustehen, der auf dasselbe fallende Gewinn hingegen gehört dem, welchem es zugesandt ist, als dem Inhaber des Looses.

Dagegen ist derjenige Collecteur, welcher seinen wirklichen Kundleuten die Loose zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne desfallsigen Vorbehalt gethan hat, auch in der Folge dieses zu thun und dem Spielenden das Loos zur Renovation anzutragen schuldig, und es kann in einem solchen Falle, blos aus dem einzigen Grunde, weil der Spielende das Loos nicht

Digitized by Google

abgefordert und die Bezahlung nicht angeboten hat, der Contract für aufgehoben nicht geachtet und der Spielende seines Rechts an dem Loose nicht verlustig werden.

Verordnung, die Unterschreibung der Lotterieloose von den Collecteurs und Sub-Collecteurs betreffend, vom 24. December 1822.

Gesetzsammlung 1823. Abth. I. S. 2.

So erachten wir es für nothwendig, zu deren Abhelfung, hiemit zu verordnen, daß jedes zu einer der beiden hiesigen Landes-Lotterien oder zu einer in hiesigen Landen gestatteten auswärtigen Lotterie gehörende Loos einer jeden Classe, es sei im Ganzen oder getheilt, welches von einem Collecteur selbst debitirt wird, mit dem Namen des Collecteurs und seines Wohnorts, und welches von einem Sub-Collecteur debitirt wird, mit den Namen und Wohnorten des Collecteurs und Sub-Collecteurs in deutscher Schrift versehen sein soll. In dem Falle, daß diese Vorschrift unbefolgt bliebe, soll der Collecteur, welcher ein von ihm selbst debitirtes Loos nicht mit der gedachten Unterschrift, sowie der Collecteur und Sub-Collecteur, welche ein von letzterem debitirtes Loos mit ihren beiden Unterschriften nicht versehen haben, der Collecteur mit einer Geldbuße von Zwei Thalern und der Sub-Collecteur mit einer Geldbuße von Einem Thaler für jede Classe belegt, und die eine Hälfte solcher Strafgelder dem Denuncianten, die andere Hälfte derselben aber der Armenkasse des Orts, wo der Eigenthümer des nicht unterschriebenen Looses wohnt, zugebilligt werden.

Ein inländischer Sub-Collecteur, der ein Loos einer erlaubten fremden Lotterie, welches mit der Unterschrift des im Auslande befindlichen Collecteurs nicht versehen ist, debitirt, hat außer der von ihm auf den Fall der Ermangelung seiner eigenen Unterschrift zu erlegenden Geldbuße, die von solchem ausländischen Collecteur verwirkte Strafe zu entrichten; würde derselbe aber das von ihm debitirte Loos mit dem Namen des Collecteurs selbst versehen oder statt dessen einen fingirten Namen darunter setzen: so soll er, außer der dieserwegen nach dem Criminal-Rechte verwirkten Strafe, der ihm ertheilten Erlaubniß zum Colligiren verlustig sein und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern, einige Gegenstände des Lotteriewesens betreffend, vom 28. März 1844.

Gesetzsammlung 1844. Abth. I. S. 83.

§. 6. Die bereits concessionirten Collecteure behalten ihre Concession; indeß ist solche nach Art. III. der Lotterie-Ordnung zurückzunehmen, sobald sich dazu in dem Geschäftsbetriebe der Concessionirten ein Grund bietet, namentlich auch, wenn diese sich bei dem Unterbringen von Loosen Zudringlichkeiten zu Schulden kommen lassen.

§. 8. Den Collecteuren wird bei Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Wiederholungsfalle bei Verlust der Concession untersagt, Denjenigen, mit welchen sie nicht wegen Lotterieloose noch in Verbindung stehen, Loose unaufgefordert zuzustellen, unbeschadet der Bestimmung des Art. IV. der Verordnung vom 19. April 1819, wonach der Empfänger zur Zurücksendung nicht schuldig ist.

§. 9. Hat ein Gehülfe sich der im vorigen §. gedachten Uebertretung schuldig gemacht, so ist außer der Verhängung der angegebenen Geldbuße die Entlassung desselben zu verfügen.

V. Es wird ferner den Collecteurs und Sub-Collecteurs bei einer Strafe von Zwanzig Thalern durchaus verboten, in der Osnabrückschen, Casselschen und Gothaischen Lotterie, bei welchen ein niedriger Einsatz stattfindet, ein halbes Loos oder weniger, in der Hannoverschen, Dresdener und Braun-

Digitized by Google

schweigschen Lotterie, bei denen der Einsatz höher ist, ein Viertel-Loos mit einem Interessenten in Compagnie zu spielen, wie denn den Collecteurs überhaupt untersagt wird, selbst verfertigte Antheils-Scheine zu den ihnen anvertrauten Loosen auszugeben.

VII. Es soll den Collecteurs und Sub-Collecteurs nicht erlaubt sein, statt des baaren Geldes, Sachen an Zahlungs Statt zu nehmen.

In Contraventions-Fällen soll der Collecteur zum ersten Male mit zehn Thalern, zum zweiten Male mit zwanzig Thalern bestraft werden, und die erhaltene Sache soll confiscirt, jedoch dem Geber frei gestellt werden, sie gegen den Preis, wofür er sie an Zahlungs Statt gegeben, wieder an sich zu bringen.

VIII. Kein Collecteur soll sich unterfangen, sich von einem seiner Spieler, auf den Fall eines ihm zufallenden Gewinns, besondere Douceur-Gelder versprechen zu lassen, es sollen vielmehr alle hierauf gerichteten Unterhandlungen und eingegangenen Geschäfte nicht allein als null und nichtig betrachtet, sondern es soll auch dem Uebertreter die Erlaubniß zum Colligiren entzogen, auch derselbe, den Umständen nach, noch mit einer besondern Geld-Strafe belegt werden.

Ueberhaupt sind aber alle Verträge über ein schon gezogenes Loos nur dann gültig, wenn beiden Theilen, zur Zeit des Contrahirens, der Erfolg gleich bekannt oder gleich unbekannt war, oder auch die Gültigkeit des Vertrags zum Vortheil des nicht mit dem Ausgange bekannten Theiles gereicht. Lag bei einem Theile eine betrügliche Absicht zum Grunde, so wird derselbe überdem mit den gewöhnlichen Strafen des Betrugs belegt.

Auch darf von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, für die von ihm früher geleistete Auszahlung eines Gewinnes, niemals mehr als die erlaubten Zinsen in Abzug gebracht oder angerechnet werden. Ist dem entgegen gehandelt, so soll nicht nur das Mehreinbehaltene nachbezahlt, sondern es soll auch der Collecteur des ihm planmäßig gebührenden Abzugs zum Vortheil des Spielenden verlustig werden.

IX. Alles Vermiethen von Loosen auf einzelne Classen, Tage oder wohl gar Stunden der Ziehung, wird nach Beendigung der jetzt bereits angefangenen inländischen und auswärtigen, in Unserm Königreich gestatteten, Lotterien dergestalt untersagt, daß alle deshalb eingegangenen Verträge null und nichtig sein sollen, auch soll der Vermiether überdem mit zehn Thalern Strafe belegt werden.

XI. Alles Ausspielen von unbeweglichen Gütern und das Colligiren zu dergleichen in dem Auslande Statt findenden Ausspielungen wird hiedurch ganz und gar verboten, und es soll von Unserm Cabinets-Ministerio zu Hannover, welches allein eine Ausnahme von diesem Verbote eintreten zu lassen ermächtigt ist, solches in der Regel nie gestattet werden. Andere Privat-Lotterien und Ausspielungen von Waaren, Vieh und Geld sollen nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung derjenigen Provinzial-Regierung, in deren Bezirk die Ausspielung vorgenommen werden soll, stattfinden, und auch diese werden nur aus sehr erheblichen Gründen ihre Einwilligung ertheilen.

Für solche Ausspielungen, wenn sie erlaubt sind, gelten übrigens die Grundsätze des Hoffnungskaufs. Auch darf in den einmal bekannt gemachten Bedingungen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde, welche die Concession ertheilt hat, und welche dabei von selbst das Interesse der Einsetzer beachten wird, nichts geändert werden.

Bei Ausspielungen ohne die ebengedachte obrigkeitliche Erlaubniß soll das ganze Geschäft null und nichtig sein.

Digitized by Google

Die auszuspielenden Sachen oder Geldsummen werden confiscirt, eben so auch die schon bezahlten Einsatzgelder, und der Unternehmer wird außerdem noch mit einer willkürlichen Gefängnißstrafe belegt, so oft die ausgebotenen Sachen oder Gelder von ihm nicht beizutreiben stehen.

Die Collecteurs für dergleichen verbotene Ausspielungen sollen zu einer Geldstrafe von Zehn Thaler angehalten werden.

P.St. §. 108. Betteln ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen ausnahmsweise mit Verweis zu ahnden.

§. 109. Es findet keine Strafe Statt, wenn das Sammeln von Gaben in der Gemeinde den Armen in derselben nach bestimmten Anordnungen etwa erlaubt ist und letztere nicht übertreten werden.

§. 110. Wer beim Betteln sich oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, verwirkt Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

§. 111. Bei wiederholt rückfälligen Bettlern (vgl. §. 47) tritt Werkhaus ein, nach Art. 11 und den übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Junius 1838 über Werkhäuser.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses vom 22. November 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 603.

§. 4. In folgenden Fällen ist zunächst polizeiliche Beaufsichtigung und erst dann, wenn diese Maßregel als ungenügend sich ausgewiesen hat, nach vorgängiger Androhung Gefangenhaltung im Werkhause zu erkennen.

2) gegen Bettler, welche nicht durch die Verordnung vom 9. Mai 1826, das Verfahren gegen Vagabunden betreffend, getroffen werden, und welchen ohne Erfolg Gelegenheit zum Erwerbe gegeben ist, oder welche wegen sittlicher Verderbtheit weder Arbeit noch Dienst gefunden haben.
3) gegen solche Personen, welche notorisch Müssiggänger sind und eine Unterstützung des Armenverbandes in Anspruch nehmen, wenn ihnen ohne Erfolg Gelegenheit zum Erwerb gegeben ist, oder wenn sie wegen sittlicher Verderbtheit weder Arbeit noch Dienst gefunden haben.

P.St. §. 112. Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertrauten Kinder zum Betteln veranlassen oder es ihnen ausdrücklich oder stillschweigend erlauben, sind mit Verweis, und wenn dieses nicht fruchtet, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 113. Landstreicherei und Vergehungen beim Paßwesen sind nach besondern Bestimmungen zu bestrafen.

Verordnung, das Paßwesen betreffend vom 9. Mai 1826.

Gesetzsammlung 1826. Abth. I. S. 71.

§. 4. Fremde Reisende, welche in das Königreich kommen und nach dem vorstehenden Paragraph der Verbindlichkeit, sich zu legitimiren, nicht enthoben sind, müssen baldmöglichst und spätestens binnen den nächsten drei Tagen nach dem Eintritte in das Land bei einer der Paßbehörden, deren Sitz sie auf ihrer Reise-Route berühren, ihren bei sich habenden Paß produciren, oder in Ermangelung desselben, über ihre Unverdächtigkeit auf sonstige Weise sich ordnungsmäßig legitimiren. Zugleich sind sie, auf Erfordern der Paßbehörde, die Route, welche sie nehmen wollen, die Dauer ihres Aufenthalts im Königreiche und die Austritts-Station, bei der sie dasselbe zu verlassen beabsichtigen, anzuzeigen verpflichtet.

Die Wirthe und Herbergirer sind bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Thaler schuldig, die Reisenden von dieser ihnen obliegenden Verpflichtung

Digitized by Google

durch einen in den Logir-Zimmern zu machenden Anschlag in Kenntniß zu setzen.

Verordnung, das Verfahren gegen Vagabunden und verdächtige Personen betreffend, vom 9. Mai 1826.

Gesetzsammlung 1826. Abth. I. S. 77.

§. 1. Reisende, welche, ohne sich gehörig legitimiren zu können, im Königreiche betroffen werden, sind das erste Mal, in sofern sie sich etwas Weiteres nicht haben zu Schulden kommen lassen, nach der Bestimmung des §. 11 Unserer das Paßwesen betreffenden Verordnung vom heutigen Tage, resp. nach ihrer Heimath oder über die Landesgrenze zurückzuweisen.

Lassen sich jedoch solche bereits einmal zurückgewiesene Individuen von Neuem ohne gehörige Legitimations-Papiere betreffen, so sind sie unter übrigens gleichmäßigen Umständen mit einer 24stündigen Gefängnißstrafe zu belegen, und ist diese Strafe bei öftern Wiederholungsfällen verhältnißmäßig, auch nöthigenfalls bis zu einer öffentlichen Arbeitshausstrafe zu schärfen.

§. 3. Personen, in deren Reisepapieren Rasuren, Ueberklebungen oder sonstige Verfälschungen erscheinen, welche Reisepapiere anderer für die ihrigen ausgeben; die ohne zureichenden Grund von der Reise-Route abweichen und ihre Reisepapiere nicht haben visiren lassen; welche ferner ohne einen erweislichen legitimen Reisezweck und ohne genugsame Mittel für ihren Unterhalt zu besitzen, im Lande umherziehen, sei es aus Neigung zu einer unstätigen vagabundirenden Lebensart, um unter eigenem oder fremdem Namen und unter falschen Angaben zu betteln, oder um auf andere unrechtliche Weise sich ihre Subsistenz zu verschaffen, sind,

1) wenn es Ausländer sind, im ersten Betretungsfalle, ohne Rücksicht auf ihre etwaigen Reisepapiere, anzuhalten und in sofern sie sich nicht zur peinlichen Untersuchung qualificiren, von Polizeiwegen mit dreitägigem Gefängnisse, den ersten und dritten Tag bei Wasser und Brot, zu bestrafen und, nachdem diese Strafe in den Reisepapieren bemerkt, und ihnen zu Protocoll eröffnet worden, daß sie im Wiederbetretungs-Falle eine körperliche Züchtigung zu erleiden haben würden, auf dem kürzesten nach ihrer Heimath führenden Wege über die Landesgrenze zu transportiren und an die nächste Grenz-Obrigkeit abzuliefern.

Im Wiederholungs-Falle sind selbige mit der angedroheten körperlichen Züchtigung, welche jedoch nicht die Zahl von 20 Streichen überschreiten darf, zu bestrafen und nach deren Vollziehung und geschehener Bedeutung, daß sie im Wiederbetretungs-Falle in eine öffentliche Arbeits-Anstalt aufgenommen und darin detinirt werden würden, in derselben Maße, wie oben bestimmt worden, über die Landesgrenze zu transportiren.

Wird ein ausländischer Vagabonde zum dritten Male betroffen: so ist von der Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde an die betreffende Landdrostei und auf dem Harze an die Berghauptmannschaft zu berichten und sodann von diesen Behörden auf dessen Aufnahme und Detention in einer öffentlichen Arbeits-Anstalt bei Unserem Cabinets-Ministerio anzutragen.

(Werkhaus vergl. unten.)

2) Gegen inländische Vagabonden hat das nämliche Verfahren, jedoch mit der Ausnahme Statt, daß falls der betreffende Vagabonde kein Einwohner des Verwaltungs-Bezirks derjenigen Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde ist, von welcher er eingezogen worden, nicht diese, sondern die Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde seines Geburts- oder vorherigen Aufenthalts-Orts die festgesetzten Strafen an ihm zu vollziehen hat. Der letztbenannten Behörde ist

Digitized by Google

daher ein solcher Vagabonde, bei Uebermittelung des wegen seiner Einziehung aufgenommenen Untersuchungs-Protocolls, zuzusenden, um gegen denselben das weitere Verfahren, den vorstehenden Bestimmungen gemäß einzuleiten.

Die Namen und der Wohnort der im Laufe eines jeden Monats eingezogenen Vagabonden sind nebst den gegen sie erkannten Strafen nach dem Ablaufe des Monats von jeder Obrigkeit durch die Hannoverschen und die Provinzial-Anzeigen bekannt zu machen.

Wenn aus der Untersuchung gegen den Vagabonden ein Verdacht hervorgegangen ist, der eine Criminal-Untersuchung begründet: so ist derselbe von der Polizei-Obrigkeit oder Paß-Behörde, die ihn eingezogen hat, an die geeignete Justiz-Behörde abzugeben.

Gesetz, das Verfahren gegen Vagabunden betreffend, vom 22. November 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 611.

§. 5. Anstatt der im § 3 der Verordnung vom 9. Mai 1826 für wiederholte Vagabundage angedroheten Strafe der körperlichen Züchtigung ist auf Gefängniß von 8 bis 14 Tagen bei abwechselnder Speisung mit Wasser und Brot zu erkennen.

§. 6. Die nach abgebüßter Strafe wider Landstreicher weiter zu ergreifenden Maßregeln sind im Straferkenntnisse stets mit auszusprechen.

Die Ausführung derselben liegt der Polizeibehörde ob.

Ausschreiben der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, die Herausgabe eines Polizeiblatts und die Ueberwachung der Paß- und Fremden-Polizei betreffend, vom 12. August 1846.

Gesetzsammlung 1846. Abth. II. S. 9.

§. 4. Monatlich erscheint als Zugabe ein Verzeichniß der angehaltenen Vagabunden, wogegen unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs die im §. 3 der Verordnung vom 9. Mai 1826, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend, vorgeschriebene Bekanntmachung durch die Hannoverschen Anzeigen und die Provinzialblätter wegfällt.

§. 4. Arbeitslose Handwerks-Gesellen, welche durch ihre Reisepapiere nicht nachweisen können, daß und wo sie in den letzten acht Wochen ihr Gewerbe ordnungsmäßig betrieben haben, die vielmehr acht Wochen und länger umhergereiset sind, und darüber, daß sie in solcher Zeit sich haben umschauen lassen, aber keine Arbeit haben erhalten können, eine Bescheinigung beizubringen nicht im Stande sind, sollen angehalten und ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, nach ihrer Heimath zurückgewiesen werden. Diejenigen, welche dieser Weisung nicht Folge geleistet haben, oder zurückgekehrt sind und arbeitslos umherziehend betroffen werden, sind als Landstreicher zu bestrafen.

§. 5. Fremde, welche wegen ihres Gewerbes fortwährend eine umherziehende Lebensart führen, als Musikanten, Orgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler; Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, unconcessionirte Kesselflicker, Zinngießer, Scheerenschleifer u. s. w., sollen, ohne vorher dazu die Erlaubniß der betreffenden Landdrostei oder der Berghauptmannschaft erhalten zu haben, weder in noch außerhalb der Jahrmärkte ins Land gelassen und da, wo sie darin betroffen werden, in derselben Richtung, in welcher sie ins Land gekommen, über die Grenze zurückgewiesen und auf den Fall ihrer Rückkehr als Landstreicher bestraft werden.

§. 6. Ausländische umherziehende christliche und jüdische Handelsleute, sogenannte Packenträger, sollen nur alsdann ins Land gelassen werden, wenn

Digitized by Google

sie auf genügende Weise ihren gesetzlichen Wohnort nachweisen und zugleich aus ihren eigenen Mitteln 25 Thaler an baarem Gelde oder Waaren zu dem Werthe von 50 Thaler vorzeigen können. Diejenigen fremden Handelsleute, welche diesem Erfordernisse Genüge zu leisten nicht im Stande sind, sollen in der Richtung, in welcher sie ins Land gekommen sind, aus selbigem wieder zurückgewiesen und auf den Fall der Rückkehr gleichfalls als Vagabonden bestraft werden.

Es haben daher nicht nur die Obrigkeiten und Polizei-Behörden an den Grenzen hierauf zu achten und denjenigen Packenträgern, welche den bestimmten Geld- oder Waaren-Vorrath ordnungsmäßig nachgewiesen haben, eine Bescheinigung darüber unentgeltlich zuzustellen, sondern es sind auch sämmtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden im Innern des Königreichs befugt und verpflichtet, dann, wenn Verdacht entsteht, daß ein fremder Handelsmann der bemerkten Art mit den bestimmten Reisemitteln nicht versehen ist, von ihm die Vorzeigung einer Bescheinigung darüber zu verlangen, daß er beim Eintritt ins Land den vorgeschriebenen Geld- oder Waaren-Vorrath besessen hat, und falls er hiezu nicht im Stande ist, denselben aus dem Lande zu weisen.

Sollten dritte Personen einem solchen fremden Handelsmanne den Eintritt ins Land und dessen Umherziehen im Königreiche erleichtern und durch Darleihung des vorschriftsmäßigen Geld- oder Waarenbetrages, um solchen den Behörden vorzeigen zu können, die Umgehung der obigen Vorschrift befördern: so sind die solchergestalt geliehenen Gelder und Waaren zum Besten des Denuncianten zu confisciren und der fremde Handelsmann aus dem Lande zu schaffen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, vom 2. Januar 1851.

Gesetzsammlung 1851. Abth. I. S. 1.

§. 11. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine andere Person lautenden Paßkarte, die wissentliche Ueberlassung derselben an einen Andern zur Benutzung als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4) zu rechnen ist, wird, falls nicht eine peinliche Strafe dadurch verwirkt ist, nach den bestehenden Gesetzen mit Geldbuße oder mit Gefängniß bestraft. (Vergleiche Art. 197 des Criminal-Gesetzbuchs und §. 217 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 12. Formulare zu den Paßkarten dürfen ohne Unsere Genehmigung, bei einer Strafe von 50 Thalern und der Confiscation, weder gedruckt noch lithographirt, in Kupfer oder Stahl gestochen, noch verkauft werden.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses vom 22. November 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 603.

§. 13. Als Strafe kann auf Werkhaus, außer denjenigen Fällen, in welchen dasselbe bisher gesetzlich bereits als Strafe bestimmt ist, nach vorgängiger Androhung, in folgenden Fällen erkannt werden:

— — — — —

3) gegen diejenigen Landstreicher und die in der Verordnung vom 9. Mai 1826 denselben gleichgestellten Personen, welche auf den Grund jener Verordnung bereits zweimal mit Gefängniß bestraft sind.
4) gegen diejenigen, welche gewerbmäßig Hazardspiele betreiben, wenn selbige dieserhalb bereits zweimal bestraft sind.

Digitized by Google

P.St. §. 114. Wer verdächtige Personen aufnimmt, ohne sofort der Ortsbehörde Anzeige zu machen, fällt in Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern.

§. 115. Wer zur Gastwirthschaft nicht befugt, Fremde, welche ihm nicht verwandt, noch befreundet, noch als unverdächtig ihm bekannt sind, außer etwaigen Nothfällen bei sich aufnimmt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Wegen der fremden Dienstboten s. §. 294.

§. 116. Gleiche Buße verwirkt jeder Angehörige einer Gemeinde, welcher einen Auswärtigen ohne Vorwissen der Ortsbehörde als Miethsmann (Häusling) aufnimmt.

§. 117. Die Strafen wegen unerlaubter Aufnahme ausländischer Juden als Gehülfen u. s. w. und wegen unerlaubter Trauung von Juden richten sich nach besondern Bestimmungen.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842. Gesetzsammlung 1842. Abth. I. S. 211.

§. 17. Eine ohne obrigkeitlichen Trauschein geschlossene Ehe ist nichtig und das Zusammenleben beider Theile im Verwaltungswege zu hindern. Außerdem hat die Eingehung derselben den Verlust des Anspruchs auf selbstständige Besetzung zur Folge.

§. 18. Auch soll jeder Theil und derjenige, welcher die Trauung verrichtet hat, mit einer Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Drei Monaten polizeilich bestraft werden.

§. 60. Zum Nothhandel sollen gezählt werden:

1) das Gewerbe des Trödelhandels, d. h. das Einkaufen und Eintauschen schon gebrauchter Gegenstände aller Art zum Zwecke des Handels im Kleinen;
2) das Gewerbe des Ausleihens von Geld im Kleinen auf bewegliche Pfänder oder Handschriften;
3) das Hausiren, soweit es nicht überhaupt verboten ist.

§. 63. Juden, welche ohne Erlaubniß Nothhandel treiben, haben weder Klage noch Einrede aus Nothhandelsgeschäften und verwirken Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Acht Tagen, welche Strafen bei Wiederholungen bis zu Geldbußen von Funfzig Thalern oder Gefängniß von Vier Wochen geschärft werden können.

§. 64. Juden, welche Nothhandel treiben, können kein Bürgerrecht erwerben und nicht Genossen einer Zunft werden.

Sie verlieren Bürgerrecht und Zunftrecht durch den Betrieb des Nothhandels, wenn sie jene Rechte bereits erworben haben.

§. 70. Alle Juden, welchen ein Wohnrecht im Königreiche zusteht, sind verpflichtet, ihre Söhne zu solchen Beschäftigungen zu erziehen, welche denselben einen angemessenen Unterhalt zu verschaffen geeignet sind. Jede nicht nach §. 66 obrigkeitlich genehmigte Verwendung derselben zum Nothhandel ist mit den im §. 63 bestimmten Strafen zu belegen.

§. 76. Wer einen ausländischen Juden ohne Erlaubniß als Lehrer, Gehülfe, Dienstbote ꝛc. ꝛc. aufnimmt, verwirkt Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Vier Wochen.

Der Aufgenommene ist aus dem Lande zu entfernen.

§. 80. Ausländische Juden, welche sich im Königreiche trauen lassen, erhalten dadurch nicht das Recht des bleibenden Aufenthalts.

§. 81. Der Jude, welcher eine solche Trauung ohne obrigkeitliche Er-

Digitized by Google

laubniß vornimmt, verwirkt Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu Drei Monaten.

P.St. §. 118. Der Gastwirth, welcher zur Führung eines Fremdenbuchs verpflichtet, es nicht gehörig führt, oder die ordnungsmäßige Einreichung eines Auszuges oder sonst vorgeschriebene Meldung unterläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 119. Wer ohne Erlaubniß eine Sammlung (Collecte) von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften dazu unternimmt, oder die erwirkte Erlaubniß überschreitet, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern oder Gefängniß bis zu acht Tagen, in besonders leichten Fällen Verweis.

§. 120. Daneben ist das unbefugt Gesammelte der Armencasse des Orts der Uebertretung verfallen.

Ist der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist es zu diesem zu verwenden.

§. 121. Aufrufe an die Mildthätigkeit in öffentlichen Blättern, Sammlungen bei Mitgliedern einer Gesellschaft oder eines Freundekreises durch ein Mitglied derselben fallen nicht unter die Bestimmung des §. 119.

§. 215. Die Bestrafung des Wilddiebstahls, des Fischdiebstahls und des Holzdiebstahls richtet sich nach besondern Gesetzen.

Gesetz, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls und die Abänderung verschiedener Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts betreffend, vom 25. August 1848.

Gesetzsammlung 1848. Abth. I S. 245.

§. 1. Eine peinliche Bestrafung des außerhalb eingefriedigter Thier- oder Wildgärten begangenen Wilddiebstahls findet nicht mehr Statt. Die hierauf sich beziehenden Artikel 8 bis 15 nebst dem Schlußsatze des Artikels 16 des Gesetzes vom 8. September 1840 über Bestrafung des Wilddiebstahls werden sonach aufgehoben.

§. 2. An deren Stelle treten die §§. 3—9 dieses Gesetzes, welches, in Verbindung mit den nicht aufgehobenen polizeilichen Strafbestimmungen des Gesetzes vom 8. September 1840, als Theil des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 angesehen werden soll.

§. 3. Die in den Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. September 1840 gegen den Wilddiebstahl gedrohten Strafen — Geldbuße von 8 Thalern bis 25 Thaler oder Gefängniß von 8 Tagen bis drei Wochen beim ersten Straffalle und Geldbuße von 15 Thalern bis 50 Thaler oder Gefängniß von 14 Tagen bis vier Wochen beim zweiten und dritten Straffalle — treten auch dann ein, wenn das getödtete oder eingefangene Wild in Hochwild oder Rehen besteht und ist dieser Umstand nur bei der Strafmessung zu berücksichtigen.

§. 4. Wer sich nach dreimaliger Bestrafung wegen vollendeten oder versuchten Wilddiebstahls wiederum eines solchen Vergehens schuldig macht, ist mit Gefängniß nicht unter drei Wochen oder mit Werkhaus zu strafen. (Vergl. §. 34 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 13 des Gesetzes über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses vom 22. November 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I S. 603.

§. 5. Hat der Wilddieb durch Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Weise sich entstellt oder unkenntlich gemacht;

oder den Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben;

oder in Banden verübt;

Digitized by Google

oder sich dabei einer nicht unter die Bestimmungen des folgenden § fallenden Widersetzlichkeit gegen den Jagdberechtigten oder die mit der Aufsicht über dessen Jagd beauftragten Personen schuldig gemacht;

so tritt Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen oder Werkhausstrafe ein.

§. 6. Widersetzt sich der Wilddieb dem ihn betreffenden Jagdberechtigten, oder den mit der Aufsicht über dessen Jagd beauftragten Personen thätlich oder unter gefährlichen Drohungen, so ist derselbe, wenn er dadurch nicht nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs peinliche Strafe verwirkt hat — in welchem Falle der concurrirende Wilddiebstahl eine Schärfung oder verhältnißmäßige Erhöhung der peinlichen Strafe zur Folge hat — stets mit Werkhaus zu bestrafen.

§. 7. In den Fällen der beiden vorhergehenden §§. ist die volle gesetzliche Bestrafung zur Anwendung zu bringen, wenn auch die Entwendung von Wild nicht vollführt, sondern in dieser Hinsicht die That in den Grenzen eines Versuchs geblieben ist.

§. 8. Die Vorschriften des Art. 18 des Gesetzes vom 8. September 1840, die Confiscation der bei dem Vergehen gebrauchten Jagdgeräthschaften ꝛc. ꝛc. betreffend, finden auch auf die nach den vorstehenden Bestimmungen eintretenden Bestrafungsfälle Anwendung.

§. 9. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn sich der Wilddieb einer Windbüchse oder sonst eines Gewehrs bedient hat, welches dazu eingerichtet ist, um es, in Stücken zerlegt, heimlich bei sich führen zu können; imgleichen wenn der Wilddiebstahl von Mehreren, ohne bandenmäßige Verbindung, in Gesellschaft begangen ist.

§. 10. Die Art. 22, 23, 25, 26 und 27 des Gesetzes vom 8. September 1840 sind aufgehoben.

§. 11. Die zum Schutze der Jagd bestehenden Vorschriften über Setz- und Hägezeit werden, wo nicht größere Freiheit gesetzlich schon feststeht, dahin abgeändert, daß dem Jagdberechtigten gestattet wird, zu jeder Zeit Schwarzwild, auch in privativer Jagd zu Schaden gehendes Hochwild zu erlegen.

§. 12. Während der für eine Wildart bestimmten Setz- und Hägezeit soll kein Wild dieser Art verkauft werden; jedoch bleibt nachgelassen, das vor dem Jagdschlusse erlegte Wild noch 8 Tage nachher zu verkaufen, auch das Wild zum Verkaufe zu bringen, welches in Gemäßheit der Bestimmungen des vorigen § erlegt ist.

Das Wild, welches innerhalb der Setz- und Hägezeit demgemäß verkauft oder versandt wird, muß, wo nicht der Verkehr mit demselben bisher gesetzlich völlig frei war, mit einer schriftlichen Bescheinigung versehen sein, aus welcher der Absender, die Zahl und die Art des Wildes und der Tag der Sendung zu ersehen ist.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Confiscation des Wildes bestraft; ist diese nicht mehr thunlich, so soll der Verkäufer oder Absender den empfangenen Preis oder den Werth des Wildes als Strafe entrichten.

§. 13. Außerhalb der Setz- und Hägezeit unterliegt der Verkehr mit Wild, vorbehältlich der für den Gewerbsbetrieb der Wildhändler bestehenden Vorschriften, keiner polizeilichen Beschränkung.

Unser Ministerium des Innern bleibt jedoch ermächtigt, in dringenden Fällen auf einzelne Orte und Gegenden die Vorschriften des vorigen § auch außerhalb der Setz- und Hägezeit durch öffentliche Bekanntmachung für anwendbar zu erklären.

§. 14. Die bestehenden Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts, be-

Digitized by Google

treffend das Halten gewisser Gattungen von Hunden, das Anlegen oder Knüppeln, das herrenlose Umhertreiben und das Mitnehmen derselben zur Feldarbeit, werden aufgehoben.

Unsere Landdrosteien und Unsere Berghauptmannschaft werden jedoch ermächtigt, auf Antrag des Jagdberechtigten in einzelnen besonderen und dringenden Fällen das herrenlose Umhertreiben der Hunde im Jagdreviere durch öffentliche Bekanntmachung zu verbieten. Es kann deshalb eine Geldstrafe angedroht oder dem Jagdberechtigten das Tödten des Hundes gestattet, dabei jedoch nicht über die bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen werden.

Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen, imgleichen über die sonstigen Maßregeln zum Schutz der Jagd- und Forstbedienten gegen Wilddiebe und zur Verhütung des Wilddiebstahls, vom 8. September 1840.

Gesetzsammlung 1840. Abth. I. S. 383.

Art. 1. Wer in einem Jagdreviere, ohne dazu befugt zu sein, Wild erlegt oder einfängt, wird nach den folgenden Grundsätzen polizeilich bestraft, sofern nicht die Handlung nach den in dem zweiten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen einer peinlichen Bestrafung unterliegt.

Art. 2. Das zum ersten Male zu bestrafende Tödten oder Fangen von Wild, welches nicht in Hochwild oder Rehen besteht, ist mit Geldbuße nicht unter 8 Thaler und bis zu 25 Thaler, oder mit Gefängniß nicht unter acht Tagen und bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Art. 3. Wer wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft ist, soll, wenn er dieserhalb zum zweiten oder dritten Male straffällig wird, mit Geldbuße nicht unter 15 Thalern und bis zu 50 Thaler, oder mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen und bis zu vier Wochen belegt werden.

Art. 4. Bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 5 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe wird jedem, welcher in einem Jagdreviere, woselbst er zu jagen, oder die Aufsicht über die Jagd zu führen nicht befugt ist, getödtetes, angeschossenes oder in Schlingen gefangenes Wild findet, solches aufzunehmen verboten.

Wer aber solches Wild sich aneignet, ist als Entwender desselben, mithin den Umständen nach, in Gemäßheit des Artikels 2 oder 8 dieses Gesetzes zu strafen.

Art. 5. Das Aufnehmen zufällig gefundener Wild- und Rehkälber, oder junger Hasen, so wie das Ausnehmen der Eier des Federwildes soll mit Geldbuße von 1 Thaler bis 8 Thaler, oder mit Gefängniß von einem Tage bis zu acht Tagen, und im Wiederholungsfalle mit Geldbuße von 2 bis zu 15 Thaler, oder mit Gefängniß von zwei bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Art. 6. Bei einer Geldstrafe von mindestens 5 Thaler und im Wiederholungsfalle von mindestens 10 bis 30 Thaler wird verboten, ein fremdes Jagdrevier außer den Heerstraßen und den zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn nicht solches ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagdgeräthschaften zu betreten. Es soll dabei unberücksichtigt bleiben, wenn auch die Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame nicht gerichtet gewesen ist. (Vergl. Art. 16.)

Wer ein fremdes Jagdrevier außer den oben genannten Straßen und Fahrwegen mit Schießgewehre betritt, soll verpflichtet sein, auf Erfordern des Jagdberechtigten oder seiner Jagdaufseher auf der Stelle nachzuweisen, daß

Digitized by Google

sein Gewehr ungeladen ist. Im Falle der Verweigerung soll das Gewehr als geladen betrachtet werden.

Auf diejenigen Personen, welche vermöge ihres Dienstes berechtigt sind, geladenes Schießgewehr zu führen, finden die vorstehenden Strafbestimmungen nur dann Anwendung, wenn deren Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame erweislich gerichtet gewesen ist.

Im Falle des Unvermögens treten an die Stelle der obigen Geldstrafen verhältnißmäßige Gefängnißstrafen.

Art. 7. In eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder in eine entsprechende Gefängnißstrafe verfällt jeder zur Jagd nicht Berechtigte, welcher zum Fangen von Wild brauchbare Schlingen außerhalb der Ortschaften und einstelligen Wohnungen unbefugter Weise bei sich führt oder zu sich nimmt, wenn er sie im Freien gefunden hat.

Art. 16. In wiefern das unbefugte Führen von Schießgewehr in fremdem Jagdreviere, das Führen von Schlingen oder sonstigen zum Fangen des Wildes dienenden Geräthschaften, das Mitnehmen von Hunden, oder eine ähnliche Handlung als Versuch des Wilddiebstahls anzusehen und als solcher, mithin strenger als nach der Bestimmung des Artikels 6 zu bestrafen sei, ist nach allgemeinen Grundsätzen aus dem Umständen zu ermessen.

Art. 17. Das Schießen auf Wild, ohne Unterschied, ob dasselbe angeschossen wird oder nicht, das Legen und Stellen von Fallen, Eisen, Schlingen oder Dohnen, oder anderen das Fangen von Wild bezweckenden Vorrichtungen ist als beendigter Versuch zu betrachten.

Art. 18. In jedem Falle einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eintretenden polizeilichen oder peinlichen Bestrafung ist zugleich auf Confiscation der Gewehre, Hunde und Jagdgeräthschaften, welcher der Uebertreter zu dem Vergehen sich bedient, oder welche er bei der Contravention bei sich geführt hat, zum Besten des betreffenden Jagdherrn zu erkennen, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände auf frischer That abgenommen sind oder nicht, oder ob das Vergehen vollendet, oder in den Gränzen eines Versuches stehen geblieben ist.

Nur in den unter dem Artikel 6 begriffenen Fällen soll hiervon eine Ausnahme dann eintreten, wenn die Untersuchung hinreichend ergibt, daß von dem Uebertreter eine auf Entwendung von Wild gerichtete Absicht nicht gehegt ist.

Art. 19. Wenn ein Wilddieb sich den Jägern, Forstbedienten oder anderen ihn betreffenden Personen sogleich ergeben, wenn er sofort das Gewehr abgeliefert oder auf Anrufen von der Flucht abgestanden und sich gutwillig gestellt hat, so ist dies bei Zumessung der Strafe stets als ein erheblicher Milderungsgrund anzusehen.

Dagegen ist es in allen Fällen ein besonderer Erschwerungsgrund, wenn die That in der Setz- oder Hägezeit, oder an Sonn- oder Festtagen verübt ist.

Art. 20. Die Begünstigung der durch dies Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen ist nach allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen.

Der Ankauf gestohlenen Wildes ist als Begünstigung zu beurtheilen, wenn der Käufer aus dem Handel mit demselben ein Gewerbe macht.

Art. 21. Wenn Jagdberechtigte oder die mit der Aufsicht über ihre Jagden beauftragten Personen in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen und von diesen mit einem lebensgefährlichen Angriffe bedroht werden, sind sie befugt, diesem Angriffe zuvorzukommen.

So oft demnach ein Wilddieb das Gewehr auf eine jener Personen an-

Digitized by Google

legt, oder sonst auf eine unzweideutige Art zu einem Angriffe mit der Schußwaffe sich vorbereitet, hat der Bedrohete nicht erst einen wirklichen Angriff durch Schießen zu erwarten, oder zuvörderst den Drohenden durch Zuruf aufzufordern, von dem Angriffe abzustehen, und das Gewehr abzulegen, sondern ist befugt sofort auf den Angreifenden zu schießen, ohne für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich zu sein.

Art. 24. Wer durch Anwendung der obigen Schutzmaßregeln einen Wilddieb verwundet oder getödtet hat, ist, sofort nach Anordnung des einem Verwundeten augenblicklich zu leistenden und ohne eigene Gefahr möglichen Beistandes, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von mindestens vier Wochen schuldig, unter genauer Angabe der Umstände den Vorgang der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, vorbehältlich der Ahndung, welche wegen der Verwahrlosung eines Verwundeten ihn etwa treffen könnte.

Art. 28. Da die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen eine Verletzung des Jagdrechts nothwendig voraussetzen, so folgt von selbst, daß dadurch an den in einzelnen Provinzen Unseres Königreichs etwa hergebrachten besonderen Rechten Unserer Unterthanen auf das Fangen oder Erlegen einzelner Arten von Thieren, welche gewöhnlich zu den jagdbaren gerechnet zu werden pflegen, nichts hat geändert werden sollen.

Art. 29. Die in den ersten beiden Abschnitten dieses Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen sind nicht zu beziehen auf eine Entwendung von Wild aus eingefriedigten Thiergärten, da eine solche als ausgezeichneter Diebstahl erster Classe nach den Artikeln 287 und 288 des Criminalgesetzbuchs bestraft werden soll.

Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahls vom 8. September 1840.

Gesetzsammlung 1840. Abth. I. S. 392.

Art. 1. Die Entwendung von Fischen oder Krebsen aus irgend einem Gewässer, an welchem Anderen eine den Thäter ausschließende Berechtigung zum Fischfange zusteht, und welches nicht den in dem Artikel 287 Nr. 1 des Criminalgesetzbuchs benannten Gewässern beizuzählen ist, soll nach den folgenden Bestimmungen bestraft werden.

Art. 2. In allen Fällen, in welchen nicht nach dem folgenden Artikel 4 eine criminelle Bestrafung eintritt, sollen solche Entwendungen polizeilich bestraft werden, und zwar mit Geldbuße von zwei Thalern bis fünf und zwanzig Thaler, oder mit Gefängniß bis zu drei Wochen.

Art. 3. Ist ein Rückfall polizeilich zu bestrafen, so tritt Geldbuße nicht unter vier Thaler und bis zu fünfzig Thaler, oder Gefängniß bis zu vier Wochen ein.

Art. 4 bis 7 finden sich zum Art. 287.

F.St. §. 33 bis 41. Holzdiebstahl finden sich zum Art. 297.

P.St. §. 242. Entwendungen von Erzeugnissen der Gemeinheiten, als Gras, Heide, Schilf, Holz an einzeln (nicht in Forsten, s. Forststrafgesetz) stehenden Bäumen, Sträuchern ferner von Plaggen, Torf, Thon, Lehm, Steinen u. s. w., desgleichen von Viehdünger, sind nach den Strafbestimmungen gegen sonstige Entwendungen (§§. 209 210 und 212) zu ahnden.

Es kann jedoch auch außer dem Falle besonderer Geringfügigkeit (§. 212) Geldbuße erkannt werden.

§. 243. Beschädigungen von Gemeinheiten und dazu gehörenden Gegenständen fallen, sofern nicht Criminalstrafe verwirkt ist, unter die Bestimmungen der §§. 230 und folgende.

Digitized by Google

§. 244. Wer Bienenstöcke unbefugt in Gemeinheiten, Moore oder Holzungen setzt, erleidet nach der Zahl der Stöcke Geldbuße bis zu drei Thalern.

§. 245. Wer, zu Gemeinheitsnutzungen befugt, diese Nutzungen, als: Viehhütung, Torf- und Plaggenstich, Heid- und Bültenhieb u. s. w. an verbotenen Orten, zu verbotener Zeit oder sonst auf verbotene Weise ausübt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 246. Wer mit dem eignen Vieh unbefugt fremdes auf die gemeine Weide treibt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern, zuzumessen nach Zahl des Viehes und Dauer der Hütung.

Gleiche Strafe trifft den Eigenthümer des unbefugt aufgetriebenen Viehes, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

§. 247. Wer unerlaubterweise sonstige Gemeinheitsnutzungen, als: Plaggenstich, Heidhieb oder Erzeugnisse solcher Nutzungen Unberechtigten überläßt, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

Gleicher Buße verfällt, wer die unbefugte Nutzung vorgenommen hat, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

§. 248. Wer unbefugt Vieh ohne gehörige Sicherung hirtenlos weiden oder durch untüchtige Hirten oder einzeln hüten läßt, verwirkt, auch wenn kein Schaden angerichtet ist (§. 232), Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 249. Gleiche Buße verwirkt, wer unbefugterweise die Weide im Felde ausübt, wenn sich noch Frucht im Felde befindet, welche dadurch Beschädigung ausgesetzt ist.

§. 250. Uebertretungen der Vorschriften über Vertilgung schädlicher Pflanzen sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

Instruction für sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs, wegen Vertilgung der Wucherblumen vom 31. Mai 1817.

Hagemann's Hannoversche Landesverordnungen 1817. Abth. I. S. 250.

P.St. §. 251. Wer Nester, Eier oder Brut von Singvögeln ausnimmt oder zerstört, verwirkt Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht in einzelnen Gegenden das Ausnehmen der Brut gestattet wird.

§. 252. Sonstige Vergehungen gegen Flurpolizei sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Entwendung, Beschädigung, Gränzänderung u. s. w. oder nach der Flurordnung für den Bezirk oder die Gemeinde zu bestrafen.

§. 253. Durch solche Flurordnungen können auch für leichtere Fälle von Entwendungen, Beschädigungen, Gränzänderungen und sonstigen Feld- und Weidefreveln die Strafen dieses Gesetzes so weit nöthig bestimmter, jedoch innerhalb des gesetzlichen Maßes, festgestellt werden.

§. 254. Vergehen gegen das Jagdrecht und in Bezug auf Ausübung der Jagd sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

Gesetz, betreffend Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd vom 29. Julius 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I S. 103.

§. 4. Die Ausübung der Jagd auf Grundstücken, welche mit einer Mauer oder mit einer sonstigen gartenmäßigen Befriedigung umgeben und mit verschließbaren Thüren versehen sind, so wie in den mit Wohngebäuden zusammenhängenden Garten- und Parkanlagen steht unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften dem Grundeigenthümer zu.

Auch ist jeder Grundeigenthümer zum Vogelfang und zum Erlegen von Raubthieren ohne Anwendung von Schußwaffen auf seinen sonstigen Grundstücken befugt.

Digitized by Google

§. 11. Niemand wird zur Ausübung der Jagd gelassen, dem nicht von der Obrigkeit ein Jagdschein ertheilt ist. Die Ertheilung desselben ist in der Regel von einem Alter des Betheiligten über 18 Jahre abhängig und jederzeit von der Voraussetzung, daß keines der im §. 10 erwähnten Hindernisse eintritt.

Der Jagdschein gilt nur für 1 Jahr und für den darin bezeichneten Jagdbezirk. Die Ertheilung desselben erfolgt gegen eine in die betreffende Gemeindecasse fließende Gebühr von Einem Thaler.

Wer der Verpflichtung zur Lösung des Jagdscheins nicht genügt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 5—10 Thaler, und wer, obschon im Besitze des Jagdscheins, ohne solchen jagend betroffen wird, in eine polizeiliche Strafe von 16 Gutegroschen.

§. 15. Die für einzelne Landestheile erlassenen Jagdordnungen sind aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Setz- und Hägezeit. (Vergl. übrigens §. 11 des Gesetzes, die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls ꝛc. betreffend, vom 25. August 1848.)

Landesherrliche Verordnung, die Setz- und Hägezeit in allen Landesprovinzen ꝛc. betreffend, vom 21. Januar 1814.

Hagemann's Sammlung der Hannoverschen Landesverordnungen 1814. S. 91.

2. Die Setz-, Heck- und Brutzeit, sowohl in den hohen als niedern Jagden, soll künftig mit dem 1. Februar anheben, und für die hohen Jagden wie bisher und in der Verordnung vom 17. October 1679 bereits enthalten, mit dem 30. Junius sich endigen. Der Eröffnungstermin der niedern Jagden aber, damit die Feldfrüchte geschonet und gegen Beschädigungen durch zu frühzeitiges Jagen gesichert werden, wird hiemit bis zum 1. September hinausgesetzt und festgestellt.

Wir behalten Uns jedoch vor, in Fällen, wenn frühere oder spätere Ernten solches verstatten oder erfordern sollten, sodann den Aufgang der niedern Jagden, durch besondere Verfügungen nach Befinden der Umstände, entweder vorzurücken oder weiter hinauszusetzen. So wie Wir auch den Magistraten der mit der Jagd berechtigten Städte gnädigst verstatten, und sie hiemit dazu autorisiren, in solchen Fällen, in welchen die Jagd, ohne erheblichen Nachtheil der Feldfrüchte mit dem 1. September noch nicht zu eröffnen sein würde, alsdann den Aufgang ihrer städtischen niederen Jagden von Polizei wegen, so weit hinauszusetzen, als solches die Conservation der Feldfrüchte erfordern wird.

3. In Ansehung der Rehe dauert die Setz- und Hägezeit überall vom 1. Februar bis zum 30. Junius.

4. Für die Birk- und Haselhühner soll die Heck- und Brutzeit mit dem 1. Februar ebenfalls ihren Anfang nehmen, mit dem 31. Julius aber sich endigen, so daß sie, vom 1. August an, geschossen werden dürfen.

5. Die Wachteln, ob selbige gleich zu den Zugvögeln gehören, sollen demohngeachtet nicht vor dem Aufgange der niedern Jagd geschossen, noch mit Hunden nach selbigen gesucht werden; indem solches eines Theils ohne Beschädigung der Feldfrüchte, nicht geschehen kann, andern Theils aber leicht dazu gemißbraucht werden könnte, unter dem Vorwande von Wachteln, nach Feldhühnern und Hasen zu jagen. Es bleibt jedoch das Fangen der Wachteln mit Garnen, wiewohl ohne Schießgewehre und Hunde dabei mitzunehmen, auch während der Brutzeit verstattet.

6. Während der mehrgedachten Setz-, Heck- und Brutzeiten soll alles

Digitized by Google

Schießen, Stellen, Lappen, Kuhren, Hetzen und Jagen nach allerlei Wildpret, es sei Feder- oder anderes Wild, zu irgend einer Gattung der Jagden gehörig, bei einer Strafe von

zehn Thalern für ein Reh,
von fünf Thalern für einen Hasen,
von zwei Thalern für ein Birk-, Feld- oder Haselhuhn,

gänzlich eingestellt sein und jedermänniglich sich dessen enthalten.

Es bleibt jedoch hievon ausgenommen und in den privativen Jagden zu schießen erlaubt:

a. das, was für Unsere Tafel und Hofstaat erforderlich ist; jedoch in der Maaße, daß dazu, ohne Unsers Oberjägermeisters specielle Anordnung und Verfügung, nichts geschossen oder gefangen werden darf; und

b. den Jagdberechtigten, in einzelnen Fällen und bloß zur eigenen Nothdurft, auch nicht anders, als auf der Kuhr und beim Weidewerken, etwa ein Reh, oder ein Paar Hasen, wiewohl mit ausdrücklicher Ausschließung der mit der Jagd berechtigten Städte, als welchen, wegen der darin befindlichen großen Anzahl von Jagd-Interessenten, alles Schießen, oder Fangen, innerhalb der Setz- und Brut-Zeit, gänzlich untersagt bleibt.

Ferner ist zu allen Zeiten zu schießen oder zu fangen verstattet: alle schädlichen Raubthiere und Raubvögel, imgleichen die Streich- und Zugvögel, als Schnepfen, wilde Enten, Krammetsvögel und dergleichen, mit Ausnahme jedoch der Wachteln, wegen welcher bereits oben §. 5 das Nöthige verordnet worden.

Jagdordnung für die Provinz Ostfriesland vom 31. Julius 1838.

Gesetzsammlung 1838. Abth. III. S. 159.

§. 5. Jeder Jagdberechtigte ist verpflichtet, die Setz- Brut- und Hägezeit nach den folgenden Vorschriften zu beobachten:

1) die gedachte Hägezeit hebt für die hohe und die niedere Jagd mit dem ersten Februar jeden Jahrs an; für die wilden Enten, Gänse und Schweine jedoch mit dem funfzehnten April;

2) die Dauer der Hägezeit erstreckt sich:

a. für das zur hohen Jagd gehörige Wild und für Rehe bis zum dreißigsten Junius;

b. für wilde Enten, Gänse und Schwäne bis zum funfzehnten Julius;

c. für Birk- und Hasel-Hühner bis zum einunddreißigsten Julius;

d. für alles übrige, zur niedern Jagd gehörige Wild bis zum einunddreißigsten August;

die unter a. b. c. und d. genannten Tage mit eingeschlossen.

Das Jagen und Schießen der Rehe, der Birk- und der Haselhühner vor dem ersten September soll jedoch nur in privativen Jagden, und nur außerhalb der Feldfluren (Ackerland und Wiesen) erlaubt sein.

§. 6. Der Aufgang der niedern Jagd am 1. September kann von der Landdrostei hinaus gerückt werden, wenn die Verspätung der Ernte dies rathsam macht. In diesem Falle darf jedoch in privativen Jagd-Revieren die Jagd außerhalb der Feldfluren (Ackerland und Wiesen) vom 1. September an ausgeübt werden.

Auch nach dem Aufgange der niedern Jagd müssen die noch stehenden Feldfrüchte mit der Jagd verschont werden.

§. 7. Während der oben bestimmten Setz- Brut- und Hägezeit wird den Jagd-Berechtigten das Schießen, Stellen, Lappen, Kuhren (Anstellen oder

Digitized by Google

Ansetzen), Hetzen und Jagen nach Feder- oder Haarwild untersagt; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) In privativen Jagden darf der Jagd-Berechtigte Hochwild zur Verhütung von Wildschaden auch während der Setz- und Hägezeit erlegen.

2) Nach schädlichen Raubthieren, so wie nach Strich- und Zugvögeln, mit Ausnahme der im §. 5 Nr. 2 b genannten Arten, darf von den Jagd-Berechtigten jederzeit gejagt werden.

3) Für Unsere Hofhaltung und zum eigenen Bedarf anderer, zur Jagd berechtigter Personen darf in privativen Jagden das erforderliche Wild jederzeit geschossen werden.

Die vorstehend unter 1, 2, 3. erlaubte Ausübung der Jagd während der Hägezeit soll in allen Jagd-Revieren nur außerhalb der Feldfluren und Wiesen, und in Koppeljagden, in so weit das Stellen mit Schlingen und Netzen in dieser Verordnung (§. 3, 4 und 12) nicht ausdrücklich erlaubt worden ist, nur mittelst Aufsuchens mit dem Hühnerhunde oder auf dem Anstande geschehen.

§. 8. Wer den vorstehend in den §§. 5, 6 und 7 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt, verwirkt folgende Geldstrafen:

1) für ein erlegtes Stück Hochwild 15 Thaler;
2) für ein erlegtes Stück Rehwild 10 Thlr.;
3) für einen erlegten Hasen 4 Thlr.;
4) für jedes andere erlegte Stück Wild 2 Thlr.;
5) wer die nach §. 7 während der Hägezeit gestattete Jagd auf unerlaubte Weise ausübt, ohne Rücksicht auf das erlegte Wild 5 Thlr.

Jagdordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 5. September 1838. Gesetzsammlung 1838. Abth. III. S. 187.

§. 5. Jeder, zur Ausübung der Jagd Berechtigte, er mag allein (privative Jagd) oder mit Anderen (Koppel- oder Mit-Jagd) auf eigenem oder fremdem Grund und Boden zur Jagd berechtigt sein, ist verbunden, die Hägezeit (Setz- und Brutzeit) nach den nachfolgenden Vorschriften zu beobachten.

§. 6. Die Hägezeit hebt bei der hohen und niedern Jagd mit dem ersten Februar eines jeden Jahres an, und dauert:

1) bei der hohen Jagd und in Ansehung der Rehe und wilden Enten bis zum dreißigsten Junius;

2) in Ansehung der Birk- und Haselhühner bis zum einunddreißigsten Julius, und

3) in Ansehung der übrigen jagdbaren Thiere der niedern Jagd bis zum einunddreißigsten August,

die genannten Tage mit eingeschlossen.

§. 7. Die zur Sicherung der Feldfrüchte bis zum ersten September ausgesetzte niedere Jagd soll auch nach der Eröffnung nur mit Schonung der dann in den Feldern etwa noch stehenden Früchte ausgeübt werden.

Unsere Landdrostei des Fürstenthums Lüneburg soll auch befugt sein, jenen Eröffnungstermin in einzelnen Jahren, wenn sie solches für unbedenklich oder nothwendig hält, vorzurücken oder weiter hinaus zu setzen.

§. 8. Rehe, wilde Enten, Birk- und Haselhühner dürfen vom Schlusse der für sie bestimmten Hägezeit an (§. 6 Nr. 1 und 2) bis zur Eröffnung der niedern Jagd nur außerhalb der Feldfluren geschossen werden. Auch soll sich dabei Niemand der Jagd- oder ähnlicher Stöberhunde, sondern nur der Hühnerhunde bedienen.

Die vorstehende Beschränkung im Gebrauche der Hunde soll sich auch auf

Digitized by Google

die Ausnahmen von der Häge in den nachstehenden §§. 10, 11 und 12 erstrecken.

§. 9. Während der oben bestimmten Hägezeit ist den Jagdberechtigten alles Schießen, Stellen, Lappen, Kuhren, Hetzen und Jagen nach den Wildarten, für welche die Häge angeordnet ist, verboten.

§. 10. Von dem vorstehenden Verbote (§. 9) finden nur folgende Ausnahmen Statt:

1) Wilde Schweine und zu Schaden gehendes Hochwild darf der Jagdberechtigte zur Verminderung der Zahl des Wildes, oder um sich gegen Ansprüche auf Schadensersatz zu sichern, auch während der Hägezeit erlegen. Jedoch steht diese Befugniß nur den Besitzern privativer Jagden zu. Von Seiten der zur Jagd berechtigten Städte muß dieselbe durch bestellte Schützen ausgeübt werden. (Vergl. auch §. 8.)

§. 11. 2) Nach schädlichen Raubthieren, so wie nach Strich- und Zugvögeln, mit Ausnahme der wilden Enten (§. 6), darf auch während der Hägezeit gejagt werden, jedoch mit gänzlicher Schonung der Feldfrüchte. (Vergl. auch §. 8.)

§. 12. 3) Endlich darf auch in privativen Jagden das für Unsere Hofhaltung und das für den nothwendigen eigenen Bedarf der Jagdberechtigten erforderliche Wild während der Hägezeit, jedoch nur in soweit erlegt werden, als das Jagdrevier sich nicht über bestellte Felder Dritter erstreckt. Den zur Jagd berechtigten Städten kömmt diese Verzünstigung nur zu Statten, wenn die Jagd verpachtet ist. (Vergl. auch §. 8.)

§. 13. Wer den in den §§. 5 bis 12 enthaltenen Verboten entgegenhandelt, verwirkt eine Geldstrafe von

zehn Thaler für ein geschossenes oder sonst getödtetes Stück Roth- oder Dammwild;
fünf Thaler für ein Stück Rehwild;
zwei Thaler für einen Hasen;
einem Thaler für jedes andere Stück Wild.

Diese Strafen sollen zur Hälfte dem Denuncianten zufallen.

Wenn der Jagdherr einen Jäger beibehält, welcher in seinem Dienste schon zweimal in eine Strafe der vorstehenden Art verfallen ist, so soll der erstere selbst für die Erlegung der Strafe in jedem folgenden Falle haften.

Jagdordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 27. Julius 1840. Gesetzsammlung 1840. Abth. III. S. 192.

§. 20. Jeder Jagdberechtigte, er mag allein oder neben Anderen (Koppeljagd), auch auf eigenen oder fremden Grundstücken berechtigt sein, soll eine Hägezeit nach den folgenden Vorschriften beobachten.

Die Hägezeit soll dauern:

1) in Ansehung der zur hohen Jagd gehörigen Wildarten und der Rehe vom 1. Februar bis zum 30. Junius einschließlich.

Schwarzwild (Sauen) darf vom Berechtigten jedoch jederzeit geschossen werden;

2) in Ansehung des Birkwildes vom 1. Februar bis zum 31. Julius einschließlich;

3) in Ansehung der wilden Enten und Wasserschnepfen (Becassinen ꝛc.) vom 10. April bis zum 30. Junius einschließlich;

4) in Ansehung aller übrigen zur niedern Jagd gehörigen Wildarten vom 1. Februar bis zum 31. August einschließlich.

§. 21. Unsere Landdrostei für das Fürstenthum Osnabrück soll befugt

Digitized by Google

sein, den vorstehend auf den 1. September bestimmten Aufgang der niedern Jagd, wenn solches in Ansehung der Feldfrüchte nothwendig oder unbedenklich erscheint, hinauszusetzen oder vorzurücken.

Auch nach dem Aufgange der Jagd sollen die noch stehenden Feldfrüchte, bei denen eine Beschädigung zu besorgen steht, mit der Jagd verschont werden.

§. 22. Während der für eine Wildart vorgeschriebenen Hägezeit ist jede Art von Jagd auf dieselbe verboten.

Hiervon finden nur folgende Ausnahmen Statt:

1) das zu Schaden gehende Hochwild darf der Berechtigte auch während der Hägezeit schießen.

2) Raubthiere, Raubvögel, Zug- und Strichvögel, mit Ausnahme der wilden Enten und Wasserschnepfen (§. 20 Nr. 3), dürfen auch während der Hägezeit geschossen und gefangen werden.

3) Wachteln dürfen auch während der Hägezeit in Netzen, ohne Gebrauch von Schießgewehr und Hunden, gefangen werden.

4) In Privatjagden ist dem Berechtigten erlaubt, zum eigenen Gebrauch auch während der Hägezeit einiges Wild zu schießen.

§. 23. Bei dem vorstehend (§. 20 Nr. 1 und 22) während der Hägezeit für die niedere Jagd ausnahmsweise gestatteten Jagdbetriebe sollen nachstehende Beschränkungen bis zum Aufgange der niedern Jagd (§. 20 Nr. 4 und §. 21) Statt finden:

1) Der Gebrauch der Bracken oder Jagdhunde, so wie aller übrigen, der Spur des Wildes nachjagenden Hunde ist verboten. Zur Jagd ist nur der Gebrauch nicht jagender Hühnerhunde, so wie der Leit- und Schweißhunde erlaubt.

2) Die bestellten Felder und die Wiesen müssen mit der Jagd verschont werden; daher soll

3) der Gebrauch von Treibleuten auch nur im Walde gestattet sein.

§. 25. Wer den vorstehend in den §§. 20 bis 24 einschließlich ertheilten Vorschriften zuwider handelt, verwirkt folgende Geldstrafen:

1) für ein erlegtes Stück Hochwild zwanzig Thaler;
2) für ein erlegtes Stück Rehwild zehn Thlr.;
3) für einen erlegten Hasen fünf Thlr.;
4) für ein erlegtes Stück Birkwild sechs Thlr.;
5) für ein erlegtes Feldhuhn zwei Thlr.;
6) für jedes erlegte Stück anderes Federwild einen Thlr.;
7) für die Ausübung der Brackenjagd während des Schlusses der niedern Jagd zehn Thlr.;
8) für sonstige Ausübung der Jagd während des Schlusses derselben auf eine nicht erlaubte Art (§. 22 Nr. 3 und §. 23 Nr. 2 und 3) fünf Thaler.

Gesetz, betreffend Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd vom 29. Julius 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I S. 103.

§. 16. Die für das Betreten eines fremden Jagdreviers mit Schießgewehre angedrohete Strafe soll dann nicht eintreten, wenn dabei die Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame erweislich nicht gerichtet gewesen ist. Vielmehr kommen denn nur die polizeilichen Vorschriften über unbefugtes Betreten fremden Grundes und Bodens in Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die über das Betreten fremder Jagdreviere und die unbefugte Erlegung von Wild bestehenden Strafgesetze in Kraft.

Digitized by Google

§. 30. An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§. 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Julius 1838) wird nichts geändert.

Jagdordnung für Ostfriesland.

Gesetzsammlung 1838. Abth. III. S. 159.

§. 3. Wilde Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder, auch zur Jagd nicht berechtigte Eingesessene der Provinz, schießen und fangen, jedoch nur:

1) am Strande der See, bei den sogenannten Meeren, am Ufer der Flüsse und Syhltiefen, bei den Kolken und Spittdobben, und an den bei hohem Wasser überschwemmten Niederungen (sogenannten Legten); an welchen vorbezeichneten Stellen auch sogenannte Poolhütten angelegt werden dürfen. — Ferner muß

2) der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1 bezeichneten Orten, so wie zurück sich der nächsten gebahnten Wege, so weit diese führen, bedienen, und darf

3) bis er auf seinen Stand angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablaufen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an seiner Seite behalten.

P.St. §. 255. Vergehen gegen das Fischereirecht sind nach besondern Bestimmungen zu ahnden.

§. 256. Wer in den öffentlichen Gewässern

Forellen in den Monaten November und December, sonstige Fische in der Zeit vom 15. April bis 15. Junius,

Krebse in den Monaten März und April

fängt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 257. Diese Strafbestimmung findet nicht Anwendung auf Stöhre und Lachse und auf Raubfische, mit Ausnahme der Forellen.

§. 258. Sie ist nicht anzuwenden auf solche Stromstrecken, wo Ebbe und Fluth Statt findet.

Auch kann das Ministerium des Innern sonst Ausnahmen und Beschränkungen des Verbots zulassen.

§. 259. Wer, außer in Fischteichen und Landseen, in welchen er ausschließlich zur Fischerei berechtigt ist, verbotenes Fischzeug, insbesondere Netze mit vorschriftswidrig engen Maschen anwendet, verwirkt, neben dem Verfalle derselben, Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§. 260. Gleiche Strafe verwirkt, wer außer dem gedachten Falle, verbotwidrig junge Fischbrut fängt und nicht sofort wieder ins Wasser wirft.

§. 261. Geldbuße bis zu zehn Thalern verwirkt, wer an verbotenen Orten oder auf verbotene Weise Flachs rotet.

§. 262. Wer in Gewässern, die sich nicht in seinem ausschließlichen Eigenthum befinden, zu verbotener Zeit (vom 15. April bis zum 1. September) Blutegel fängt, oder solche Blutegel fängt, die in ihrer natürlichen Ausdehnung nicht wenigstens zwei Zoll lang sind, oder wer Blutegel an unerlaubten Orten fängt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 293. Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten, Handwerksgesellen oder Gehülfen zur Aufgabe des Dienstes und Annahme eines andern verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

Digitized by Google

§. 294. Gleicher Buße verfällt, wer einen ausländischen Dienstboten ohne Anzeige bei der Obrigkeit annimmt.

§. 295. Desgleichen wer da, wo s. g. Dienstbücher (Gesindebücher) geführt werden, einen Dienstboten ohne Dienstbuch, ferner: wer einen Handwerksgesellen ohne Wanderbuch oder sonst zulässige Ausweise annimmt.

§. 296. Desgleichen wer einen Dienstboten annimmt, wissend, daß dieser sich schon bei einem Andern vermiethet habe.

§. 297. Der Dienstbote, welcher sich bei mehreren zugleich vermiethet, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß.

§. 298. Der Dienstbote und Handwerksgesell, welcher die Pflichten der Treue, der Ehrerbietung oder des Gehorsams gegen die Dienstherrschaft oder Die, welche in ihrem Namen handeln, verletzt, oder sich unzüchtig oder sonst unsittlich, ungebührlich oder unfleißig verhält, ist, sofern die Handlung nicht unter andere Strafgesetze fällt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, in leichteren Fällen mit Verweis zu bestrafen.

§. 299. Dienstboten, welche der Herrschaft gehöriges Futter unerlaubt in deren Vieh verfuttern, verwirken Gefängniß bis zu vier Wochen.

§. 300. Der Dienstbote, welcher ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst nicht antritt oder verläßt, verwirkt Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Gleiches gilt von Handwerksgesellen.

§. 301. Die Strafen, in diesem Abschnitt gegen Dienstboten und Gesellen angedroht, sind nur auf Antrag des Dienstherrn zu erkennen (Vergl. §. 48 und 50).

§. 302. Wer einem Dienstboten oder Gesellen, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Dreizehntes Capitel.

Von dem Raube und von der Erpressung.

Art. 321.

I. Raub. A. Begriff.

Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen, oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit des Angefallenen gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

Art. 322.

Fortsetzung.

Hat Jemand erweislich nicht um einer Entwendung willen, sondern im Zorne, aus Rache oder andern dergleichen Ursachen eine Person vergewaltigt, und aus nun erst entstandener habsüchtiger Absicht den hülflosen Zustand derselben zu einer Entwendung ihrer Sachen benutzt, so ist die That nicht als Raub, sondern als Zusammenfluß einer thätlichen Mißhandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls zu bestrafen.

Art. 323.

Fortsetzung.

Wer auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und erst bei ge-

Digitized by Google

fundenem Widerstande sich, um die Entwendung auszuführen oder um sich im Besitz der entwendeten Sachen zu behaupten, mitgebrachter oder vorgefundener Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung bedient, oder an eine Person gewaltthätig Hand angelegt hat, ist gleich einem Räuber zu strafen.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb bloß seine Person gegen Angriffe vertheidigt, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei zur Anwendung kommen.

Art. 324.

B. Strafe: 1) im Allgemeinen. Erster Grad des Raubes.

Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen begangen worden ist, wird mit Zuchthausstrafe bis zehnjähriger Kettenstrafe belegt, wenn sich der Thäter dabei keiner Waffen bedient hat. (Art. 157 I.)

Art. 325.

Zweiter Grad des Raubes.

Zehn- bis zwanzigjährige Kettenstrafe findet Statt, wenn zwar der Raub nur durch solche Drohungen verübt worden, jedoch

1) der Räuber entweder zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist; oder
2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hat; oder
3) wenn der Raub von Mehreren; oder
4) wenn er auf öffentlichem Wege verübt worden ist.

Art. 326.

Dritter Grad des Raubes.

Wenn jedoch der Räuber mit Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person, oder von einer Bande verübt worden ist, so wird der Räuber mit funfzehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt.

Art. 327.

Bei Zumessung der im Art. 326 bestimmten Strafe ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Räuber die Waffen bei sich geführt oder nur am Orte der That vorgefunden hat, imgleichen von welcher Art und Beschaffenheit dieselben gewesen, desgleichen, ob die verübte Gewaltthätigkeit die Entwendung oder die Sicherung des geraubten Guts zum Zwecke hatte. Außerdem ist in den Fällen der Art. 325 und 326 auf das Zusammentreffen erschwerender Umstände, so wie im Allgemeinen bei der Bestrafung der drei ersten Grade des Raubes (Art. 324—326) auf die Art und Größe der angewendeten Drohung oder Gewalt, auf den Werth des etwa geraubten Guts und besonders darauf zu sehen, ob der Thäter auf den Raub ausgegangen war, oder erst bei gefundenem Widerstande sich räuberischer Handlungen schuldig gemacht hat.

Digitized by Google

War in den Fällen der Art. 325 und 326 der Grad der Gefährlichkeit und Geflissenheit äußerst gering und der Raub nicht von einer Bande verübt, so ist der Richter ermächtigt, bei Anwendung des Art. 325 bis auf Zuchthausstrafe von vier Jahren, und in einem Falle des Art. 326 auf Kettenstrafe unter funfzehn Jahren herabzugehen.

Art. 328.

Vierter Grad des Raubes.

Mit dem Tode sollen die Räuber gestraft werden:

1) von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, auf eine harte Weise mißhandelt oder mit einer augenblicklichen großen Gefahr bedroht worden ist;
2) welche eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt oder lebensgefährlich verwundet haben;
3) welche einer Person dadurch einen unheilbar bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder ihren Geisteskräften zugefügt haben. Ist jedoch ein solcher Nachtheil sehr unbedeutend, so ist der Richter ermächtigt, auf Kettenstrafe nicht unter zwanzig Jahren herabzugehen.

Art. 329.

Raubmord.

Mit geschärfter Todesstrafe sollen die Räuber belegt werden, welche eine Person getödtet haben.

Art. 330.

2) Besondere Bestimmung: a. hinsichtlich der Anführer von Räuberbanden.

Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien solcher Art begangen sind, wie die in den beiden vorhergehenden Artikeln bemerkten, sollten sie auch an der Ausführung selbst keinen Theil genommen haben, stets mit der für die That angedrohten Todesstrafe belegt werden, es sei denn, daß sie die verübten Gewaltthaten aus allen Kräften zu hindern bemüht gewesen, in welchem Falle, so wie in allen übrigen Fällen von der Bande verübter Räubereien, sie lebenslängliche Kettenstrafe erleiden sollen.

Art. 331.

b. Folge des Abstehens von der That.

Wenn der Räuber aus eigener Bewegung, nach schon ausgestoßener Drohung oder einem schon angewandten geringen Grade von Gewalt, von seiner That abgestanden ist; so soll die gegen ihn zu erkennende Strafe nur bis zur Hälfte der durch das vollendete Verbrechen verwirkten Strafe steigen können. Wenn diese aber in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, so soll bis zu langjähriger, und im ersten Falle selbst bis zu lebenslänglicher Kettenstrafe erkannt werden können.

Art. 332.

c. Ueber den Rückfall.

Wer schon einmal wegen Raubes bestraft worden, ist, wenn er sich wieder desselben schuldig gemacht und durch dieses neue Verbrechen nicht etwa Todesstrafe verwirkt hat, mit Kettenstrafe auf Zeitlebens zu bestrafen.

Digitized by Google

Die Anführer und Häupter der Räuberbanden, welche bereits einmal wegen Raubes bestraft sind, sollen, wenn aufs Neue begangene Raubthaten ihnen beizumessen sind, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 333.

d. Ueber Begünstigung.

Wer sich der Begünstigung von Raubthaten schuldig macht, soll mit einer, nach den Umständen zu ermäßigenden Zuchthausstrafe, wer sich aber einer gewerbmäßigen Begünstigung von Räubereien schuldig macht, mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden.

Art. 334.

II. Erpressung. A. Begriff.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, auf welchen ihm oder jenem Dritten ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht, durch unerlaubte Anwendung von Thätlichkeiten oder Drohungen einer Person eine Handlung oder Unterlassung abgenöthigt hat, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wurde, ist der Erpressung schuldig.

Art. 335.

B. Strafe.

Ist eine solche Erpressung

1) mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, verübt worden, so soll der Thäter gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der Fälle und Grade, bestraft werden.

   Ist aber

2) die Erpressung nur durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Bei besonders mildernden Umständen darf indeß der Richter auf Gefängnißstrafe erkennen.

   Hat jedoch der Thäter mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, so ist er einem Räuber ersten Grades (Art. 324) gleich zu bestrafen.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses vom 22. November 1850 findet sich zum Art. 240.

Vierzehntes Capitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

Art. 336.

I. Einfache Beschädigung.

Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt, soll, wenn die Handlung nicht eins der in den Art. 178 bis

Digitized by Google

195 bezeichneten Verbrechen enthält, und sich der angerichtete Schaden über zehn Thaler beläuft, mit einer nach den Beweggründen der That und der Größe des Schadens zuzumessenden Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden. Wenn der Schaden sich auf mehr als 100 Thaler beläuft und von dem Thäter nicht ersetzt werden kann, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshaus zu erkennen.

Geringere einfache Beschädigungen sind der polizeilichen Ahndung überlassen, imgleichen Beschädigungen, welche durch Viehhütung zugefügt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens.

Art. 337.

II. Ausgezeichnete Beschädigung.

Ist jedoch die Beschädigung an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Schleusen, Canälen, Brunnen, Magazinen, Bibliotheken oder andern Sammlungen für Künste und Wissenschaften, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an Maschinen und Vorrichtungen zum Bergbau und Hüttenwesen, an den an den Heerstraßen und andern öffentlichen Wegen gesetzten Bäumen, an Meilenzeichen, so wie an öffentlichen Denkmälern oder Gränzzeichen, an Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäuden und an Denkmälern auf Grabstätten verübt worden; so soll der Thäter,

1) wenn der angerichtete Schaden sich über zwei bis zu zwanzig Thalern erstreckt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten;
2) bei einem Betrage über zwanzig Thaler aber mit zweimonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause belegt werden.

In beiden Fällen ist der Richter ermächtigt, wenn die Beschädigung nur aus Muthwillen geschehen, statt der verwirkten Freiheitsstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen.

Wenn der Thäter schon früher eine, obgleich nur polizeiliche Strafe wegen einer solchen ausgezeichneten Beschädigung erlitten hat, so tritt auch bei einem Betrage unter zwei Thalern die unter Nr. 1 angedrohte Strafe ein.

Art. 338.

III. Gemeinschaftliche Bestimmung.

Sowohl bei der einfachen als ausgezeichneten Beschädigung ist, ohne Berücksichtigung der Größe des bewirkten Schadens, auf die in dem vorigen Artikel unter Nr. 2 bestimmte Strafe zu erkennen, wenn dadurch ein bedeutender Nachtheil für das gemeine Wesen oder das Leben und die Gesundheit der Menschen, so wie für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte, und der Thäter wegen der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung oder wegen des wirklich eingetretenen Nachtheils nicht schon einer härteren Bestrafung unterliegt.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend vom 8. August 1846.

Gesetzsammlung 1846. Abth. I S. 159.

Art. I. Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln, wodurch weder die Beförderung von Menschen oder Sachen gefährdet, noch ein die Summe von zwei Thalern übersteigender Schaden herbeigeführt wird (vergl. Art. 337 des Criminalgesetzbuchs), unterliegt polizeilicher Ahndung.

Digitized by Google

P.St. §. 174. Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln ist, wenn peinliche Strafe nicht verwirkt ist (Gesetz vom 8. August 1846 Art. 1), mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu strafen.

Art. IV. Sind in Folge der That Sachen beschädigt oder zerstört worden, so ist gegen den Thäter auf Zuchthausstrafe, wenn aber der angerichtete Schaden auf mehr als 500 Thaler sich beläuft, auf Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren zu erkennen. Beträgt jedoch der gestiftete Schaden nicht die Summe von 20 Thalern so ist der Richter ermächtigt, Arbeitshausstrafe, nicht unter zwei Jahren, eintreten zu lassen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Bahnordnung für die Landeseisenbahnen vom 24. August 1849.

Gesetzsammlung 1849 Abth. I S. 127.

§. 1. Das Gehen, Reiten und Fahren auf den Eisenbahnen, auf den Böschungen, in den Gräben und in der Nähe der äußern Grabenkante (auf der s. g. Stellwanne) ist verboten.

Das Betreten der Bahnhöfe und der dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind, ist untersagt.

Es bezieht sich dieses Verbot auch auf die für die Reisenden bestimmten und nur für diese in den Fahrzeiten offen gehaltenen Einsteigeplätze.

Die Bahnen dürfen nur auf den Wegeübergängen und auch auf diesen nur dann überschritten und befahren werden, wenn die zum Verschlusse dieser Uebergänge vorhandenen Anlagen geöffnet sind.

Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, Erlaubnißkarten zur Betretung der Bahnen und Bahnhöfe zu ertheilen.

§. 2. Gleichfalls verboten ist das Treiben und der Aufenthalt des Viehes in den Gräben und Böschungen der Bahnen und an andern Stellen derselben, als auf solchen, welche für das Uebertreiben des Viehes als Uebergänge angelegt sind.

§. 3. Auf den Uebergangswegen und den Rampen (Appareillen) derselben darf nicht verweilt und nicht schneller als im Schritt gefahren werden.

§. 4. Es darf ferner nicht über die Uebergänge gefahren oder Vieh getrieben werden, nachdem das Herannahen eines Wagenzuges oder einzelner Dampfwagen (Locomotiven) von dem Führer derselben oder von einem Bahnbeamten durch Zeichen oder Wort angekündigt ist.

In den die Bahn durchkreuzenden Wegen, auf denen ein lebhafter Verkehr mit Pferden und Fuhrwerk Statt findet, sollen nach dem Ermessen der Verwaltung Markpfähle zur Bezeichnung der Entfernung aufgestellt werden, in welcher die Führer von Fuhrwerken und Pferden das Wiederöffnen der Barrieren, insofern sie geschlossen sind, abzuwarten haben.

Wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfange der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 5. Die zur Befriedigung der Bahnen und Bahnhöfe und zur Sicherung der Uebergänge angelegten Schranken und sonstige Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen und nicht eigenmächtig geöffnet werden.

Desgleichen ist das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen untersagt.

§. 6. Jede die Ordnung und Sicherheit auf den Bahnen, auf den Bahnhöfen und während der Bahnfahrten bezielende Verfügung eines Bahnbeamten (§. 26) muß von den auf oder neben den Bahnen befindlichen Personen unverzüglich befolgt werden.

Digitized by Google

§. 7. Uebertretungen einer der vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße bis zu zehn Thaler oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen, insofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe verwirkt ist.

§. 8. Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, so wie Ungebühr an Eisenbahnen, an deren Zubehör oder Betriebsmitteln unterliegen nach den besonderen darüber ergangenen Gesetzen (Gesetz vom 8. August 1846 und §. 174 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847) der peinlichen oder polizeilichen Bestrafung.

§. 9. Getreide, Stroh, Heu, Flachs und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zwei Ruthen, von der äußersten Grenze des Bahnkörpers angerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde nicht angehäuft werden.

§. 10. Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von den Bahnen aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

§. 11. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind mit der im §. 7 festgesetzten Strafe zu ahnden.

§. 23. Feuergefährliche Gegenstände, so wie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, welche auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

Die Eisenbahnbeamten sind verpflichtet, sich in jener Beziehung Ueberzeugung zu verschaffen. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in die im §. 7 gedrohete Strafe.

§. 26. Für die Ordnung und Sicherheit auf den Bahnen, auf den Bahnhöfen und während der Bahnfahrten haben die Bahnbeamten (Bahnhofsbeamten, Einnehmer, Schaffner, Bahnmeister, Bahnwärter, Thürwärter) zu sorgen.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betreffend vom 24. December 1849.

Gesetzsammlung 1849 Abth. I S. 255.

§. 1. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern, stören oder beeinträchtigen, ist mit einer peinlichen Strafe von drei Monaten Gefängniß bis zu zwei Jahren Arbeitshaus zu bestrafen. Geschah die Verübung aus Fahrlässigkeit, so tritt Gefängnißstrafe, gerichtlicher Verweis oder Geldbuße ein. Bei fahrlässiger Verletzung hat die sofortige, bei der nächsten Telegraphen-Station gemachte Selbstanzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadensersatze, Strafloſigkeit zur Folge.

§. 2. Diese, so wie die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen gelten von solchen Telegraphen-Anstalten, welche zwar nicht Eigenthum des hiesigen Staates, gleichwohl mit Genehmigung desselben von auswärtigen Regierungen, von Privatgesellschaften oder Privatpersonen eingerichtet und als solche von Unserm Ministerium des Innern durch eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind.

§. 3. Handlungen der im §. 1 gedachten Art sind insbesondere:

Digitized by Google

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung;

die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;

die Verhinderung der Telegraphen-Officianten in ihrem Dienstberufe;

jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphen-Anlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

§. 4. Ist in Folge einer derartigen widerrechtlichen vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung Verlust eines Menschenlebens, Körperverletzung oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen eingetreten, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1846, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend, zur Anwendung.

§. 5. Telegraphen-Officianten, so wie die mit dem Telegraphendienste beauftragten Eisenbahnbeamten, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen, sei es durch Thathandlung, durch Unterlassung oder durch Vernachlässigung ihrer Pflicht schuldig gemacht haben, sind, wenn sie ohnehin eine Freiheitsstrafe verwirkt haben, außerdem bei vorsätzlich begangenen Verbrechen mit Dienstentsetzung, bei fahrlässigen Vergehen mit Dienstentlassung zu belegen und zu einer jeden Wiederanstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste für unfähig zu erklären.

§. 6. Vorsteher oder Unternehmer von Privattelegraphen-Anlagen, welche die Entsetzung oder Entlassung des verurtheilten Officianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht binnen der durch das Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, haben eine polizeiliche Geldstrafe von zehn bis einhundert Thaler verwirkt.

Gleiche Strafe trifft den Officianten, wenn er sich nachher bei einer Telegraphen-Verwaltung wieder anstellen läßt, so wie die, welche ihn, bekannt mit der Unfähigkeits-Erklärung, wieder angestellt haben.

P.St §. 230. Böswillige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, sofern sie nicht unter die Strafbestimmungen des Art. 336 und folgende des Criminal-Gesetzbuchs fällt,

a. wenn der Schaden zwei Thaler nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zu zehn Thalern, bei ausgezeichneten Beschädigungen (Art. 337 des Criminal-Gesetzbuchs) mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thlrn.

b. bei höherem Betrage des Schadens bis zu zehn Thalern einschließlich, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu hundert Thlrn.

bestraft werden.

§. 231. Bei Zumessung der im §. 230 gedrohten Strafen ist auf die Größe des Schadens und darauf zu sehen, ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen geschehen, ob sie in ihren Folgen gefährlich und ob der Schaden ersetzt worden ist oder nicht.

§. 232. Beschädigung durch Viehhütung ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens polizeilich zu bestrafen und zwar nach den Strafbestimmungen des §. 230.

Die Strafe findet auch Statt, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit, namentlich dadurch herbeigeführt worden, daß nicht oder nicht gehörig gehütet ist.

Bei Zumessung der Strafe ist auch auf die Zahl und Beschaffenheit des zum Schaden gegangenen Viehes zu sehen.

Digitized by Google

§. 233. Da, wo das Vieh nicht gehütet zu werden braucht, der Grundeigenthümer vielmehr gegen dasselbe befriedigen muß, ist dieses Verhältniß zu berücksichtigen.

§. 234. Bei Beschädigung durch Viehhütung haften Dienstherren, Gemeinden und Körperschaften für ihre Hirten, Dienstboten u. s. w. Eltern für ihre Kinder, welche in ihrem Auftrage gehütet haben, wegen der Geldbuße und des Schadenersatzes, unbeschadet des Rückanspruchs an die Hirten, Dienstboten u. s. w. Die Dienstherren u. s. w. sind daher gleichzeitig vorzuladen.

Die etwa zu erkennende Gefängnißstrafe trifft nur den Urheber der Beschädigung.

§. 235. Unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben, Pflugwenden auf fremdem Grundeigenthum, auf verbotenen Wegen oder an verbotenen Orten, so wie ähnliche unbefugte Benutzung fremden Grundeigenthums ist, auch wenn die Strafe der Beschädigung (§. 230) nicht verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu einem Thaler zu ahnden.

§. 236. Ist die unbefugte Handlung in ihren Folgen schädlich, z. B. Viehtreiben durch Sandwehen, so findet Geldbuße bis zu zehn Thalern Statt.

§. 237. Die Bestimmungen zum Schutze der Wege, Straßen, Eisenbahnen, Ströme, Canäle, Ufer, Brücken, Deiche u. s. w. in Wege- Bahn- Strom- Deich- Canal- und Strandordnungen werden jedoch nicht aufgehoben.

Gesetz über die Weggelds-Hebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wege-Polizei vom 4. December 1834.

Gesetzsammlung 1834. Abth. I S. 319.

§. 11. Wer von den Straßen und den dazu gehörenden Brücken, deren Geländern, auch anderen Befriedigungen und Mauerwerken, von Wegbauplätzen, Material- und Geräthschafts-Niederlagen in gewinnsüchtiger Absicht Steine oder Grand, Kalk, Bauholz, Obst- oder andere Bäume, Abweisepfähle, Arbeitsgeräth und anderes Eigenthum der Wegbau-Verwaltung entwendet, soll mit den durch die peinlichen Gesetze bestimmten Strafen belegt werden.

§. 12. Beschädigungen aus Muthwillen oder Bosheit an öffentlichen Wegen, dazu gehörenden Gräben, Brücken, Durch- und Abzügen, Meilenzeigern und sonstigen einschlagenden Werken, insbesondere auch an den dazu gehörenden Bäumen sollen, wenn der angerichtete Schaden unter 2 Thaler beträgt, das erste Mal mittelst Geldbuße des vierfachen Werthes des angerichteten Schadens, oder mit Gefängniß von einem bis zu acht Tagen, oder mit verhältnißmäßiger Strafarbeit polizeilich bestraft werden.

Bei Wiederholungsfällen, oder wenn der Schaden 2 Thaler übersteigt, tritt peinliche Bestrafung ein.

§. 13. Andere Beschädigungen an dergleichen Gegenständen, die durch unvorsichtiges Fahren geschehen, auch das Wetzen oder Schleifen der Eisengeräthe auf den Quadersteinen der Straße werden mit 1 Thaler Strafe geahndet.

§. 14. Da zur Erhaltung der Straßen wesentlich nöthig ist, daß die Bankets, (die Theile des Straßen-Dammes zwischen der Fahrbahn und dem Graben) Bermen und Gräben im gehörigen Stande bleiben, so wird außer dem Schadenersatz verboten:

1) das Reiten und das Fahren mit Schiebkarren auf den Bermen und auf den Bankets der in fertigem Zustande befindlichen besteinten Straßen oder Erddämme, namentlich hinter den Bäumen, Abweisepfählen oder Steinen, und da, wo dergleichen nicht stehen, auf 2 Fuß Entfernung von der Grabenkante bei 8 ggr Strafe für jedes Reitpferd und für jeden Schiebkarren;

2) das Fahren und Reiten in den Gräben oder durch dieselben bei 8 ggr Strafe für jedes Thier;

Digitized by Google

3) das Treiben oder Weiden des Viehes in den Gräben oder das Durchtreiben der Heerden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorhanden und in so fern das Durch- oder Uebertreiben des Viehes von Seiten der Viehbesitzer aus Mangel an den gehörigen anderweiten Triften nicht durchaus erforderlich ist, bei 4 ggr Strafe für jedes Pferd, Rindvieh oder Schwein und bei 1 ggr für jedes Schaaf;

4) das Schneiden des Grases in den Gräben und auf den Bermen ohne ausdrückliche Erlaubniß bei 4 ggr Strafe;

5) das Verunreinigen der Gräben durch Spülwasser, Mißjauche, Schutt, Kehricht, verendetes Vieh oder andern Unrath bei 8 ggr Strafe;

6) das Anpflügen oder Angraben des Landes auf 2 Fuß von der äußern Grabenkante bei einem Thaler Strafe.

§. 15. Es soll zwar die bis jetzt auch außer der Zeit des Baues oder der Besserung gestattet gewesene Sperrung der Straße oder einer Bahn derselben nicht ferner zulässig sein, jedoch wird bei 12 ggr Strafe für jeden Fall des Entgegenhandelns auf denjenigen Strecken, wo neben der Pflasterbahn noch eine Steinschlagbahn oder Grandbahn vorhanden ist, das schwere Fuhrwerk ein für alle Mal auf das Befahren der Pflasterbahnen beschränkt, wenn es unter 6 Zoll breite Radfelgen hat.

Bei aufgehendem Froste darf, wo dergleichen doppelte Bahnen vorhanden sind, die Pflasterbahn ganz gesperrt werden, in welchem Falle sodann auch das Frachtfuhrwerk die andere Bahn zu gebrauchen hat, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 2 Thaler für jeden Uebertretungsfall.

Imgleichen ist das Fahren auf den Kantensteinen, so weit dieses nicht zum Ausweichen unvermeidlich, das Fahren auf den Bankets, auch das Halten der Gleise eines unmittelbar vorfahrenden Wagens, sofern dieses nach Witterung, Tageszeit und Umständen irgend vermieden werden kann, bei 1 Thaler für jeden Uebertretungsfall, das Anhaken an die Kantensteine beim Herabfahren eines Berges aber bei 2 Thaler Strafe verboten.

§. 16. Die äußere Grabenkante ist innerhalb zwei Fuß vom Graben von den benachbarten Grundbesitzern auf keine Weise zu beengen. Die darauf etwa jetzt vortretenden Gebäude sind, wenn sie neu erbaut werden, auf Verlangen der Wegbau-Verwaltung so weit zurück zu setzen, daß deren Grundlage 2 Fuß von der Grabenkante der Straße in ihrer ordentlichen Breite, die Grabenkante mag bezeichnet sein oder nicht, entfernt bleibt. Wer Gebäude ohne Erlaubniß näher rückt, hat selbige auf seine Kosten zurück zu setzen. Es soll aber dem Eigenthümer für die hiedurch entstehende Beschränkung in der Benutzung des Grund und Bodens vollständige Entschädigung geleistet und wegen Ausmittelung der Entschädigung nach den gesetzlich bestehenden Grundsätzen verfahren werden.

Bäume, Büsche und dergleichen, welche innerhalb des obigen Raumes von 2 Fuß sich befinden, sollen auf Verlangen weggeräumt, lebendige Hecken aber, mit denen die angrenzenden Grundstücke befriedigt sind, dergestalt im Schnitt gehalten werden, daß sie nicht über 6 Fuß hoch sind und nicht über den gedachten Raum auswachsen.

Alle außerhalb dieses Raumes befindlichen Bäume sind dermaßen im Schnitt zu erhalten, daß die Zweige derselben nicht über den Straßengraben und die zum Grund und Boden der Chaussee gehörige äußere Grabenkante hervorragen, und soll die Wegbau-Behörde berechtigt sein, nach fruchtloser Aufforderung des Eigenthümers alle über den Graben oder dessen äußere Kante hervorstehende Zweige der Bäume, in senkrechter Linie über der Gra-

Digitized by Google

benkante unter Aufsicht des Wegbau-Bedienten, auf Kosten des Eigenthümers wegnehmen zu lassen.

Dagegen aber sollen die Zweige der auf der Straße zu pflanzenden Bäume nicht über die äußere Grabenkante sich ausdehnen, und den angrenzenden Grundeigenthümern das Recht verbleiben, die Zweige solcher Bäume soweit sie über ihren Grund und Boden hervorstehen, nach fruchtloser Erinnerung der Eigenthümer, unter Aufsicht der Orts-Obrigkeit auf Kosten der Eigenthümer abhauen zu lassen.

§. 17. Fuhrwerke, Bau- und Brennholz oder andere Gegenstände jeder Art sollen weder bei Tage noch bei Nacht in der Maße auf der Chaussee stehen oder liegen bleiben, daß sie die Fahrbahn beengen, bei 1 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, und soll jeder Inhaber eines Wirthshauses in Ansehung der Fuhrwerke der bei ihm abgetretenen Fremden und Fuhrleute haften.

§. 18. Kein Fuhrmann darf sich von seinem bespannten Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugstränge los zu machen und die Pferde fest zu binden, bei einem Thaler Strafe.

§. 19. Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung bei der Straße ohne besondere Erlaubniß der Landdrostei aufstellen, beißige Kettenhunde auf derselben umherlaufen lassen, oder solche bei Nachtzeit unter den Frachtwagen zu lang und mit Gefahr für die Vorübergehenden anzulegen, Wäsche auf und unmittelbar an derselben aufhängen, Jahrmarktsbuden auf der Chaussee erbauen, Vogel- und Scheibenschießen in solcher Nähe derselben vornehmen, welches Abstreifen der Kugel auf den Weg und Scheuwerden der Pferde besorgen läßt, Flachs rotten, trocknen und boken neben der Straße, Straßenkoth und andern Unrath abladen auf und neben der Straße (mit Ausnahme der gewöhnlichen Landdüngung) ist bis auf 10 Ruthen Entfernung, todtes Vieh abdecken aber bis auf 30 Ruthen Entfernung, bei Strafe von 1 bis 10 Thaler für jeden Uebertretungsfall, verboten.

§. 20. Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind bei 10 Thaler Strafe schuldig, die Bedeckung des Fuhrwerks mit dem Buchstaben **P.** 12 Zoll lang, außerdem aber jedes Fuhrwerk mit Aufsteckung einer schwarzen Flagge zu bezeichnen. Sie dürfen sich in den Städten, Flecken oder Dörfern nicht aufhalten, und sollen beim Anhalten allemal 90 Schritt von jedem Gebäude entfernt bleiben, oder wo dieses nicht thunlich, dem Wagen eine vorsichtige Person zur Wache beigeben, welche sich davon nicht zu entfernen, und bei geschärfter Gefängnißstrafe des Tabackrauchens zu enthalten hat.

§. 21. Windmühlen sollen hinfüro, wenn es die Umstände irgend gestatten, nicht näher als 50 Ruthen von der Straße neu erbaut und die schon vorhandenen auf Verlangen der Wegbau-Verwaltung bis auf diese Entfernung gegen vollständige Entschädigung zurück gesetzt werden. Die Eigenthümer der hart an der Straße belegenen Wassermühlen sollen deren Räder mit einem Dache oder mit einer Schirmwand verdecken, damit sie von der Straße aus nicht zu sehen sind.

§. 22. Alle und jede Fuhrwerke sollen den Königlichen Equipagen, wenn diese sie einholen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, auch den beladenen Posten und Extraposten, sobald der Postfahrer in's Horn stößt. Außerdem soll jeder vorfahrende Wagen dem folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann und der Raum es gestattet, auf ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen als nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 23. Ledige Wagen sollen allen beladenen Fuhrwerken ausweichen.

Digitized by Google

Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide nach der rechten Seite hin zur Hälfte ausweichen. Hat aber der eine Wagen das Banket zur rechten Seite so nahe, daß er nicht ausbiegen kann, ohne dasselbe zu berühren, so soll das entgegenkommende Fuhrwerk ganz ausweichen. Wer den Verfügungen der §§. 22 und 23 zuwider handelt, soll jedesmal mit einem Thaler bestraft werden.

§. 24. Das schwerste Gewicht, welches hinsichtlich des Frachtfuhrwerks auf den Chausseen erlaubt ist, wird für Fuhrwerk und Ladung zusammen festgesetzt:

a. für vierrädrige Frachtwagen:
   1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 130 Centner zu 110 Pfund;
   2) mit Felgen von 6—8 Zoll Breite auf 140 Centner;
   3) mit Felgen von 8—10 Zoll Breite auf 150 Centner;
   5) mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 160 Centner;

b für zweirädrige Frachtkarren:
   1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 75 Centner;
   2) mit Felgen von 6 bis 8 Zoll Breite auf 80 Centner;
   3) mit Felgen von 8 bis 10 Zoll Breite auf 85 Centner;
   4) mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 90 Centner.

Entgegenhandlungen ziehen die im §. 27 angedroheten Strafen nach sich.

§. 25. Ausnahmen können unter von der Wegbau-Verwaltung zu ertheilenden Bestimmungen und gegen angemessene Weggelds-Erhöhung in einzelnen Fällen gestattet werden, hinsichtlich solcher Ladungen, welche wie z. B. Steinblöcke, Mühlensteine, große Baumstämme und so weiter wegen des Zweckes, zu dem sie bestimmt sind, ungetheilt fortgeschafft werden müssen.

§. 26. Unser Ministerium ist ermächtigt, wegen Ausmittelung des Gewichts durch die Steuer- und Zoll-Aufsicht, durch Waageanstalten oder sonstige Maßregeln mit thunlichster Vermeidung der Erschwerung des Verkehrs die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und die Punkte, wo die Ausmittelung am Ein- und Ausgange, so wie im Innern des Königsreichs Statt finden soll, zu bestimmen.

Die desfallsigen Verfügungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Findet sich bei der Ausmittelung des Gewichts, daß dasselbe die im §. 24 bestimmten Sätze übersteigt, so wird das Fuhrwerk zwar nicht gehindert weiter zu fahren, jedoch hat der Fuhrmann für jeden Centner Uebergewicht 1 Thaler als Ordnungsstrafe ein für alle Mal zu erlegen.

In allen Fällen des Ueberschreitens eines Gewichts von 160 Centner bei vierrädrigem, so wie bei 90 Centner bei zweirädrigem Frachtfuhrwerke tritt als Strafe, außer der Geldbuße von 1 Thaler für jeden Centner Uebergewicht, das gänzliche Zurückweisen desselben, oder der Zwang zum Umladen ein. Die Geldbuße fällt weg, wo das Zurückweisen oder Umladen an der Grenze oder der Zwang zum Umladen an dem Aufladeplatze eintritt.

§. 28. Für Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, imgleichen für alles Fuhrwerk dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln, mit hervorstehenden Stiften oder mit zwar eingesenkten, aber ¼ Zoll über der Oberfläche des Reifes hervorragenden Nägeln versehen sind, soll neben dem Weggelde dessen Betrag nochmals als Strafe entrichtet werden. Dasjenige Fuhrwerk, welches vom Weggelde frei ist, bezahlt, wenn es solchen Radbeschlag führt, den einfachen Weggeldssatz als Strafe, mit Ausnahme des Militairfuhrwerks, welches in allen Fällen frei bleibt.

§. 29. Die höchste erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke, und zwar

Digitized by Google

Ladung, Wagen und Bäume eingerechnet, wird auf 11 Calenberger Fuß festgesetzt und Ueberschreitungen derselben, welche bei jeder Gewichts-Ausmittelung gerügt werden können, unterliegen einer Strafe von 3 Thaler in jedem Falle.

§. 30. Wer an den Hebestellen Weggeld entrichtet, empfängt vom Erheber einen, den Betrag benennenden, mit der Angabe des Orts, des Tages und mit der Unterschrift des Einnehmers versehenen Zettel.

Der Zahlende hat, um sich den nach dem Gesetze ihn treffenden Strafen nicht auszusetzen, dahin zu sehen, daß er einen oder mehrere Weggeldszettel erhält, welche einzeln oder zusammen den vollen Betrag der gezahlten Abgabe ergeben.

Verschuldungen des Erhebers hierbei geben dem Zahlungspflichtigen nur Rechte gegen den Erheber.

Der Reisende, welcher etwa durch die Weggeldsforderung des Erhebers sich beschwert erachtet, ist verpflichtet, wenigstens einstweilen der Forderung desselben durch wirkliche Zahlung zu genügen, wogegen ihm vorbehalten bleibt, durch Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder bei der Orts-Obrigkeit seine Rechte wahrzunehmen.

§. 31. Die Weggelds-Erheber sollen bei Tage jederzeit an der Hebestelle zur Hand sein, auch bei Nacht den Schlagbaum ohne Verzug öffnen, wozu sie jedoch erst nach erhaltener Zahlung verpflichtet sind; nach ihrer Dienst-Vorschrift die Weghaus-Leuchte brennend erhalten, das Weggeld mit Höflichkeit nennen und einfordern, dasselbe am Wagen oder am Pferde bei dem Schlagbaume in Empfang nehmen, stets Scheidemünze behuf des Geldwechselns zur Hand haben, die für das gezahlte Geld zu gebenden Zettel möglichst schnell ausfüllen und überhaupt den Reisenden nicht länger aufhalten, als hiezu erforderlich ist.

§. 32. Unser Ministerium ist ermächtigt, zur Sicherung des Weggeldes wegen Vorzeigung oder Abgabe der Weggeldszettel oder etwaiger von der Weggeldszahlung befreienden Bescheinigungen an den nächsten Einnehmer oder an sonstige Aufsichts-Bediente Anordnungen zu treffen. Solche sollen durch Unser Ministerium bekannt gemacht auch soll so viel thunlich auf den Zetteln oder Bescheinigungen selbst eine Nachricht davon ertheilt werden.

§. 33. Ein Erheber, welcher absichtlich mehr erhebt, als die Taxe besagt, für zu entrichtendes Weggeld gar keinen, oder nicht den gehörigen Zettel abgiebt, ohne Zettel-Abgabe borgt, sich für den Rückweg ohne Zettel-Abgabe im Voraus bezahlen läßt, oder mit eingelieferten Zetteln Mißbrauch treibt, soll dafür disciplinarisch oder nach Befinden peinlich bestraft werden. Gleiche Folgen treffen die mit der Aufsicht beauftragten Wegbaubediente, welche eine solche ihnen bekannt gewordene Dienst-Vernachlässigung nicht zur Anzeige bringen.

Der Erheber ist für seine Angehörigen und Dienstboten verantwortlich.

§. 34. Als strafbare Verkürzung des Weggeldes wird angesehen:

1) wenn Zahlungspflichtige die Hebestelle, ohne zu zahlen, passiren;

2) Umfahren, Umreiten oder Umtreiben derselben in der Absicht das Weggeld nicht zu zahlen. Diese Absicht wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn Jemand die Chaussee verläßt und solche hinter der zunächst liegenden, jedoch vor der auf diese folgenden Hebestelle wieder betritt.

3) falsche Angabe eines Befreiungsgrundes;

4) jeder Mißbrauch mit einem Freipasse oder einer von der Weggelds-Zahlung befreienden Bescheinigung;

5) wenn Zugthiere, welche zur Bespannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle ausgespannt und als ledig angegeben werden;

Digitized by Google

6) wenn Jemand Vorspann, dessen er sich auf nicht frei gegebenen Strecken bedient hat, an der nächstfolgenden Hebestelle gar nicht oder nicht richtig angiebt; §. 10.

7) wer auf irgend andere Weise absichtlich der tarifmäßigen Entrichtung des Weggeldes sich entzieht.

Die Strafe einer dieser Weggelds-Verkürzungen besteht in der Erlegung von zwei Thalern, oder von dem achtfachen Betrage des Weggeldes, im Falle solcher jene Summe überschreitet. Bei der unter Nr. 6 gedachten Verkürzung der Weggelds-Abgabe mittelst Vorspann tritt der Straffatz für jedes verschwiegene Pferd ein.

§. 35. Mit einer Ordnungsstrafe ist, wenn keine Verkürzung Statt findet, gegen den Reisenden zu ahnden:

1) die Nichtannahme des Weggelds-Zettels.

2) das Schuldigbleiben des Weggeldes ohne Zettel-Empfang;

3) die Vorausbezahlung desselben für den Rückweg ohne Zettel-Empfang;

4) das Nichtvorzeigen oder Nichtabgeben des Zettels an die, nach den Vorschriften dazu angewiesenen Personen, insofern letztere dazu auffordern. Der Verlust desselben entschuldigt nicht;

5) die Nichtangabe des Befreiungsgrundes an einer Hebestelle, oder auf die Frage des beauftragten Wegbaubedienten;

6) wenn der Weggelds-Zettel nicht von dem unmittelbar bei dem betreffenden Fuhrwerke oder Thiere sich befindenden Führer vorgezeigt werden kann;

7) wenn der Reisende nach §. 30 der Weggeldsforderung des Einnehmers kein Genüge leistet;

8) jede andere nicht unter einer besondern Strafbestimmung begriffene Handlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Ordnungsstrafe besteht in dem doppelten Betrage des Weggeldes.

§. 36. Betrügliche Vereinbarungen mit dem Einnehmer oder anderen Wegbau-Bedienten zur Uebertretung oder Umgehung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Weggelds-Entrichtung oder desfallsige Versuche unterliegen mit Vorbehalt der Nachbezahlung des Weggeldes den Bestimmungen der peinlichen Gesetze.

§. 37. Die Weggelds-Erheber und die sonstigen beeidigten Wegbau-Bediente, welche letztere durch eine Uniform oder durch ein Schild an der Kopfbedeckung kenntlich sind, wie auch die mit Handhabung der Polizei beauftragten Beamten, insbesondere die Landdragoner haben über die Wegepolizei und die Weggelds-Zahlung zu wachen.

§. 38. Bei befundener Unrichtigkeit in der Weggelds-Zahlung, oder bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Wegepolizei soll der zur Aufsicht angewiesene Wegbau-Bediente verpflichtet sein, das fehlende Weggeld und auch im geeigneten Falle die Geldstrafe, beides gegen Empfangs-Bescheinigung, einzufordern. Wird die Zahlung verweigert, so hat er unbekannte Reisende oder Ausländer bis zum nächsten Ortsvorgesetzten oder zur nächsten Hebestelle zu begleiten, woselbst solche unter Vorlegung der betreffenden Gesetze bis zur Erlegung des fehlenden Weggeldes und der verwirkten Strafe, oder bis zu einer dem Betrage beider gleichkommenden Sicherheitsleistung unter Vorbehalt der Entscheidung durch die betreffende Behörde anzuhalten sind. Ueber den Betrag ist dem Reisenden eine Empfangs-Bescheinigung zu ertheilen.

Bekannte im Lande wohnende Straffällige sind nur zu bemerken, und ist die Thatsache der Obrigkeit des Orts der begangenen Zuwiderhandlung zum obrigkeitlichen Verfahren anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 39. Der Erheber wie jeder andere Wegbau-Bediente ist befugt, wenn solches zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich scheint, den Schlagbaum an der Hebestelle zu verschließen und alle Obrigkeiten und Gemeinde-Beamte, Landdragoner und sonstige Polizei-Bediente sind schuldig, auf geschehene Anforderung den Wegbau-Bedienten den nöthigen Beistand zu leisten.

§. 40. Gewaltthätigkeiten oder Beleidigungen gegen die im öffentlichen Dienste angestellten Weggelds-Einnehmer oder andere Wegbau-Bediente bei ihren Dienstverrichtungen haben nach Befinden der Umstände polizeiliche Geldbuße oder Gefängnißstrafe, im geeigneten Falle auch peinliche Bestrafung zur Folge.

Die Weggeldspächter sollen auf gleiche Art, wie die wirklich angestellten Weggelds-Erheber in Ausübung der Erhebung der gesetzlichen Weggelder oder Strafgelder geschützt werden.

Ungebührlichkeiten, Mißbräuche oder Vergehen, welche Wegbau-Bediente bei Ausübung ihres Dienstes sich schuldig machen, werden disciplinarisch, oder nach Befinden ebenfalls peinlich bestraft. Beschwerden über sie sind bei der ordentlichen Obrigkeit, oder bei ihrem nächsten Vorgesetzten im Dienst anzubringen.

§. 41. Wer auf Anfordern der Wegbau-Bediente ohne obrigkeitliche Entscheidung die Strafe vorläufig erlegt hat, kann binnen einer peremtorischen Frist von drei Wochen durch Anzeige bei der Obrigkeit fernere Untersuchung und Entscheidung erwirken. Nach Ablauf solcher Frist ist keine Berufung weiter zulässig.

§. 43. Wer sich nach geschehenem Anrufe durch die Flucht oder durch Abweichen von der Straße der Entrichtung einer verwirkten Strafe zu entziehen sucht, soll, wenn man seiner habhaft wird, die Strafe vierfach, wer aber die Hebestelle gewaltsam zu passiren unternimmt, dieselbe sechsfach erlegen, und wegen der etwa verübten Thätlichkeit außerdem bestraft werden.

§. 44. Von allen auf den Grund dieser Verordnung erkannten und eingezogenen Geldstrafen gebührt dem Angeber die Hälfte, die andere Hälfte fällt zu zwei Theilen der für die Wittwen der Weggelds-Einnehmer und Aufseher bestimmten Unterstützungs-Casse, zu einem Theile der Armen-Casse des Orts anheim, in deren Feldmark die bestrafte Handlung entdeckt worden ist.

§. 45. Wird auf Geldstrafe nicht erkannt, oder kann solche selbst zu dem halben Betrage nicht eingezogen werden, so kann dem Angeber nach Ueberführung des Thäters, wenn die Umstände dazu geeignet sind, eine angemessene Belohnung angewiesen werden.

§. 46. Jeden Straffälligen trifft außer der eigentlichen Strafe annoch die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine verbotene Handlung veranlaßten Kosten der Wiederherstellung oder sonstigen Schäden, sowie der Nachzahlung verkürzter Weggelder. Es ist darauf von Amtswegen mit zu erkennen.

§. 47. Kann eine auf den Grund dieses Gesetzes erkannte oder zu erkennende Geldstrafe wegen Zahlungs-Unfähigkeit nicht vollzogen werden, so tritt Verwandlung derselben in eine angemessene Arbeits- oder Gefängnißstrafe ein.

§. 48. Bei Entgegenhandlungen haftet das Fuhrwerk, Gespann oder Thier für Schaden, Kosten und Strafe, und der Führer wird zunächst in Anspruch genommen, sodann auch nöthigenfalls der Eigenthümer.

Bahnordnung für die Landeseisenbahnen findet sich oben **P.St.** §. 174.

Verordnung, wodurch die unter dem 10. September 1823 zu Minden abgeschlossene Weser-Schifffahrts-Acte, nebst der darauf Bezug habenden Se-

Digitized by Google

parat-Convention mit der freien Hanseſtadt Bremen vom 9. deſſelben Monats und Jahrs, öffentlich bekannt gemacht und der Termin, wann beide in Wirkſamkeit treten, auf den 1. Mai 1824 feſtgeſetzt wird, vom 12. Februar 1824.

Geſetzſammlung 1824. Abth. I. S. 5.

Verordnung, wodurch die Beſtimmungen der Weſer-Schifffahrts-Acte auf die Hannoverſchen Unterthanen, welche die Weſer-Schifffahrt auf dem dieſſeitigen Hoheitsgebiete betreiben, ausgedehnt werden, vom 13. Februar 1824.

Geſetzſammlung 1824. Abth. I. S. 40.

Verordnung, wodurch zur Vollziehung der Weſer-Schifffahrts-Acte beſtimmt wird, daß vom 1. Mai dieſes Jahrs an ein Jeder, welcher die Weſer-Schifffahrt ausüben will, ſich mit einem Erlaubnißſcheine von ſeiner Ortsobrigkeit verſehen und ſein Fahrzeug ordnungsmäßig bezeichnen laſſen muß, vom 14. Februar 1824.

Geſetzſammlung 1824. Abth. I. S. 41.

Verordnung, wodurch ſowohl die Aufhebung des bisherigen Stapelrechts zu Münden näher regulirt, als eine vereinfachte Erhebungsweiſe der daſigen Zoll- und übrigen Strom-Abgaben auf der Weſer, Werra und Fulda vorgeſchrieben wird, vom 16. Februar 1824.

Geſetzſammlung 1824. Abth. I. S. 45.

Verordnung, die zur Ergänzung der Weſer-Schifffahrts-Acte getroffene Uebereinkunft betreffend, vom 18. April 1826.

Geſetzſammlung 1826. Abth. I. S. 47.

Verordnung, die zur Ergänzung der Weſer-Schifffahrts-Acte getroffene anderweite Uebereinkunft betreffend, vom 28. Februar 1840.

Geſetzſammlung 1840. Abth. I. S. 97.

Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, die Ausführung des Art. I. der Verordnung vom 28. Februar d. J., die zur Ergänzung der Weſer-Schifffahrts-Acte getroffene anderweite Uebereinkunft betreffend, vom 3. Junius 1840.

Geſetzſammlung 1840. Abth. III. S. 177.

Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, die Betreibung des Schiffslinienpfades an der Weſer mit loſen Schiffszugpferden betreffend, vom 22. Februar 1843.

Geſetzſammlung 1843. Abth. III. S. 18.

Polizeireglement behuf der Dampfſchifffahrt auf der Weſer, vom 24. Junius 1844.

Geſetzſammlung 1844. Abth. I. S. 133.

Verordnung, wodurch die Schifffahrt auf der Aller und Leine regulirt wird, vom 30. März 1824.

Geſetzſammlung 1824. Abth. I. S. 69.

Strompolizei-Ordnung für die Innerſte im Fürſtenthume Hildesheim, vom 16. Februar 1830.

Geſetzſammlung 1830. Abth. III. S. 43.

Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Handhabung der Polizei in Bezug auf den Emscanal und die Emswehren bei Mehringen und Hanekenfähr betreffend, vom 7. April 1840.

Geſetzſammlung 1840. Abth. III. S. 137.

Polizei-Reglement für die Schifffahrt auf der Unter-Ems, vom 9. September 1847.

Geſetzſammlung 1847. Abth. I. S. 301.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, Vorschriften für diejenigen enthaltend, welchen die Führung von Dampfschiffen auf der Elbe innerhalb des hiesigen Hoheitsbezirks anvertraut ist, vom 27. April 1841.

Gesetzsammlung 1841. Abth. III. S. 42.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, das Auswerfen der Steinkohlenschlacken von Schiffen in die Elbe betreffend, vom 15. April 1842.

Gesetzsammlung 1842. Abth. III. S. 65.

Patent, die Elbschifffahrts-Additional-Acte vom 13. April 1844 betreffend, vom 13. November 1844.

Gesetzsammlung 1844. Abth. I. S. 361.

Königliches Patent, die mit der freien Hansestadt Hamburg wegen der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Harburg abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, vom 26. November 1846.

Gesetzsammlung 1846. Abth. I. S. 221.

Patent, die Verkündigung der mit der Krone Dänemark wegen der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Harburg und Altona getroffene Uebereinkunft betreffend, vom 23. October 1847.

Gesetzsammlung 1847. Abth. I. S. 365.

Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, die Benutzung der Elbufer und Elbdeiche in den zum dortigen Bezirke gehörigen Mittel- und Ober-Elbdistricten zum Schiffslinienzuge betreffend, vom 15. November 1848.

Gesetzsammlung 1848. Abth. III. S. 68.

Strandungs-Ordnung vom 24. Junius 1846.

Gesetzsammlung 1846. Abth. I. S. 119.

Deich- und Sielordnung für Ostfriesland, vom 12. Junius 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. III. S. 49.

P.St. §. 238. Geldbuße bis zu zehn Thalern wird verwirkt durch Verunreinigung oder sonstige, eine Beschädigung nicht herbeiführende Ungebühr an Hoheitszeichen, Gränzsteinen, Wegweisern, Meilenzeigern, Brücken, Straßen, Gebäuden, Denkmälern und andern Bauwerken.

§. 239. Verunreinigung von Brunnen ist mit gleicher Geldbuße zu ahnden.

§. 241. Ist die Beschädigung oder Ungebühr (§. 230 bis 239) an Privateigenthum erfolgt, so ist sie, sofern sie nicht gemeingefährlich ist, nur auf Antrag des Eigenthümers oder der zum Schutze des Eigenthums bestellten Diener (Feldhüter u. s. w.) zu bestrafen.

F.St. §. 42. Zerstörung und Beschädigung in Forsten ist nach den Bestimmungen des §. 230 des Polizeistrafgesetzes zu ahnden. Vergl. §. 28.

§. 43. Mit den dort gedrohten Strafen ist insbesondere zu belegen, wer unbefugt durch Schonungen oder neue Anlagen (Culturen) fährt, Karren schiebt, reitet, Thiere treibt oder Holz schleppt.

§. 44. Desgleichen, wer Bäume durch Anfahren beschädigt; ferner: wer durch unvorsichtiges Fällen bewirkt, daß der gefällte Baum stehen bleibendes Holz beschädigt.

§. 45. Ferner, wer Befriedigungen in oder an Forsten zerstört oder beschädigt, oder Hegezeichen entfernt.

§. 46. Beschädigung durch Viehhütung in Forsten ist nach den §§. 232, 233 und 234 des Polizeistrafgesetzes zu strafen.

§. 47. Für die Zumessung der Strafen gelten folgende Regeln:

1) Der, dessen Vieh in der Forst betroffen wird, wo es nicht gehütet

Digitized by Google

werden darf, verwirkt an Geldbuße: für ein Pferd, einen Esel, ein Stück Rindvieh, eine Ziege, ein Füllen oder Kalb zwölf Gutegroschen; für ein Schaf oder Schwein vier Gutegroschen; für eine Gans einen Gutegroschen.

Geht jedoch der Schaden nicht über zwei Thaler hinaus, so darf die Strafe zehn Thaler nicht überschreiten. Vergl. §. 59.

§. 48. 2) Geschah die Viehhütung an Sonntagen oder Festtagen, oder vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne;
oder wird das Vieh in Zuschlägen (Schonungen) betroffen,
so erhöhen sich obige Sätze und das obige höchste Strafmaß auf das Doppelte.

§. 49. 3) Ist im Zuschlage an jungem Aufschlag (Anflug) ein Schaden über zehn Thaler angerichtet, so ist Geldbuße von fünf und zwanzig bis fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu erkennen.

§. 50. 4) Hat das Vieh nur hineinlaufend den Forst berührt (s. g. Anlauf), so ist die Strafe nach den Umständen zu ermäßigen.

§. 51. Wer zum Sammeln von Waldsamen, von Leseholz, Laub oder sonstiger Waldstreu, ferner zum Plaggen-, Bulten-, oder Haidhiebe u. s. w. in der Forst berechtigt, sein Recht zu verbotener Zeit oder auf verbotene Weise ausübt, verwirkt Buße von vier Gutegroschen bis zu einem Thaler.

§. 52. Diese Buße verwirkt insbesondere, wer, zum Leseholz berechtigt, dürres Holz unbefugt mit Hacken oder sonstigen Werkzeugen aus den Bäumen reißt;

ferner, wer, zum Sammeln von Laub oder sonstiger Waldstreu berechtigt, sich einer Harke mit eisernen Zacken oder sonstigen eisernen Werkzeuges bedient.

§. 53. Wer, zur Entnehmung von Holz aus einer Forst berechtigt, die darauf bezüglichen Handlungen, als: Holzfällen, Stuckenroden, Abfahren oder Wegtragen des Holzes vor oder nach der etwa bestimmten Zeit, oder ohne die etwa vorgeschriebene Anzeige oder sonst auf verbotene Weise ausübt, verwirkt Geldbuße von acht Gutegroschen bis zu zwei Thalern.

§. 54. Gleiche Strafe verwirkt, wer die in den §§. 51 und 53 erwähnten Handlungen vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, ferner an Sonn- und Festtagen ausübt.

§. 55. Wer, zu Bau-, Nutz- oder Brennholz berechtigt, das ihm angewiesene Holz, sofern dies verboten ist, verkauft oder zu nicht gestattetem Zwecke verwendet, verwirkt, vorbehältlich des Werthersatzes oder sonstigen Folgen seiner Handlung (§. 28) Buße von einem bis zu fünf und zwanzig Thalern, zuzumessen mit Rücksicht auf den Werth des Holzes.

§. 56. Wer, zu Bauholz berechtigt, ohne vorgängige Anzeige, seine Gebäude oder Theile derselben abbricht, oder das alte noch brauchbare Holz abhanden bringt, oder unbrauchbar macht;

ferner, wer, zu Befriedigungsholz berechtigt, die alten Befriedigungen ohne Anzeige wegräumt, verwirkt, vorbehältlich der sonstigen Folgen der Handlung, Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 57. Gleiche Strafe verwirkt, wer das ihm angewiesene Bau- oder Nutzholz ohne genügenden Grund nicht binnen zwei Jahren oder binnen der im einzelnen Falle etwa vorgeschriebenen Zeit verwendet.

§. 58. Sonstige Vergehungen der zu Holz Berechtigten in Hinsicht auf Entnehmung oder Verwendung des Berechtigungsholzes sind, sofern nicht die

Digitized by Google

Handlung als Entwendung (§. 33) zu bestrafen ist, mit Geldbuße bis zu zwei Thalern zu ahnden.

§. 59. Wer, zur Hütung im Walde berechtigt, mit dem eigenen Vieh unbefugt fremdes eintreibt, verwirkt Geldbuße bis zu zehn Thalern, zuzumessen nach der Zahl des Viehes und der Dauer der Hütung.

Gleiche Strafe trifft den Eigenthümer des unbefugt eingetriebenen Viehes, wenn er das Unerlaubte gekannt hat.

§. 60. Wer in einer Forst unbefugt außer dem Wege oder auf verbotenem und als verboten bezeichnetem Wege fährt, reitet, Karren schiebt, Thiere treibt; ferner: wer auf verbotenem und als verboten bezeichnetem Wege geht, verwirkt, wenn auch kein Schaden angerichtet ist, Geldbuße bis zu zwölf Gutegroschen.

§. 61. Gleiche Strafe trifft den, welcher, wegen Holzentwendung bestraft, dem auf Antrag des Eigenthümers durch die Obrigkeit eröffneten Verbote zuwider, außer den Wegen in der Forst geht.

§. 62. Wer mit einem Werkzeuge zum Roden, Fällen oder sonstigen Entnehmen von Holz, zum Laubsammeln oder Grasschneiden in einer Forst außer dem Wege ohne erlaubten Zweck betroffen wird, ist, sofern nicht schon ein strafbarer Versuch vorliegt, gleicher Buße verfallen.

War er zugleich mit Spannwerk versehen, so tritt Geldbuße bis zu einem Thaler ein.

§. 63. Einer Buße bis zu zwölf Gutegroschen verfällt ferner: wer an stehendem oder gefälltem Holze das Anschlagszeichen mit dem Waldhammer (Waldzeichen), die Nummer oder sonstige Bezeichnung tilgt oder ändert, sofern nicht wegen Betruges u. s. w. eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§. 64. Gleiche Buße verwirkt, wer aufgesetzte Klafter, Schocke oder Haufen Holzes böslich oder muthwillig einreißt oder umwirft.

§. 69. Einsammeln von Ameiseneiern und Zerstörung der Ameisenhaufen in fremder Forst zieht Geldbuße bis zu zwei Thalern nach sich.

Art. 339.

Zumessungsgründe.

Bei Zumessung der in den Artikeln 336—338 angedrohten Strafen hat der Richter besonders darauf zu achten, ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen geschehen, imgleichen wie groß der dadurch verursachte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen, und ob ein Ersatz Statt gefunden oder nicht.

Gesetz über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses vom 22. November 1850 findet sich zum Art. 240.

Funfzehntes Capitel.

Von strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten.

Art. 340.

Einleitung.

Jeder unmittelbare oder mittelbare öffentliche Diener, welcher entweder die allgemeinen Pflichten öffentlicher Beamten, oder die besondern, in der Natur seines Amts liegenden, oder durch Instructionen ihm vorgezeichneten Pflichten verletzt, soll in nachstehenden Fällen, auf Veran-

Digitized by Google

lassung der zuständigen Behörde, nach den folgenden Bestimmungen (Art. 342 ff.) bestraft werden.

Strafproceßordnung §. 38. Die Erhebung der öffentlichen Klage wegen Dienstverbrechen ist nicht durch einen Antrag oder eine Ermächtigung der Dienstbehörde bedingt, vielmehr wird die Vorschrift des Art. 340 des Criminalgesetzbuchs vom 8. August 1840, daß strafbare Dienstverletzungen nur auf Veranlassung der zuständigen Behörden zu bestrafen sind, aufgehoben.

§. 248. Verstöße wider die Vorschriften dieses Gesetzes durch die betreffenden richterlichen und sonstigen Beamten können, falls nicht besondere Strafbestimmungen dieserhalb zur Anwendung zu bringen sind, mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thaler, in Wiederholungsfällen bis zu dreißig Thaler bestraft werden.

Die Verhängung aller zu den Ordnungsstrafen nicht gehörenden Geldbußen erfolgt im Wege des Disciplinarverfahrens. Um die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen den Untersuchungsrichter zu beantragen, bedarf der Staatsanwalt eines Auftrags von dem Oberstaatsanwalte.

Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852.

Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 97.

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf alle im Civilstaatsdienste Angestellte.

§. 2. Ausgenommen sind diejenigen, welche ein Lehreramt bekleiden, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Staatsdiener.

§. 3. Das Gesetz ist nicht anzuwenden:

auf Kirchendiener,

auf Hofdiener, und

Personen, welche für gewisse nicht zum Staatsdienste gehörende Geschäfte öffentlich zugelassen sind (Sachführer, Anwälte, Notare, Aerzte, unbesoldete Geometer u. s. w.).

§. 4. Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Beamte der Stände, welche als solche zum Staatsdienst gehörige Geschäfte zu versehen haben. Rücksichtlich derselben bleibt es bei dem bestehenden Rechte. Beamte der Körperschaften und Gemeinden, welche zum Staatsdienst gehörige Geschäfte zu versehen haben, fallen unter dieses Gesetz mit denjenigen Beschränkungen, welche aus den sie betreffenden besondern Bestimmungen, namentlich aus der Städteordnung hervorgehen.

§. 5. Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf diejenigen, welche nur mit vorübergehenden Dienstgeschäften beauftragt oder zu untergeordneten Dienstleistungen ohne Anstellung vertragsmäßig angenommen sind.

§. 63. Zur Einleitung einer Criminalunterſuchung wegen der im Criminalgesetzbuche mit Strafe bedrohten Dienstverletzungen soll es eines Antrages oder einer Genehmigung der Dienstbehörde (Art. 340 des Criminalgesetzbuchs) nicht ferner bedürfen. Derselben ist jedoch gleichzeitig mit der Einleitung der Untersuchung von dieser Kenntniß zu geben.

§. 64. Das Strafverfahren wird durch das Disciplinarverfahren und dieses durch jenes weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Wird jedoch ein Staatsdiener wegen einer Dienstverletzung (Criminalgesetzbuch Cap. XV.) zur Criminalunterſuchung gezogen, so ist ein Disciplinarverfahren erst nach Erledigung des Strafverfahrens, und zwar nur dann zulässig, wenn es vom Strafgerichte vorbehalten oder die Sache zum Disciplinarverfahren verwiesen ist.

Das Erkenntniß, bez. der außer Verfolgung setzende Beschluß der Raths-

Digitized by Google

kammer oder des Anklagesenats muß die Erklärung enthalten, ob ein Disciplinarverfahren zulässig bleibe.

Bei Erkenntnissen im schwurgerichtlichen Verfahren liegt dieser Ausspruch den Schwurrichtern ob.

Uebrigens bleibt bei Verwaltungsbeamten in allen Fällen die Schlußbestimmung im §. 177 des Landesverfassungs-Gesetzes anwendbar.

Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840.

Gesetzsammlung 1840. Abth. I. S. 141.

§. 177. Wenn Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinarstrafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsrathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände die Amts-Suspension mit Entziehung des Diensteinkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend, vom 8. Mai 1852.

Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 117.

§. 6. — — — — —

5) Geldbußen und schriftliche Verweise wegen Verabsäumung einzelner bestimmter Vorschriften, Verzögerungen und sonstiger Ordnungswidrigkeiten können, außer von den Disciplinargerichten, auch von den übrigen Abtheilungen des Ober-Appellationsgerichts und der Obergerichte gegen die ihnen untergeordneten Richter auf Antrag des Staatsanwaltes und von Amtswegen ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens erkannt werden.

— — — — —

8) Mit Ausnahme der in Nr. 5 gedachten Fälle bedarf der Staatsanwalt zur Erhebung der Beschuldigung gegen Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts der Genehmigung des Justiz-Ministers, bei allen übrigen Richtern der Genehmigung des Staatsanwaltes.

Art. 341.

Fortsetzung.

Den öffentlichen Dienern sind in dieser Hinsicht gleich zu achten:

I. die, welche bei den Stadt- oder Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet worden;

II. diejenigen, welche zum Dienste des Publicums, für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt und deshalb förmlich in Pflichten genommen sind, wozu insbesondere Sachwalter, Anwälte und Notare gehören.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend, vom 8. August 1846.

Gesetzsammlung 1846. Abth. I. S. 159.

Art. I bis V finden sich zu den Art. 189, 243, 338.

Art. VI. Die nämlichen Strafen und daneben bei Freiheitsstrafen, als Folge des vorsätzlichen Verbrechens Dienstentsetzung, als Folge des fahrlässigen

Digitized by Google

Dienstentlassung, finden gegen Eisenbahn-Officianten Statt, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen, sei es durch Thathandlung, durch Unterlassung oder durch Vernachlässigung ihrer Pflicht, schuldig gemacht haben.

Gesetz, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen betreffend, vom 24. December 1849.

Gesetzsammlung 1849. Abth. I. S. 255.

§§. 5, 6 finden sich zum Art. 338.

Art. 342.

I. Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt.

Wer vorsätzlich die ihm anvertraute Amtsgewalt, auf was immer für eine Weise, zu Bedrückung oder Mißhandlung einer Person mißbraucht, soll, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Beweggrundes, auf den Grad des Mißbrauchs und auf den bezweckten oder verursachten Schaden, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, oder, bei minderer Verschuldung, mit Suspension bestraft werden, vorbehältlich jedoch der ohne Rücksicht auf sein Dienstverhältniß durch die Handlung an sich etwa noch verwirkten Strafe.

Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen, in so fern nicht die Bestimmungen des Art. 370 auf denselben Anwendung finden.

Gesetz über den Waffengebrauch der Gränzaufsichts-Beamten vom 29. November 1853.

Gesetzsammlung 1853. Abth. I. S. 531.

§. 1. Die Gränzaufsichts-Beamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Gränzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;

b. wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstands nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann Statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Gränzaufsichts-Beamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andern gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2. Die Gränzaufsichts-Beamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen,

a. wenn im Gränzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken oder Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor

Digitized by Google

Sonnenaufgang), oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Gränzaufsichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen; und

b) wenn im Gränzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3. Die nach §. 28 des Zollgesetzes zur Unterstützung der Gränzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Gränzaufsichts-Beamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber ebenso, wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5. Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6. Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuercasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Die Gränzaufsichts-Beamten sind gehalten, in allen den Fällen, wo sie ihre Waffen haben gebrauchen müssen, nicht nur ihren Vorgesetzten, sondern auch dem Staatsanwaltschafts-Gehülfen desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Fall Statt gefunden, oder wenn derselbe sich in der Nähe des Sitzes des betreffenden Obergerichts ereignet, der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, unter genauer Darstellung des Vorgangs, sogleich davon Anzeige zu machen.

Auf die Anzeige oder auch auf sonst erhaltene glaubhafte Kunde, daß Jemand von den Gränzaufsichts-Beamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat, in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 1. November 1850, der Beamte der Staatsanwaltschaft, oder nach Belegenheit des Falles auf dessen Antrag das Amtsgericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, beziehungsweise der zuständige Untersuchungsrichter, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand im Allgemeinen und insbesondere den Umstand zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe, oder nicht. Es ist hiebei auf die Anträge jede zulässige Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Wird die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung für erforderlich gehalten, so ist dieserhalb das Weitere auf dem gewöhnlichen Wege zu veranlassen. Im andern Falle sind nach beendigter Constatirung des That-

Digitized by Google

bestandes die Acten der General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 10. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl, als §. 2 unter Buchstabe a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandtniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze in der Art sein Bewenden, daß jeder verschuldete Mißbrauch der Waffen, sofern nicht eine criminelle Bestrafung eintreten kann, mit nachdrücklicher Disciplinarstrafe oder Dienstentlassung geahndet wird.

Art. 343.

II. Mißbrauch der Strafgewalt: A. rechtswidrige Einleitung einer Untersuchung.

Richter, Polizei- oder andere Obrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungs-Processe unterwerfen, sind mit Dienstentsetzung zu strafen, zugleich aber, nach den Umständen, entweder mit der Strafe der falschen Denunciation (Art. 217) oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 249) zu belegen.

Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen; auf Suspension oder Dienstentlassung aber ist dann wider ihn zu erkennen, wenn er nach zweimaliger disciplinarischer Ahndung sich des Vergehens aufs Neue schuldig macht.

Art. 344.

B. Rechtswidrige Verfügung der Captur.

Oeffentliche Diener, welche eine Verhaftung vornehmen, außer in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen, oder welche einen Verhafteten nicht binnen 24 Stunden nach der Verhaftung verhören und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen nicht in Kenntniß setzen, ohne solcherhalb durch erhebliche Behinderungsgründe entschuldigt zu sein, oder welche die Anträge auf Entlassung des Verhafteten gegen Caution nicht so schleunig als thunlich befördern, sollen disciplinarisch bestraft werden. Machen sie sich nach zweimaliger disciplinarischer Ahndung desselben Vergehens wiederum schuldig, so ist auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen.

Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840.
Gesetzsammlung 1840. Abth. I. S. 141.

§. 30. Niemand darf verhaftet werden, als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen.

Der Verhaftete muß binnen vier und zwanzig Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822, §§. 83, 104 bis 110, 131.
Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 325.

Digitized by Google

Strafproceßordnung §. 58. Bereits vor Einleitung der Voruntersuchung und während derselben kann in den nachbenannten Fällen der Staatsanwalt, jeder Polizeibeamte, selbst jede Privatperson den einer Strafgesetzübertretung Verdächtigen in eine vorläufige Verwahrung geben,

1) wenn der Bezüchtigte auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird;
2) wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder andern auf seine Theilnahme am Verbrechen hindeutenden Gegenständen betreten wird;
3) wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß ein Verbrechen begangen und der in Verwahrung zu Nehmende dabei betheiligt ist, dieser aber als ein Unbekannter, als ein Ausländer, oder heimathlos oder als einen umhertreibenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig ist;
4) wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige
   a. entweder auf der Flucht begriffen ist,
   b. oder muthmaßlich eine schwere Strafe verwirkt hat;
5) wenn zu befürchten steht, daß der Bezüchtigte seine Freiheit dazu benutzen werde, um die Spuren des Verbrechens zu vertilgen.

Diese Verwahrung bezweckt nur die vorläufige Sicherstellung des Verdächtigen und kann durch Wacheinlegung, Abführung in ein Detentionslocal oder auch in ein gewöhnliches Gefängniß bewerkstelligt werden.

Dem von dem Staatsanwalte in Verwahrung Genommenen ist dieses sofort zu Protocoll zu eröffnen und derselbe spätestens binnen 24 Stunden vor den Amtsrichter, in dessen Bezirke die Verwahrung vorgenommen, zu führen.

Hat nicht der Staatsanwalt, sondern ein Polizeibeamter oder eine Privatperson die Verwahrung eintreten lassen, so muß der in Verwahrung Genommene unverzüglich entweder dem Gerichte oder dem Gemeindevorstande oder der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung an das letztere zugeführt werden.

In jedem Falle sind dem Amtsrichter die gesammten bisherigen Verhandlungen zu übermitteln, und die Gründe, aus welchen die Verwahrung erfolgt ist, darzulegen.

§. 59. Sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Anzeige muß der Amtsrichter den in Verwahrung Genommenen vernehmen und über die Fortdauer der Verwahrung entscheiden.

Ist die Gesetzübertretung, deren der Verwahrte verdächtigt ist, der Art, daß ihre Bestrafung zu seiner Zuständigkeit gehört, so muß der Amtsrichter entweder die Verwahrung aufheben, oder einen förmlichen Haftbefehl (§. 63) erlassen; gehört aber die Uebertretung zu den leichten oder schweren Strafsfällen, so muß er entweder die Verwahrung aufheben oder den in Verwahrung Genommenen mittelst eines schriftlichen Abführungsbefehls an den Untersuchungsrichter in die Gefängnisse des zuständigen Obergerichts gelangen lassen, und im letzteren Falle zugleich die sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsanwalte dieses Obergerichts einsenden.

§. 60. Der Untersuchungsrichter muß den nach Inhalt des vorstehenden Paragraphen ihm zugeführten Verdächtigen spätestens innerhalb 24 Stunden, nachdem er Kenntniß von der Ankunft desselben in dem Untersuchungsgefängnisse erhalten, und der Staatsanwalt eine Beschuldigung gegen ihn erhoben

Digitized by Google

hat, über den Gegenstand der letzteren vornehmen, und entweder die vorläufige Verwahrung gegen ihn aufheben oder einen Haftbefehl erlassen.

Erhebt der Staatsanwalt nicht binnen drei Tagen nach Ablieferung des Verdächtigen in das Untersuchungsgefängniß die Beschuldigung, so ist dieser ohne Weiteres aus der Verwahrung zu entlassen.

§. 62. Ein Haftbefehl kann nur aus folgenden Gründen erlassen werden:

1) wenn gegen den Beschuldigten muthmaßlich eine schwere Strafe zu erkennen ist;
2) wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als Ausländer, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels oder aus sonstigen besondern Gründen der Flucht verdächtig erscheint;
3) wenn zu besorgen steht, daß der Beschuldigte durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde.

§. 75. Bei Berechnung der in Folge dieses Gesetzes in Frage kommenden Fristen wird der Tag, von welchem an eine Frist laufen soll, nicht mitgezählt.

Ist eine Frist von 24 Stunden gesetzt, so ist darunter der ganze folgende Tag zu verstehen.

Art. 345.

C. Rechtswidrige Verlängerung der Untersuchung.

Untersuchungs-Behörden, welche bei den ihnen obliegenden peinlichen Untersuchungen nicht mit der pflichtmäßigen Thätigkeit verfahren, sind disciplinarischer Ahndung unterworfen. Hat eine solche bereits mehrfach Statt gefunden, so ist unter Berücksichtigung der Gleichartigkeit und der Größe der Vernachlässigung, auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen. Wenn aber ein Richter die ihm obliegende Untersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten pflichtwidriger Weise drei Monate oder darüber hat ruhen lassen, ohne in dieser Zeit einen wesentlichen Schritt zur Beförderung der Sache gethan zu haben, so soll wider denselben, dafern nicht erhebliche Milderungsgründe eintreten, auf Dienstentlassung, sonst aber auf Suspension erkannt werden.

Sollte eine solche Verzögerung der Untersuchung wider einen Verhafteten in böslicher Absicht geschehen sein, so soll auf Dienstentlassung und unter erschwerenden Umständen auf Dienstentsetzung, überdies in beiden Fällen auf die Strafe unbefugter Gefangenhaltung erkannt werden.

Mitglieder der Obergerichte, so wie auch derjenigen Gerichte, welche zugleich untersuchende und erkennende sind, sollen bei leichterer Vernachlässigung der ihnen obliegenden Geschäfte in Criminalsachen disciplinarisch gestraft werden. Betraf die Untersuchung aber einen in Haft befindlichen Angeschuldigten und war die Vernachlässigung sehr bedeutend, oder sind mehrfache disciplinarische Ahndungen wegen eines gleichen Verschuldens bereits angewendet worden; so ist auf Suspension oder Dienstentlassung, bei vorhandener böslicher Absicht aber auf Dienstentsetzung zu erkennen.

Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels gereicht es überhaupt zur Erschwerung, wenn eine Untersuchung gegen Verhaftete vernachlässigt, und in noch höherm Grade, wenn die von diesen verwirkte Strafe so gering ist, daß ihnen nicht durch Strafmilderung (Art. 103) für die verlängerte Haft ein Ersatz gegeben werden kann.

Digitized by Google

Art. 346.

D. Unstatthafte Verlängerung der Haft.

Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche einen Verhafteten pflichtwidriger Weise länger als 48 Stunden nach eingegangenem, zur Vollziehung geeigneten Urtheile oder Entlassungsbefehle in dem Gefängnisse, so wie Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling aus irgend einem Beweggrunde über seine Strafzeit widerrechtlich in dem Straforte zurückhalten, sollen disciplinarisch, dann aber mit Suspension oder Dienstentlassung gestraft werden, wenn ohngeachtet mehrfacher disciplinarischer Ahndungen dasselbe Vergehen aufs Neue von ihnen begangen ist, oder die unrechtmäßige Verlängerung der Haft über einen Monat gedauert hat.

Ist aber die Verlängerung der Haft mit bösem Vorsatze geschehen, so soll Dienstentlassung, unter erschwerenden Umständen aber Dienstentsetzung, außerdem auch die Strafe unbefugter Gefangenhaltung eintreten.

Art. 347.

E. Mißhandlung der Angeschuldigten. 1) Durch den Inquirenten.

Oeffentliche Beamte, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, sollen zunächst mit disciplinarischer Ahndung belegt, wenn diese aber bereits mehrfach angewandt, oder die Mißhandlung besonders schwer war, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. Es ist bei Zumessung dieser Strafen hauptsächlich auf die Größe der Mißhandlung und den Umstand, ob solche in den Acten verzeichnet worden, oder nicht, so auch, ob sie in der Absicht geschah, dem Angeschuldigten ein Geständniß abzupressen, Rücksicht zu nehmen.

Die obigen Bestimmungen kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Untersuchungsrichter bei Vollziehung erkannter Ungehorsamsstrafen gegen den Verhafteten die ihm gesetzten Gränzen überschritt.

War durch Mißhandlung einem Unschuldigen ein Bekenntniß abgepreßt und dieser auf dasselbe gestraft, so sollen, wenn solches in böser Absicht geschah, gegen den Richter die im Art. 211 angedrohten Strafen angewandt werden. Wurde das Bekenntniß aus Uebermaß von Amtseifer abgepreßt, so treten die in dem ersten Satze dieses Artikels enthaltenen Strafbestimmungen ein.

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822. §§. 93. 135. 136.
Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 325.

Art. 348.

Mißhandlung der Zeugen.

Die in dem vorigen Artikel enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn Zeugen vom Richter mißhandelt worden.

Art. 349.

2) Durch Unterbediente.

Gerichtsdiener, Wächter, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Suspension, und beim Rückfall, so wie bei gröbern oder oft wiederholten Mißhandlungen, oder wenn sie Gefangene zur Unzucht mißbrauchen, mit Dienstentsetzung und Arbeitshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 350.

Allgemeine Bestimmung.

Wenn die in vorstehenden Artikeln bemerkten Mißhandlungen in ein anderes Verbrechen übergehen, so kommt die dadurch verwirkte Strafe neben der Dienstentsetzung zur Anwendung.

Art. 351.

F. Rechtswidrige Zuerkennung einer Strafe.

Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich mit härterer Strafe belegen, als in den Gesetzen für das begangene Verbrechen angedroht worden, sind ihres Dienstes zu entsetzen und außerdem mit einer dem widerrechtlich zugefügten Strafübel angemessenen Strafe zu belegen.

Art. 352.

G. Rechtswidrige Vollziehung einer Strafe.

Dieselbe Strafbestimmung findet Statt bei Richtern, welche wissentlich ohne ein zur Vollstreckung geeignetes Strafurtheil, oder wider ein ergangenes Urtheil der höhern Instanz, an einer Person eine Strafe vollziehen. Handelt ein Beamter, bei Vollziehung eines rechtsgültigen Strafurtheils, wissentlich zu Gunsten des Verurtheilten dem Erkenntnisse zuwider, so findet Dienstentlassung, oder bei mildernden Umständen Suspension Statt.

In leichtern Fällen der letztern Art, so wie auch bei mangelhafter Vollziehung eines Strafurtheils aus Fahrlässigkeit, soll nur eine disciplinarische Ahndung eintreten, und erst nach mehrfacher disciplinarischer Bestrafung solcher Vergehen auf Suspension oder Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 353.

H. Unterlassene Untersuchung der Verbrechen.

Oeffentliche Beamte, welche vorsätzlich ihren Amtspflichten zuwider die von ihnen zu untersuchenden Verbrechen nicht in Untersuchung ziehen, oder Angeschuldigte eigenmächtig, ohne das erforderliche Erkenntniß, aus der Untersuchung entlassen, sind mit Suspension oder Dienstentlassung zu bestrafen.

In geringern Fällen, imgleichen wenn das Vergehen aus Fahrlässigkeit begangen ist, tritt disciplinarische Ahndung, und nur dann, wenn diese bereits mehrfach angewandt ist, Suspension oder Dienstentlassung ein.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf diejenigen öffentlichen Beamten, welche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtet sind und selbige unterlassen. (Vergl. jedoch Art. 67 Nr. 4, Art. 68 Nr. 4 und Art. 74.)

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822. §. 129.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 325.

Art. 354.

III. Beugung des Rechts.

Richter, welche aus irgend einem Beweggrunde bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen ihres Dienstes entsetzt und nach den Umständen zugleich mit einer Freiheitsstrafe belegt werden.

Digitized by Google

Art. 355.

IV. Fälschung in Amtshandlungen.

Wer bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlägenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung vorsätzlich entstellt oder wissentlich in denselben erdichtete oder untergeschobene Personen aufführt; wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahr bestätigt oder beurkundet; wer Acten, Urkunden oder andere Schriften, die ihm seines Amts wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben sind, verfälscht oder böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, der soll mit besonderer Rücksicht auf den Beweggrund, so wie auf die Gefährlichkeit der Fälschung und den dadurch verursachten Schaden mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und außerdem mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 197) belegt werden, in so fern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen überging.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher, um dem gemeinen Wesen oder Einzelnen Schaden zuzufügen oder aus Eigennutz an seine Vorgesetzte falsche Berichte erstattet, indem er wissentlich unwahre Thatsachen einberichtet, oder als erheblich erkannte wahre Thatsachen verschweigt, oder überhaupt unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bestätigt oder beurkundet.

Unrichtige Berichtserstattungen, welche vorstehende Unterscheidungs-Merkmale nicht haben, oder welche, lediglich das persönliche Interesse des Berichtenden betreffend, als Bittschriften sich verhalten, sollen in den geeigneten Fällen disciplinarisch geahndet werden.

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend vom 30. August 1822. §. 130.
Gesetzsammlung 1822, Abth. I. S. 325.

Art. 356.

V. Bestechung. A. Begriff.

Ein öffentlicher Beamter, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder sich verschafft, ist der Bestechung schuldig.

Die Annahme des Vortheils ist schon dann für geschehen zu achten, wenn sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder wenn er das, was ihm ohne seinen Willen zugeschickt, oder was einem seiner Angehörigen, um ihn zu bestechen, gegeben worden, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen zurückgegeben oder dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten davon Anzeige gemacht hat.

Art. 357.

B. Strafe.

Ein öffentlicher Diener, der, um pflichtwidrig und zum Nachtheile des Staates oder Einzelner eine Amtshandlung zu verrichten oder zu unterlassen, vor Begehung dieser Pflichtwidrigkeit ein Geschenk oder Versprechen angenommen, imgleichen, welcher in Erwartung eines nicht versprochenen Geschenks oder Vortheils eine Pflichtwidrigkeit begangen und nachher den erwarteten Vortheil angenommen oder gefordert hat, wird mit Dienstentsetzung gestraft.

Digitized by Google

Ein Beamter, welcher entweder ein Richteramt oder eine Verwaltungsstelle bekleidet, und vor Vollziehung einer Amtshandlung Betheiligte zu einer Belohnung zwar auffordert, solche aber so wenig als ein Versprechen erhalten hat, wird ohne Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit oder Pflichtmäßigkeit in Ausführung der Amtshandlung mit Dienstentlassung bestraft.

Dasselbe tritt ein, falls solches von einem kein Richteramt bekleidenden Diener geringern Grades behuf einer pflichtwidrigen Handlung geschehen ist.

Dagegen findet nach Beschaffenheit der Umstände bloß disciplinarische Ahndung Statt, wenn ein solcher Diener für eine vollzogene, nicht pflichtwidrige, aber nach seinen Dienstpflichten ihm nicht obliegende Amtshandlung vor Vollziehung des Geschäfts eine Belohnung gefordert hat, oder überhaupt ein öffentlicher Diener für eine vollzogene, ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Amtshandlung eine nicht vorher geforderte oder versprochene Belohnung annimmt, in so fern in beiden Fällen den Amtsvorgesetzten keine Anzeige gemacht und deren Ermächtigung zur Annahme eingeholt ist.

In allen übrigen Fällen einer aus Eigennutz geschehenen Annahme unerlaubter Vortheile soll auf Suspension, und in geringern Fällen auf Geldbuße erkannt werden.

Die Strafen der Bestechung schließen jedoch eine schwerere Strafe nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen überging.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Sachwalter, Anwälte und Notare nicht anzuwenden, wenn diese Personen von ihrer eigenen Partei oder dem Requirenten für eine pflichtmäßige Amtshandlung freiwillig gegebene Geschenke annehmen. (Vergl. Art. 152.)

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822. §§. 100. 138.
Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 325.

Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. December 1849.
Gesetzsammlung 1849. Abth. I. S. 211.

§. 37. Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Vorschriften der Art. 151, 152, 356, 357 des Criminalgesetzbuchs und des §. 65 des Polizeistrafgesetzes zu beurtheilen.

— — — — —

In den Fällen des Art. 357 tritt an die Stelle der Dienstentsetzung Zuchthaus, der Dienstentlassung Arbeitshaus, der Suspension Gefängniß.

Bestechung der Steuerbeamten vergl. §. 5 des Patents.

Art. 358.

VI. Anmaßung unerlaubter Vortheile. A. Erpressung.

Ein öffentlicher Beamter, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erpressen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung, auf die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und auf den Umstand, ob der Gewinn wirklich gezogen ist, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und in besonders leichten Fällen mit Suspension bestraft und, bei erschwerenden Umständen, außerdem mit einer angemessenen Freiheitsstrafe belegt werden. (Art. 335.)

Digitized by Google

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822. §. 138.
Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 325.

Art. 359.

B. Erhebung unstatthafter Leistungen.

Diejenigen öffentlichen Beamten, welche aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Taxen, Stempelgebühren, Sporteln oder andern Abgaben und sonstigen Leistungen etwas abfordern, was diesem überhaupt nicht, oder nicht in der Größe zu zahlen oder zu leisten obliegt, so wie diejenigen, welche bei den von ihnen zu leistenden Zahlungen unbefugte Abzüge machen, sollen — in so fern die besondern Gesetze für die Steuer- und Zollbedienten keine härtern Strafbestimmungen enthalten — falls eine deshalb erlittene disciplinarische Ahndung fruchtlos geblieben ist, mit Erlegung des zehnfachen Betrages und außerdem, unter erschwerenden Umständen, wozu insbesondere die öftere Wiederholung und der Rückfall gehört, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Dasselbe tritt ein, wenn eine solche Bedrückung durch einen von dem Beamten bestellten Gehülfen, oder durch einen dazu von ihm beauftragten Unterbedienten zum eigenen Vortheile des erstern mit dessen Willen geschehen ist.

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822. §. 139.
Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 325.
Wegen der Steuerbeamten S. §. 5 des Patentes.

Art. 360.

C. Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder.

Ein öffentlicher Beamter, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt öffentliche, seiner Verwaltung nicht anvertraute Gelder zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsetzt, und nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Diebstahl erster Classe bestraft werden.

Art. 361.

D. Unbefugte Anlehen aus Cassen.

Wer von öffentlichen Cassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Aufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, ein Darlehn aufnimmt, hat Suspension oder Dienstentlassung verwirkt.

Art. 362.

VII. Ungetreue Verwaltung öffentlichen Eigenthums. A. Verkürzung der Einkünfte.

Wer in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder sonstigen Einnahmen, die seiner Verwaltung anvertrauten Einkünfte des Staates, einer Gemeinde oder Stiftung vorsätzlich verkürzt, der soll, wenn es zu unerlaubter Begünstigung eines Andern geschah, mit Erlegung des Vierfachen und Suspension oder Gefängniß, falls es hingegen aus Eigennutz geschah, außer jener Geldbuße mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 363.

B. Unterschlagung anvertrauter Sachen.

Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines

Digitized by Google

öffentlichen Amts zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung übergeben sind, sich selbst zueignet, es seien die anvertrauten Gegenstände Staats- oder Privateigenthum, es sei diese Zueignung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, der wird, neben der Dienstentsetzung, mit Arbeitshaus, oder in Hinsicht auf die Größe der veruntreueten Summe, mit Zuchthaus bestraft.

Art. 364.

C. Fälschung der Rechnungen oder Belege.

Hat ein öffentlicher Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Cassen-Berichte, oder durch Beiseitschaffung der Acten die verübte Unterschlagung oder den vorhandenen Abgang zu verstecken gesucht; hat er eingegangene Posten zu jenem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung einer Unrichtigkeit falsche Belege vorgelegt, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen andern Betrug gespielt: so ist er, nebst der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens, zum Arbeitshause nicht unter einem Jahre, oder zum Zuchthause, und unter erschwerenden Umständen zu Kettenstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

Art. 365.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Einem öffentlichen Beamten, welcher wegen einer der in den vorstehenden Artikeln (362—364) erwähnten Treulosigkeiten oder aus einer ähnlichen Ursache die Flucht ergriffen und entweder die ihm anvertrauten Gelder oder Sachen ganz oder zum Theil, oder die Rechnung mitgenommen, oder solche vorher vernichtet hat, soll dies als ein besonderer Erschwerungsgrund angerechnet werden.

Art. 366.

VIII. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Wer aus eigennütziger Absicht oder um dadurch Andere in Schaden zu bringen entweder diejenigen Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, oder die ihm anvertrauten und geheim zu haltenden Urkunden oder Acten andern Personen mittheilt oder das Briefgeheimniß verletzt, der soll, in so fern sich diese Handlung nicht zu einem schwereren Verbrechen eignet, nach der Schwere der Uebertretung, mit Suspension oder Dienstentlassung bestraft werden. In leichtern Fällen tritt disciplinarische Ahndung ein.

Art. 367.

IX. Verletzung der Subordination.

Wer in Amtsverhältnissen gegen seinen Amtsvorgesetzten sich ungehorsam bezeigt, soll folgendermaßen gestraft werden:

I. enthält der Ungehorsam zugleich eine gewaltsame Widersetzung gegen den Amtsvorgesetzten, so tritt, außer den für dieses Verbrechen in den Art. 157, 158 bestimmten Strafen, die Dienst-

Digitized by Google

entlassung, oder nach der Schwere der Uebertretung, die Dienstentsetzung ein;

II. ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersetzung, jedoch mit einer Beleidigung der Amtsehre oder Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen verbunden, so ist die in den Art. 144, 148, 149 gedrohte Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Dauer und Größe zu erhöhen oder durch zulässige Mittel zu schärfen, und falls hiernach Arbeitshaus verwirkt worden, so findet außerdem Dienstentlassung Statt.

Geringere Grade des Ungehorsams werden disciplinarisch geahndet.

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822. §§. 128. 137.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 325.

Art. 368.

X. Untreue der Rechtsanwälte.

Verpflichtete Sachwalter und Anwälte, welche in pflichtwidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheil handeln, oder in der nemlichen Rechtssache beiden Parteien in böslicher Absicht dienen, sollen mit Suspension oder Verlust der Advocatur und Procuratur, und überdies bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 369.

XI. Unbenannte Dienstverletzungen.

Außer den vorstehenden, besonders benannten Dienstverbrechen sollen öffentliche Diener, welche ihre Dienstpflicht vorsätzlich verletzen, auf den Antrag der zuständigen Behörde nach dem Sinne der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen bestraft werden. Bei Zumessung der Strafe ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf den Beweggrund und die Absicht des Uebertreters, insbesondere ob solcher aus Eigennutz, oder um den Staat oder Einzelne zu beschädigen, handelte, so wie auf die Größe des bezweckten oder verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 370.

XII. Vernachlässigung der Dienstpflichten und unsittliches Betragen.

Wer seine ihm obliegenden Dienstpflichten gröblich vernachlässigt, durch häufige Wiederholung solcher Dienstvergehen, welche an sich nur einer disciplinarischen Ahndung unterliegen, seine Unfähigkeit zur Fortsetzung seines Dienstes bewährt oder durch sein unsittliches Betragen im Allgemeinen öffentlichen Anstoß giebt, und dadurch sich des Zutrauens und der Achtung verlustig macht, welche zur Ausübung seines Amtes erforderlich sind, auch ohngeachtet wiederholter disciplinarischer Ahndung sein dienstwidriges Benehmen fortsetzt, soll auf Anzeige der zuständigen Behörde in gerichtliche Untersuchung gezogen und mit Dienstentlassung, oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, vom 5. September 1848.

Gesetzsammlung 1848. Abth. I. S. 261.

Digitized by Google

§. 104. Es soll ein Staatsrath bestehen, um wichtige Regierungs-Angelegenheiten, namentlich Gesetze und Verordnungen nach der darüber vom Gesammt-Ministerium zu treffenden Bestimmung, zu berathen und

. die Dienstentlassung solcher Staatsdiener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§. 177 des Landesverfassungs-Gesetzes), zu begutachten.

§. 106. Das Wort „Königliche Diener" in diesem §. (172) gleich wie in anderen §§. des Landesverfassungs-Gesetzes (§. 174, 175, 176, 177, 179) wird in „Staatsdiener" verwandelt.

§. 108. Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder Mitglied eines Obergerichts ist, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts weder entsetzt noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840.

Gesetzsammlung 1840. Abth. I. S. 141.

§. 177. Kein Königlicher Civildiener — er mag vom Könige oder Dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt sein — kann seines Amtes willkürlich entsetzt werden.

— — — — — —

Dasselbe (vergl. den vorstehenden §. 108) findet in Rücksicht der übrigen Königlichen Diener Statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amts entsetzt werden sollen.

Wenn Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinarstrafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt worden sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsrathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amts-Suspension mit Entziehung des Diensteinkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852.

Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 97.

§. 33. Jeder Staatsdiener muß das ihm übertragene Amt nach der Verfassung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen treu und fleißig verwalten.

Er ist schuldig, in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke seines Amtes entspricht.

§. 53. Die vorgesetzten Behörden haben die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten (§. 33) anzuhalten.

Sie können die geeigneten Zwangsmittel anordnen, namentlich Geldbuße bis zu 50 Thalern einschließlich als Ordnungsstrafe, auch bei Säumnissen das Geschäft durch einen Anderen auf Kosten des Säumigen verrichten lassen.

§. 54. Sie haben Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen ein den Vorschriften des §. 33 entsprechendes Verhalten durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen.

Gleiches liegt den Vorsitzenden der Behörden ob hinsichtlich der Mitglieder der Behörden und der sonst dabei Angestellten.

§. 55. Bleibt diese Einwirkung ohne Erfolg, oder liegt eine bedeuten-

Digitized by Google

dere Verwahrlosung oder Verletzung des Dienstes, oder der nach §. 33 dem Staatsdiener obliegenden sonstigen Pflichten vor, namentlich unsittliches oder Aergerniß erregendes Betragen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht, fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung, unangemessene Behandlung der Dienstuntergebenen oder anderer mit ihm bei Ausrichtung seines Dienstes in Berührung kommenden Personen, ein seiner dienstlichen Stellung widersprechendes Betragen gegen Vorgesetzte, so ist eine geeignete Disciplinarstrafe zu verhängen.

§. 56 findet sich zum Art. 18.

§. 57 und 58 findet sich zum Art. 27.

§. 59. Mit den Disciplinarstrafen Nr. 1 bis 5 des §. 56 ist eine Warnung zu verbinden.

§. 60 findet sich zum Art. 27.

§. 63 und 64 finden sich zum Art. 340.

§. 67. Jeder Staatsdiener kann unter Beibehaltung seines Ranges und seiner Diensteinnahme auf eine andere, seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechende Stelle versetzt werden (§. 174 des Landesverfassungsgesetzes); vorbehältlich der Bestimmung im §. 108 des Gesetzes vom 5. September 1848, hinsichtlich der richterlichen Beamten.

§. 68. Wird ein besoldeter Staatsdiener ohne verhältnißmäßige Erhöhung seiner Diensteinnahme und ohne daß er darum nachgesucht oder durch sein Verhalten im Dienst dazu Anlaß gegeben hat, versetzt, so ist für die Kosten des Umzuges eine Vergütung zu gewähren, deren Betrag von der Dienstbehörde zu ermessen ist.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Dienstentlassung als Criminalstrafe gegen Richter auf den Grund des Art. 370 des Criminalgesetzbuches vom 8. Mai 1852.

Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 121.

Dienstentlassung als Criminalstrafe in den im Art. 370 des Criminalgesetzbuches gedachten Fällen findet gegen Richter künftig nicht mehr Statt.

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822. §§. 140 bis 142.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 325.

Art. 371.

Allgemeine Bestimmung über Connivenz der Amtsvorgesetzten.

Wenn Amtsvorgesetzte oder obere Behörden die Dienstverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, so sind sie entweder als Gehülfen oder Begünstiger nach den in den Art. 69—75 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Von solchen Staatsdienern, welche mit dem Uebertreter bloß in collegialischem Verhältnisse stehen, gilt dieses nur unter Voraussetzung einer in Hinsicht auf die befragte Amtshandlung vorhandenen eigenen Verantwortlichkeit derselben.

Reglement, die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps betreffend, vom 30. August 1822. §§. 129 130.

Gesetzsammlung 1822. Abth. I. S. 325.

Art. 372.

Allgemeine Bestimmung über gemeine Verbrechen öffentlicher Beamten.

Wenn ein öffentlicher Beamter ein gemeines Verbrechen begeht, dessen Strafe nicht ohnehin ihrer Art nach den Verlust des Amtes von selbst

Digitized by Google

zur Folge hat (Art. 16), so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Entlassung vom Dienste dann zu erkennen, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß der Schuldige dadurch derjenigen Achtung und des Zutrauens verlustig wird, welche bei der Ausübung des Amts erforderlich sind.

Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852.
Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 97.
§. 99 findet sich zu Art. 16.

Art. 373.

Allgemeine Bestimmung über disciplinarische Strafen.

Ist in diesem Capitel die Verhängung einer criminellen Strafe davon abhängig gemacht, daß der Schuldige früher bereits mit disciplinarischer Ahndung belegt worden, so ist unter letzterer nur eine auf den Grund einer disciplinarischen Untersuchung erkannte Geldstrafe, Verweis zu Protocoll, Gefängniß und Suspension zu verstehen.

Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840.
Gesetzsammlung 1840 Abth. I. S. 141.

§. 178. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen. Die höheren Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere, oder eine höhere Behörde angestellt hat.

Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852.
Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 97.
§. 56 findet sich zum Art. 18.
§. 65. An die Stelle der im Art. 373 des Criminalgesetzbuches benannten Disciplinarstrafen treten die im §. 56 aufgeführten.

P.St. §. 263. Wer unbefugt eine Wissenschaft, Kunst, ein Handwerk, einen Handel oder ein sonstiges Gewerbe oder Geschäft ausübt, oder die ihm dabei gesetzten Grenzen insbesondere das Hausirverbot, überschreitet, fällt in Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thalern.

§. 264. Daneben sind, sofern es zu Verhütung fernerer Uebertretungen nöthig ist, die angewendeten Werkzeuge oder Mittel für verfallen zu erklären.

§. 265. Beim Rückfalle sind auch die unbefugt verfertigten, ausgestellten oder feilgebotenen Gegenstände für verfallen zu erklären.

§. 266. Bei wiederholtem Rückfalle kann, wenn die Grenzen eines erlaubten Geschäfts überschritten sind, auch auf Verlust des Rechts zu letzterem erkannt werden.

§. 267. Bei einer Wissenschaft, Kunst, einem Gewerbe oder Geschäfte, deren mangelhafte Ausübung Leben oder Gesundheit gefährdet, insbesondere bei der Arzneikunde, der Wundarzneikunde, dem Hebammengeschäft, und dem Apothekergeschäft, ist unbefugte Ausübung oder Ueberschreitung der gesetzten Grenzen mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen. (Vergl. §. 270.)

§. 268. Unerlaubter Verkauf von Arzneiwaaren und Giften durch Kaufleute u. s. w., ist mit gleicher Strafe neben dem Verfalle der Waare zu ahnden.

§. 269. Ist in den Fällen des §. 267 wirklich Gefahr herbeigeführt,

Digitized by Google

peinliche Strafe jedoch nicht verwirkt, (Art. 46, 48, 235, 246 des Criminal-Gesetzbuchs), so kann die Strafe bis zu sechswöchigem Gefängniß oder bis zu Werkhaus steigen.

§. 270. Diese Strafen finden auch beim Rückfalle in die Vergehen des §. 267 Statt.

Bei wiederholtem Rückfalle kann geeigneten Falls die Bestimmung des §. 266 zur Anwendung gebracht werden.

§. 271. Die Strafe des §. 263 trifft auch den, der eine Versicherungsanstalt, Rentenanstalt, Sterbecasse, Wittwencasse, Sparcasse ohne Erlaubniß, soweit diese gesetzlich erforderlich ist, unternimmt oder dazu Theilnehmer sammelt.

§. 272. Unbefugter Nachdruck und unbefugte Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst, so wie die unbefugte Aufführung und Darstellung eines dramatischen Werks oder einer musikalischen Composition, ist nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

Königliche Cabinets-Verordnung, den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung wegen der zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, hinsichtlich deren Nachdrucks und unbefugten Nachbildung, in Anwendung zu bringenden gleichförmigen Grundsätze betreffend, vom 13. December 1837.

Gesetzsammlung 1837. Abth. I. S. 125.

Verordnung, betreffend den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 19. Junius 1845 wegen Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 über den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung literarischer und künstlerischer Erzeugnisse vom 13. August 1845.

Gesetzsammlung 1845. Abth. I. S. 525.

Verordnung den mit der Krone Großbritannien abgeschlossenen Staatsvertrag behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums betreffend, vom 7. October 1847.

Gesetzsammlung 1847. Abth. I. S. 323.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern den Staatsvertrag mit Großbritannien wegen Sicherstellung des literarischen und künstlerischen Eigenthums betreffend, vom 14. October 1847.

Gesetzsammlung 1847. Abth. I. S. 331.

Bekanntmachung des Cabinets Seiner Majestät des Königs, den Beitritt der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu dem zwischen den Kronen Hannover und Großbritannien behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums am 4. August 1847 abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend, vom 12. Januar 1848.

Gesetzsammlung 1848. Abth. I. S. 3.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den mit der Krone Großbritannien abgeschlossenen Staatsvertrag über das schriftstellerische und künstlerische Eigenthum betreffend, vom 14. Januar 1848.

Gesetzsammlung 1848. Abth. I. S. 7.

Königliches Patent, betreffend den mit der Französischen Republik zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen Vertrag, vom 21. Februar 1852.

Gesetzsammlung 1852. Abth. I. S. 9.

P.St. §. 273. Beeinträchtigung von Rechten aus verliehenen Erfindungs-Patenten u. s. w. sind auf Antrag des Privilegirten mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thalern zu ahnden. (Vergl. §. 48.)

§. 274. Daneben sind die rechtswidrig verfertigten Gegenstände, und,

Digitized by Google

sofern es zur Verhütung fernerer Eingriffe nöthig ist, die Werkzeuge zur Verfertigung für verfallen zu erklären.

§. 275. Uebertretungen in Beziehung auf das Postwesen sind nach besonderen Vorschriften zu bestrafen.

Reglement wegen Beförderung der Couriere und Extraposten vom 9. April 1821.

Gesetzsammlung 1821. Abth. I. S. 101.

§. 15. Die Postillons, welche die Couriere oder Extraposten fahren, müssen jederzeit in der Postmontur gekleidet sein, und sie haben insonderheit keine Fuhr zu verrichten, ohne das Posthorn (dessen Gebrauch allen und jeden Privatpersonen, bei Strafe von 20 Thaler und Confiscation des Horns, untersagt bleibt) mit sich zu führen.

Die Posthalter sind für die Beobachtung dieser, auch bei den durch sie gestellten gewöhnlichen Hülfsfuhren ihre Anwendung findenden Vorschrift verantwortlich, und verfallen für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 1 Thaler.

§. 24. Die Couriere und Extraposten, imgleichen die ordinairen Posten haben Unsern mit den Pferden Unsers Marstalls bespannten und von Unsern Marstalls-Bedienten in ihrer Livree geführten herrschaftlichen Equipagen jederzeit auf ganzer Spur zeitig Platz zu machen oder da, wo solches des Weges halber nicht thunlich sein sollte, so lange still zu halten, bis Unsere Equipagen vorbeigefahren sind; unter einander haben sich die Extraposten auf halber Spur auszuweichen, den ordinairen Posten hingegen ist von den ihnen entgegen kommenden Courier- und Extrapostfuhren auf ganzer Spur Platz zu machen.

Alles übrige den Posten entgegen kommende oder vor ihnen herfahrende eigene oder gedungene Fuhrwerk muß, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern, auf das mit dem Horn deshalb gegebene Zeichen ganz ausweichen; Last- und Frachtfuhrleute sind hiezu bei gleicher Strafe verbunden, oder müssen, wenn die Beschaffenheit des Weges dieses nicht gestatten sollte, stillhalten, damit die Postfuhr ohne den mindesten Aufenhalt passiren kann.

Den Postillons bleibt es bei willkürlicher Disciplinarstrafe untersagt, wegen des Ausweichens Streitigkeiten unterwegs anzufangen, sie haben vielmehr, bei stattgefundener Nichtbefolgung der obigen Vorschriften, dem vorauffahrenden oder entgegen kommenden Fuhrwerke auszuweichen, übrigens aber den Contraventions-Fall sowohl an dem nächsten Chaussee-Hause, als auch auf der Station zu melden, sich soviel als thunlich nach dem Namen und Wohnorte des Contravenienten zu erkundigen und dadurch mitzuwirken, daß derselbe sofort zur Strafe gezogen werden kann.

Die Chaussee-Beamten werden hiemit namentlich angewiesen, auf die deshalb bei ihnen gemachte Anzeige, den Postillons allen denjenigen Beistand zu leisten, den die Umstände gestatten.

Verordnung, die verbesserte Einrichtung der Fahrposten betreffend, vom 17. Mai 1830.

Gesetzsammlung 1830. Abth. I. S. 51.

Art. I. Diejenigen, welche den Transport ohne den erforderlichen Personen-Schein sich verschafft, haben den doppelten Betrag der im Art. III festgesetzten taxmäßigen Gebühr, und zwar vom Anfangspuncte des Courses an und bis zu demjenigen Postbureau zu entrichten, welches nach entdeckter Defraude erreicht ist, oder zunächst erreicht wird.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Aus-

Digitized by Google

führung des Gesetzes über die Posttaxe vom 9. August 1850, vom 10. August 1850.

Gesetzsammlung 1850. Abth. I. S. 147.

§. 7. Es soll jedoch gestattet sein, sowohl von den an der Poststraße belegenen bewohnten Orten ab, an welchen sich ein Postbureau oder ein Postrelais nicht befindet, als nach solchen Orten hin unter den folgenden näheren Bestimmungen der Posten sich zu bedienen:

a. In Orten der bezeichneten Art, durch welche eine Post befördert wird, können Personen, welche kein, oder nur solches Gepäck bei sich führen, das im Wagen oder auf dem Bocke zu bergen ist, bei noch vorhandenem Platze, jedoch nur am Tage, zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn sie dem Conducteur, Schirrmeister oder Postillon eine schriftliche Erklärung, daß sie bis an den nächsten Postort mit reisen wollen, übergeben. Dieselben haben dann bei dem nächsten Postbureau, welches die Post erreicht, das Personengeld nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke, mindestens aber auf 1 Meile, zu entrichten. Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, so verfallen sie in die Strafe der Zahlung des doppelten Personengeldes wie solche im Art. I der Verordnung vom 17. Mai 1830 für diejenigen bestimmt ist, welche, ohne einen Personenschein gelöset zu haben, die Mitfahrt sich verschaffen.

Verordnung, wegen Einführung einer neuen, vom 1. Julius 1834 an in Anwendung zu bringenden Post-Taxe, vom 7. Junius 1834.

Gesetzsammlung 1834. Abth. I. S. 63.

§. 26. Alle Sendungen von gemünztem oder ungemünztem Silber oder Gold müssen ihrem Werth-Inhalte nach genau declarirt werden.

Bei ganz unterbliebener, so wie bei geringerer Werth-Angabe ist zuvörderst das Porto von dem wirklichen Werthe zu entrichten, dann aber sind zur Strafe 10 Procent des verschwiegenen Werthes verfallen und von der Sendung inne zu behalten. Von dem Strafgelde soll die eine Hälfte der Posthülfs-Casse, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zukommen. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Declaration sind die Post-Beamten berechtigt, die Eröffnung, Nachzählung oder sonstige Ermittelung des Werthes der Sendung im Post-Bureau vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

P.St. §. 303. Uebertretungen sonstiger gewerbpolizeilicher Vorschriften, namentlich für Zünfte, für Schauanstalten (Leggen) u. s. w. sind nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

Gewerbeordnung vom 1. August 1847.

Gesetzsammlung 1847. Abth. I. S. 215.

§. 12. Uebertretungen dieses Gesetzes, welche darin nicht mit anderer Strafe oder mit sonstigen Folgen bedroht worden, sind mit Geldbußen bis zu fünfundzwanzig Thalern zu ahnden.

§. 13. Im Uebrigen wird auf die §§. 223, 224, 263—266, 280—283 des Polizeistrafgesetzes verwiesen.

P.St. §. 304. Das Ministerium des Innern wird zu den Vorschriften behuf Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegeben Hannover, den 8. August 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

Stralenheim.

Digitized by Google

Juristischer Verlag von Carl Rümpler in Hannover.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Magazin für hannoversches Recht: Eine Zeitschrift unter Mitwirkung der Herren Ober-Appellationsgerichts-Vicepräsident von Düring zu Celle, Ober-Justizrath Lichtenberg zu Hannover, Advocat und Privatdocent Dr. Grefe zu Göttingen bei der Redaction, herausgegeben vom Ober-Appellationsrath von Klencke in Celle. I. bis IV. Bd. 1. und 2. Heft. Preis des Bandes von 30 Bogen 2 ℛ.

— — Extraheft, unter dem Titel: **Rechtsfälle aus der hannoverschen Gerichtspraxis.** Erstes Heft. gr. 8. 10 Bogen 16 gr.

v. **Bothmer**, Staatsrath, **Fragmente zur bürgerlichen Proceßordnung** für das Königreich Hannover. 1. 2. Heft. gr. 8. geh. à 8 gr.

Brüel, Regierungsrath, **die Gerichtsbarkeit in Ehesachen.** Ein Beitrag zur Würdigung der Vorlagen der Königlichen Regierung und ihrer Beurtheilung durch den Herrn Ober-App.-Rath von Werlhof in Celle. gr. 8. geh. 8 gr.

Hasenbalg, Ober-Gerichts-Assessor, **zur Strafproceßordnung.** Von der Erhebung der öffentlichen Klage und ihrer Consumtion durch richterliches Urtheil. gr. 8. geh. 22 gr.

Zimmermann, Ober-Regierungsrath, **das wahre Rechtsverhältniß der Herzogthümer Schleswig und Holstein** zu einander, zu Deutschland und zu Dänemark. gr. 8. geh. 2 ℛ.

— — Wesen, Geschichte, Literatur, characteristische Thätigkeiten und Organisationen der **modernen Polizei**. gr. 8. geh. 1 ℛ.

Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königreich Hannover. Herausgegeben von E. L. von Lenthe, Landsyndicus zu Celle. 1. Bd. 1. Heft. Actenstücke zur hannoverschen Verfassungsfrage. gr. 8. geh. 16 gr.

Ex. 2.
5/26/12

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google